

L A N D S C H A F T S P L A N

D E R

S T A D T D U I S B U R G

Text der rechtskräftigen Fassung von 1992,

mit Einarbeitung der 1. Änderung von 2009

L A N D S C H A F T S P L A N
D E R
S T A D T D U I S B U R G

ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

Herausgeber	Stadt Duisburg Der Oberstadtdirektor
Planentwurf	Kommunalverband Ruhrgebiet
Planbearbeitung	Stadt Duisburg Der Oberstadtdirektor Grünflächen- und Friedhofsamt
Druck	Kommunalverband Ruhrgebiet
Stand	September 1992, September 2009

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	I
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	V
A	<u>EINLEITENDE BEMERKUNGEN</u>	
	Aufgabenstellung	1
	Rechtsgrundlage	1
	Räumlicher Geltungsbereich	1
	Verfahrensübersicht	2
	Planbestandteile	2
	Kartographische Grundlage	3
B	<u>ENTWICKLUNGSZIELE</u>	
	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	
	Erläuternde Vorbemerkungen:	7
	Entwicklungsziele für die Landschaft (gem. § 18 LG)	
1	Entwicklungsziel 1:	9
	Erhaltung	
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältige ausgestatteten Landschaft Entwicklungsräume lfd. Nrn. 1.1.1 - 1.1.49	10
1.2	Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	45
	1.2.1 Grünflächen: Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze	
	1.2.2 Grünflächen: Dauerkleingärten	
	1.2.3 Grünflächen: Friedhöfe	
	1.2.4 Grünflächen: Parkanlagen	
	1.2.5 Flächen für die Wasserwirtschaft	
	1.2.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr	
	1.2.7 Flächen für Bahnanlagen	
	1.2.8 Flächen für die Ver- und Entsorgung	

1.3	Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren	46
	1.3.1 Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze	
	1.3.2 Dauerkleingärten	
	1.3.3 Friedhöfe	
	1.3.4 Parkanlagen	
1.4	Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren	47
	Entwicklungsräume lfd. Nrn. 1.4.1 - 1.4.7	
2.	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	50
	Entwicklungsräume lfd. Nrn. 2.1 - 2.24	
3.	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	68
	Entwicklungsräume lfd. Nrn. 3.1 - 3.12	
4.	Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung Entwicklungsräume lfd. Nrn. 4.1 - 4.4	75
5.	Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	80
	Entwicklungsräume lfd. Nrn. 5.1 - 5.14	
6.	Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	89
	Entwicklungsräume lfd. Nrn. 6.1 - 6.22	

C	<u>FESTSETZUNGEN</u>	
	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	
1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. § 19 LG)	107
1.0	Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	108
1.1	Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)	110
	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	110
	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete (lfd. Nrn. 1 - 16)	115
1.2	Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)	148
	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	148
	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete (lfd. Nrn. 1 - 54)	153
1.3	Naturdenkmale (gem. § 22 LG)	247
	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	247
	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale (lfd. Nrn. 1 - 53)	250
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)	272
	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	272
	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (lfd. Nrn. 1 - 21)	277
2.	Zweckbestimmung für Brachflächen (gem. § 24 (1) LG)	298
2.1	Natürliche Entwicklung (lfd. Nrn. 1 - 34)	299
2.2	Pflege (lfd. Nrn. 1 - 16)	306
3.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)	310
3.1	Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten (lfd. Nrn. 1 - 22)	310
3.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (lfd. Nrn. 1 - 149)	316
3.3	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (lfd. Nrn. 1 - 44)	335

	<u>Seite</u>
4.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG) 340
4.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern gem. § 26 (1) LG 343 (lfd. Nrn. 1 - 154)
4.2	Renaturierung von Bachläufen gem. § 26 (1) LG 358 (lfd. Nrn. 1 - 15)
4.3	Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen in Fluß- und Bach- tälern gem. § 26 (1) LG 362 (lfd. Nrn. 1 - 25)
4.4	Anlage von Wildkräuterwiesen gem. § 26 (1) LG 367 (lfd. Nrn. 1 - 6)
4.5	Anlage und Pflege von Steilböschungen gem. § 26 (1) LG 370 (lfd. Nrn. 1 - 2)
4.6	Anpflanzungen gem. § 26 (2) LG 371
	4.6.1 Baumgruppen (lfd. Nrn. 1 - 32) 373
	4.6.2 Kopfbaumreihen (lfd. Nrn. 1 - 40) 377
	4.6.3 Baumreihen (lfd. Nrn. 1 - 65) 382
	4.6.4 Alleen (lfd. Nrn. 1 - 3) 390
	4.6.5 Obstbäume (lfd. Nrn. 1 - 47) 391
	4.6.6 Gehölzgruppen (lfd. Nrn. 1 - 22) 397
	4.6.7 Gehölzstreifen (lfd. Nrn. 1 - 197) 399
	4.6.8 lockere Gehölzstreifen (lfd. Nrn. 1 - 99) 428
4.7	Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen gem. § 26 (2) LG 445 (nur textliche Festsetzungen)
4.8	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden gem. § 26 (3) LG 446 (lfd. Nrn. 1 - 10)
4.9	Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluß- und Bach- tälern gem. § 26 (4) LG 448 (lfd. Nrn. 1 - 42)
4.10	Anlage von Wanderwegen gem. § 26 (5) LG 461 (lfd. Nrn. 1 - 7)
D	FLURSTÜCKSVERZEICHNIS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE 463
1.	Verzeichnis der Flurstücke 465
2.	Genehmigungsvermerke 532
3.	Außerkräfttreten bestehender Vorschriften 537

1. Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BAB	Bundesautobahn
DGK	Deutsche Grundkarte
DVO	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EK	Entwicklungskarte
ER	Entwicklungsraum
EZ	Entwicklungsziel
FK	Festsetzungskarte
FNP	Flächennutzungsplan
GBL	Gliedernde und belebendes Landschaftselement
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GK	Grundlagenkarte
GV. NW.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LE	Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
MBI.	Ministerialblatt
PL	Prägender Landschaftsteil
R. L.	Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere
SG	Schutzwürdiges Gebiet
SGV. NW.	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SO	Schutzwürdiges Objekt
TK	Themenkarte
ULB	Untere Landschaftsbehörde

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Aufgabenstellung

Der Landschaftsplan ist im Sinne des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes die "Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile". Ziel ist die nachhaltige Sicherung

- a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- c) der Pflanzen- und Tierwelt
- d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen.

Die Stadt Duisburg stellt einen Landschaftsplan auf, um die in großen Teilen noch typische nieder-rheinische Landschaft in ihrem Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild zu bewahren und dort wo sie geschädigt ist, in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Hierbei werden die natürlichen Grundlagen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten und der Bevölkerung ein angemessener Raum für die Erholung angeboten. Diesem Bemühen dient eine großzügige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs und ein den vielfältigen Landschaftsformen angepaßter Landschaftsschutz.

Rechtsgrundlage

Der Landschaftsplan der Stadt Duisburg ist aufgestellt nach den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366 - SGV. NW. 791 -) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683, SGV. NW. 791).

Es gelten ferner § 2 Abs. 1 und Abs. 4 - 7 sowie § 2 a Abs. 1 - 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 - 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

Er ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Duisburg.

Die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes, d.h. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und der dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, richtet sich nach den §§ 33 bis 42 des Landschaftsgesetzes.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden, d. h. sie sind nur behördenverbindlich. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind Festsetzungen nach §§ 19 - 26 Landschaftsgesetz erforderlich. Sie sind im Gegensatz zu den Entwicklungszielen allgemein verbindlich, d. h. sie gelten gegenüber jedermann.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gem. § 16 Abs. LG auf das Gebiet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig.

Um den Grenzverlauf möglichst genau bestimmen zu können, wurden bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" die bebauten Grundstücke parzellenscharf erfaßt. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertung der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis von durchgeführten Ortsbegehungen aus dem Landschaftsplan ausgegliedert.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den planungs- und baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Verfahrensübersicht

Der Rat der Stadt Duisburg beschloß am 21. Juli 1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Landschaftsplanes. Am 10. September 1986 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 28/1986.

Der Planentwurf wurde am 23. Februar 1987 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG, für die Anhörung der Werke und Großbetriebe sowie für die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG freigegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Werke und Großbetriebe wurde vom 12. März bis 3. Dezember 1987 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung für die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 23. März bis 6. April 1987 wurde am 02. März 1987 im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 7/1987 veröffentlicht.

Der Rat der Stadt hat am 19. Juni 1989 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10. August 1989 in der Zeit vom 21. August 1989 bis zum 22. September 1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt hat am 11. Juni 1990 gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20. Juni 1990 in der Zeit von 02. Juli 1990 bis 03. August einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG am 17. Dezember 1990 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden, einschließlich der Änderungen auf Grund von Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom 10. April 1992 genehmigt worden.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10. April 1992 ist gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes sowie Text und Erläuterungsbericht ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32/1992 am 01. Oktober 1992 bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungsbericht; er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26)

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte umfaßt jeweils acht einzelne Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000 .

Der Landschaftsplan wurde erarbeitet auf der Grundlage folgender Arbeitskarten (einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen):

- Grundlagenkarte I a (GK I a): FNP, eingeleitete planerische Verfahren anderer Fachplanungsbehörden;
- Grundlagenkarte I b (GK I b): Realnutzungen;
- Grundlagenkarte II a (GK II a): Naturpotential;
- Grundlagenkarte II b (GK II b): Landschaftszustand;
- Themenkarte I (TK I) : Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz und die Erholung;
- Themenkarte II (TK II) : Bereiche mit positiver Klimafunktion, Klimaausgleich.

Die Grundlagenkarten umfassen jeweils acht einzelne Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000, die Themenkarten bestehen aus jeweils einem Kartenblatt im Maßstab 1 : 25.000 .

Die Grundlagenkarten, die Themenkarten und der dazugehörige Erläuterungsbericht sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes (als Satzung).

Kartographische Grundlage

Als Kartenunterlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes sowie für die Grundlagenkarten (Grundlagen zum Landschaftsplan) wurden 73 Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) verwendet, die auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert und zusammengesetzt wurden.

Nachfolgend sind die verwendeten Deutschen Grundkarten 1 : 5.000 aufgelistet:

Blatt 1 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK	Rechtswert	Hochwert
Eversael Ost	25 46	57 12
Duisburg, Walsum Overbruch	25 48	57 12
Orsoy	25 46	57 10
Duisburg, Walsum	25 48	57 10
Vierbaum	25 44	57 08
Lohheide	25 46	57 08
Duisburg, Binsheim	25 48	57 08

Blatt 2 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Averbruch	25 50	57 12
Duisburg, Walsum, Vierlinden	25 50	57 10
Duisburg, Wehofen	25 52	57 10
Oberhausen, Holten	25 54	57 10
Duisburg, Fahrn	25 50	57 08
Duisburg, Marxloh	25 52	57 08
Duisburg, Röttgersbach	25 54	57 08
Oberhausen, Biefang	25 56	57 08

Blatt 3 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Baeler Busch	25 44	57 06
Duisburg, Baerl	25 46	57 06
Duisburg, Woltershof	25 48	57 06
Duisburg, Lohmannsheide	25 46	57 04
Duisburg, Beeckerwerth	25 48	57 04
Duisburg, Scherpenberg	25 46	57 02
Duisburg, Homberg	25 48	57 02
Duisburg, Hochheide	25 46	57 00
Duisburg, Essenberg	25 48	57 00

Blatt 4 der Kartenunterlagen - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Bruckhausen	25 50	57 06
Duisburg, Hamborn	25 52	57 06
Duisburg, Neumühl	25 54	57 06
Duisburg, Neumühl Ost	25 56	57 06
Duisburg, Beeck	25 50	57 04
Duisburg, Untermeiderich	25 52	57 04
Duisburg, Obermeiderich	25 54	57 04
Oberhausen, West	25 56	57 04
Duisburg, Ruhrort	25 50	57 02
Duisburg, Ruhrorter Häfen	25 52	57 02
Duisburg, Meiderich süd	25 54	57 02
Oberhausen, Alstaden	25 56	57 02
Duisburg, Neuenkamp	25 50	57 00
Duisburg, Mitte	25 52	57 00
Duisburg, Duissern	25 54	57 00
Mülheim, Raffelberg	25 56	57 00

Blatt 5 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Oestrum	25 46	56 98
Duisburg, Asterlagen	25 48	56 98
Duisburg, Rumeln West	25 44	56 96
Duisburg, Rumeln	25 46	56 96
Duisburg, Rheinhausen	25 48	56 96
Duisburg, Kaldenhausen	25 44	56 94
Duisburg, Rumeln Süd	25 46	56 94
Duisburg, Friemersheim	25 48	56 94
Duisburg, Hohenbudberg	25 46	56 92
Duisburg, Ehingen	25 48	56 92

Blatt 6 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Hochfeld	25 50	56 98
Duisburg, Dellviertel	25 52	56 98
Duisburg, Neudorf	25 54	56 98
Mülheim, Wolfsburg	25 56	56 98
Duisburg, Hochemmerich	25 50	56 96
Duisburg, Wanheimerort	25 52	56 96
Duisburg, Stadion	25 54	56 96
Mülheim, Speldorfer Wald	25 56	56 96
Duisburg, Wanheim-Angerhausen	25 50	56 94
Duisburg, Buchholz	25 52	56 94
Duisburg, Wedau	25 54	56 94
Duisburg, Bissingheim	25 56	56 94
Duisburg, Hüttenheim	25 50	56 92
Duisburg, Huckingen	25 52	56 92
Duisburg, Großenbaum	25 54	56 92
Duisburg, Entenfang	25 56	56 92

Blatt 7 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Mündelheim	25 46	56 90
Duisburg, Serm	25 48	56 90
Krefeld, Sporthafen	25 48	56 88

Blatt 8 der Kartenunterlage - Maßstab 1 : 10.000

DGK 5	Rechtswert	Hochwert
Duisburg, Serm Ost	25 50	56 90
Schloß Heltorf Nord	25 52	56 90
Duisburg, Rahm	25 54	56 90
Elektr. Werk Lintorf	25 56	56 90

B ENTWICKLUNGSZIELE

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

ENTWICKLUNGSZIELE

Textliche Darstellungen und Erläuterungen

Erläuternde Vorbemerkungen

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2 die Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 1.3 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren,
- 1.4 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsvorhaben,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
6. die Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Zur Erarbeitung der Entwicklungsziele wird der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes unter Auswertung aller Arbeitskarten sowie unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben entsprechend den landschaftsplanerischen Zielsetzungen in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt.

Da Landschaftsteile auch bei gleicher landschaftsplanerischer Zielsetzung aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung oder planerischen Zweckbestimmung unterschiedliche Raumbfunktionen innehaben können, werden innerhalb eines Entwicklungszieles unterschiedliche Entwicklungsräume ausgegrenzt. Diese Entwicklungsräume sind durch eine gleichartige Leistungsfähigkeit des naturhaushaltes der Landschaftsstruktur, der öffentlichen oder der wirtschaftlichen Zweckbestimmung gekennzeichnet. Sie werden nachfolgend auf die allgemeinen textlichen Darstellungen und Erläuterungen der jeweiligen Entwicklungsziele im einzelnen beschrieben. Dabei werden naturhaushaltliche Leistungen/Raumbfunktionen, die schwerpunktmäßig zu erhalten, zu verbessern, zu entwickeln oder besonders zu berücksichtigen sind, als Erläuterungen zu den Entwicklungsräumen wie folgt angegeben und begründet.

A = Biotop- und Artenschutz

B = Erholung

C = Immissionsschutz

D = Klimaausgleich

E = Sichtschutz

F = Erosionsschutz

G = Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Lw = Landwirtschaft, Fw = Forstwirtschaft, Ww = Wasserwirtschaft, Fi = Fischerei, Ja = Jagd)

H = besondere Ziele der Bauleitplanung

Die Leitfunktion wird an erster Stelle genannt, darauf folgen die weiteren Raumbfunktionen entsprechend ihrer Bedeutung für den Entwicklungsraum. Kennbuchstaben von Funktionen, die zu verbessern bzw. zu entwickeln sind, werden unterstrichen.

Als Erläuterung zu den jeweiligen Entwicklungsräumen erfolgt zudem ein Hinweis auf die eventuell vorhandenen schutzwürdigen Gebiete, mit Angabe der Kenn-Nummer aus der Grundlagenkarte II b - Landschaftsstruktur - bzw. der tabellarischen Erläuterung zu den schutzwürdigen Gebieten, z. B.:

Grundlagenkarte II b: SG (Schutzwürdiges Gebiet) 1.

Die Entwicklungsziele und Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt.

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte in der Regel besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziel 1 Erhaltung

Um beim Entwicklungsziel 1 die planerischen Vorgaben - gemäß § 16 LG - angemessen zum Ausdruck zu bringen, untergliedert sich das Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - in vier Teilentwicklungsziele.

Diese sind:

- 1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2 die Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 1.3 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren,
- 1.4 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren.

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen
oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen
reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsräume lfd. Nrn. 1.1.1 - 1.1.49

Flächengröße insgesamt ca. 3.895,8 ha

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten.
Es sollen insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in ihrem naturnahen Zustand erhalten oder ggf. renaturiert werden;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden;
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden;
- grundwasserabsenkende Maßnahmen verhindert werden;
- die naturnahe Überschwemmungsdynamik in den Flußlandschaften sichergestellt werden;
- der derzeitige Grünlandanteil in feuchten Auenbereichen der Fluß- und Bachtäler beibehalten werden;
- der zunehmenden Überformung der Landschaft durch flächenintensive Eingriffe entgegengewirkt werden;
- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände, vor allem Althölzer, erhalten und gepflegt werden;
- zur weitgehenden Vermeidung von Kahlschlägen femelartige Verjüngungen der Bestände gewählt werden;
- der derzeitige Laubholzanteil der Wälder beibehalten bzw. erhöht werden;
- bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie Gehölzpflanzungen bodenständige Gehölze verwendet werden;
- Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten erhalten, gepflegt bzw. neu geschaffen werden;
- geomorphologische Besonderheiten wie Terrassenkanten, Geländestufen, Bergrücken, Rinnen und Altarme erhalten werden.

Diese Entwicklungsräume umfassen insbesondere reich oder vielfältig mit naturnahen Landschaftselementen ausgestattete Bereiche, Gebiete mit hohem Waldanteil oder mit sonstigen naturnahen Lebensräumen.

Naturnahe Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Bergkuppen, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc.

Die Erhaltung soll allerdings nicht ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft abzielen.

Es können auch hier Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz festgesetzt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen gemäß §§ 19 - 23 Landschaftsgesetz Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen.

Die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegten Räume erfüllen insbesondere Funktionen für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Biotop- und Artenschutz sowie das Naturerleben und die Erholung.

Unter dieses Entwicklungsziel fallen auch naturnähere Grünflächen wie Parkanlagen und Friedhöfe, die neben ihren im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Aufgaben ebenso Funktionen für die Erholung, den Naturhaushalt sowie den Biotop- und Artenschutz wahrnehmen.

Zum Teil sind sie in der Grundlagenkarte II b als schutzwürdige Gebiete gekennzeichnet und näher erläutert.

Diese Flächen sind in der Entwicklungskarte nicht gesondert dargestellt.

Die in der Bauleitplanung vorgegebene Funktion der Fläche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ggf. notwendige, dieser Funktion dienende, Veränderungen bleiben unberührt.

Ebenso werden geplante Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung oder Parkanlagen und Sportplätze mit dem Entwicklungsziel 1 belegt, wenn es zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz erforderlich ist.

Entwicklungsraum 1.1.1: ca. 12,0 ha**"Am Rubbert", nördlich der Kaiserstraße, westlich der Heerstraße in Overbruch**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung im Altstromrinnenbereich
- Vervollständigung der Gehölzstreifen und Kopfbaumreihen
- Anlage von Gehölzstreifen mit Kopfbäumen entlang der Nutzungsgrenzen
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Altstromrinne

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen vielfältig durch Baumreihen, Einzelbäume und Gehölzstreifen strukturierten Altstromrinnenbereich, der als Grünland genutzt wird und von der Walsumer Aue durch einen mit Gehölzen bewachsenen Bahndamm getrennt ist sowie um Niederterrassenbereiche, die als Grünland, Sonderkultur und Acker genutzt werden.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - Pufferzone zur angrenzenden Walsumer Aue
- G (Lw, Ja)
- H - die Stadtentwicklung sieht nördlich der Kaiserstraße eine ca. 30 ha große Dauerkleingartenanlage vor.

Entwicklungsraum 1.1.2: ca. 11,2 ha**"Ruloffsbusch", östlich der Friedrich-Ebertstraße in Vierlinden**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Pflege der Brachflächen
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt einen alten Waldbestand, der sich aus einem Eichen-Birken-Wald, einem Birkenbestand und einer kleinen Parzelle mit Erlenstangenholz zusammensetzt, kleine Grünland- und Brachflächen und einen Aschenplatz.

Das Niederungsgebiet mit hochanstehendem Grundwasser ist durch Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - wertvoller Wald, ornithologisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 2
 - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - Grünverbindung zwischen der Walsumer Aue und Vierlinden
- D - Temperatúrausgleich
 - Lufthygiene
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- C, E - Wohnbebauung/Verkehrstrasse
- G (Fw, Ja)
- H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Grünfläche, Sportplatz
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 1.1.3: ca. 83,5 ha**"Driesenbusch", Waldflächen nördlich der Dr.-
Wilhelm-Roelen-Straße und des Nordhafens Walsum
zwischen Alt-Walsum und Vierlinden**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Aushieb der Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Aufforstung kleiner Teilflächen
- Schaffung von Wegeverbindungen

Der Entwicklungsraum umfaßt einen größeren zusammenhängenden Laubwaldkomplex mit zum Teil älterem Baumbestand in inselartiger Lage, umgeben von Siedlungs- und Industrieflächen sowie kleinere überwiegend jüngere Waldbestände, die die Schachanlage und den Nordhafen Walsum umgeben und von Bahnlinien und Straßen durchschnitten werden.

Das Niederungsgebiet mit hochanstehendem Grundwasser ist durch Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

A - lokale Bedeutung als Inselbiotop

- ornithologisch und botanisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 3

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- Grünverbindung zwischen der Walsumer Aue und Vierlinden

D - Temperatenausgleich

- Lufthygiene
- Strahlungshaushalt (Abschattung)
- Luftaustausch und Temperaturminderung

C, E, G (Fw, Ja)

H (westlich des Bahndammes)

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft
- GEP: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

H (nördlich des Nordhafens)

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Grünfläche - ohne Zweckbestimmung -
- GEP: Wohnsiedlungsbereich

H (für den Bereich Driesenbusch)

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für den Gemeinbedarf - Schule -
- GEP: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

Entwicklungsraum 1.1.4: ca. 26,8 ha**Waldgebiet im Revierpark Mattlerbusch**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt ein Waldgebiet, das von vielen Wegen durchzogen ist und nach außen durch trockene Gräben abgegrenzt wird. Es handelt sich überwiegend um Stieleichenwald, ältere Buchen- und Eichenbestände mit Birkenanteil. Darüber hinaus umfaßt der Entwicklungsraum ältere zum Teil parkartige aufgelockerte Laubholzbestände sowie gemischte Laubwaldbestände mittlerer Altersstruktur und eine Obstwiese.

Raumfunktion:

B - Teil des Revierparks Mattlerbusch

- hoher Erlebniswert
- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

A - wertvoller Wald

- hohe strukturelle Vielfalt
- lokale Bedeutung
- ornithologisch und botanisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 5

D - Temperatenausgleich

- Luftaustausch und Temperaturminderung
- Lufthygiene
- Strahlungshaushalt (Abschattung)

G (FW)

Entwicklungsraum 1.1.5: ca. 560,1 ha

Verlauf des Rheins zwischen dem Nordhafen Walsum und der geplanten Rheinbrücke der A 42 n, Rheinauenbereiche an der Fährstraße, "Kniep-Alsumer-Ward", "Hinter dem Damm", "Auf der Wing" und "Niederhalen"

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Verhinderung von Erstaufforstungen im Rheinvorland
- Kopfbaumpflege
- Aushieb der Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen und Wirtschaftswegen in Teilbereichen des Rheinvorlandes
- natürliche Entwicklung und Pflege von Brachflächen

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- den relativ gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestatteten Auenbereich an der Fährstraße, der als Grünland genutzt wird oder als Verkehrsfläche keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt,
- die periodisch überfluteten, als Grünland genutzten Auenbereiche der "Kniep-Alsumer-Ward" mit ihren temporär wasserführenden Altstromrinnen, breiten Sandbänken, inselartig angelegten alten Pappelbeständen, Gehölzgruppen und den Rhein-deich
- die periodisch überfluteten, z. T. gut durch Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbaumreihen und Obstwiesen strukturierten Auenbereiche in Baerl und Binsheim, die z. T. als Grünland z. T. als Acker genutzt werden und den kleinen Laubwaldbestand am "Dachsberg",
- die Wasserflächen des Rheins.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - botanisch, ornithologisch, allgemein zoologisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 1, 7, 10, 11
 - kulturhistorisches Dokument, Heckenlandschaft
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftsweernetz)
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Kaltluftentstehung
 - Feuchteanreicherung
- H - Rheinvorlandaufhöhung südlich der "Blauen Kuhle" ist abgeschlossen. Flächen sind gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan (LPB) rekultiviert worden.
 - Rheinvorlandaufhöhung in Binsheim ist geplant. Rekultivierung erfolgt gem. LPB
- F - Schutz gegen Wind- und Wassererosion
- G (Lw, Ww, Fw, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.6: ca. 96,0 ha**Baerler Leitgraben/Lohkanal zwischen Orsoy und Baerl**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Pflege der Kopfbäume und Obstwiesen
- Anpflanzung von Gehölzen an Nutzungsgrenzen zum intensiv ackerbaulich genutzten Binsheimer Feld
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Aushieb der Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Ergänzung der vorhandenen lückigen Gehölzstreifen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen überwiegend als Grünland genutzten Altstromrinnen- und Außenbereich, welcher von einem Graben durchzogen wird und vielfältig mit Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Kopfbaumreihen, Baumreihen und Obstwiesen ausgestattet ist.

Die Altstromrinne wird im Westen von einer ausgeprägten Terrassenkante begrenzt.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - botanisch, ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 6
- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- G (Lw, Ww, Ja)
- H - FNP: geplante L 155 n
 - Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung des Baerler Leitgrabens

Entwicklungsraum 1.1.7: ca. 382,6 ha**Baerler Busch beiderseits der geplanten A 42 n,
Lohkanal, westl. Teil des Lohheidesees**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- Beibehaltung der Grünlandnutzung in der Aue des Lohkanals
- Beschränkung der Erholungsnutzung im Westteil des Lohheidesees
- Anlage von Kleingewässern
- Erhaltung und Pflege der Obstwiesen

Es handelt sich um ein ausgedehntes Waldgebiet überwiegend auf der flugsandbedeckten, zum Teil auch lehmig-sandigen Niederterrassenplatte sowie um die großenteils als Grünland genutzte Aue des Lohkanals, die mit Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Obstwiesen ausgestattet ist. Der Entwicklungsraum umfaßt den westlichen Teil des Lohheidesees in dem die Auskiesung und die Rekultivierung abgeschlossen sind. Dieser Teil dient der ruhigen Erholung sowie dem Biotop- und Artenschutz. Das Waldgebiet wird von zwei Bahnlinien und einer Straße durchschnitten und ist von zahlreichen Wegen durchzogen.

Es setzt sich zusammen aus Eichenmischwald, einigen Aufforstungen und Buchenaltholzbeständen. Die Aue ist durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Baerler Busch

A - lokale Bedeutung

- wertvoller Wald, botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 9

- Flächengröße

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich
- Strahlungshaushalt (Abschattung)
- Luftaustausch und Temperaturminderung

C, E, F, G (Fw, Ww, Lw, Ja)

H - Zerschneidung durch Trasse der geplanten A 42 n; vergleiche Entwicklungsraum 5.4

Entwicklungsraum 1.1.8: ca. 16,2 ha**Friedhof an der Fiskusstraße in Neumühl**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des alten Baumbestandes

Es handelt sich um einen Friedhof, der von Baumreihen und Gehölzstreifen umgeben ist und einen alten Baumbestand aufweist.

Raumfunktionen:

B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

D - Temperatenausgleich

- Strahlungshaushalt (Abschattung)

H - FNP: Grünfläche, Friedhof

C, E

Entwicklungsraum 1.1.9: ca. 1,0 ha**Fläche südlich der Wittbruchstraße in Neumühl**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des Baumbestandes

Es handelt sich um eine baumbestandene Fläche westlich der A 2/3

Raumfunktionen:

B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, B-Plan Nr. 624

Entwicklungsraum 1.1.10: ca. 16,4 ha**Alsumer Halde südlich des Alsumer Steig in Bruckhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Es handelt sich um eine größtenteils aufgeforstete und mit Wegen ausgestattete ehemalige Deponie aus Hausmüll und Bauschutt, die nach dem Krieg auf Bereichen des früheren Ortsteils Alsum geschüttet wurde.

Raumfunktionen:

B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

B - Erhöhung des Erlebniswertes und der Nutzbarkeit

E, C, F

Entwicklungsraum 1.1.11: ca. 43,2 ha**Baggersee, landwirtschaftliche Fläche, Bahngleise am Hegentweg, Wetterschacht Gerdt südlich Lohmannsheide, nördlich der Kohlenstraße in Gerdt**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhaltung und Pflege der Obstwiesen

Der Entwicklungsraum umfaßt einen von einem dichten Gehölzsaum umgebenen Baggersee, Grünland, Acker, Brachflächen, Flächen für Bahnanlagen, Gebäude- und Wohngrünflächen, zwei kleine Kläranlagen, ein Pumpwerk, verschiedene Vereinssportanlagen sowie zwei kleine Waldflächen. Durch Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Obstbäume und Baumgruppen ist der Raum gut mit Landschaftselementen strukturiert.

Raumfunktionen:

B - Grünverbindung zwischen den Erholungsbereichen Baerler Busch und Uttelsheimer See

G (Lw, Fi, Ja)

E

Entwicklungsraum 1.1.12: ca. 50,3 ha**Waldgebiet und Baggersee "Vogelwiese" an der Meerberg- und Stepelsche Straße in Beeckerwerth**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Entwicklung von Teilbereichen der Seeufer für den Biotop- und Artenschutz
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung der Kleingewässer
- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt Laubmischwald junger bis mittlerer Altersstufe, der auf einer alten Halde stockt, einen durch Abgrabung entstandenen See, verbuschte Brachflächen, Wohngrün- und Gebäudeflächen.

Raumfunktionen:

- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- B - Grünverbindung zwischen Beeck und Beeckerwerth
- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 12
- D - Lufthygiene
 - Temperatenausgleich
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- C - A 42, Industriegebiet/Erholung
- E, F, G, (Fw, Ww, Fi, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.13: ca. 13,3 ha**Alte Emscher in Duisburg, Morianswald, südlich der A 42, östlich der Neumühler- und nördlich der Bonhoeffer Straße in Obermeiderich**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Anlage von Kleingewässern
- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten

Der Entwicklungsraum, ein Niederungsgebiet mit hochanstehendem Grundwasser, umfaßt einen jungen und einen alten Laubmischwald, Brach- und Wohngrünflächen, die durch alten Baumbestand und Gehölzgruppen gut strukturiert sind sowie den kanalisierten Verlauf der Alten Emscher.

Raumfunktionen:

- E - A 42, B 8, mehrgeschossige Wohnbebauung/Erholungsraum
- C - A 42, B 8/Wohnbebauung, Kleingärten
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - wohnungsnaher innerstädtischer Freiraum
- G (Fw)
- A (Ww)

Entwicklungsraum 1.1.14: ca. 118,2 ha

Rhein-Herne-Kanal, Friedhof an der Bügelstraße, Bahnanlagen, Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Rinderweide", "Die Weide" beiderseits der Obermeidericher Straße (B 231) in Obermeiderich

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- natürliche Entwicklung bzw. Pflege der Brachflächen
- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang von Verkehrswegen und Gräben
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt den zum Teil von Gehölzstreifen gesäumten Verlauf des Rhein-Herne-Kanals, einen von Gehölzstreifen und Baumreihen umgebenen Friedhof mit altem Baumbestand, einen jungen Pappelbestand, zum Teil verbuschte Brachflächen, Mischwald junger bis mittlerer Altersstruktur zwischen Bahngleisen und Verkehrsstrassen, überflutungsfreie als Acker und Grünland genutzte Ruhrauenbereiche, die durch Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Einzelbäume gut strukturiert sind, eine größere Brachfläche im Bereich des Wasserwerkes sowie eine durch Gehölze aufgelockerte Wohnbebauung.

Raumfunktionen:

- E, C - Verkehrsstrassen, Industrie/Wohnbebauung, Erholungsraum
- B - mittlere bis mäßige nachhaltige Nutzbarkeit, Wegenetz
 - wohnungsnaher, innerstädtischer Freiraum
- A - vielfältige Landschaftsstruktur
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 17
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
- G - (Lw, Ww, Fw, Ja)
- H (Friedhof)
 - FNP: Grünfläche - Friedhof, Fläche für die Forstwirtschaft
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsbereich 1.1.15: ca. 21,2 ha**Bereich südlich der Oberhausener Straße, nördlich der Styrumer Straße in Obermeiderich**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Pflege der Brachflächen
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt neben einer kleinen Laubwald- und zwei Ackerflächen eine ehemalige Auskiesung, die mit verschiedenen Stoffen wiederbefüllt wurde sowie zum Teil über Niveau liegende Anschüttungen. Eine Rekultivierung ist nicht erfolgt. Die Fläche liegt brach und wird durch zahlreiche Gehölzbestände strukturiert.

Raumfunktionen:

- A - artenreiche Brachfläche
 - hohe strukturelle Vielfalt
- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - A 2/A 3/Wohnbebauung, Erholung
- H - Fläche für Aufschüttungen, Fläche für die Forstwirtschaft, Verkehrsfläche (B 231 n) Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Sportplatz
 - Deponieplan 1983

(Die Deponieplanung wird nicht verfolgt sobald alternative Deponiestandorte zur Verfügung stehen.)

Entwicklungsraum 1.1.16: ca. 14,1 ha**"Fuchsberg" westlich der Elisenstraße, nördlich der Hattropstraße in Uettelsheim**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Anlage von Kleingewässern

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland, Wohngrün- und Gebäudeflächen (Reiterhof), einen Bachlauf und einen Teich. Der Raum ist durch Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze und Hecken gut strukturiert.

Raumfunktionen:

- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
- G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.17: ca. 59,6 ha

südlicher Bereich des Uettelsheimer Sees und
Parkfriedhof in Homberg

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen

Der Entwicklungsraum umfaßt den parkartig für die Erholung ausgebauten südlichen Teil des Uettelsheimer Sees und einen Friedhof mit altem Baumbestand. Der Raum ist durch Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze, Hecken und Baumgruppen vielfältig strukturiert.

Raumfunktionen:

B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben

- hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

- Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Uettelsheimer See

A - vielfältige Landschaftsstruktur

- Friedhof: wertvoller artenreicher Baumbestand, botanisch wertvoll, ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 15

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Feuchteanreicherung

- Temperaturlausgleich

- Strahlungshaushalt (Abschattung)

H - (Friedhof)

- FNP: Grünfläche - Friedhof

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

G (Lw, Fi)

Entwicklungsraum 1.1.18: ca. 33,9 ha**Wasserwerk Homberg und Forstflächen nördlich der Birkenstraße in Hochhalen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Aufforstung landwirtschaftlicher Restflächen
- natürliche Entwicklung der Brachflächen
- Erhaltung des natürlichen Charakters in Teilbereichen

Der Entwicklungsraum umfaßt junge Aufforstungsflächen auf der Niederterrasse mit einem großen Anteil an Pappeln und Roteichen sowie aufgelockerte Mischwaldflächen unterschiedlichster Altersstruktur, Brachflächen, einen Hundeplatz sowie einzelne Gebäude und Gärten im überflutungsfreien Auenbereich des Wasserwerkes Homberg.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt des wertvollen Waldgebietes
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 16
 - C, E - Industriegebiet/Wohnbebauung
 - H - FNP: z. T. Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Dauerkleingärten
- (Diese Ziele der Bauleitplanung werden nicht mehr verfolgt.)
- D - Temperaturlausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
 - G (Ww, Fw, Ja)

B

Entwicklungsraum 1.1.19: ca. 28,7 ha**Lutherpark, Hubertusplatz, Ehrenfriedhof und Hakenfeldgraben, beiderseits der Friedhofsallee, nordöstlich der Straße Am Alten Ufer, südwestlich der Rathenaustraße (B 60) in Homberg**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des alten Baumbestandes

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um von Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten umgebene Parkanlagen mit altem zum Teil waldartig verdichtetem Baumbestand sowie um Waldstreifen entlang von Verkehrsstrassen.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - innerstädtischer Grünzug
- C, E - Verkehrsstrassen, Gewerbegebiet/Wohnsiedlungs- und Erholungsbereiche
- D - Temperaturlausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- H (Park)
 - FNP: Grünfläche - Parkanlage, Spielplätze
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 1.1.20: ca. 152,6 ha**Verlauf des Rheins südlich der Ruhrmündung und nördlich des Parallelhafens, Rheinauenbereich "Moerser Grinden" in Neuenkamp**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Erstaufforstungen im Rheinvorland
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik

Der Entwicklungsraum umfaßt Wasserflächen des Rheins, einen schmalen als Weideland genutzten Auenbereich mit mehreren inselartig angelegten Pappelbeständen und Schlammhängen am Flußufer, den Rheindeich und binnendeichs gelegene junge Aufforstungsflächen.

Raumfunktionen:

- A - lokale Bedeutung
 - ornithologisch wertvoll, vergleichende Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 19
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- C - Industrie, Verkehrstrassen/Erholungsbereich, Wohnbebauung
- E - Industrie, Verkehrstrassen/Erholungsbereich, Wohnbebauung
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Temperatúrausgleich
 - Feuchteanreicherung
 - Kaltluftentstehung
 - Lufthygiene
- G (Lw, Ja)
- H - Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Klärwerkes Kaßlerfeld

Entwicklungsraum 1.1.21: ca. 47,0 ha**Waldgebiet am Kaiserberg "Schnabelhuck", Ehrenfriedhof "Marienborn"**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Brachflächenpflege

Der Entwicklungsraum umfaßt einen zum Teil parkartig aufgelockerten Laubwald mit mehreren Teichen in einem ebenen bis leicht geneigten sowie hängigen Flugsandgebiet. Der Wald besteht aus Buche, Eiche, Roteiche und sonstigen Laubhölzern und weist junge bis alte Bestände auf. Zahlreiche Wanderwege und Erholungseinrichtungen befinden sich in dem Entwicklungsraum.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Kaiserberg
- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - botanisch, ornithologisch und herpetologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 25
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrstrassen
- D - Temperatenausgleich
 - Lufthygiene
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- F - Waldflächen mit Erosionsschutzfunktion
- G (Fw)

Entwicklungsraum 1.1.22: ca. 12,1 ha**Essenberger Bruch und Friedhof nördlich der Bruchstraße in Essenberg**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Extensivierung der Grünflächenpflege

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Baumreihen umgebenes altes Abgrabungsgewässer, dessen Uferbereiche parkartig gestaltet und von Wegen durchzogen sind sowie um einen Friedhof mit altem Baumbestand. Im Osten schließen sich Brachflächen, Wohngrün und einzelne Gebäudeflächen an.

Raumfunktionen:

- B - mittlere und mäßige Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Feuchteanreicherung
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- C, E, G (F)

Entwicklungsraum 1.1.23: ca. 39,0 ha**Essenberger Bruch südlich der A 2, nördlich der Wiesenstraße**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen an Nutzungsgrenzen zu dem intensiv ackerbaulich genutzten Asterlager Feld
- Pflege der Hecken und Kopfbäume
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Altstromrinne

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen gut mit Gehölzstreifen, Einzelgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen, Kopf- und Obstbäumen ausgestatteten Teilbereich des Essenberger Bruchs. Die Altstromrinne wird als Acker- bzw. Grünland genutzt.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21
 - B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- C, E, G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.24: ca. 259,3 ha

Waldgebiet "Witzberg", "Monning" nördlich der Mülheimer Straße und Waldflächen östlich und westlich der A 3 in Neudorf

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Beibehaltung der Grünlandnutzung und der naturnahen Landschaftsstruktur im Bereich Monninghof
- Verzicht auf den weiteren Ausbau von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland und Wohngrünflächen um den Monninghof, die mit Gehölzstreifen, Einzelgehölzen und Einzelbäumen gut strukturiert sind sowie größere Laubwaldbestände, die sich aus Eiche, Buchen, Roteichen und sonstigen Laubhölzern mittlerer bis hoher Alterstruktur zusammensetzen. Das Waldgebiet wird von mehreren Verkehrsstrassen durchschnitten und von zahlreichen Wegen durchzogen. Eine landschaftsprägende Terrassenkante bildet den Übergang zu dem hangigen Nordteil des Waldgebietes:

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - wertvoller Wald, botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrsstrassen
- D - Lufthygiene
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- G (Fw) - Bereich mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung: kulturhistorisch und waldbeschichtlich wertvolle Waldbestände
- H - Ausbau der A 3, Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung und Sportplatz
 - GEP: z. T. Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (Monninghof)

Entwicklungsraum 1.1.25: ca. 6,6 ha**Waldfläche, A 3 und Bahnanlagen südlich des Aktienweges, nördlich des Kammerweges in Neudorf**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt einen Laubwaldbestand mittlerer bis hoher Altersstruktur aus Eichen und sonstigen Laubhölzern sowie einen jüngeren Laubholzbestand zwischen der A 3 und einer Bahnlinie.

Raumfunktionen:

- B - z. T. hoher Erlebniswert
 - z. T. hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrstrassen
- D - Temperatenausgleich
 - Lufthygiene
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Fw)
- H - Ausbau der A 3, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Entwicklungsraum 1.1.26: ca. 36,8 ha**Rheinuferpark und Waldfläche der Deponie an der Deichstraße in Rheinhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Waldbestände junger bis mittlerer Altersstruktur, die sich aus Pappeln und sonstigen Laubhölzern zusammensetzen, z. T. parkartig aufgelockert sind.

Raumfunktionen:

- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- A - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 2
- C - Wohnbebauung, Erholung/Industrie
- F, E - Böschungsbepflanzung Mülldeponie
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Fw, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.27: ca. 17,8 ha**Schwafheimer Bruchkendel östlich der Schwafheimer Straße, westlich der Moerser Straße (B 57)**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung, ggf. Rückführung der Ackerflächen in standortgerechtes Grünland
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes entlang des Kendels, der Terrassenkante und der Wege

Der Entwicklungsraum umfaßt ein lehmi-
ges Niederungsgebiet, ein degradier-
tes Niedermoor mit hochanstehendem
Grundwasser und eine landschaftsprä-
gende Terrassenkante. Der Raum wird
überwiegend als Grünland, zum Teil
auch als Ackerland genutzt. Der von
Kopfbäumen, Gehölzstreifen und
Einzelbäumen gesäumte Kendel gliedert
und belebt das Landschaftsbild.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- wertvoller Baumbestand, bo-
tanisch, ornithologisch und
allgemein zoologisch wertvoll
vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 31

B - hoher Erlebniswert

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

D - Luftaustausch und Temperaturmin-
derung

G (Lw, Ww, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.28: ca. 135,9 ha

Binsenteich, Rumelner Bach, südlicher Teil des Toeppersees, Waldgebiet "Auf den Steinen", Cölvegraben, ehemaliger Bahndamm, Friedhof Trompet nördlich der Neue Krefelder Straße, südlich der Römerstraße

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- natürliche Entwicklung und Pflege der Brachflächen
- Erhalt des alten Baumbestandes
- teilweise Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Beibehaltung der Grünlandnutzung in der Aue des Rumelner Baches und des Cölvegrabens
- Sicherung der Erholungsfunktion am Toeppersee und am Binsenteich
- Pflege der Kleingewässer
- naturnahe Pflege der Grünflächen in Teilbereichen

Der Entwicklungsraum umfaßt den parkartig für die Erholung ausgebauten und durch Waldflächen, Gehölzstreifen und -gruppen gut strukturierten Südteil des Toeppersees und den Binsenteich, einen Friedhof mit altem Baumbestand sowie einen von einer Rudealflur und Gehölzen bestandenen Bahndamm, der zum Teil als Grünzug ausgebaut wurde.

Raumfunktionen:

- B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Toeppersee
 - Grünverbindung: Friedhof - Toeppersee
- A - Toepper Halde: wertvoller Wald, botanisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 33
- D - Feuchteanreicherung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- H - (ehem. Bahntrasse und Friedhof Trompet)
 - FNP: Grünfläche - Parkanlage - Friedhof
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich
 - B-Plan Toeppersee
- E - Erholung/Verkehrstrassen, Gewerbegebiet
- G (Ww, Fi)

Entwicklungsraum 1.1.29: ca. 18,2 ha

Wald- und Freiflächen um das Wasserwerk Rheinhäusen südlich der Straße Auf dem Berg, beiderseits der Busch- und der Jägerstraße in Rheinhäusen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- naturnahe Pflege der Grünflächen
- Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen Eichenwald mittlerer Altersstruktur, kleinere Wohngrün- und Grünlandflächen sowie die Gebäude des Wasserwerkes.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - Grünverbindung: Volkspark Hochemmerich - Toeppersee
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- E - Erholung/Verkehrstrassen
- H - FNP: zum Teil Grünflächen, Parkanlagen; Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Ver- und Entsorgung: Wasserwerk, Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich
- G (Ww, Fw)

Entwicklungsraum 1.1.30: ca. 29,8 ha

alter Friedhof am Sternbuschweg in Neudorf-Süd

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen Friedhof mit altem Baumbestand sowie einigen Ruderalflächen, einem Bach und einem Teich und teilweise waldartigem Charakter.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - botanisch, ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 27
- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrstrasse
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)

Entwicklungsraum 1.1.31: ca. 50,1 ha**Stadtwald östlich der Bissingheimer Straße, westlich der A 3 in Neudorf-Süd**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes

Der Entwicklungsraum umfaßt Laubmischwald aus Buchen, Eichen, Roteichen und sonstigen Laubhölzern mittlerer Altersstruktur. Er wird von mehreren Verkehrsstrassen und Wegen durchzogen.

Der Wald stockt zum Teil auf einer flugsandbedeckten Niederterrassenplatte zum Teil auf einem sandigen Niederungsgebiet mit hochanstehendem Grundwasser, welches durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt ist.

Raumfunktionen:

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokale Bedeutung
- wertvoller Wald, ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrsstrassen

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich
- Strahlungshaushalt (Abschattung)
- Luftaustausch und Temperaturminderung

G (Fw, Ja)

H - Ausbau der A 3, landschaftspflegerischer Begleitplan

Entwicklungsraum 1.1.32: ca. 120,4 ha**Sportpark Wedau, Regattabahn, Barbarasee, Berta-see in Neudorf-Süd**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein Waldgebiet mit z. T. parkartigem Charakter. In ihm befinden sich einige größere Gewässer, mehrere Sportanlagen und Gebäude (Entwicklungsraum 1.2.1). Der Wald setzt sich überwiegend aus Eichen-Birkenwald mittlerer Alterstruktur und kleineren alten Kiefernparzellen zusammen.

Das Niederungsgebiet ist durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Sportpark Wedau
- A - lokale Bedeutung, Refugialbiotop
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 30
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
 - Feuchteanreicherung
- C, E - Erholung/DB-Werkstätten, Verkehrsstrassen
- G (Fw, Fi)

Entwicklungsraum 1.1.33: ca. 40,6 ha**Waldgebiet "Waldborn" und landwirtschaftliche Flächen südlich der Bonertstraße in Rumeln-Kaldenhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Ergänzung von Gehölzen entlang von Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze

Der Entwicklungsraum umfaßt drei Buchen-Eichenwaldkomplexe junger bis mittlerer Altersstruktur mit einigen Althölzern und einer Kiefernparzelle, Acker- und Grünlandflächen, einen Reitplatz sowie die baulichen Anlagen des Wasserwerkes und die Gaststätte Waldborn.

Raumfunktionen:

- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- A - wertvolles Waldgebiet
 - lokale Bedeutung, Inselbiotop
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32
- G (Lw, Fw, Ww, Ja)
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- H - FNP: Fläche für die Ver- und Entsorgung: Wasserwerk

Entwicklungsraum 1.1.34: ca. 53,1 ha**Sittardbruchgraben, Aubruchgraben, "Auf dem Stappelfeld", "Kirchfeld" in Rumeln-Kaldenhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände entlang des Aubruchsgrabens und einzelner Nutzungsgrenzen
- Pflege des Kopfbaumbestandes
- Beibehaltung der Grünlandnutzung, ggf. Rückführung von Ackerflächen in standortgerechtes Grünland
- keine Überformung der relativ naturnahen Landschaftsstruktur durch Erholungsanlagen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Niederung, kleinflächig um ein degradiertes Niedermoor mit hochanstehendem Grundwasser. Die Flächen werden zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzt. Der Graben wird begleitet von Gehölzstreifen, Einzelgehölzen, Baum- und Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, einem Pappelbestand junger bis mittlerer Altersstruktur, einem weiteren kleinen Laubwaldbestand und einem Niederwaldrest.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - G (Lw, Ww, Fw, Ja)
 - D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - H ("Auf dem Stappelfeld", Aubruchgraben)
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet z. T. Grünfläche: Parkanlage
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich
- E, A

Entwicklungsraum 1.1.35: ca. 13,2 ha**Mühlenbergersee, Dreverbach, süd-westlich der Ziegeleistraße, westlich Borgschenkof**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen alten Baggersee mit einer stark ausgebuchteten Uferlinie, Steilwänden, Flachufern und Schlamm-bänken der z. T. von Gehölzgruppen und Einzelgehölzen umstanden ist. Andere Uferpartien liegen brach.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung, Refugialbiotop
 - botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 34
 - B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - D - Feuchteanreicherung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Temperaturlausgleich
 - G (Ww, Fi)
 - H - FNP: geplante Straße (Krefelder Straße)
- C, E

Entwicklungsraum 1.1.36: ca. 43,9 ha**Siedlung Borgschenhof, Kuppengraben, Waldgebiet Eichacker, Kruppsee und Friedhof in Friemersheim**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände entlang der Verkehrsstrassen

Der Entwicklungsraum umfaßt einen von Bahngleisen durchschnittenen jungen Laubwaldbestand mit hohem Pappelanteil, ein von einem dichten Gehölzsaum umgebenes altes Abgrabungsgewässer, einen Friedhof mit altem Baumbestand sowie kleinere durch Verkehrsstrassen getrennte Grünland-, Acker- und Wohngrünflächen.

Raumfunktionen:

B - Kruppsee und Friedhof: mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

H (Friedhof)

- FNP: Grünfläche-Friedhof, Parkanlage, Sportanlage

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

D - Feuchteanreicherung (Kruppsee)

- Temperaturlausgleich

- Strahlungshaushalt (Abschattung)

C, E, G (Fw, Lw, Fi) B, A

H - FNP: geplante L 473 n

Entwicklungsraum 1.1.37: ca. 21,9 ha**Friedhof Mühlenberg, südlich der Kaldenhauser Straße, westlich der Hohenbudberger Straße in Kaldenhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein Friedhofsgelände, strukturiert durch zum Teil älteren zum Teil jungen Gehölzbestand. Es ist von jungen Waldstreifen mit verschiedenen Laubholzarten mit hohem Pappelanteil umgeben.

Raumfunktionen:

B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

C, E - Wohnbebauung, Erholung/Industriegebiet

D - Lufthygiene

- Temperaturlausgleich

- Strahlungshaushalt (Abschattung)

H - FNP: Öffentliche Grünfläche, Friedhof; Fläche für die Forstwirtschaft: Trasse L 473 n

Entwicklungsraum 1.1.38: ca. 176,8 ha**Verlauf des Rheins und Uferstreifen in Wanheim, südlich des Südhafens und vor den Mannesmann Hüttenwerken**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- natürliche Entwicklung der Brachflächen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik

Der Entwicklungsraum umfaßt Wasserflächen des Rheins, den Rheindeich sowie periodisch überflutete Auenbereiche, die überwiegend brachliegen, aber auch als Grünland genutzt werden und zum Teil mit Gehölz bestanden sind. Das Rheinufer besteht zum Teil aus Sand- und Schlammhängen oder ist als Schiffsanlegestelle ausgebaut.

Raumfunktionen:

- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Feuchteanreicherung
 - Temperatursausgleich
 - A - potentiell botanisch und ornithologisch wertvoll
 - Pufferzone zu den Entwicklungsräumen 6.16 und 6.18
 - H - FNP : Grünfläche: z. T. Parkanlage, z. T. keine Zweckbestimmung
- E, G (Lw)

Entwicklungsraum 1.1.39: ca. 83,3 ha**Waldfriedhof, A 59 und Bahnanlagen nördlich der Wedauer Straße, östlich der Düsseldorfer Straße in Wanheimerort**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen Friedhof mit altem Baumbestand und teilweise waldartigem Charakter sowie um Verkehrsstrassen. Der Wald besteht aus Buchen-Eichenwald und Birkenwald.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - wertvoller Wald, ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 37
 - B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
 - C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrsstrassen
 - D - Temperatursausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Fw)

Entwicklungsraum 1.1.40: ca. 80,0 ha**Waldgebiet Rehewiesen nördlich und südlich der
Wedauer Straße in Wanheimerort und Buchholz**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Lenkung des Erholungsverkehrs

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich überwiegend um Buchen-Eichenwald mittlerer Altersstruktur mit Beimischung von Lärchen und Pappeln auf einer Niederterrassenplatte, die von zwei Rinnen mit hochanstehendem Grundwasser durchzogen wird. Der zentrale Teil des Waldgebietes wird von einem lockeren, alten Buchenwald eingenommen.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - wertvoller Wald
 - botanisch und ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 38
- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Klinik, Erholung/Verkehrstrassen
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Fw, Lw, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.41: ca. 674,1 ha

Waldbereiche um die "Sechs-Seen-Platte", Inseln, Golfplatz, Waldgebiete "Grindsmark" und "Huckinger Mark", Wald nördlich und südlich "Maria in der Drucht" in Wedau, Großenbaum und Rahm und landwirtschaftliche Flächen westlich der Fichtenstraße in Großenbaum

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhalt der feuchten Waldbereiche (Erlenbrücher), keine Pappelanpflanzung
- Gehölzpflanzungen entlang von Siedlungsrändern
- Schutz der Krötenwanderung am Druchter Weg und an der Bissingheimer Straße durch geeignete Maßnahmen
- Lenkung des Erholungsverkehrs

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- Waldflächen und zahlreiche Erholungseinrichtungen, die durch Abgrabung entstandene ausgedehnte Seenplatte;
- einen durch Gehölz- und Waldstreifen gut strukturierten Golfplatz mit einem Kleingewässer;
- eine bepflanzte und für die Erholungsnutzung gestaltete Hochdeponie;
- Bahnanlagen, einen Campingplatz und die Wohnsiedlung "Maria in der Drucht";
- Acker, Grünland, Wohngrün- und Gebäudeflächen im Westen des Entwicklungsraumes

sowie

- große zusammenhängende Laub-, Misch- und Nadelwaldbestände unterschiedlicher Alterstruktur mit mehreren z. T. naturnahen, mäandrierenden Bächen, Gräben und Kleingewässern

Das Waldgebiet wird von vielen Wegen durchzogen. Die sandigen Rinnen und Niederungsgebiete mit hochanstehendem Grundwasser sind durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokale Bedeutung
- wertvoller Wald
- botanisch, ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 43, zum Teil 44, 45, 46, zum Teil 47

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- Freizeit- und Erholungsschwerpunkt: Sechs-Seen-Platte

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich
- Feuchteanreicherung

H (östlich der Weiherstraße)

- FNP: Fläche für die Landwirtschaft
- GEP: Wohnsiedlungsbereich
- Planfeststellungsverfahren zur Auskiesung des 6. Sees

Entwicklungsraum 1.1.42: ca. 17,9 ha**Friedhof Buchholz, südöstlich der Sittardsberger Allee, nordöstlich der Zimmerstraße in Buchholz**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt einen durch zahlreiche Gehölze gut strukturierten Friedhof, eine daran anschließende Erweiterungsfläche sowie einen jungen Waldstreifen mit verschiedenen Laubholzarten und hohem Pappelbestand.

Raumfunktionen:

- B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere bis hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Industriegebiet
- D - Lufthygiene
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- H - FNP: Öffentliche Grünfläche, Friedhof; Fläche für die Forstwirtschaft

Entwicklungsraum 1.1.43: ca. 25,1 ha**Aue des Alten Angerbaches im "Erholungspark Biegerhof" in Angerhausen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Extensivierung der Grünflächenpflege
- Verzicht auf den weiteren Ausbau von Erholungsanlagen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung in der Bachaue
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Niederung mit hochanstehendem Grundwasser, eine landschaftsprägende Terrassenkante sowie Teile der Niederterrassenplatte.

Durch die Niederung mäandriert der temporär wasserführende Alte Angerbach, der von alten Kopfbaumbeständen, Baumreihen und Gehölzstreifen gesäumt wird. Die Freiflächen werden als Grünland und Liegewiese genutzt.

Raumfunktion:

- A - wertvolle Landschaftsstruktur
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 39 und 50
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- C, E - Erholung/Verkehrstrassen
- H - FNP: Grünfläche: Parkanalge

Entwicklungsraum 1.1.44: ca. 69,9 ha

Verlauf des Angerbaches sowie Niederungen des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens zwischen der Ehinger Straße und dem Remberger See im Norden und der Krefelder Straße (B 288) im Süden, in Huckingen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung und ggf. Erhöhung des Grünlandanteils
- Extensivierung der Grünlandnutzung in Teilbereichen
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Aue des Bruchgrabens und des Alten Angerbaches
- Pflege der Kopfbaumbestände
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes an Gräben, Terrassenkanten, Verkehrswegen und Nutzungsgrenzen

Der Entwicklungsraum umfaßt lehmige Rinnen und Niederungsgebiete, die von drei Bachläufen durchzogen und in Teilbereichen von landschaftsprägenden Terrassenkanten gesäumt werden.

Die Niederung, in der einige Hofanlagen liegen, wird überwiegend als Grünland, z. T. aber auch ackerbaulich genutzt und ist durch Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbaumbestände strukturiert. Die Niederung wird durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt.

Raumfunktionen:

A - wertvolle Landschaftsstruktur, allgemein zoologisch wertvoll
vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 53

B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Kaltluftentstehung

G (Lw, Fw, Ww, Ja)

E, C - Erholung, Wohnbebauung/Verkehrstrassen

Entwicklungsraum 1.1.45: ca. 62,7 ha

Ungelsheimer Graben, "Über dem Bruch" zwischen Hüttenheim im Norden, Ungelsheim im Osten und den Holtumer Höfen im Süden; Schutzpflanzung zwischen den Mannesmann Röhrenwerken und der Krefelder Straße (B 288)

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Niederung des Ungelsheimer Grabens
- der Erhalt von Althölzern und Höhlenbäumen
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubgehölze
- Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Nutzungsgrenzen
- naturnahe Grünflächengestaltung
- Pflege der Kopfbaumbestände
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhaltung der Feuchtwiesen
- Sperrung von Wegen und Zufahrten
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- das durch Gehölzstreifen, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbaumbestände und kleinere Laubwaldflächen aus Pappeln, Weiden und sonstigen Laubholzarten junger bis mittlerer Altersstruktur gut gegliederte Niederungsgebiet des Ungelsheimer Grabens. Die Niederung wird neben zwei kleineren Brachflächen als Grünland, Acker bzw. Sonderkultur genutzt und ist in Teilbereichen durch eine landschaftsprägende Terrassenkante begrenzt. Die Niederung wird durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt:
- einen Niederterrassenbereich, der größtenteils ackerbaulich genutzt wird und kleinflächig parkartig gestaltet ist.

Raumfunktionen:

- B - mittlere bis mäßige Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Industriegebiet, Verkehrsstrassen
- A - wertvolle Landschaftsstruktur,
 - wertvolles Gehölz
 - ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 51 und 55
- D - Lufthygiene
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Lw, Fw, Ww, Ja)
- H - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung; Fläche für die Forstwirtschaft; Fläche für die Ver- und Entsorgung, Gasregler
 - GEP: A 524

Entwicklungsraum 1.1.46: ca. 52,6 ha

Ehingen und Ehinger Berge nördlich der Krefelder Straße (B 288), südlich des Rheindeiches, östlich Mündelheim, westlich der Mannesmann Röhren- und Hüttenwerke

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Aufforstung kleinerer Restparzellen
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Niederung des Goldackergrabens

Der Entwicklungsraum umfaßt Laubwaldflächen, die durch Gebäude und Wohngrünflächen voneinander getrennt werden, einen Friedhof mit altem Baumbestand, kleine Brach-, Grünland- und Ackerflächen. Der Wald stockt größtenteils auf einer flugsandbedeckten Niederterrassenplatte und setzt sich zusammen aus Eichen und sonstigen Laubhölzern mittleren bis hohen Alters. Im Osten liegt eine sandige Rinne mit hochanstehendem Grundwasser, die von einem Graben mit begleitendem Gehölzsaum durchzogen wird.

Raumfunktionen:

- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Industriegebiet, Verkehrsstrassen
- D - Lufthygiene
 - Temperatúrausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- G (Fw, Ww, Lw, Ja)
- H - FNP: Friedhofserweiterung
- A - Friedhof, Goldackergraben: wertvolle Landschaftsstruktur, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 49 und 50

Entwicklungsraum 1.1.47: ca. 83,8 ha

Großenbaumer See, Rahmer See, südöstlich der Buscher Straße, nördlich der Krefelder Straße (B 288), westlich der Ortsteile Großenbaum und Rahm

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung im Auenbereich
- Beschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Erholungsnutzung in Teilbereichen
- Gehölzpflanzungen entlang von Wegen, Straßen und Nutzungsgrenzen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Ersatz überalterter Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubholzarten

Der Entwicklungsraum umfaßt neben kleineren Grünland-, Acker-, Brach-, Wohngrün-, Gebäude- und Sonderkulturflächen und dem von einem Gehölzstreifen begleiteten Verlauf des Rahmer Baches zwei durch Abgrabungen entstandene Seen:

- den Rahmer See mit z. T. hohen Steilufern. An den Ufern stocken junge Gehölzstreifen, die mit offenen Uferpartien mit Pioniervegetation abwechseln. Am Ostufer befinden sich die Klassieranlage des Abbaubetriebes und Flächen eines Surfclubs, am Nordufer ein Bootshafen;
- den Großenbaumer See, der von einem dichten Gehölzsaum umgeben ist und an dessen Westufer sich ein Schwimmbad befindet.

Raumfunktionen:

- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- A - Rahmer See: ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54
- D - Feuchteanreicherung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Temperatúrausgleich
- G (Lw, Ww, F)
- E, C - Erholung/Industrie- und Mischgebiet
- H - FNP: geplante Straße, Grünfläche ohne Zweckbestimmung (westlich des Rahmer Baches): nutzungsbeschränktes Industriegebiet
 - Rekultivierungsplan Rahmer See

Entwicklungsraum 1.1.48: ca. 14,2 ha

Überwiegend landwirtschaftliche Flächen, nordöstlich der Angermunder Straße, westlich des Waldgebietes Heltorfer Mark in Rahm

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, zwei Hofanlagen mit großen Gärten sowie ein Teilstück des Rahmer Baches, welche durch Baumgruppen und Gehölzstreifen gut strukturiert sind.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

G (Lw, Ww, Ja)

Entwicklungsraum 1.1.49: ca. 65,2 ha**Heidberg und Sermer Wald beiderseits der Krefelder Straße (B 288) in Ungelsheim**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- forstliche Endnutzungsbeschränkung
- Beschränkung der Erholungsnutzung
(Wegeführung zugunsten von Ruhezeiten)
- Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände entlang von Straßen
- Pflege von Brachflächen

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend Eichen-Birkenwald mit eingesprengten Parzellen aus Kiefer, Bergahorn und Roteiche mittlerer bis hoher Altersstruktur sowie junge bis alte Buchen- und Eichenbestände auf der flugsandbedeckten, leicht hügeligen Niederterrassenplatte. Der Wald wird von zahlreichen Wegen durchzogen. Im nördlichen Bereich liegen einzelne Gebäude und Wohngrünflächen. Im Süden grenzen Grünland und Sonderkulturen sowie eine Hofanlage mit einer Obstwiese an das Waldgebiet an.

Raumfunktionen:

- B - hoher Erlebniswert
 - hohe nachhaltige Nutzbarkeit
- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung
 - wertvoller Wald, ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 56
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Industrie- und Verkehrsflächen
- D - Lufthygiene
 - Temperaturlausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
- F, G (Fw, Lw, Ww, Ja)
- H - P: A 524

1.2 Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Entwicklungsräume lfd. Nrn.

1.2.1 Grünflächen: Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze

1.2.2 Grünflächen: Dauerkleingärten

1.2.3 Grünflächen: Friedhöfe

1.2.4 Grünflächen: Parkanlagen

1.2.5 Flächen für die Wasserwirtschaft

1.2.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr

1.2.7 Flächen für Bahnanlagen

1.2.8 Flächen für die Ver- und Entsorgung

Flächengröße insgesamt ca. 784,9 ha

Die in der Bauleitplanung vorgegebene Funktion der Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.

Sofern es mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist, sind naturnahe Landschaftselemente und evtl. vorhandene naturnahe Lebensräume zu erhalten und deren Neuanlage zu fördern.

Es ist zu prüfen, ob bei den vorgenannten Flächen Optimierungsmaßnahmen wie landschaftsgerechte Durch- und Eingrünungen erforderlich sind. Vor allem bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind.

Es sind dies:

- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (z. B. Pumpwerke, Umspannwerke und Kläranlagen)
- anthropogen überformte Grünflächen (z. B. Dauerkleingärten, Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe und Parkanlagen, mit Ausnahme von naturnäheren Parkanlagen und Friedhöfen, vergleiche Erläuterungen zu 1.1)
- Flächen für die Wasserwirtschaft (z. B. Häfen)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr (z. B. Autobahnen)
- Flächen für Bahnanlagen

Die Entwicklungsräume erfüllen entsprechend den besonderen Zielen der Bauleitplanung (Raumfunktion H) öffentliche Aufgaben, die gem. § 16 (2) Landschaftsgesetz zu beachten sind. Der Landschaftsplan muß sich hier der Vorrangfunktion des Flächennutzungsplanes anpassen. Daher werden zu den einzelnen Entwicklungsräumen keine differenzierten Aussagen getroffen.

Alle Flächen gleicher öffentlicher Zweckbestimmung sind unter einer Nummer zusammengefaßt und in der Entwicklungskarte dargestellt.

1.3 Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren

Entwicklungsräume lfd. Nrn.

1.3.1 Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze

1.3.2 Dauerkleingärten

1.3.3 Friedhöfe

1.3.4 Parkanlagen

Flächengröße insgesamt ca. 183,4 ha

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau oder bis zur Nutzung gem. der Zweckbestimmung zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild durch eine landschaftsgerechte Eingrünung zu gewährleisten.

Auch über die Planrealisierung hinaus sollen vorhandene naturnahe Landschaftselemente und naturnahe Lebensräume in Abstimmung mit der Zweckbestimmung der geplanten öffentlichen Grünflächen erhalten und ggf. gepflegt werden.

Es handelt sich um Flächen, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt, aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend ausgebaut sind oder genutzt werden (Raumfunktion H).

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.3 erfolgt, weil der Landschaftsplan gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz die Ziele der Bauleitplanung beachten muß.

Das bedeutet jedoch nicht, daß der Landschaftsplan in diesen Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müßte; diese dürfen nur nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.

Da die Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Zweckbestimmung oftmals erst nach Jahren vollzogen wird, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt von naturnahen Landschaftselementen und Biotopen im Landschaftsplan festgesetzt werden.

Bei der Realisierung der öffentlichen Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren treten diese Festsetzungen zurück, sofern sie der Zweckbestimmung entgegenstehen. Zudem können im Landschaftsplan Festsetzungen nach § 26 2. Landschaftsgesetz - z. B. die Anlage eines Gehölzstreifens - getroffen werden.

Sie sind als längerfristige Maßnahmen mit den Inhalten der Bauleitplanung, insbesondere Bebauungsplan-Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BBauG abzustimmen.

Die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (6) BBauG, hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sind angemessen zu berücksichtigen.

Eine Sicherung vorhandener naturnaher Landschaftselemente sowie naturnaher Lebensräume kann auch unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bebauungsplan, gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 b) BBauG oder in anderen Planungen erfolgen.

1.4 Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren

Entwicklungsräume lfd. Nrn. 1.4.1 - 1.4.7

Flächengröße insgesamt: ca. 91,8 ha

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau gem. der Zweckbestimmung zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Die Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild ist durch eine landschaftsgerechte Eingrünung zu gewährleisten.

Es sollte angestrebt werden, vorhandene naturnahe Landschaftselemente und naturnahe Lebensräume auch über die Realisierung der Planung hinaus zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Es handelt sich um Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sondergebiete) sowie als Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt, aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend ausgebaut sind.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.4 erfolgt, weil der Landschaftsplan gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz die planerische Vorgabe Flächennutzungsplan beachten muß (Raumfunktion H).

Da die Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Zweckbestimmung oftmals erst nach Jahren vollzogen wird, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt von naturnahen Landschaftselementen und Biotopen im Landschaftsplan festgesetzt werden. Bei der Realisierung der Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren treten diese Festsetzungen zurück, sofern sie der Zweckbestimmung entgegenstehen.

Die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (6) BBauG, hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Erhalt naturnaher Landschaftselemente sowie naturnaher Lebensräume sollte über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 b BBauG sichergestellt werden.

Entwicklungsraum 1.4.1: ca. 6,9 ha

Waldfläche westlich des Klärwerkes Emschermündung in Wehofen

- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt einen jungen Laubholzbestand und einen Teich, der als Angelgewässer genutzt wird.

Raumfunktionen:

C, E, G (Fw, Fi) A

H - FNP: Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- GEP: Bereich für besondere öffentliche Zwecke

- Kläranlage

Entwicklungsraum 1.4.2: ca. 3,8 ha

Bereich nördlich der Straße Im Eickelkamp, westlich der Hiesfelder Straße in Wehofen

Der Entwicklungsraum umfaßt eine Ackerfläche in einer Niederung mit hochanstehendem Grundwasser.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wohnbaufläche, Spielplatz

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

E

Entwicklungsraum 1.4.3: ca. 27,3 ha

Bereich südlich der A 42, westlich der Stepelsche Straße in Beeckerwerth

Der Entwicklungsraum umfaßt ausgedehnte Industriebrachen und Aufschüttungsbereiche. Es handelt sich dabei um ehemalige Auskiesungen, die seit 1926 überwiegend mit Hochofenschlacke und unbekanntem Stoffen überschüttet worden sind.

Raumfunktionen:

H - FNP: nutzungsbeschränktes Industriegebiet (Walzwerk und Nebenanlagen)

- GEP: Gewerbe- und Industrieanlagen

C, E

Entwicklungsraum 1.4.4: ca. 1,9 ha

zwei Teilflächen nördlich des Heideweges, östlich und westlich der Straße Auf der Heide, in Kaldenhausen

Der Entwicklungsraum umfaßt zwei ackerbaulich genutzte Niederterrassenbereiche.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wohnbaufläche

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

E

Entwicklungsraum 1.4.5: ca. 3,5 ha

"Dreverbach", nördlich der Aue des Dreverbaches, südlich der Nedleburgstraße, östlich der Drevenstraße, westlich des Klärwerkes in Rumeln

Der Entwicklungsraum umfaßt ackerbaulich genutzte Flächen im Niederterrassenbereich.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wohnbaufläche

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 1.4.6: ca. 9,1 ha

"Westrich", nördlich der A 51, südlich der Liebigstraße, in Kaldenhausen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen ackerbaulich genutzten Niederterrassenbereich.

Raumfunktionen:

H - FNP: Gewerbegebiet

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

C, E

Entwicklungsraum 1.4.7: ca. 39,3 ha**Bereich im Angerbogen, östlich und westlich der
Düsseldorfer Straße, in Huckingen**

- keine Beeinträchtigung des naturnahen Charakters der Auenbereiche durch die angrenzende Bebauung
- Sichtschutzpflanzungen in ausreichender Breite entlang der Niederterrassenplatte bzw. entlang der Terrassenkanten
- Erhaltung von Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie und der Terrassenkante
- Sicherung alter Baumbestände

Der Entwicklungsraum umfaßt die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Niederterrasse des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Wohnbaufläche, Sondergebiete, Kerngebiet, Grünfläche: Parkanlage, Spiel- und Sportplatz, Dauerkleingärten
- GEP: Wohnsiedlungsbereich
- C, E - Verkehrsstrassen/Wohnbebauung
- E - Einbindung des geplanten Siedlungsrandes

2 Entwicklungsziel 2Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsräume lfd. Nrn. 2.1 - 2.24

Flächengröße insgesamt ca. 3.356,0 ha

Grundsätzlich sind die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente zu erhalten.

Die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft soll mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden.

Es sollen insbesondere:

- Brachflächen der natürlichen Entwicklung überlassen bzw. gepflegt werden
- Erst- und Wiederaufforstungen mit standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation vorgenommen werden
- Kleingewässer angelegt, wiederhergestellt oder gepflegt werden
- Bachläufe renaturiert werden
- in Fluß- oder Bachtälern naturnahe Grünlandflächen wiederhergestellt werden
- Gehölzgruppen in den Rheinvorländern angelegt werden
- Obstwiesen angelegt bzw. gepflegt werden
- Kopfbäume gepflanzt bzw. gepflegt werden
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden
- grundwasserabsenkende Maßnahmen verhindert werden
- der derzeitige Grünlandanteil in feuchten Auenbereichen der Fluß- und Bachtäler beibehalten und ggf. erhöht werden
- der zunehmenden Überformung der Landschaft durch flächenintensive Eingriffe entgegengewirkt werden
- die vorhandenen Gehölzbestände, vor allem Althölzer ggf. gepflegt werden
- Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten ggf. gepflegt werden bzw. neu geschaffen werden
- der Boden als wertvolle natürliche Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor Erosionen geschützt werden.

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft gering bis mittel mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist.

Es handelt sich dabei in der Regel um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Die Entwicklungsräume erfüllen insbesondere Funktionen zur Sicherung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern (z. B. Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Lagerstätten), für den Klimausgleich sowie den Biotop- und Artenschutz.

Durch Anreicherungsmaßnahmen können die Leistungen der Räume für den Biotop- und Artenschutz, für das Naturerleben und die Erholung, den Immissions- und Erosionsschutz wesentlich verbessert werden.

Je nach Landschaftstyp können unterschiedliche Anreicherungen mit gliedernden und belebenden Elementen (gemäß § 26 Landschaftsgesetz), zur Darstellung des Entwicklungszieles 2 führen.

Entwicklungsraum 2.1: ca. 58,1 ha

Landwirtschaftliche Flächen am Sassenhof, südlich des Klärwerkes Emschermündung, nördlich des Revierparks Mattlerbusch und der Straße Im Eickelkamp in Wehofen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen, Straßen, Wegen und des Bahndammes
- Aufforstung landwirtschaftlicher Restparzellen
- Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung zwischen dem Revierpark und der Walsumer Aue
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Anlage von Kleingewässern

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen ausgeräumten, überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich, der im wesentlichen nur durch die kleinen Brachflächen, Grabeländer und hofnahen Wohngrünflächen mit Einzelbäumen und Gehölzen strukturiert wird.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - größtenteils Ackerstandort: mittel bis gut
- B - Grünverbindung: Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Mattlerbusch - Walsum
 - Erhöhung des Erlebniswertes
- E - Bahnlinie, Klärwerk Emschermündung
- H - FNP: geplante L 155 n

Entwicklungsraum 2.2: ca. 86,3 ha

Landwirtschaftliche Fläche am Ardeshof, Heisterkampshof und Atropshof zwischen der Obere Holteiner Straße in Norden und der Sterkrader Straße in Süden in Röttgersbach

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen auf Brachflächen, Geländestufen, entlang von Straßen und an Nutzungsgrenzen
- natürliche Entwicklung, Pflege von Brachflächen
- Ergänzung von Obstbäumen
- Anlage von Obstwiesen
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt einen ausgeräumten, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsteil, der lediglich durch Gehölzgruppen und -streifen, Baumgruppen, Hecken und Obstwiesen an den wenigen Hofanlagen strukturiert wird.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut
- B - Grünverbindung: Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Mattlerbusch - Oberhausen, Schwarze Heide, Biefang
 - Erhöhung des Erlebniswertes
- H - FNP: geplante L 287 n

Entwicklungsraum 2.3: ca. 411,9 ha

landwirtschaftliche Flächen des Binsheimer Feldes zwischen Orsoy und der Aue des Baerler Leitgrabens und des Lohkanals im Norden und Westen, dem Rheindeich im Süden und der Orsoyer-, bzw. Woltershofer Straße im Osten

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, Straßen und Nutzungsgrenzen
- Ergänzung der zum Teil lückenhaften Allee
- Erhaltung und Pflege der Obstwiesen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen großen zusammenhängenden, intensiv ackerbaulich genutzten Raum, der von einem Wirtschaftswegenetz durchzogen wird. Kleinere Grünlandflächen befinden sich lediglich am Rande der Altstromrinne und der Ortslage Binsheim. Gliedernde und belebende Landschaftselemente fehlen bis auf einzelne kleine Gehölzgruppen und Obstwiesen, Einzelbäume und eine Allee entlang der Binsheimer Straße. Die überflutungsfreien sandigen Auenbereiche sind durch Winderosion gefährdet.

In Teilbereichen haben Bergsenkungen zu lang anhaltenden Vernässungen geführt.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandorte: gut bis sehr gut und mittel bis gut

G (Ww, Ja)

D - Luftaustausch- und Temperaturminderung

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

- Vernetzung von Lebensräumen (Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 6, 7 und 8)

B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben (Randzonen)

- mittlere bis nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswegenetz)

B - Erhöhung des Erlebniswertes

F - Schutz gegen Winderosion

H - FNP: geplante L 155 n

Entwicklungsraum 2.4: ca. 23,8 ha

Landwirtschaftliche Fläche am Stalbergshof nordwestlich und nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen in Neumühl

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzanpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen und Wirtschaftswegen
- Anlage von Kleingewässern
- natürliche Entwicklung von Brachflächen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich größtenteils um Ackerland, kleinflächig um Gebäude- und Wohngrünflächen sowie eine kleine Grünland- und Brachfläche, die nur gering durch Einzelbäume und eine Hecke strukturiert werden.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut

- Grünlandstandort: mittel bis gut

C, E - Wohnbebauung/Verkehrstrassen

H - FNP: Grünfläche - Parkanlage, Verkehrsfläche, Umspannwerk

Entwicklungsraum 2.5: ca. 431,3 ha

zwischen Niederhalen im Norden und der Einmündung der Ruhr im Süden, mit den linksrheinischen Bereichen "Auf dem Gerdtbusch", "Am Steinchesbusch", "Hochhalen", "In den Rheinkämpfen" und den rechtsrheinischen Bereichen "Das Flaak", "Ferkenweide", "Kerkhofs Acker"

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, Straßen, Gewässerrändern und Nutzungsgrenzen sowie auf Grünlandflächen des Rheinvorlandes
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Erhaltung von Althölzern
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- Vermeidung von Erstaufforstungen im Rheinvorland
- Aufforstung landwirtschaftlicher Restflächen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Anlage von Kleingewässern im Rheinvorland

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- nur gering mit Einzelbäumen, Gehölzstreifen und Einzelgehölzen ausgestattete, überwiegend als Weideland genutzte sowie brachliegende periodisch überflutete Rheinauenbereiche,
- die Wasserflächen des Rheins und den rechtsseitigen Rheindeich,
- ein Abgrabungsgewässer,
- Acker-, Grünland-, Gebäude- und Wohngrünflächen mit einzelnen Obstwiesen und Gehölzen

Raumfunktionen:

- A - lokale Bedeutung
 - botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 10 und 11 und Schutzwürdiges Gebiet 13
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
- G (Lw) - Grünlandstandorte: gering bis gut
Ackerstandorte: gering bis gut
- G (Ww, Fi)
- F - Schutz gegen Wind- und Wassererosion
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrstrassen, Industriegebiet
- H - Planfeststellungsverfahren zur Auskiesung des Rheinvorlandes "Homburgerort" (Geplanter Leitdeich)
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet
 - GEP: Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
Bereich für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereich

Entwicklungsraum 2.6: ca. 22,7 ha

landwirtschaftlicher Bereich westlich der Elisenstraße in Gerdt und östlich der ehemaligen Bahn an der Stadtgrenze Moers

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang Straßen, Wegen, Nutzungsgrenzen und Gewässerrändern
- Beibehaltung der Grünlandnutzung im Altstromrinnenbereich

Der Entwicklungsraum umfaßt überflutungsfreie Auen- und Altstromrinnenbereiche sowie Teile der Niederterrasse, die zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzt werden. Durch die Altstromrinne verläuft ein kanalisiertes Teilstück des Gerdtbaches. Der Raum ist durch einzelne Gehölze an Wohngebäuden nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandort: gering bis gut

- Grünlandstandort: mittel bis gut

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

B - Erhöhung des Erlebniswertes

- benachbarter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Uettelsheimer See

H - FNP: geplante L 474 n

G (Ja)

Entwicklungsraum 2.7: ca. 20,4 ha

landwirtschaftlicher Bereich "Niederfeld", nördlich und südlich der Hattropstraße in Uettelsheim

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Straßen, Gewässerrändern und Nutzungsgrenzen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung in der Aue des Gerdtbaches
- Anlage von Obstwiesen

Der Entwicklungsraum umfaßt gering durch Vegetationselemente strukturierte Niederterrassebereiche und eine Rinne mit hochanstehendem Grundwasser (Grundwasserabsenkung), die zum Teil als Acker, zum Teil als Grünland genutzt werden sowie einen Reiterhof.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut

- Grünlandstandort: mittel bis gut

B - Erhöhung des Erlebniswertes

- benachbarter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Uettelsheimer See

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

G (Ja)

Entwicklungsraum 2.8: ca. 44,1 ha

Ruhrauenbereich "Die Bauweide", "Beekmannsweide", "Die Bauernweide" südöstlich der A 2/A 3 in Obermeiderich

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Grünlandnutzung bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren
- Erhaltung der Feuchtstandorte und des Kleingewässers bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen zum Teil als Acker und Grünland genutzten, zum Teil brachliegenden periodisch überfluteten Ruhrauenbereich, der durch wenige Einzelbäume und -gehölze strukturiert wird. Lediglich der alte Bahndamm weist einen dichten Gehölzbewuchs auf. An seinem Fuß liegt ein Kleingewässer.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für Aufschüttungen, Fläche für die Forstwirtschaft (geplante Inertstoffdeponie Ruhraue)

- GEP: Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Ruhraue, Bereich für Aufschüttungen, Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage

- Entwicklungskonzept des KVR für Deponiestandort

- Deponieplan der Stadt Duisburg 1983

(Die Deponieplanung wird nicht mehr verfolgt, sobald alternative Deponiestandorte zur Verfügung stehen)

A - regionale Bedeutung

- botanisch, ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 18

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

G (Lw) - Grünlandstandort: mittel bis gut

G (Ww, Ja)

Entwicklungsraum 2.9: ca. 249,9 ha**Ruhraue zwischen der Mündung in den Rhein und der Stadtgrenze Mülheim mit den Bereichen "Der Pferdskamp", "In den Platten", "Grotstollenweide"**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wegen, Verkehrstrassen und Gewässerrändern
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Erstaufforstungen im Ruhrvorland
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- keine Überformung der naturnahen Auenlandschaft durch einen Ausbau für intensive Freizeit- und Erholungsnutzung
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- gering mit Gehölzstreifen, Einzelgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen ausgestattete, überwiegend als Grünland, kleinflächig auch als Ackerland genutzte sowie brachliegende Bereiche in der periodisch überfluteten Ruhraue
- eine Aufforstungsfläche
- Wasserfläche der Ruhr und der Kanäle; die Ufer sind zum Teil als Schiffsanlegeplätze befestigt.

Raumfunktionen:

- A - lokale Bedeutung
 - ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdige Gebiete 17 und 18
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - z. T. mittlere nachhaltige Nutzbarkeit (Wegenetz)
- B - Steigerung der z. T. geringen nachhaltigen Nutzbarkeit
 - Erhöhung des Erlebniswertes
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Feuchteanreicherung
 - Temperaturlausgleich
- G (Lw) - Grünlandstandort: mittel bis gut
- G (Ww, Ja)
- F - Schutz gegen Wassererosion
- H - Ausbau der A 2/A 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - geplante B 60 n (Ruhraue Meiderich)
 - GEP: Freizeit- und Erholungsschwerpunkt
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft (Ruhraue südlich Hafen)
 - GEP: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
 - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung; Fläche für die Landwirtschaft

Entwicklungsraum 2.10: ca. 16,2 ha**Bereich um den "Dörnerhof" nördlich des Autobahnkreuzes Kaiserberg, südlich der Ruhrorter Straße**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bis zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A 3

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker- und Grünlandflächen, die von Verkehrsstrassen durchzogen, bzw. begrenzt werden, zwei Hofanlagen und umliegendes Wohngrün. Der Raum wird durch Gehölzstreifen und -gruppen sowie eine Allee strukturiert.

Raumfunktionen:

G (Lw, Ja)

B

C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrstrassen

Entwicklungsraum 2.11: ca. 140,8 ha**"Essenberger Bruch", "Asterlager Feld", "In der Laken", nördlich und südlich der A 2, nordwestlich Asterlagen, westlich Essenberg**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben und Verkehrstrassen
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Erstaufforstungen in der Altstromrinne

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend ackerbaulich genutzte, überflutungsfreie und entwässerte Auenbereiche des Asterlager Feldes. Nur nördlich der A 2, in der Altstromrinne, sind noch größere zusammenhängende Grünlandflächen entlang des Bruchgrabens vorhanden.

Eine landschaftsprägende Terrassenkante bildet die Nordgrenze des Essenberger Bruchs. Lediglich im Norden gliedern und beleben einige Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen das Landschaftsbild, während der Südteil als ausgeräumt bezeichnet werden kann.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Asterlager Feld: Ackerstandort: gut bis sehr gut;
Bruch: Grünlandstandort: mittel bis gut

G (Ww, Ja)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung, z. T. Kaltluftentstehung

B - mittlere Bedeutung für das Naturerleben

- mittlere bis nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswegenetz)

B - Erhöhung des Erlebniswertes

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

- Vernetzung von Lebensräumen (Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 21 und 22)

E, C - Erholung/A 2, Bahnlinie

H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft

Entwicklungsraum 2.12: ca. 12,2 ha

**östlich der Straße In den Alken, "Spitze Dohn"
beiderseits der Essenberger Straße**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Nutzungsgrenzen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich überwiegend um Ackerflächen und einen kleinen Grünlandbereich in der überflutungsfreien Rheinaue. Der Raum ist nur gering mit Einzelbäumen und -gehölzen ausgestattet.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut

- Grünlandstandort: mittel bis gut

G (Ja)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

C, E - Gewerbegebiet, vorhandene Chemieschlammdeponie (angrenzend)

H - Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der L 473 n

Entwicklungsraum 2.13: ca. 285,9 ha**Werthäuser und Rheinhauser Wardt und Verlauf des Rheins zwischen dem Parallelhafen im Norden und dem Hafen Rheinhausen im Süden**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, Nutzungsgrenzen und Gewässerrändern sowie im Grünland des Rheinvorlandes
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Erstaufforstungen im Rheinvorland
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- natürliche Entwicklung von Brachflächen

Der Entwicklungsraum umfaßt neben den Wasserflächen des Rheins ehemalige Auskiesungsflächen und andere periodisch überflutete Rheinauenbereiche, die zum Teil brachliegen und zum Teil als Grünland oder Ackerland oder als Modellfluggelände genutzt werden. Der Raum wird nur gering durch Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Einzelbäume strukturiert.

Raumfunktionen:

- A - botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
 - Optimierung des schutzwürdigen Gebietes durch Vernetzung von Lebensräumen
- B - z. T. mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswege)
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Kaltluftentstehung
- G (Lw) - überwiegend: Grünlandstandort, gering bis mittel
 - kleinflächig: Grünlandstandort, mittel bis gut
- G (Ja)
- F - Schutz gegen Wind- und Wassererosion
- H (nördlich des Hafens Rheinhausen)
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet
 - GEP: Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Bereich für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereich

Entwicklungsraum 2.14: ca. 28,6 ha

landwirtschaftliche Bereiche östlich der Römerstraße, nördlich der Straße Oberfeld, westlich der L 237 im Raum Oestrum

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Gehölzpflanzungen entlang von Verkehrsstrassen, Geländeböschungen, Gräben und Nutzungsgrenzen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- einen Teil der Altstromrinne des Essenberger Bruches, die überwiegend als Grünland genutzt wird und nur gering mit Baumreihen und Einzelgehölzen ausgestattet ist;
- Niederterrassenbereiche sowie eine Niederung mit hochanstehendem Grundwasser, die als Grünland, Acker, Sonderkultur genutzt werden und gering durch Gehölzgruppen, Einzelgehölze und -bäume strukturiert werden. Den Übergang zur Niederterrasse bildet eine landschaftsprägende Geländestufe. In der Niederung verläuft ein Graben.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - Grünlandstandort: mittel bis gut
Ackerstandort: gering bis mittel
- H - FNP: z. T. Grünfläche, Parkanlage
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- G (Ja)
- C, E - Wohnbebauung, Erholung/Verkehrsstrassen

Entwicklungsraum 2.15: ca. 25,7 ha

landwirtschaftlicher Bereich östlich der Wiesenstraße, südlich und nördlich der Winkelhauser Straße in Asterlagen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Gräben, Straßen und Nutzungsgrenzen
- Pflanzung von Kopfbäumen
- Beibehaltung von Grünlandnutzung
- Anlage einer Wegeverbindung zwischen dem Essenberger Bruch und der Rheinaue

Der Entwicklungsraum umfaßt überflutungsfreie Auen- und Altstromrinnenbereiche, die von mehreren Gräben durchzogen werden. Er ist gering durch Einzelbäume strukturiert und wird sowohl als Acker als auch als Grünland genutzt.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - Grünlandstandort: mittel bis gut
- kleinflächig: Ackerstandort: mittel bis gut
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
- Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit
- G (Ja)

Entwicklungsraum 2.16: ca. 123,9 ha

landwirtschaftliche Bereiche "Mühlenwinkel", nordöstlich des Aubruchsgrabens, südwestlich des "Krähenbusches" und des Schwafheimer Bruchkendels in Mühlenwinkel

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzung entlang von Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung

Der Entwicklungsraum umfaßt ausgedehnte ackerbaulich genutzte Bereiche und kleinere als Grünland genutzte Flächen, zum Teil auf der Niederterrassenplatte, zum Teil in einer Niederung mit hochanstehendem Grundwasser, die nur gering durch Gehölze, Bäume und Obstwiesen strukturiert sind. Durch zahlreiche Wohngebäude ist die Landschaft zersiedelt.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandorte: gering bis gut

- Grünlandstandorte: mittel bis gut

G (Ww, Ja)

B - z. T. mittlere Bedeutung für das Naturerleben (Randzonen)

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswegenetz)

B - Erhöhung des Erlebniswertes

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

- Vernetzung von Lebensräumen (Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 31 und 32)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

F - Schutz vor Winderosion

E - bauliche Anlagen/Erholung

Entwicklungsraum 2.17: ca. 86,0 ha

landwirtschaftliche Bereiche südlich des Aubruchgrabens, nördlich des Heideweges, westlich Kaldenhausen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, Straßen, Nutzungsgrenzen und Gräben
- Beibehaltung der Grünlandnutzung

Bei dem Entwicklungsziel handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen in einer Niederung mit hochanstehendem Grundwasser, die von einem Graben durchzogen wird sowie um Niederterrassenbereiche, die zu einem großen Teil als Sonderkulturen genutzt werden. Der Raum ist nur gering durch Baumreihen, Gehölzstreifen und Obstgehölze strukturiert und durch zahlreiche Wohngebäude zersiedelt.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandorte: gering bis gut

- Grünlandstandorte: mittel bis gut

G (Ww, Ja)

B - z. T. mittlere Bedeutung für das Naturerleben (Randzonen)

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswegenetz)

B - Erhöhung des Erlebniswertes

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

F - Schutz vor Winderosion

H (südlich der Giesenfeldstraße)

- FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 2.18: ca. 6,1 ha

landwirtschaftlicher Bereich südlich der Straße "Am Westrich", nördlich der A 51 in Kaldenhausen

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen

Der Entwicklungsraum umfaßt Ackerflächen auf einer Niederterrassenplatte im Anschluß an ein geplantes Gewerbegebiet.

Der Raum ist im Zusammenhang mit den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen der Stadt Krefeld zu beurteilen.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut

G (Ww, Ja)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 2.19: ca. 118,0 ha

landwirtschaftliche Bereiche am Dreverbach, nördlich und südlich der Friemersheimer Straße, westlich und östlich der Hohenbudberger Straße in Mühlenberg

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung in der Aue des Dreverbaches
- Kopfbaumpflege
- Gehölzpflanzungen entlang von Geländestufen, Straßen, Wirtschaftswegen, Gewässerrändern und Nutzungsgrenzen

Der Entwicklungsraum umfaßt große zusammenhängende intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf einer Niederterrassenplatte sowie kleinflächig als Grünland genutzte oder brach liegende Bereiche in der Niederung des Dreverbaches. Am Bachlauf und an Straßen sind einzelne Gehölz-, Kopfbaum- und Baumreihen vorhanden.

In Teilbereichen wird die Aue durch eine landschaftsprägende Terrassenkante begrenzt.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - Ackerstandorte: mittel bis sehr gut
 - Grünlandstandort: mittel bis gut
- G (Ww, Ja)
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- H - FNP: geplante L 473 n, geplante Straße angrenzend: geplante Friedhofserweiterung (Entwicklungsraum 1.3.3)
- C, E - geplante Straßen/Erholung, Wohnbebauung

Entwicklungsraum 2.20: ca. 45,3 ha

landwirtschaftlicher Bereich südlich des Kruppsees, nördlich des Rheindeiches in Friemersheim

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Verkehrswegen, Siedlungsrändern und auf Brachflächen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Ergänzung von Obstwiesen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich bis auf kleine Brach-, Gebäude-, Wohngrünflächen und eine Obstwiese um einen intensiv ackerbaulich genutzten Bereich, der lediglich durch eine Baumreihe und Einzelgehölze strukturiert wird.

Raumfunktionen:

- G (Lw) - Ackerstandorte: mittel bis sehr gut
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
 - Grünverbindung: Kruppsee-Rheinaue Friemersheim
- A - Steigerung der strukturellen Vielfalt
- H (nördlich der Dahlingstraße)
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich
- G (Ja)

Entwicklungsraum 2.21: ca. 644,1 ha**landwirtschaftliche Bereiche im Mündelheimer Rheinbogen, nordöstlich des Rheindeiches, südwestlich Ehingen bei Mündelheim und Serm**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, Straßen und Nutzungsgrenzen
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Aufforstung kleinerer Restflächen

Der Entwicklungsraum umfaßt binnen-deichs gelegene überflutungsfreie Auen- und Niederterrassenbereiche mit intensiver ackerbaulicher und zum Teil auch gartenbaulicher Nutzung. Lediglich an den Hofanlagen befinden sich wenige Grünlandflächen, Teiche, Obstwiesen, Einzelbäume, Kopfbäume, Hecken, Einzelgehölze und Gehölzstreifen.

Raumfunktionen:

G (Lw) - überwiegend Ackerstandorte: mittel bis sehr gut

- kleinflächig: Ackerstandort gering bis mittel

- Grünlandstandort mittel bis gut

G (Ww, Ja)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Kaltluftentstehung

A - Kleingewässer am Holtumer Hof: herpetologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 57

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

- Vernetzung von Lebensräumen

B - Erhöhung des Erlebniswertes

H - FNP: geplante A 524 (südlich des Ortsrandes von Serm)

- FNP: Dorfgebiet, Fläche für die Landwirtschaft

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

C, E - geplante Straße

F - Schutz vor Winderosion

Entwicklungsraum 2.22: ca. 305,5 ha**Rheinvorland bei Mündelheim und Verlauf des Rheins zwischen Krefeld-Hohenbudberg und "Am Lieversberg" an der Düsseldorfer Stadtgrenze**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen an Wirtschaftswegen, Nutzungsgrenzen am Rheinufer sowie im Grünland des Rheinvorlandes
- Beibehaltung der Grünlandnutzung und ggf. Erhöhung des Grünlandanteiles
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- Vermeidung von Erstaufforstungen im Rheinvorland

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um periodisch überflutete Rheinauenbereiche, die nördlich der Krefelder Straße überwiegend als Acker, ansonsten als Grünland genutzt werden und nur gering durch Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Baumreihen strukturiert werden.

Raumfunktionen:

G (Lw) - z. T. Ackerstandorte: gering bis sehr gut
z. T. Grünlandstandorte: gering bis mittel

A - botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll
vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

- Optimierung des schutzwürdigen Gebietes durch Vernetzung von Lebensräumen

G (Ww, Ja)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Kaltluftentstehung
- Feuchteanreicherung
- Temperatenausgleich

B - Erhöhung des Erlebniswertes

F - Schutz vor Wind- und Wassererosion

Entwicklungsraum 2.23: ca. 16,7 ha**landwirtschaftliche Bereiche am Alten Angerbach
nördlich, südlich und westlich des Remberger Sees
in Huckingen**

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen und am Alten Angerbach
- Beibehaltung der Grünlandnutzung
- forstliche Endnutzungsbeschränkung

Der Entwicklungsraum umfaßt Teile eines degradierten Niedermooses und einer Niederung zum Teil mit Grundwassereinfluß sowie Niederterrassenbereiche mit Grünland-, Acker- und Sonderkulturflächen. Ein kleiner Laubwaldbestand sowie Gehölze an den einzelnen Wohngebäuden strukturieren den Landschaftsraum.

Raumfunktionen:

- A - Aue des Angerbaches: wertvolle Landschaftsstruktur, botanisch herpetologisch, ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42
- A - Erhöhung der strukturellen Vielfalt
 - Bereitstellung von Ersatzlebensräumen
- B - Erhöhung des Erlebniswertes
 - Grünverbindung Erholungspark Biegerhof - Großenbaumer- bzw. Rahmer See
- D - Kaltluftentstehung
- G (Lw) - Ackerstandort: mittel bis gut
 - Grünlandstandort: mittel bis gut
- H (östlich der Bahnlinie)
 - FNP: Fläche für die Landwirtschaft
 - GEP: Wohnsiedlungsbereich

Entwicklungsraum 2.24: ca. 152,5 ha

landwirtschaftliche Bereiche südlich und westlich des Rahmer Sees zwischen dem Rahmer Bach im Norden und der Düsseldorfer Stadtgrenze im Süden

Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung:

- Gehölzpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen und Gewässerrändern

Der Entwicklungsraum umfaßt großflächige, als Ackerland genutzte Niederterrassenbereiche sowie drei Rinnen mit hochanstehendem Grundwasser, die nur gering durch Einzelgehölze und Gehölzstreifen strukturiert werden.

Raumfunktionen:

G (Lw) - Ackerstandorte: gering bis gut

G (Ww)

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

B - Erhöhung des Erlebniswertes

A - Steigerung der strukturellen Vielfalt

H (südlich und westlich von Rahm)

- FNP: Fläche für die Landwirtschaft
geplante A 59 n
geplante A 524 n

- GEP: Wohnsiedlungsbereich

C, E - geplante A 59 n

3 Entwicklungsziel 3Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**Entwicklungsräume lfd. Nrn. 3.1 - 3.12**

Flächengröße insgesamt ca. 285,2 ha

Die Leistungsfähigkeit der Landschaftsräume für den Naturhaushalt und die Erholung ist durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wiederherzustellen. Sie sind einer geordneten, landschaftsgerichteten Nutzung zuzuführen.

So sollen:

- naturnahe Landschaftselemente, Gehölzbestände, Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete und naturnahe Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten erhalten und entwickelt werden
- bei Erst- und Wiederaufforstungen sind standortgerechte, einheimische und relativ immissionsresistente Gehölze zu verwenden.

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild stark beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Es handelt sich um Flächen,

- auf denen z. Z. größere Abgrabungen oder Aufschüttungen durchgeführt werden;
- bei denen ein Eingriff (Abgrabung, Aufschüttung) durchgeführt, aber noch keine Rekultivierung erfolgt ist.

Wiederherstellung heißt nicht unbedingt Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern bezieht sich auf die Rekultivierung der Flächen im Sinne der Landschaftspflege. Dabei sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich hinaus, ist auch die neu hinzukommende Fläche wiederherzustellen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz festgesetzt. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 Landschaftsgesetz getroffen werden.

Sofern Einzelmaßnahmen in einzelnen Gebieten festgelegt werden, dienen diese der weiteren Entwicklung von Lebensräumen über die genehmigten oder angeordneten Rekultivierungsmaßnahmen gem. Rekultivierungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen oder anderen gesetzlichen Vorschriften hinaus. Die Durchführung der in den folgenden Entwicklungsräumen vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen erfolgt erst nach Abschluß der Rekultivierungsarbeiten. Desweiteren werden Einzelmaßnahmen für unrekultivierte Aufschüttungen und Abgrabungen festgesetzt, für die keine anderen Vorschriften gelten.

Entwicklungsraum 3.1: ca. 35,1 ha

Auskiesung nordwestlich "Gördelweide", westlich des Rheindeiches, südlich der Stadtgrenze Dinslaken, östlich des Rheins in der Walsumer Aue

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes erfolgen.

Dabei soll berücksichtigt werden:

- Verzicht auf eine Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Einschränkung der Fischereiausübung
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- Gehölzpflanzungen
- natürliche Entwicklung der Brachflächen
- Vermeidung von Erstaufforstungen

Der Entwicklungsraum umfaßt mehrere Abgrabungsgewässer, welche zum Teil mit dem Rhein in Verbindung stehen sowie einige Tümpel in der periodisch überfluteten Rheinaue. Die Abgrabung wurde 1973 genehmigt und 1978 abgeschlossen. Die teilweise Wiederverfüllung ist im Gange, erfolgt mit Waschbergen und Granulat und soll 1989 abgeschlossen sein.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan liegt nicht vor.

Raumfunktionen:

- A - regionale Bedeutung, Ramsar Konvention
 - botanisch, ornithologisch, herpetologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Feuchteanreicherung
 - Temperatenausgleich
- H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft
 - geplanter Leitdeich
- G (Fi)

Entwicklungsraum 3.2: ca. 35,2 ha

Auskiesung "Fischerweide" nördlich des Nordhafens Walsum, südwestlich des Rheindeiches, nordöstlich des Rheins in der Walsumer Aue

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt der Nutzungseignung für die Landwirtschaft sowie des Biotop- und Artenschutzes erfolgen.

Dabei soll berücksichtigt werden:

- Anlage von Pflanzgruppen
- Verzicht auf eine Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Anlage von Kleingewässern im Zuge der Wiederverfüllung

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein großes Abgrabungsgewässer in der periodisch überfluteten Rheinaue, welches mit dem Fluß in Verbindung steht. Die Abgrabung wurde 1975 genehmigt. Die Kies- und Sandgewinnung ist abgeschlossen. Die Wiederverfüllung ist im Gange, erfolgt mit Waschbergen und Flugasche und soll 1989 abgeschlossen werden. Ein Rekultivierungsplan liegt vor.

Raumfunktionen:

- A - regionale Bedeutung, Ramsar Konvention
 - botanisch, ornithologisch, herpetologisch und allgemein zoologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Feuchteanreicherung
 - Temperatenausgleich
- H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft
 - genehmigter Rekultivierungsplan
 - geplanter Leitdeich

Entwicklungsraum 3.3: ca. 14,8 ha

Südwestlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen, nördlich der Pfingsstraße, östlich der Berliner Straße in Obermeiderich

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Immissions- und Sichtschutzes sowie der Erholung erfolgen.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine ehemalige Auskiesung, die überwiegend mit Bauschutt verfüllt und zum Teil rekultiviert wurde. Dieser nordöstliche Teil wird als Grünland genutzt, daran schließt sich eine Schlackenhalde an. Im Süden liegen ein Gebäudekomplex und kleine Wohngrünflächen.

Raumfunktionen:

H - FNP: geplante L 66 n, Grünfläche: Dauerkleingärten, Immissionschutzwall, Fläche für die Forstwirtschaft

C, E - Autobahnkreuz Duisburg-Oberhausen, A 42, A 2/A 3 und geplante L 66 n/Erholung

B - Defizit an wohnungsnahen Grünflächen

- Erhöhung des Erlebniswertes

Entwicklungsraum 3.4: ca. 21,1 ha

Bereiche beiderseits der Stepelsche Straße, südlich der Hoffsche Straße, westlich Beeck

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Immissions- und Sichtschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes erfolgen.

Dabei soll berücksichtigt werden:

- Gehölzpflanzungen entlang der Straße und der Druckrohrleitung
- Pflege der Brachfläche östlich der Straße
- Anlage eines Kleingewässers

Der Entwicklungsraum umfaßt Aufschüttungen aus Hochofenschlacke, größere Industriebrachen, die durch Einzelbäume und -gehölze strukturiert werden sowie einen Teil des Verlaufs der Alten Emscher in Duisburg-Beeck.

Raumfunktionen:

H - FNP: westlich der Stepelsche Straße: Fläche für die Forstwirtschaft

- FNP: östlich der Stepelsche Straße: Grünfläche ohne Zweckbestimmung

A - artenreiche Brache mit zum Teil seltenen Arten

C, E - geplantes Industriegebiet
A 42 n/Erholung, Wohnbebauung

Entwicklungsraum 3.5: ca. 42,2 ha**Abraumhalde in Lohmannsheide, östlich der Stadtgrenze zu Moers, südlich der Voßbuschstraße**

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt der Erholungsnutzung erfolgen.

Der Entwicklungsraum umfaßt:

- eine ehemalige Auskiesung, die zum Teil wieder mit Waschbergen und Bau-schutt verfüllt wurde
- einen Teilbereich, der nicht von Abgrabungen oder Aufschüttungen betroffen wurde. Hier liegt umgeben von Wohngrün und Brachflächen die gut durch Hecken, Gehölz- und Baumgruppen strukturiert werden, der Lohmannshof.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Fläche für Aufschüttungen, Fläche für Forstwirtschaft
- Deponieplan der Stadt Duisburg, 1983
- genehmigte Berge- und Inertstoffdeponie
- Rekultivierungsplan
- B - Grünverbindung zwischen den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten Baerler Busch und Uttelsheimer See

Entwicklungsraum 3.6: ca. 0,8 ha**Halde Alstaden in der Ruhraue, westlich der Stadtgrenze zu Oberhausen, südlich der Ruhrstraße in Obermeiderich**

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Naturschutzes erfolgen.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine kleine Teilfläche der überwiegend auf Oberhausener Stadtgebiet liegenden Bergehalde. Das Haldenmaterial brennt und wird daher abgetragen und abtransportiert.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Sanierungsgebiet
- angrenzender FNP Oberhausen: Grünfläche, Parkanlage
- C, E - brennende Halde/Wohnbebauung Erholung

Entwicklungsraum 3.7: ca. 39,5 ha

südlich der Bruchstraße, nördlich und südlich der A 2, "Asterlager Benden" und "Auf der Alk", nördlich der Asterlager Kuhstraße in Essenberg

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Immissionsschutzes erfolgen.

Es handelt sich um eine ca. 30 m hohe städtische Mülldeponie und Eisenoxydhalden der Fa. Sachtleben nördlich der A 2. Die Halden bestehen aus feinem Staub. Wegen der Flugstaubbelastigung für Anwohner und Straßenverkehr wurde die Deckschicht verfestigt und mit Gras eingesät. Südlich der A 2 befindet sich eine weitere durch Dämme eingefasste Deponie der Fa. Sachtleben in der Chemieschlamm gelagert und mit festem Material teilweise abgedeckt wurde. Die Lagerstätte ist noch nicht abgeschlossen.

Raumfunktionen:

H - FNP: zum Teil Fläche für Aufschüttungen und Fläche für die Forstwirtschaft zum Teil Fläche für die Landwirtschaft

- Altlastenverzeichnis Nr. 126, 127, 128

- Planfeststellungsbeschuß zur Genehmigung der Halden I - III als unbefristete Abbranddeponien sowie zur Errichtung einer weiteren befristeten Deponie (Halde IV)

C, E - Aufschüttungen/Erholung

F - Sicherung der Böschungen

D - Barrierewirkung der Halden

Entwicklungsraum 3.8: ca. 11,0 ha

Schutthalde östlich der Wiesenstraße, südlich von Asterlagen

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Sicht- und Immissionsschutzes erfolgen.

Dabei soll berücksichtigt werden:

- Anlage einer Wegeverbindung zwischen dem Essener Bruch und der Rheinaue

Es handelt sich um eine alte Bergbauabraumhalde der stillgelegten Zeche Diergardt-Mevissen. Sie ist zum Teil dicht mit Gebüsch bewachsen. Bergmaterial der südlich angrenzenden Halde wird auf den nördlichen Teil umgeschichtet.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

C, E - Halde, angrenzendes Gewerbegebiet, Wohnbebauung, Erholung

B - Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit

Entwicklungsraum 3.9: ca. 20,4 ha

Deponie nordöstlich der Deichstraße, nordwestlich der Rheingasse in Werthausen

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt der Erholung erfolgen.

Der Entwicklungsraum umfaßt eine großflächige Deponie, die zur Zeit noch in Betrieb ist.

Raumfunktionen:

H - Fläche für die Forstwirtschaft

B - Defizit an wohnungsnahen Erholungsschwerpunkten

Entwicklungsraum 3.10: ca. 9,2 ha**Bahngelände nördlich der Kruppstraße, südlich des Alten Friedhofes in Neudorf-Süd**

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes erfolgen.

Der Entwicklungsraum umfaßt ein von Bahngleisen umgebenes, brachliegendes Aufschüttungsgelände mit zum Teil spärlich bewachsenen Schuttflächen sowie einigen randlichen Gehölzstreifen und ein altes wasserführendes Baggerloch mit flachen und steilen Uferzonen.

Raumfunktionen:

A - lokale Bedeutung

- herpetologisch wertvoll, vergleichende Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 28
- artenreiche Brachflächen mit zum Teil seltenen Arten

H - FNP: Fläche für Bahnanlagen

A

Entwicklungsraum 3.11: ca. 11,0 ha**Als Lagerplatz genutzte Fläche südlich der Berzeliusstraße, östlich der Ehingerstraße, nördlich des Angerbaches in Angerhausen**

Die Wiederherstellung der Randflächen soll unter dem Aspekt des Sicht- und Immissionsschutzes erfolgen.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ehemalige Abgrabungsflächen, die nach 1936 mit unbekanntem Stoffen wiederverfüllt wurden. Derzeit wird das Gelände als Zwischenlager für die Fa. Berzelius genutzt.

Raumfunktionen:

H - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Lagerplatz für feste Abfallstoffe, Überschwemmungsgebiet

- Deponieplan 1983

C, E - Industriegebiet, geplante Kläranlage, Wohnbebauung

Entwicklungsraum 3.12: ca. 44,9 ha

Remberger See südlich des Altenbrucher Dammes, nördlich der Remberger Straße, westlich der geplanten A 59 n in Huckingen

Die Wiederherstellung soll unter dem Aspekt der Erholung sowie des Biotop- und Artenschutzes erfolgen.

Dabei soll berücksichtigt werden:

- Bepflanzung des neu verlegten Teilstückes des Alten Angerbaches
- Ersatz der überalterten Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubholzarten

Der Entwicklungsraum umfaßt Wasser-, Brach-, Aufschüttungs- und Gebäudeflächen.

Es handelt sich um einen Bereich der seit 1912 abgegraben wurde. Die Auskiesungen wurden 1977 beendet.

Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der eine Verfüllung des Sees bis auf ein Restgewässer vorsieht. Die Verfüllung mit inerten Materialien ist im Gange. Desweiteren sollen im Zuge der Rekultivierung Grünflächen, Sportanlagen sowie Flächen für die Forstwirtschaft entstehen (Aufforstungspflichten als Ersatzmaßnahmen für den 6. See).

Raumfunktionen:

- H - FNP: Grünfläche: Parkanlage
Fläche für die Landwirtschaft, Wasserfläche
- A - wertvolle Landschaftsstruktur, botanisch, herpetologisch, ornithologisch und allgemein wertvoll
vergleiche Grundlagenkarte II b: zum Teil Schutzwürdiges Gebiet 42
- B - Grünverbindung zwischen Erholungs- park Biegerhof und Remberger-, Rahmer- und Großenbaumer See
- D - Temperatúrausgleich
 - Feuchteanreicherung

4 Entwicklungsziel 4**Ausbau der Landschaft für die Erholung****Entwicklungsräume lfd. Nrn 4.1 - 4.4**

Flächengröße insgesamt ca. 235,6 ha

Die Entwicklungsräume sollen in ihrer Bedeutung für das Naturerleben des Menschen und in ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit für die Erholung suchende Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden.

Der Ausbau für eine landschaftsbezogene Erholung kann u. a. umfassen:

- Ergänzung bzw. Neuschaffung von Landschaftsstrukturelementen, z. B. Gehölzstreifen, Alleen, Obstwiesen, Gewässer, Waldflächen
- Schaffung von Erholungsanlagen, z. B. Wander-, Rad- und Reitwege, Parkplätze, Spiel- und Liegewiesen
- Verbindung von Erholungsräumen und Wohngebieten durch ein geeignetes Wegenetz
- Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf Abgrabungs-, Aufschüttungs- und Brachflächen
- Beseitigung von Landschaftsschäden

Erholungseinrichtungen sind in die Landschaft einzubinden. Notwendige Gebäude sind an verkehrsgünstiger Stelle zu konzentrieren und ebenfalls einzugrünen.

Dieses Entwicklungsziel stellt Bereiche dar, die aufgrund der großen Nachfrage nach wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten primär für die Erholung bzw. für die intensive Freizeitnutzung ausgebaut werden sollen:

Grundlage für die Entwicklungsziel-Darstellung ist der Gebietsentwicklungsplan-Entwurf, der Bereiche als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte kennzeichnet, bzw. der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg, der die Entwicklungsräume als Grünflächen ausweist. Sie sind jedoch noch nicht wie die angrenzenden Bereiche, die heute bereits intensiv zur Erholung genutzt werden, gemäß ihrer Zweckbestimmung ausgebaut.

Die Entwicklungszieldarstellung dient der Lenkung und Konzentration des Besucherverkehrs auf ökologisch weniger empfindliche Bereiche. Schutzwürdige Gebiete sollen geschont werden.

Die in den einzelnen Entwicklungsräumen festgelegten Einzelmaßnahmen gehen über die in Rekultivierungsplänen oder Ausbauplänen festgelegten Maßnahmen hinaus und dienen der Entwicklung der Gebiete im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

Entwicklungsraum 4.1: ca. 8,8 ha**Bereich südlich der Straße Reitweg, nördlich des Lohheidesees beiderseits der Straße Am Westerfeld in Lohheide**

Bei dem Ausbau der Landschaft für die Erholung soll berücksichtigt werden:

- der Erhalt der Kleingewässer und deren naturnahen Pflege und Entwicklung

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um vier durch Auskiesung entstandene Gewässer mit zum Teil steilen Uferböschungen, zum Teil Schlammufeln umgeben von Gehölzstreifen und Einzelgehölzen. An flachen Ufern kommt eine lockere Pioniervegetation auf. Im Wasser sind teilweise Röhrichtbestände vorhanden.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Grünfläche, Wasserflächen
B-Plan-Entwurf Nr. 759
"Baerler Busch" Private
Grünfläche - Freizeitstätte
1982
 - Projekt "Mehr Wasserflächen im Ruhrgebiet" - Entwurf -, KVR 1985
- A - Lebensraum seltener zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - hohe strukturelle Vielfalt
- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
 - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Baerler Busch (Lohheidensee)
- D - Feuchteanreicherung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Temperatúrausgleich
- G (Lw, Fi)

Entwicklungsraum 4.2: ca. 147,2 ha

östlicher Teil des Lohheidesees und landwirtschaftliche Bereiche auf der Halbinsel südlich der Straße Reitweg, nördlich des Baerler Busches, westlich der Mühlenstraße, östlich des neuen Laakmannshofes

Der Ausbau für die Erholung soll umfassen:

- Aufforstung landwirtschaftlicher Restflächen
- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Inseln
- Pflege der Obstwiesen
- Anlage von Obstwiesen
- Erhalt wesentlicher landwirtschaftlicher Bereiche

Der Entwicklungsraum umfaßt große durch Abgrabung entstandene Wasserflächen. Die Auskiesungsarbeiten sind noch im Gange. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden parallel zu den Auskiesungsarbeiten durchgeführt.

Die Randzonen des Sees werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt oder sind im Zuge der Rekultivierung aufgeforstet worden.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wasserfläche, Wassersport; Fläche für Abgrabungen; Grünfläche; Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz; Fläche für die Forstwirtschaft

- B-Plan-Entwurf Nr. 759 "Baerler Busch", 1982

- Projekt "Mehr Wasserflächen im Ruhrgebiet" - Entwurf - KVR 1985

B - zum Teil hoher Erlebniswert

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

- Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Baerler Busch (Lohheidensee)

B - weiterer Ausbau des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Baerler Busch (Lohheidensee)

- Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit

- Erhöhung des Erlebniswertes

D - Feuchteanreicherung

- Luftaustausch und Temperaturminderung

- Temperatúrausgleich

G (Ww) - Einzugsbereich geplante Wasserschutzzone III

G (Lw, Fi, Fw)

Entwicklungsraum 4.3: ca. 48,9 ha

nördlicher Bereich des Uettelsheimer Sees, südlich der Kohlenstraße, östlich der Elisenstraße, westlich der Zechenbahn in Uettelsheim und Gerdt

Der Ausbau der Landschaft für die Erholung soll umfassen:

- Ausbildung von Feuchtbiotopen und Steilwänden im Zuge des Ausbaus des Sees

Der Entwicklungsraum umfaßt durch Abgrabungen entstandene Wasserflächen mit zum Teil steilen Böschungen. Die Abgrabung wird zur Zeit im Norden vergrößert. An flachen Uferteilen kommt eine lockere Pioniervegetation auf. Am Nordrand des Entwicklungsraumes liegen Ruderalflächen mit einem Kleingewässer, einzelne Wohngebäude, Gärten sowie eine kleine Laubwaldparzelle. Im Westen liegen drei Gebäudekomplexe umgeben von Grünland, Obstwiesen und Einzelbäumen.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wasserfläche, Wassersport;
Grünfläche: Parkanlage,
Parkplatz, Spielplatz;
Fläche für die Landwirtschaft;
Fläche für die Forstwirtschaft; geplante
L 474 n

- B-Plan-Entwurf Nr. 762

A - landschaftspflegerischer Begleitplan zur Rekultivierung des Sees

- z. T. ornithologisch und herpetologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 14

D - Feuchteanreicherung

- Luftaustausch und Temperaturminderung

- Temperatenausgleich

B - weiterer Ausbau des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Uettelsheimer See

- Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit

- Erhöhung des Erlebniswertes

G (Fi, Fw, Lw)

C, E - Industriegebiet, Bahnanlagen/ Erholung

A

Entwicklungsraum 4.4: ca. 30,7 ha**Landschaftsraum nördlich des Toeppersees und der Bergheimer Straße, südwestlich des Frei- und Wellenbades in Rheinhausen**

Der Ausbau für die Erholung soll umfassen:

- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Insel

Der Entwicklungsraum umfaßt eine durch Abgrabung entstandene Wasserfläche, von lockerer Pioniervegetation umgeben mit einer gehölzbestandenen Insel. Die Auskiesungsarbeiten sind fast abgeschlossen. Im Westen befindet sich eine größere Ackerfläche.

Raumfunktionen:

H - FNP: Wasserfläche, Grünfläche:
Parkanlage, Spielplätze,
Parkplatz

- B-Plan, rechtsverbindlich Nr. 9

D - Feuchteanreicherung

- Luftaustausch und Temperaturminderung

- Temperatúrausgleich

G (Ww) - Einzugsbereich vorhandener
Wasserschutzzonen

G (Lw, Fi)

B - Erhöhung des Erlebniswertes

- Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit

- Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Toeppersee

C, E - Bahnanlagen/Erholung

5 Entwicklungsziel 5**Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas****Entwicklungsräume lfd. Nrn. 5.1 - 5.14**

Flächengröße insgesamt ca. 171,4 ha

Bei Gehölzpflanzungen und Aufforstungen sind standortgerechte, einheimische Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Die neu anzulegenden Gehölzpflanzungen und Aufforstungen müssen durch ihre Artenzusammensetzung, Struktur (Alter, Schichtung, Bedeckungsgrad) und räumliche Anordnung zu den Emittenten in der Lage sein, Immissionen zu verringern.

Zur Erhöhung der Schutzwirkung sind die Anpflanzungen im begründeten Einzelfall mit landschaftsgerecht anzulegenden Schutzwällen zu kombinieren.

Die weitere forstliche Bewirtschaftung soll die Immissionsschutzfunktion der Aufforstungsflächen durch Vermeidung von Kahlschlägen, sorgfältige Pflege des Waldmantels und vielschichtigen Aufbau beachten.

Das Entwicklungsziel 5 wird für Flächen dargestellt, die aufgrund ihrer Lage in der Nähe von emittierenden Anlagen oder geplanten Anlagen, die starke Emissionen erwarten lassen (z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Hauptverkehrsstraßen), durch eine bestimmte Ausstattung mit Gehölzen oder Aufforstungen die Funktion des Immissionsschutzes ausüben können.

Insbesondere sollen Wohnsiedlungen und Erholungsbereiche vor unerwünschten gasförmigen und stofflichen Verunreinigungen der Luft sowie unerwünschter Lärmeinwirkung geschützt werden (Raumfunktionen C, E).

Gleichzeitig kann durch die Anpflanzung eine Klimaverbesserung (Temperaturabsenkung, Abschattung, Luftaustausch) in den benachbarten, dicht besiedelten Bereichen erfolgen. Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Maßnahmen gem. § 26 2. Landschaftsgesetz festgesetzt.

Die in den einzelnen Entwicklungsräumen festgelegten Einzelmaßnahmen gehen über die in landschaftspflegerischen Begleitplänen, Rekultivierungsplänen, Ausbauplänen festgelegten Maßnahmen hinaus und dienen der Entwicklung der Gebiete im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

Entwicklungsraum 5.1: ca. 0,3 ha

A 59 n östlich des Ruloffsbusches, westlich der Stadtgrenze zu Oberhausen, in Vierlinden

Es handelt sich um Laubwald, Grünland und Brachflächen in einer Niederung mit hochanstehendem Grundwasser.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn
- Planfeststellungsverfahren für die A 59 n Streckenabschnitt zwischen Dr.-Hans-Böckler-Straße und B 8 / L 155 in Dinslaken (seit 15.12.1981). Landschaftspflegerischer Begleitplan liegt nicht vor. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan für den Bereich Ruloffsbusch soll Bestandteil der Planfeststellung werden. Er muß noch um Aussagen über Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden.

C, E - Verkehrsstrasse/Erholung

A - hohe strukturelle Vielfalt

- wertvoller Wald, ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 2
- artenreiche Brachfläche

A

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

B

Entwicklungsraum 5.2: ca. 8,0 ha

A 59 n und angrenzende Flächen, nördlich der Dr.-Hans-Böckler-Straße, beiderseits des Kersgenweges in Wehofen

Der Entwicklungsraum umfaßt Brach-, Acker- und Verkehrsflächen, die zum Teil von der geplanten Autobahn in Anspruch genommen werden.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn; Grünfläche (ohne Zweckbestimmung); Fläche für die Forstwirtschaft

- Planfeststellungsverfahren für die A 59 n Streckenabschnitt zwischen der Dr.-Hans-Böckler-Straße und B 8/L 155 n in Dinslaken (seit dem 15.12.1981). Landschaftspflegerischer Begleitplan liegt nicht vor.

A - artenreiche Brachfläche

C, E - Verkehrsstrasse/Wohnbebauung und Grünanlagen

Entwicklungsraum 5.3: ca. 4,4 ha

südlich des Holtener Mühlenbaches, westlich der
A 59, in Wehofen

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker-,
Grünland-, Gebäude- und Wohngrünflä-
chen.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Forstwirt-
schaft

C, E - Verkehrsstrasse/Wohnbebauung

Entwicklungsraum 5.4: ca. 19,9 ha

A 42 n westlich der Grafschafter Straße, östlich
der Stadtgrenze zu Moers in Baerl

Der Entwicklungsraum umfaßt die Tras-
se der geplanten A 42 n durch den
Baerler Busch. Die A 42 soll eine Ver-
bindung zur linksrheinischen A 57 her-
stellen.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für den überörtlichen
Verkehr, Autobahn; Fläche
für Bahnanlagen; Fläche für
die Forstwirtschaft

- Das Planfeststellungsverfahren
für den Streckenabschnitt durch
den Baerler Busch ist abgeschlos-
sen. Es ist, abweichend von der
Darstellung im FNP der Stadt Duis-
burg, eine engere Bündelung der
Verkehrswege mit seitlicher Ver-
schiebung des vorhandenen Zechen-
gleises vorgesehen.

Es liegt ein landschaftspflege-
rischer Begleitplan vor, der Be-
standteil der Planfeststellung
ist und u. a. auch Aussagen über
Ausgleichs- und Ersatzmöglich-
keiten macht. Eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVP) wur-
de nicht erstellt.

A - hohe strukturelle Vielfalt

- wertvoller Wald, ornithologisch,
allgemein zoologisch, botanisch
und herpetologisch wertvoll,
vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 9 und
Anlage I zu den Schutzwürdigen
Gebieten

A

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

B

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich
- Strahlungshaushalt (Abschattung)
- Luftaustausch und Temperaturmin-
derung

D

G (Fw, Ja Ww)

G

C, E - Verkehrsstrasse/Erholung, Wohn-
bebauung, Biotop- und Arten-
schutz

Entwicklungsraum 5.5: ca. 17,0 ha

A 42 n östlich der Grafschafter Straße, westlich des Rheindeiches, in Beeckerwerth

Der Entwicklungsraum umfaßt die Trasse der geplanten A 42 n in der Rheinaue sowie angrenzende Bereiche. Die Flächen werden derzeit als Grünland-, Acker- und Verkehrsfläche genutzt.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn; Fläche für Bahnanlagen; Grünfläche (ohne Zweckbestimmung); Fläche für die Landwirtschaft

- Für die Rheinbrücke und den Streckenabschnitt bis zur Grafschafter Straße (L 475) ist das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- Ein landschaftspflegerischer Begleitplan liegt vor.

- Eine UVP wurde nicht erstellt

A - hohe strukturelle Vielfalt

- ornithologisch, allgemein zoologisch und botanisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 10

A

B - hoher Erlebniswert

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

B

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich

- Strahlungshaushalt (Abschattung)

- Luftaustausch und Temperaturminderung

D

G (Fw, Ja, Ww)

G

C, E - Verkehrsstrasse/Erholung, Wohnbebauung, Biotop- und Artenschutz

Entwicklungsraum 5.6: ca. 14,7 ha

nördlich des Ingenhamshofes, westlich der Neumühler Straße in Obermeiderich

- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Aufforstung nach Abschluß und Modellierung der Aufschüttungen

Der Entwicklungsraum umfaßt eine größere Ackerfläche und eine teilweise verbuschte Brachfläche auf einem ehemaligen Bahngelände

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für Aufschüttungen, Fläche für die Forstwirtschaft, Verkehrsflächen (wird nicht mehr verfolgt). Grünfläche (ohne Zweckbestimmung), geplante Stadtbahntrasse

- Deponieplan 1983

(Die Deponieplanung wird nicht mehr verfolgt, sobald alternative Deponiestandorte zur Verfügung stehen).

A - artenreiche Brachflächen

C, E - August-Thyssen-Hütte, Verkehrsstrasse, Wohnbebauung

Entwicklungsraum 5.7: ca. 7,2 ha

nördlich der Oberhauser Straße, westlich der A 2/A 3, südlich einer Bahnlinie in Obermeiderich

- natürliche Entwicklung von Brachflächen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen von Bahnlinien und Straßen durchzogenen durch kleine Gebäude- und Wohngrünflächen stark zersplitterten Raum. Einen großen Flächenanteil nehmen zum Teil stark verbuschte Brachflächen ein.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für Bahnanlagen, Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)

C, E

Entwicklungsraum 5.8: ca. 5,6 ha

Ruhraue zwischen der Bahnlinie im Norden, dem Kolkerhof im Süden und der Stadtgrenze von Mülheim im Osten

Der Entwicklungsraum umfaßt offenes landwirtschaftlich genutztes Auengelände.

Raumfunktionen:

- A - regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt
- morphologisch reich strukturierte Bereiche, Altstromrinnen, Flutmulden
- H - Gefährdung und Beeinträchtigung durch:
 - die geplante Inertstoffdeponie im Innenbogen der Ruhr
 - Erhöhung des Ruhrdeiches, Veränderung des Hochwasserabflusses
- H - Planfeststellung der Stadt Mülheim zur Errichtung einer Inertstoffdeponie im Innenbogen der Ruhr
- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft
- GEP: Freizeit- und Erholungsschwerpunkt

Entwicklungsraum 5.9: ca. 20,2 ha

Kreuzungsbereich A 2 /L 237, Anschlußstelle Duisburg-Rheinhausen

- Aufforstungen und Gehölzpflanzungen auf Brachflächen und landwirtschaftlichen Restparzellen

Der Entwicklungsraum umfaßt Verkehrs- und Verkehrsgrünflächen sowie daran anschließende kleine Grünland- und Brachflächen.

Raumfunktionen:

- H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft, Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)
- C, E - Verkehrsstrassen/Wohnbebauung und Erholung

Entwicklungsraum 5.10: ca. 11,7 ha

östlich der Bahnlinie, westlich und östlich der Straße In den Alken, nördlich von Asterlagen

Der Entwicklungsraum umfaßt Ackerflächen zwischen den Anlandeteichen der Firma Sachtleben im Norden und dem geplanten eingeschränkten Industriegebiet im Süden.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

C, E

Entwicklungsraum 5.11: ca. 23,2 ha

beiderseits der Essenberger Straße, westlich der Straße In den Alken, nördlich von Asterlagen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker-, Grünland- und Brachflächen zwischen Industrie- und Grünflächen sowie Wohnbereichen.

- Anpflanzungen entlang von Straßen und Nutzungsgrenzen

Raumfunktionen:

- Brachflächenpflege

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft, Immissionsschutzwand; Fläche für die Landwirtschaft; Fläche für Bahnanlagen; Grünflächen; Dauerkleingärten, Spielplatz

- Anlage von Kleingewässern

A - artenreiche Brachflächen

- Anlage einer Wegeverbindung zwischen dem Essenberger Bruch und der Rheinaue

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

C, E - geplantes Industriegebiet, geplante Bahnlinie, Kläranlage/Wohnbebauung, Grünflächen

B - Erhöhung des Erlebniswertes

- Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit

Entwicklungsraum 5.12: ca. 5,4 ha

südlich der Liebigstraße und an der B 509 in Kaldenhausen

- Gehölzpflanzungen entlang von Straßen

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker-, Brach-, Grünland- und Verkehrsgrünflächen.

Raumfunktionen:

H - FNP: Grünfläche, Parkanlage;
Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn

C, E - Verkehrsstrasse, Gewerbegebiet/
Wohnbebauung

Entwicklungsraum 5.13: ca. 5,1 ha

südlich des Rangierbahnhofes Hohenbudberg, nördlich der Rheinaue Friemersheim

- Gehölzpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen und des Rheindeiches
- Ersatz der Pappelbestände durch standortgerechte einheimische Laubholzarten

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend Ackerland sowie eine kleinflächige Brache und eine Laubwaldparzelle.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft

C, E - Industriegebiet, Bahnanlagen/
Wohnbebauung

Entwicklungsraum 5.14: ca. 28,7 ha

A 59 n, südlich der Straße Altenbrucher Damm, nördlich der Krefelder Straße (B 288), nördlich und westlich des Rahmer Sees, in Rahm

- Erhaltung der Grünlandnutzung in der Aue des Rahmer Baches

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen sowie kleine Grünlandbereiche in der Aue des Rahmer Baches.

Raumfunktionen:

H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn; Fläche für die Landwirtschaft

- Das Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt des Neubaus der A 59 ist abgeschlossen. Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen hat am 15.10. und 18.10.1984 stattgefunden. Mit der Baumaßnahme wurde 1988 begonnen.

Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor, der im beschränkten Maße Ausgleichsmaßnahmen für entfallene Gehölzbestände und die Teilverlagerung des Rahmer Baches vorsieht. Eine UVP wurde nicht erstellt. Die Aufforstungen gelten als Ersatzforstflächen für den 6. See.

A - nördlich der Remberger Straße

- hohe strukturelle Vielfalt
- wertvolles Feuchtgebiet, allgemein zoologisch, herpetologisch und ornithologisch wertvoll, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42
- Da der Flächenverlust und die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Biotop- und Artenschutzfunktion nicht ausgeglichen werden können, sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle erforderlich, um die durch den Eingriff gestörten Funktionen wiederherzustellen.

B - hoher Erlebniswert

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

B

D - Luftaustausch und Temperaturminderung, Aue des Alten Angerbaches

- zum Teil Kaltluftentstehung
- zum Teil Temperatenausgleich
- zum Teil Feuchteanreicherung

D

G (Lw, Ja)

G

C, E - Verkehrsstrasse/Biotop- und Artenschutz, Erholung, Wohnbebauung

6 Entwicklungsziel 6Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten**Entwicklungsräume lfd. Nrn 6.1 - 6.22**

Flächengröße insgesamt ca. 1.780,0 ha

Neben der Erhaltung von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen sollen für die Entwicklungsräume über die Darstellungen im Landschaftsplan hinaus entweder Biotopmanagementpläne für Naturschutzgebiete oder Pflege- und Entwicklungspläne für geschützte Landschaftsbestandteile erstellt werden, die die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen. Die Biotopmanagementpläne werden ggf. im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Zur Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in ihrem naturnahen Zustand erhalten werden;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden;
- grundwasserabsenkende Maßnahmen verhindert werden;
- naturnahe Flußlandschaften und Überschwemmungsgebiete sichergestellt werden;
- der derzeitige Grünlandanteil in feuchten Auenbereichen der Fluß- und Bachtäler erhalten werden;
- der zunehmenden Überformung der Landschaft durch flächenintensive Eingriffe entgegengewirkt werden;
- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände vor allem Althölzer erhalten werden;
- geomorphologische Besonderheiten wie Terrassenkanten, Geländestufen, Bergrücken, Siepen, Rinnen und Altarme erhalten werden.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kommen u. a. in Betracht:

- die Renaturierung bzw. Neuanlage von Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten;
- die Verbesserung der Wasserqualität;
- die Beschränkung von Nutzungen und/oder Bewirtschaftungen (z. B. zeitliche Nutzungsbeschränkungen, Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung in den Auenbereichen, Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung von Waldbeständen u. a.);
- die Beschränkung der Anwendung von Bioziden;
- die Pflege und Anpflanzung von naturnahen Landschaftsstrukturelementen (z. B. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstwiesen);
- die Ruhigstellung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z. B. durch Absperrungen oder Betretungsverbote).

Das Entwicklungsziel 6 wird dargestellt, wenn Bereiche

- aufgrund ihres überdurchschnittlich guten Angebotes an naturnahen Lebensräumen herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzen, oder
- durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Neuanlage von Biotoptypen in ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz gefördert werden sollen.

Die weitere Umgebung der o. g. Bereiche kann in dieses Entwicklungsziel miteinbezogen werden, um

- eine Verinselung der einzelnen Lebensräume zu vermeiden,
- vorhandene naturnahe Lebensräume evtl. zu erweitern,
- eine Vernetzung von Biotopen durch die Sicherung, Pflege und Neuschaffung von Landschaftsstrukturelementen zu ermöglichen.

Die Leitfunktion der Räume für den Biotop- und Artenschutz (Raumfunktion A) sowie deren ökologische Entwicklungsmöglichkeiten sollen über die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne näher analysiert und durch gebietspezifische Maßnahmenkataloge nachhaltig gesichert, gepflegt und entwickelt werden.

In den textlichen Darstellungen der einzelnen Entwicklungsräume werden Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung angegeben, die im Pflege- und Entwicklungsplan weiter differenziert werden sollen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte innerhalb dieser Entwicklungsräume in der Regel Naturschutzgebiete gemäß § 20 Landschaftsgesetz oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz festgesetzt. Darüber hinaus können auch hier Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz festgesetzt werden.

-
- In Gebieten, die Bestandteile des Schutzgebiets-systems NATURA 2000 sind, sind in den entsprechenden Meldedokumenten verbindlich festgelegte Schutzziele und Maßnahmen zu beachten und umzusetzen. Die Inhalte der Meldebögen (Schutzgegenstände, Schutzziele und Maßnahmen) für NATURA 2000 Gebiete wurden in die entsprechenden textlichen Festsetzungen für die betroffenen Schutzgegenstände des Landschaftsplanes übernommen.

Entwicklungsraum 6.1: ca. 523,8 ha

Walsumer Rheinaue beiderseits des Deiches und Verlauf des Rheins westlich der Kaiserstraße zwischen der Stadtgrenze zu Dinslaken im Norden und dem Nordhafen Walsum im Süden

Schwerpunkte des Biotopmanagements:

- Verzicht auf eine weitergehende Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und des Kleinreliefs
- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- natürliche Entwicklung bzw. Pflege der Brachflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Teilbereichen des Rheinvorlandes sowie entlang von Straßen, Nutzungsgrenzen und Gewässerrändern
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Vermeidung von Erstaufforstungen, Endnutzungsbeschränkung, Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd
- Darstellung der Einwirkungen durch den Betrieb des Bergbaus auf das Relief der Rheinaue Walsum durch:
 - Erarbeitung eines räumlichen Entwicklungs-Konzeptes für das NATURA 2000 Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Wertigkeit, insbesondere der Bedeutung des Gebietes als FFH- und Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - Minimierung der prognostizierten Abtrocknungen im Süd- und Ostteil der Rheinaue
 - Erhaltung der heutigen Landschaftsstruktur im Ostteil der Rheinaue
 - Nutzung senkungsbedingter Auswirkungen im Nordwestteil der Rheinaue für die Entwicklung strukturierter Feuchtgebietskomplexe unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumtypen Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (91E0, prioritärer Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie) und Hartholzaunenwald (91F0, prioritärer Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie)
 - Nutzung der bergbaulichen Beeinflussungen zur Entwicklung autotypischer Feuchtlebensräume im Deichvorland, insbesondere Förderung einer autotypischen Oberflächenmorphologie durch die Gestaltung von Kolken, Mulden, Rinnen, Altarmen etc.
 - Erhaltung des Offenlandcharakters im Deichvorland
 - Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ gem. §48d Abs. 7 LG NW

Die Walsumer Aue umfaßt zwei unterschiedlich strukturierte Bereiche:

- Das Rheinvorland mit seinen ausgedehnten, extensiv genutzten Grünlandflächen auf ehemaligen rekultivierten Auskiesungen, fast frei von Gehölzbeständen.
- Die binnendeichs gelegene, durch Bergsenkungen z. T. vernästen Auen- und Altstromrinnenbereiche, die als Wiesen, Weiden und Acker genutzt werden und durch ein engmaschiges, vielfältiges Netz von Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbaumreihen, kleinen Waldparzellen und Kleingewässern reich gegliedert sind.
- Im Bereich der Rheinaue Walsum ist das NATURA 2000 Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) gemeldet. Das Gebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Die Schutzziele und Maßnahmen wurden als textl. Festsetzungen im Kapitel C.1.1.1 unter „Schutzgegenstand“, „Verbote“ und „Gebote“ übernommen.

Raumfunktionen:

- A - überregional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzgebiet 1, Ramsar Konvention: Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, Gänserastplatz Niederrhein. Für die Rheinaue Walsum bestehen folgende Schutzgebietsausweisungen:
 - Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)
 - FFH-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)

Entwicklungsraum 6.2: ca. 22,7 ha

beiderseits der Kurfürstenstraße, südlich des Hülsermannshofes, nördlich des Holtener Mühlentales.

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- natürliche Entwicklung von Brachflächen
- Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen in Teilbereichen
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in standortgerechtes Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Endnutzungsbeschränkung)
- Sicherstellung der ganzjährigen Wasserführung und Pflege der Kleingewässer
- Anlage einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen Wehofen und Aldenrade
- angemessene Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes bei der Grünflächenplanung.

Es handelt sich um einen sehr heterogenen Entwicklungsraum. Grundwassergeprägte Brachflächen mit mehreren Kleingewässern und Gräben wechseln mit trockenen Ruderalflächen auf Dämmen und Bahnböschungen ab. Ein großer Teil der Fläche wird von dem ehemaligen Schlammbecken einer benachbarten Kläranlage eingenommen.

Nördlich der Bahnlinie befinden sich Feuchtbereiche und eine Baumgruppe aus alten Silberweiden, südlich der Kurfürstenstraße jüngere und alte Gehölzbestände sowie einzelne Gebäude und Wohngrünflächen.

Der Entwicklungsraum wird von mehreren wasserführenden Gräben durchzogen.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokale Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten
 - Refugialbiotop; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 4
- D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- H - FNP: Fläche für Bahnanlagen; nördlich der Bahnlinie: Grünfläche, Parkanlage; Wohnbaufläche (wird nicht mehr verfolgt), südlich der Bahnlinie: Fläche für die Forstwirtschaft

Entwicklungsraum 6.3: ca. 192,7 ha**Binsheimer Rheinaue, zwischen der Stadtgrenze zu Rheinberg im Norden und dem Woltershof im Süden**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine weitergehende Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und des Kleinreliefs
- Anlage, Pflege und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen
- natürliche Entwicklung der Brachflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zwischen zum Teil extensiv genutzten Grünlandflächen und intensiv ackerbaulich genutzten Auenbereichen
- Pflege der Gehölzbestände
- Erhaltung der brachliegenden Rheinuferstreifen mit natürlicher Entwicklung
- Wiederherstellung der Heckenlandschaft
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd.

Das periodisch überflutete, leicht wellige Auengelände umfaßt zu 90 % Grünlandflächen (Viehweiden), die insbesondere im Norden durch zahlreiche Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäumebestände und Obstbäume reich strukturiert sind. Die naturnahen, unverbauten Rheinuferbereiche und alten Deichanlagen sind ebenso von besonderer ökologischer Bedeutung.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt der fast siedlungsfreien bäuerlichen Kulturlandschaft

- regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7

- Flächengröße

- kulturhistorisches Dokument, Heckenlandschaft

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Kaltluftaustausch

weitere Raumfunktionen:

G (LW)

B

G (Ww, Fi, Ja)

F

H - geplanter Leitdeich

Entwicklungsraum 6.4: ca. 12,3 ha**"Auf dem Schrobber", "Blaue Kuhle" nördlich des Rheindeiches in Baerl**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Einzäunen der Blauen Kuhle
- Gehölzpflanzungen an Nutzungsgrenzen und Zugängen
- Abfischen des Gewässers
- Sperrung von Wegen
- Pflege von Gehölzbeständen
- Sicherstellung der Wasserführung der Blauen Kuhle und Pflege der Gewässer
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Endnutzungsbeschränkung, Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Einsatz von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd
- Pflege und Entwicklung der Obstwiese
- Sicherung der wertvollen Brachflächen

Der binnendeichs gelegene überflutungsfreie Auenbereich unterscheidet sich von den umgebenden ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Auenbereichen durch seine vielfältige Landschaftsstruktur - Weiher, Teich, Gehölzstreifen und -gruppen, Obstwiesen, Einzelbäume, kleine Waldflächen -.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil gefährdeten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 8

B - hoher Erlebniswert durch naturnahe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit

H - landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bergsenkungsgebiet beiderseits des Deiches in Duisburg-Baerl, linkes Ufer, Stromkilometer 786,2 - 787,6: Deichaufhöhung landseitige Vorschüttung

weitere Raumfunktionen:

D

F

G (Lw, Fw, Ww, Fi, Ja).

Entwicklungsraum 6.5: entfällt

Entwicklungsraum 6.6: ca. 5,2 ha**Grünlandbereich um das Pumpwerk in Niederhalen und eine angrenzende Obstwiese**

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung, bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln, keine Beweidung)
- Pflege der Obstwiesen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine artenreiche Wiese (Halbtrockenrasen, Mesobromion), mit zerstreut liegenden Einzelbäumen und -gehölzen in der periodisch überfluteten Rheinaue.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten; Refugialbiotop, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 10
 - kulturhistorisches Dokument; Heckenlandschaft
- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
- H - Gefährdung und Beeinträchtigung durch die geplante A 42 n (Flächenverlust, Immissionen, Zerschneidung von Lebensräumen), vergleiche Entwicklungsraum 5.5

weitere Raumfunktionen

G (Lw, Ww, Ja)

Entwicklungsraum 6.7: ca. 1,7 ha**Kleingewässer und umliegende Grünlandbereiche, nördlich der Kläranlage am Gerdtbach, südöstlich der Bahnanlagen in Gerdt**

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Sicherung und Pflege des Feuchtbiotopes
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung

Der Entwicklungsraum umfaßt ein in einer Geländemulde gelegenes Kleingewässer mit den angrenzenden Viehweiden, die von einem Gehölzstreifen und einer Hecke gesäumt werden.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten, Refugialbiotop, vergleiche Anlage II zur Grundlagenkarte II b
- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 6.8: ca. 3,2 ha**östlich der Hochheider Straße, südlich der A 2
im "Asterlager Feld"**

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang der Nutzungsgrenzen zu dem intensiv ackerbaulich genutzten Umland
- Sicherung und Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. durch Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung. Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)

Der Entwicklungsraum umfaßt einen überwiegend als Grünland genutzten Bereich inmitten von ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, mit artenreichem zum Teil altem Gehölzbestand.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokal bedeutsamer Lebensraum als Refugial- und Regenerationsbiotop
 - kulturhistorisches Dokument
- B - hoher Erlebniswert
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 6.9: ca. 10,5 ha**nordöstlich der Asterlager Kuhstraße, südlich
der A 2 bzw. des Anschlusses Duisburg-Homberg**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Anlage von Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen an der Süd- und Westgrenze des Entwicklungsraumes
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang der Gräben
- Pflege der Gehölzbestände
- natürliche Entwicklung der Brachflächen
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd

Der Entwicklungsraum umfaßt ein größeres Abgrabungsgewässer, zwei langgestreckte Weiher, einen Tümpel, zwei Bachläufe zum Teil mit bachbegleitendem Gehölzsaum, einen jüngeren Laubwaldbestand sowie eine Ruderalfläche (ehemalige Aufschüttung).

Raumfunktionen:

- A - lokale Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 22
- hohe strukturelle Vielfalt
- Refugialbiotop
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung

weitere Raumfunktionen:

G (Fw, Fi, Ja)

C

E

Entwicklungsraum 6.10: ca. 9,2 ha**Essenberger Bruch, südwestlich der Straße Im Wiesengrund in Winkelhausen**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung der Ackerfläche in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Aufgabe des Spielplatzes und Rückführung in standortgerechte Grünlandnutzung
- Ergänzung der Obstwiesen
- Pflege der Gehölzbestände
- Sicherung der Krautflora
- Einschränkung der Jagd

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um als Viehweide genutzte Obstwiesen, einen Spielplatz sowie eine Ackerfläche in einem Altstromrinnenbereich, die von zum Teil alten Gehölzstreifen umgeben sind.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21
 - kulturhistorisches Dokument, Heckenlandschaft
- B - hoher Erlebniswert durch naturnahe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen
 - mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Kaltluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ja)

C

E

Entwicklungsraum 6.11: ca. 12,7 ha**Werthausener Wardt, südlich "Moselweide", südöstlich der Kläranlage an der Deichstraße**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und des Kleinreliefs
- Sicherung und Pflege der Feuchtbiotop
- natürliche Entwicklung bzw. Pflege der Brachflächen
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd

Es handelt sich um einen periodisch überfluteten Rheinauenbereich mit einigen jungen Feldgehölzen, einem Tümpel und einem durch Auskiesung entstandenen Gewässer mit Flachwasserzonen und Schlickufern. Am Rheinufer erstrecken sich ausgedehnte Sandbänke.

Raumfunktionen:

- A - regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23
 - Flächengröße: Sandbank, Gewässer
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Kaltluftentstehung
 - Feuchteanreicherung (Wasserflächen)

weitere Funktionen:

G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 6.12: ca. 220,0 ha

Duisburger Stadtwald zwischen Kammerweg im Norden, dem Bummelbach im Süden, der Stadtgrenze zu Mülheim im Osten und der A 3 im Westen

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Verzicht auf eine weitergehende Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Lenkung des Erholungsverkehrs
- Pflege von Feuchtbiotopen, Bombentrichtern
- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes (Unterbindung weiterer Grundwasserabsenkungen, Schließen von Entwässerungsgräben)
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Erhöhung des Laubholzanteiles, Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, Endnutzungsbeschränkung, Erhalt von Althölzern und Höhlenbäumen, Waldrandpflege)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Schutz der Amphibienwanderung am Steinbruch durch geeignete Maßnahmen
- Verzicht auf Kulturzäune in Laich- und Wandergebieten von Amphibien

Der Entwicklungsraum umfaßt ein ausgedehntes, zum Teil naturnahes Waldgebiet mit zahlreichen grundwassergeprägten Rinnen und Niederungsgebieten, Gräben, Bächen, Kleingewässern (Bombentrichtern) und einem Steinbruch.

Der Raum weist eine ebene bis leicht geneigte, aber auch hängige Geländestruktur mit landschaftsprägenden Terrassenkanten und Geländestufen auf.

In Teilbereichen besteht eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Grundwasserabsenkung, zum Teil wurden nicht bodenständige und standortfremde Gehölze eingebracht.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

B - hoher Erlebniswert, Strukturvielfalt

- gute Erreichbarkeit, Naherholungsgebiet für Duisburg und Mülheim

- hohe nachhaltige Nutzbarkeit

D - Lufthygiene

- Temperatenausgleich
- Strahlungshaushalt (Abschattung)

G (Fw) - Bereich mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung, kulturhistorisch und waldgeschichtlich wertvolle Waldbestände

weitere Raumfunktionen:

C

G (Ja)

E

Entwicklungsraum 6.13: ca. 17,3 ha**"Schwafheimer Meer" und "Krähenbusch", östlich des Aubruchgrabens, westlich der Schwafheimer Straße**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes
- Pflege des Feuchtbiotopes
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang von Nutzungsgrenzen und Gewässerrändern
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. durch Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Vermeidung von Erstaufforstungen, Endnutzungsbeschränkung, Erhaltung von Althölzern und Höhenbäumen)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd

Der Entwicklungsraum umfaßt ein lehmi- ges Niederungsgebiet und ein degra- diertes Niedermoor mit hochanstehen- dem Grundwasser, welches zum Teil als Acker, zum Teil auch als Grünland ge- nutzt wird. Das von einem Gehölzsaum umgebene Schwafheimer Meer liegt in- mitten landwirtschaftlicher Nutzflä- chen. Der von Kopfbaumreihen, Gehölz- streifen und Einzelbäumen gesäumte Kandel sowie ein alter Buchen-Eichen- wald gliedern und beleben das Land- schaftsbild.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
- wertvoller Baumbestand
 - wertvoller Wald
 - regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährde- ten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutz- würdiges Gebiet 31
- B - hoher Erlebniswert
- hohe bis mittlere nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Luftaustausch und Temperaturmin- derung
- Waldgebiet
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ww, Fw, Ja)

Entwicklungsraum 6.14: ca. 2,7 ha**Gebiet im Gleisdreieck südöstlich des Borgschen- hofes und des Schelmenweges in Rheinhausen**

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. durch Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung

Der Entwicklungsraum umfaßt ein Teil- stück des Kuppengrabens, eine Acker- fläche sowie ein Kleingewässer mit Flach- und Steilufern auf denen ein Röhrichtgürtel und Gehölzbestände stocken.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
- lokale Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwür- diges Gebiet 35
 - Refugialbiotop
- D - Luftaustausch und Temperaturmin- derung
- Temperatenausgleich

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ja)

Entwicklungsraum 6.15: ca. 296,1 ha

Rheinaue Friemersheim und Roos zwischen dem Hafen Rheinhausen und dem Rheindeich im Norden, der Stadtgrenze zu Krefeld im Westen und dem Rhein im Süden und Osten

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und des Kleinreliefs
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang von Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen insbesondere im Nordteil des Gebietes
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung

Entwicklungsraum 6.16: ca. 8,9 ha

Bissingheimer Wäldchen nördlich der Großenbaumer Straße, südlich der Sportanlage Bissingheim, östlich der Bissingheimer Straße, westlich der Stadtgrenze zu Mülheim

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes (Schließen von Entwässerungsgräben, Unterbindung weiterer Grundwasserabsenkungen)
- Pflege von Feuchtbiotopen
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Vermeidung von Erstaufforstungen, Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, Endnutzungsbeschränkung, Erhalt von Althölzern und Höhlenbäumen)

Der Entwicklungsraum umfaßt periodisch überflutete Auenbereiche, Altstromrinnen und als prägende Landschaftsteile den Rhein und den Altarm "Die Roos". Die reich mit Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbaumreihen, Baumreihen, Einzelbäumen und Obstwiesen ausgestattete Aue wird überwiegend als Weideland genutzt. Der zentrale Teil des Gebietes wird von Acker eingenommen. Das Rheinufer ist zum Teil mit einer Steinschüttung befestigt, im Norden kommen Kies- und Sandbänke vor.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt der fast siedlungsfreien bäuerlichen Kulturlandschaft

- regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36

- Flächengröße

- mittlere nachhaltige Nutzbarkeit, Wirtschaftswegenetz

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

- Kaltluftentstehung

- Feuchteanreicherung (Wasserflächen)

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Fi, Ja)

C

E

F

Es handelt sich um einen gut strukturierten Eichen-Birkenwald und Übergängen zum Birkenbruchwald mit einigen meist wassergefüllten Bombentrütern, der von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen wird.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 41

D - Lufthygiene

- Temperatursausgleich

weitere Raumfunktionen:

E

C

G (Fw)

Entwicklungsraum 6.17: ca. 170,1 ha**Rheinauenbereiche "Der Drap" und "Grent" nördlich Ehingen und Mündelheim, südlich der Rheinaue Friemersheim**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und des Kleinreliefs
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang von Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen
- Pflege der Gehölzbestände
- natürliche Entwicklung bzw. Pflege von Brachflächen
- Anpflanzung von Hecken, um den Zugang zu den Gewässern zu erschweren
- Pflege und Ergänzung der den Drap-Graben begleitenden Hecken und Anpflanzung von Kopfbäumen
- Anlage von Streuobstwiesen
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. durch Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Vermeidung von Erstaufforstungen
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd

Der größtenteils periodisch überflutete Auenbereich wird von zwei stark ausgeprägten und verzweigten Altstromrinnen durchzogen. Der Wasserstand der Altarme ist stark schwankend. Die Aue wird als Acker- und Weideland genutzt. Entlang der Altstromrinnen und auf den Grünlandflächen ist die Aue durch zahlreiche Kopfbäumebestände, Gehölzstreifen und -gruppen gut strukturiert, während die Ackerflächen weitestgehend ausgeräumt sind. Das Rheinufer ist unverbaut. Die besondere Bedeutung des Entwicklungsraumes für den Biotop- und Artenschutz ist neben seinem hohen ökologischen Wert an sich in engem Zusammenhang mit der auf der gegenüberliegenden Rheinseite gelegenen Rheinaue Friemersheim zu sehen (vergleiche Entwicklungsraum 6.16).

Raumfunktionen:

- A - regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48
 - Flächengröße
 - kulturhistorisches Dokument, Kopfbäumebestände
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit (Wirtschaftswege)
- D - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Kaltluftentstehung
 - Feuchteanreicherung (Wasserflächen)

weitere Raumfunktionen:

G (Lw, Ww, Ja)

F

Entwicklungsraum 6.18: ca. 17,9 ha

"Sitterts kamp" Schlackenhalde der Firma Mannesmann nördlich der Straße Am Grünen Hang, südlich der Straße Am Förkelsgraben in Hüttenheim

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Pflege der Feuchtbiotope
- natürliche Entwicklung bzw. Pflege (Offenhalten) von Brachflächen
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Vermeidung von Erstaufforstungen, Endnutzungsbeschränkung)

Der Entwicklungsraum umfaßt eine alte Schlackenhalde, die zum Teil verbuscht ist, zum Teil trockene Ruderalstandorte und fast vegetationsfreie Schuttflächen aufweist; ein ca. 300 m langes, ca. 30 m breites Gewässer, zum Teil mit Schlammuffern, zum Teil von den Steilwänden der Schlackenberge begrenzt; sowie jüngere Waldbestände an den Grenzen des Gebietes.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten; vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 52

weitere Raumfunktionen:

E

C

F

G (Fw)

Entwicklungsraum 6.19: ca. 12,9 ha

Aue des Alten Angerbaches südlich des Altenbrucher Dammes, westlich des Weges Am Kiekenbusch, in Huckingen

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Sicherung des Bodenwasserhaushaltes
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen
- Einschränkung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung von Ackerflächen in Dauergrünland)
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in bestimmten Bereichen
- Pflege der Gehölzbestände

Der Entwicklungsraum umfaßt zahlreiche Kleingewässer, Feuchtstellen und Feuchtwiesen mit jahreszeitlich z. T. stark schwankendem Wasserstand in einer Bachaue, eine Ackerfläche und mehrere Brachflächen.

Durch den Landschaftsraum führt die geplante A 59 n.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokale Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42

- Refugialbiotop

A

H - FNP: Fläche für den überörtlichen Verkehr, Autobahn; Immissionsschutzwall; Fläche für die Forstwirtschaft; Fläche für die Landwirtschaft

- Planfeststellungsverfahren für die A 59 n, vergleiche Entwicklungsraum 5.14

B - hohe Bedeutung für das Naturerleben

- geringe nachhaltige Nutzbarkeit

B

D - Kaltluftentstehung

- Temperatenausgleich
- Feuchteanreicherung D

D

weitere Raumfunktionen:

G (Lw), C, E

Entwicklungsraum 6.20: ca. 93,6 ha

Waldgebiet "Grindsmark" nördlich der B 288, südlich des Neubaumsweges, westlich des Lintorfer Waldweges, in Rahm

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf die Errichtung von Erholungsanlagen
- Schließen von Entwässerungsgräben und Unterbindung weiterer Grundwasserabsenkungen
- Pflege der Feuchtbiotope
- Einschränkung der forstlichen Nutzung (z. B. Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch standortgerechte einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, Endnutzungsbeschränkung, Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen)

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein zum Teil grundwassergeprägtes Waldgebiet mit mehreren wassergefüllten Bombentrichtern, einem Bachlauf und einem Graben sowie einigen jungen Aufforstungsflächen.

Raumfunktionen:

- A - hohe strukturelle Vielfalt
 - regional bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten
 - seltene und gefährdete Pflanzengesellschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45 und Sondergutachten
- B - hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben
 - mittlere bis geringe nachhaltige Nutzbarkeit
- D - Lufthygiene
 - Temperatenausgleich
 - Strahlungshaushalt (Abschattung)
 - Luftaustausch und Temperaturminderung

weitere Raumfunktionen:

G (Fw, Ja)

Entwicklungsraum 6.21: ca. 2,6 ha

Insel im Rahmer See

Schwerpunkte des Pflege- und Entwicklungsplanes:

- natürliche Entwicklung der Brachfläche
- Sicherung der Insel gegen Betreten
- Sicherung und Pflege der Steilwände
- Verzicht auf den Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine von einer Ruderalflur und einem Gebüsch bedeckte Insel mit Steilufern inmitten eines Abgrabungsgewässers.

Raumfunktionen:

- A - lokal bedeutsamer Lebensraum für eine seltene und gefährdete Vogelart, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54

Entwicklungsraum 6.22: ca. 9,5 ha**südlich der Holtumer Mühle in Serm**

Schwerpunkte des Biotopmanagementplanes:

- Sicherung des Feuchtbiotopes
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen durch Gehölzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang der Nutzungsgrenzen
- regelmäßiges Befreien des Südhanges von Gehölzbewuchs um den Lebensraum für Insekten und Reptilien zu erhalten
- Vernetzung des Gebietes mit angrenzenden Lebensräumen durch gliedernde und belebende Landschaftselemente
- Pflege der Gehölzbestände
- Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Beibehaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung, Beschränkung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln)
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung
- Einschränkung der Jagd

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um zwei durch Abgrabungen entstandene Tümpel mit stark schwankendem Wasserstand, die von dichtem Weidengebüsch gesäumt werden sowie um feuchte bis nasse Grünlandflächen, die als Viehweide genutzt werden. Im Nordosten befindet sich eine größere Bodenanschüttung.

Raumfunktionen:

A - hohe strukturelle Vielfalt

- lokal bedeutsamer Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. gefährdeten und seltenen Arten, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 58

weitere Raumfunktionen:

D - Luftaustausch und Temperaturminderung

G (Lw, Ww)

E

F

C FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 - 23 Landschaftsgesetz

Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft werden unter den Ziffern

1.1 Naturschutzgebiete
lfd. Nrn 1 - 16

1.2 Landschaftsschutzgebiete
lfd. Nrn. 1 - 54

1.3 Naturdenkmale
lfd. Nrn. 1 - 53

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
lfd. Nrn. 1 - 21

im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 Landschaftsgesetz die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest, und zwar

- Naturschutzgebiete (§ 20)

- Landschaftsschutzgebiete (§ 21)

- Naturdenkmale (§ 22)

- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23).

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Wirkung der Schutzausweisungen richtet sich nach § 34 (1) - (4) Landschaftsgesetz. Nach § 34 (5) Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 Landschaftsgesetz der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann eine abweichende Regelung treffen, soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen. Nach § 14 (1) Landschaftsgesetz hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, die förmliche Enteignung und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40, 42 und 46 Landschaftsgesetz geregelt. Gemäß § 48 (1) Landschaftsgesetz werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der Unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen. Darüber hinaus wird bei der Unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale, werden gemäß § 48 (2) Landschaftsgesetz in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Öffentlichkeit gekennzeichnet. Einzelheiten der Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, sind in der Durchführungsverordnung (DVO vom 22. Oktober 1986) geregelt.

1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Schutzobjektes.

die von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Wartung, Unterhaltung, Sicherung und betriebstechnischen Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Nutzungen soweit die nachfolgenden Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Maßnahmen der Deichunterhaltung in den Schutzzonen I und II gemäß der Deichschutzverordnung vom 19.01.1982 soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Maßnahmen der Unterhaltung, Pflege und Sicherungsverpflichtung des Straßenbaulastträgers gemäß Fernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NW.

Ausnahmen von den Verboten und Geboten können nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden.

Von den Geboten und Verboten kann nach § 69 (1) Landschaftsgesetz die Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für Befreiungen von den forstlichen Ge- und Verboten ist gemäß § 69 (2) Landschaftsgesetz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Untere Forstbehörde zuständig.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Befristungen) im Sinne von § 4 (4) und § 5 Landschaftsgesetz verbunden werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft der Stadt Duisburg oder der Grünflächenausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 (1) 2. Landschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Landschaftsgesetz können gemäß § 71 (1) Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind, mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen oder der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen sind, soweit es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Sinne der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" des Landesamtes für Wasser und Abfall sofern sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (RdErl. vom 01.09.1989 - MBL. NW. 1989, Seite 1203).

Maßnahmen, die zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg und als Gewässer I. Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und bei Hochwasser erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Landschaftsbehörden unverzüglich zu beteiligen

Maßnahmen und nachträgliche Untersuchungen an Altlasten soweit sie erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht (Anzeigespflicht) erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, abzuwägen, ob es sich um eine Maßnahme handelt, die unter den Befreiungstatbestand fällt.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Abstimmung mit der Unteren bzw. bei Fließgewässern I. Ordnung der Höheren Landschaftsbehörde erforderlich.

Einzelheiten über die Beteiligung der Naturschutz- und Landschaftsbehörden sind im Rd.Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" geregelt (Rd.Erl. vom 26.11.1984 - IV B 4-1.05.02 - III B 3-2700-30919 - II B 6-2474.5).

Bundeswasserstraßen sind der Rhein, der Rhein-Herne-Kanal mit dem Verbindungskanal zur Ruhr sowie die Ruhr mit den Wehrräumen des Ruhrwehres bei Duisburg.

Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung gemäß Bundeswasserstraßengesetz (Wa StrG) vom 02. April 1968 (BGBl. II. Seite 173) (BGBl. III 940-9).

Die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei dem Bau, dem Ausbau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach den für den Bund maßgebenden Richtlinien durchzuführen.

Die Beteiligung der Naturschutz- und Landschaftsbehörden ist mit dem Erlaß BW 16/00.03.50-1/37 VA 86 vom 17. Juli 1986, Vklbl. Heft 6 - 1987, Seite 272, geregelt.

Bei möglichen Erweiterungen oder Umlagen von Leitungen und Straßen sollte stets eine Umverlegung außerhalb der Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile geprüft werden.

1.1 Naturschutzgebiete nach § 20 Landschaftsgesetz

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter Ziffer 1.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ...".

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.1 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 16 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 20 Landschaftsgesetz werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und den im Anhang beigefügten Flurkarten festgelegt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**A. Verbote:**

- I. In den Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Verbote zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (1) Landschaftsgesetz.

Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I Seite 373) wird bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile der Gebiete beeinträchtigt.

Es ist untersagt:

- | | |
|--|---|
| <p>1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Dauerzeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten, - künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche. |
| <p>2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen</p> | <p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist gemäß BauONW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.</p> |
| <p>3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| <p>4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnungen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern</p> | |
| <p>5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen</p> | <p>Dazu zählt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen |
| <p>6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frei- und Rohrleitungen und Erdkabel |
| <p>7) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen</p> | <p>Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> |
| <p>8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu reiten</p> | |
| <p>9) Hunde frei laufen zu lassen</p> | <p>Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung</p> |

- | | |
|--|---|
| 10) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.</p> <p>Es wird jedoch auf die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen.</p> <p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p> <p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen.</p> |
| 11) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen | |
| 12) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben | |
| 13) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 14) Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen | <p>Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt und für das Anlegen von Silagemieten. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gärtauffanggruben anzulegen.</p> |
| 15) das Ausbringen von Klärschlamm und sowie die Anlage von Silage- und Futtermieten außerhalb von Äckern und Hofstellen sowie Streusalze anzuwenden | |
| 16) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. | <p>Hierzu zählen:</p> <p>Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes</p> |
| 17) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | <p>Eine Beunruhigung kann z. B. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmen - Aufsuchen und Nachstellen - Fotografieren und Filmen |
| 18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | <p>Hierzu zählt das Aussetzen von Wild.</p> |
| 19) zu lagern oder Feuer zu machen | <p>Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.</p> |
| 20) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 21) Jagdhochsitze, künstliche Nisthilfen für Wasserwild, Plattformen und andere Aufbauten für jagdliche Zwecke zu errichten | |

- | | |
|--|--|
| 22) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen | |
| 23) abgestorbene Bäume und Totholz zu beseitigen | Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann eine Beseitigung abgestorbener Bäume notwendig werden. |
| 24) Anpflanzungen mit nicht einheimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen | |
| 25) Erstaufforstungen vorzunehmen und Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen. | Das Verbot gilt auch für die Forst- und Landwirtschaft. |
| 26) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln | Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zweck des Futtergrasanbaus sowie den Pflegeumbruch |
| 27) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern | |
| 28) Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden | |
| 29) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen | |
| 30) die Neuanlage von Grabeland | |
| 31) organisierte Veranstaltungen jeder Art | |
| 32) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen | |

B. Gebot:

Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde soll für jedes Naturschutzgebiet ein Biotopmanagementplan aufgestellt werden, der die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

Diese Biotopmanagementpläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Die Biotopmanagementpläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden. Dabei sind die gemäß § 26 Landschaftsgesetz festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

Die Biotopmanagementpläne enthalten außerdem nähere Angaben über die bei den gebietsspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.

Der Biotopmanagementplan für die Naturschutzgebiete

- a) "Rheinaue Walsum" wird bis 1993
- b) "Rheinaue Binsheim" wird bis spätestens 1995
- c) "Rheinaue Ehingen" wird bis spätestens 1997

begonnen.

C. Unberührtheiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete durch spezielle Verbote oder Gebote eingeschränkt wird:

- 1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

- 2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidewiegevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen
- die vorübergehende nicht dauerhafte Verlegung von Zuleitungen für z. B. Bewässerungsanlagen/ Beregnungsanlagen und die Stromzufuhr für Weidezäune
- der Erhalt und die Unterhaltung vorhandener funktionsfähiger Entwässerungsanlagen

Die Verbote 1, 5, 11, 15, 21 - 28 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- das Anbringen offener Ansitzleitern
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossenen oder verletzten Wildes

Die Verbote 1, 21, 22 und 23 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

Die Verbote 1, 18, 21, 22 und 29 gelten im übrigen uneingeschränkt.

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwassern des Rheins und der Ruhr.

D. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummern 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, den Verboten 21 und 26 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 16, werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

1.1.1 Schutzgegenstand:

Rheinaue Walsum

zwischen der Stadtgrenze zu Dinslaken im Norden, dem Bahndamm, der Kaiser- und der Königstraße im Osten, dem Nordhafen Walsum im Süden und dem Rhein im Westen, in Walsum.

Flächengröße 558,95 ha

Das Gebiet umfasst das Natura 2000-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401).

NSG Rheinaue Walsum (Nr. DE-4406-301)

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Hartholzaunenwälder (91F0)

Kammolch

Eisvogel

Bläsgans

Wasserrale

Zwergtaucher

Löffelente

Knäkente

Tafelente

Krickente

Flußregenpfeifer

Teichrohrsänger

Rohrweihe

Bekassine

Nachtigall

Gänsesäger

Waldwasserläufer

Kiebitz

Wachtelkönig

Uferschnepfe

Zwergsäger

Kampfläufer

Tüpfelsumpfhuhn

Bruchwasserläufer

Rotschenkel

Spießente

Nonnengans

Wanderfalke

Schwarzer Milan

Brachvogel

Das Gebiet umfaßt zwei sich deutlich voneinander abhebende Räume:

a) im Rheinvorland

- ausgedehnte, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie ungenutzte Schotterflächen auf wiederverfüllten Auskiesungen, die fast frei von Gehölzbeständen sind sowie noch mit dem Rhein in Verbindung stehende Abtragungsgewässer, den Rheindeich

b) binnendeichs

- durch Bergsenkungen zum Teil zeitweise vernäßte, zum Teil ständig überflutete Auen- und Altstromrinnenbereich mit einem hohen Brachflächenanteil
- landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzte Flächen
- ein dichtes Netz von Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäumenreihen, Gehölzgruppen, Obstbäumen und kleinen Waldparzellen
- mehrere Kleingewässer und einen Bachlauf.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 6.1, 3.1 und 3.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1	lfd. Nrn. 1, 5, 6, 10, 16, 24, 34 - 36
4.2	lfd. Nr. 1
4.3	lfd. Nr. 2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Vegetation der Feuchtgebiete mit gut ausgebildeten, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der alten und artenreichen Gehölzbestände einschließlich der Weichholz- und Hartholzauenwälder

der Bedeutung der Kleingewässer, natürlicher eutropher Seen als Lebensräume und als Laichbiotope für zahlreiche, zum Teil gefährdete Amphibienarten (Kammolch), sowie als Lebensräume für wassergebundene Vogelarten und einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere für Libellen

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop zahlreicher, zum Teil gefährdeter Vogelarten

seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Rheinaue als Bergsenkungsgebiet sowie als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (vergleiche Ramsar Konvention)

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbaumlandschaft als kulturhistorisches Dokument

der naturnahen Ausprägung (Altstromrinnen) als erdgeschichtliche Relikte

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer mit Ausnahme des Angelns an der Ostseite des nördlichen Teiches im Deichvorland ganzjährig und der Ostseite des südlichen Teiches im Rheinvorland in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.11. sowie des Rheinuferes am Nordhafen Walsum in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.11.
2. die Ausübung der Jagd im Rheinvorland in der Zeit vom 16. Dezember bis zum 31. August
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten in der übrigen Zeit.
6. Biozide, Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
9. die Grundwasserflurabstände zu ändern

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Unabhängig hiervon sind die mit dem Rahmenbetriebsplan des Bergwerkes Walsum 2002 bis 2019 genehmigten Veränderungen der Grundwasserstände.

B. Gebote

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
3. der Ersatz abgängiger Kopfbäume und Gehölzstreifen durch entsprechende Neupflanzungen
4. das Abzäunen der Ufer von Kleingewässern gegen Weidewieh
5. die natürliche Entwicklung von Brachflächen
6. die Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen über ihr Umtriebsalter hinaus
7. die Erstellung und Umsetzung des räumlichen Entwicklungskonzeptes auf der Grundlage des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes zum Steinkohleabbau des Bergwerkes Walsum (2002-2019).

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung der Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, geboten:

Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150):

8. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetae und Potamogetonetea und der typischen Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für den Kammmolch und zahlreiche andere wassergebundene Vogelarten durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
 - Nutzungsverbot der(Freizeit-)Nutzung der Gewässer
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):

10. Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
 - Förderung und Vermehrung der mageren Glatthaferwiesen auf geeigneten Standorten
 - Vermeidung von Eutrophierung

Die zu entwickelnden Grünlandbestände im Südteil des FFH-Meldegebietes „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) dienen der Kompensation der bergbaulichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) im Westteil des Gebietes.

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und typischen Arteninventar mit Nachtigall:

11. Erhaltung und Entwicklung der Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für Arten wie Nachtigall und Pirol - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche sowie feuchten Hochstaudenfluren durch
 - keine Waldbewirtschaftung, ggf. Pflegemaßnahmen unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald)
12. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
13. Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

Schutzziele/Maßnahmen für Hartholzauenwälder
(91F0):

14. Erhaltung und Entwicklung der Hartholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche sowie feuchten Hochstaudenfluren

Die zu entwickelnden Hartholzauenwaldbestände im zentralen Bereich des FFH-Meldegebietes „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) dienen der Kompensation der bergbaulichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Hartholzauenwälder“ (91F0) im zentralen westlichen Teil des Gebietes.

Schutzziele/Maßnahmen für Kammolch:

15. Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch:

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer (kein künstlicher Fischbesatz!), der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamt-Habitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)

Weitere nicht-FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele:

16. Erhaltung und Entwicklung vorhandener Feuchtwiesen und Flutrasen (auch als Lebensraum für den Wiesenpieper sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limicolen), sandig-kiesiger Uferabschnitte (als Lebensraum für den Flussregenpfeifer) sowie von Auengewässern (vor allem als Lebensraum für die wassergebundenen Vogelarten)

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz

1.1.2 Schutzgegenstand:

Rheinaue Binsheim

zwischen der Stadtgrenze zu Rheinberg im Norden, dem Rhein im Osten und Süden, dem Rheindeich im Nordwesten sowie dem Leinensteg, dem alten Sommerdeich und dem Woltershofer Kirchweg im Südwesten, in Binsheim.

Flächengröße 193,16 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete, leicht wellige, größtenteils als Viehweiden genutzte Auenbereiche
- vor allem im Norden zahlreiche, das Grünland parzellierende Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbaumreihen, Baumreihen und -gruppen sowie Obstbaumbestände
- mehrere Kleingewässer und zeitweise wasserführende Flutmulden
- zum Teil unverbauete, sandige, von Gehölzbeständen gesäumte Flußuferzonen
- einen alten Sommerdeich (archäologisches Bodendenkmal Deich-Mittelalter, Frühneuzeit).

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 41 - 49,
52, 56
4.3 lfd. Nr. 6
4.4 lfd. Nrn. 2 und 3
4.6.5 lfd. Nrn. 3 - 6, 13
4.6.6 lfd. Nr. 15
4.6.8 lfd. Nrn. 9, 10, 11

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Herstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung des Grünlandes, der Hecken und der Flußufer als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche u.a. seltene und gefährdete Vogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien

der alten und artenreichen Gehölzbestände

der Bedeutung der Kopfbaumbestände und Obstwiesen als Brutbiotope für mehrere, zum Teil gefährdete höhlenbrütende Vogelarten

der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope für Amphibien

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung des Sommerdeiches und der Flußufer (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbaumlandschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

des hohen Entwicklungspotentials des relativ ungestörten Raumes

der besonderen Bedeutung der archäologischen Bodendenkmäler.

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August.
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Kleingewässer gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstellen
5. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
6. die Erhaltung von Althölzern, Höhlenbäumen und alle misteltragenden Bäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

D. Ausnahmen:

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.3 Schutzgegenstand:

Blaue Kuhle

südlich der Binsheimer Straße, nördlich des Rhein-
deiches, in Baerl.

Flächengröße 11,28 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen in der überflutungsfreien Rheinaue gelegenen großen Weiher mit jahreszeitlich zum Teil stark schwankendem Wasserstand, Flachwasser-, Schlammzonen, einem Weichholzgürtel und einem angrenzenden dichten Gehölzbestand
- durch Gehölzstreifen und -gruppen sowie Obstbäume gegliederte Grünlandflächen
- ein Kleingewässer
- einen ca. 10 - 30 Jahre alten Pappelbestand.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 54, 55

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsvegetation mit zum Teil gut ausgebildeten, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotope mehrerer, zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Lebensräume einer artenreichen Insekten- und Fischfauna

der Bedeutung der Waldflächen als Rückzugs- und Überwinterungsbiotop der Amphibien

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Rastplatz zahlreicher, u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

(Vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 8)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner vielfältigen Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen inmitten großräumiger intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Blauen Kuhle durch Einleitungen von Grundwasser nach Bedarf
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neuanpflanzungen.

1.1.4 entfällt

1.1.5 Schutzgegenstand:

Gebiet nördlich der Asterlager Kuhstraße

südlich der BAB 2 Anschlußstelle Duisburg-Homberg, in Asterlagen.

Flächengröße 10,38 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein größeres Abgrabungsgewässer mit Steilufern, das von lockeren Gehölzbeständen gesäumt wird
- zwei langgestreckte Weiher, einen Tümpel
- zwei Bachläufe, zum Teil mit Gehölzsaum
- einen jungen Laubwaldbestand
- eine Brache mit staunassen Bereichen auf einer wiederverfüllten Abgrabungsfläche.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 67
4.6.8 lfd. Nr. 35

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Arten

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope mehrerer, zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Lebensräume mehrerer, zum Teil gefährdeter Libellenarten

der Bedeutung der Waldfläche als Rückzugs- und Überwinterungsbiotop der Amphibien

der artenreichen Gehölzbestände

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 22).

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks geboten:

1. die natürliche Entwicklung der Brachfläche
2. das Abzäunen der Ufer gegen Betreten
3. die Beseitigung von Müll- und Unratablagerungen
4. der Schlag standortfremder oder nicht heimischer Gehölze bei Hiebsreife
5. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
6. die Wiederherstellung der Ufer durch Abflachen im südlichen Bereich
7. die Sperrung der Zufahrt.

1.1.6 Schutzgegenstand:

Werthausener Wardt

südwestlich des Rheins, nordöstlich des Rheindeiches in Werthausen.

Flächengröße 12,96 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche
- ein durch Auskiesung entstandenes Abgrabungsgewässer mit Flachwasserzonen und Schlickufern
- ein Kleingewässer
- ausgedehnte Sandbänke und unverbauter Ufer am Rhein
- wenige Einzelgehölze.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.11.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Sandbänke und Brachflächen als Standorte einer artenreichen und typischen Vegetation mit zum Teil seltenen Pflanzenarten

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche u.a. seltene und gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

seiner Bedeutung als Lebensraum für eine arten- und individuenreiche Laufkäferfauna

der Bedeutung der Gewässer als Standorte einer typischen Auen- und Flußufervegetation mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten

der Bedeutung der Gewässer als Libellenbiotope

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

der Bedeutung der nicht verfüllten Auskiesungsber-eiche

des hohen Entwicklungspotentials des relativ ungestörten Raumes

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der ausgedehnten Sandbänke

der regionalen Bedeutung der für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Rheins
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August
3. die Beweidung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. das Abzäunen der Ufer des nördlichen Kleingewässers gegen Weidevieh
2. zur Erhaltung der Überschwemmungsdynamik das Entfernen der Zäune in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März
3. die natürliche Entwicklung von Brachflächen

1.1.7 Schutzgegenstand:

Essenberger Bruch

südwestlich der Straße Im Wiesengrund, nordöstlich der L 237, in Winkelhausen.

Flächengröße 8,23 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überflutungsfreie, überwiegend als Grünland genutzte Altstromrinnenbereiche
- zwei Ackerflächen
- ein dichtes Netz von Hecken, Gehölzstreifen mit eingestreuten Kopfbäumen und Althölzern, Baumreihen, Einzelbäumen sowie Obstbaumbeständen
- einen temporär wasserführenden Graben.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.10.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.3 lfd. Nr. 11.7
 4.4 lfd. Nr. 4
 4.6.5 lfd. Nr. 19

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der alten und artenreichen Gehölzbestände als Brutbiotope zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der Grünlandbereiche, Uferzonen und Gehölzbestände

des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgeprägten Hecken- und Kopfbauumlandschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinne als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des reich strukturierten und typischen Landschaftsbildes der Niederung.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
2. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
3. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
4. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
5. das Ausbringen von Jauche und Gülle
6. das Kälken des Bodens
7. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Beseitigung des ungepflegten Spiel- und Bolzplatzes und die Rückführung der Parzelle in eine naturnahe Grünlandfläche
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
4. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Grabens
5. die Erhaltung von Althölzern, Höhlenbäumen und aller misteltragenden Bäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

vergleiche Grundlagenkarte II b: B 1

1.1.8 Schutzgegenstand:

Schwafheimer Meer und Krähenbusch

südlich und östlich der Stadtgrenze zu Moers, nordwestlich der Schwafheimer Straße, in Rumeln-Kaldenhäusen.

Flächengröße 17,10 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Niederungsbereiche und ein degradiertes Niedermoor, die zum Teil als Grünland, zum Teil als Acker genutzt werden
- ein flaches langgestrecktes Staugewässer (Schwafheimer Meer)
- zwei Bachläufe (Schwafheimer Bruchkandel und Aubruchsgraben)
- einen alten Laubwaldbestand
- Einzelgehölze, Gehölzstreifen, Baum- und Kopfbaumreihen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.3 lfd. Nr. 14.1
4.6.8 lfd. Nrn. 42 und 43

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt. gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsvegetation mit gut ausgebildeten zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der artenreichen Gehölzbestände

des Altholzbestandes

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotop für Amphibien sowie als Lebensraum für Libellen und Molusken

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche u.a. gefährdete Vogelarten

des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Hecken- und Kopfbaumlandschaft als kulturhistorisches Dokument

der naturnahen Ausprägung des Niedermoorbereiches als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der naturnahen vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild charakteristischen Bachau.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Schwafheimer Meeres
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August am Schwafheimer Meer
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle
8. das Kälken des Bodens

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

Befreiungen von dem Verbot können für das Waldgebiet Krähenbusch in begründeten Fällen im Rahmen der Auswirkungen des sauren Regens erteilt werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh
2. die Pflegeentwicklung der Schilfbestände und Hochstaudenfluren am Schwafheimer Meer durch jährliches Mähen
3. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Schwafheimer Meeres durch Einleitungen von Grundwasser nach Bedarf
4. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
5. die Umwandlung der Grünlandflächen mit den Flurstücksnummern 6, 7 und 9 in der Flur 1 in der Gemarkung Rumeln in einer Breite von 5 m am Schwafheimer Meer in Schilfzone

1.1.9 entfällt

1.1.10 Schutzgegenstand:

Bissingheimer Wäldchen

nördlich der Großenbaumer Straße, östlich der Bissingheimer Straße, westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, in Bissingheim.

Flächengröße 9,29 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein welliges, von Senken und Entwässerungsgräben durchzogenes Gelände mit mehreren zumeist wassergefüllten Bombentrichtern
- einen Eichen-Birkenwald mit Übergängen zum Birkenbruchwald
- junge Aufforstungsflächen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.16.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 105, 106

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung der Althölzer und des Totholzes als Brutbiotope zahlreicher u.a. gefährdeter höhlenbrütender Vogelarten sowie holzbrütender Insektenarten

der Bedeutung der Gräben und Bombentrichter und ihres Umfeldes als Laichbiotope und Lebensräume für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungsbiotope einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 41)

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften

der Bedeutung der Waldfläche als naturhistorisches Dokument

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft

der Bedeutung der vielfältig strukturierten Waldfläche für das Landschaftsbild.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Bruchwaldbe reiches.
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebot:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten. Das Gebot bezieht sich auf den Aushieb von Fichte und Metasequoia.

1.1.11 Schutzgegenstand:

Rheinaue Friemersheim

zwischen dem Hafen Rheinhausen im Norden, dem Rhein im Osten und Süden, der Stadtgrenze zu Krefeld im Westen und dem Rheindeich im Norden, in Friemersheim.

Flächengröße 262,78 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche und Altstromrinnen, die überwiegend als Grünland, im Kernbereich aber auch als Ackerland genutzt werden
- den mit dem Rhein in Verbindung stehenden Altarm "Die Roos"
- mehrere Kleingewässer, Gräben und zeitweise wasserführende Flutmulden
- zum Teil unverbaute Rheinufer mit Sand- und Kiesbänken und begleitendem Ufergehölz
- vor allem in den Grünlandbereichen zahlreiche Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbaum- und Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumbestände
- einen alten Sommerdeich
- den gut eingegrünten, von einer Wallanlage umgebenen Wertschen Hof (archäologisches Bodendenkmal Wasserburg - Mittelalter).

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.15.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 98 - 100,
102, 103,
148
4.3 lfd. Nrn. 20.1 - 20.4
4.4 lfd. Nr. 6
4.6.5 lfd. Nrn. 24 und 25
4.6.6 lfd. Nr. 22
4.6.7 lfd. Nrn. 98, 99, 127,
128, 132
4.6.8 lfd. Nrn. 50, 51, 90

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der alten und artenreichen Gehölzbestände (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

der artenreichen und typischen Vegetation der Rheinufer- und Altarmbereiche, der Deichhänge und Feuchtwiesen mit gut ausgebildeten, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der Bedeutung der Acker-Wildkrautfluren

der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope für zahlreiche zum Teil gefährdete Amphibienarten

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten

seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

seiner Bedeutung als Lebensraum mehrerer zum Teil gefährdeter Kleinsäugerarten

des Vorkommens einer gefährdeten Reptilienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbau-landschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen und des Altarmes als erdgeschichtliche Relikte

der besonderen Bedeutung des archäologischen Bodendenkmales

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer
2. das Angeln am Südufer und an der östlichen Flachwasserzone der Roos.
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen oder Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Kleingewässer gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstreifen
5. die Erhaltung von Althölzern und aller misteltragenden Bäumen über ihr Umtriebsalter hinaus
6. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
7. das Anlegen von Barrieren zur Sperrung der Zufahrten zur Roos.
8. die Lichtstellung von Uferabschnitten auf der Südseite der Roos.

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.12 Schutzgegenstand:

Rheinaue Ehingen

zwischen dem Rhein im Norden, dem Rheindeich im Süden und Osten sowie einem Wirtschaftsweg zwischen Rhein und Deich im Westen, in Ehingen.

Flächengröße 128,08 ha

Das Gebiet umfaßt:

- größtenteils periodisch überflutete Auenbereiche sowie zwei ausgeprägte und verzweigte Altstromrinnen mit stark schwankendem Wasserstand, die zum Teil als Weideland im mittleren Abschnitt auch als Ackerland genutzt werden
- entlang der Altstromrinnen und im Grünland zahlreiche Kopfbäume, Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken und eine Obstwiese
- unverbaute sandige Rheinufer, teilweise mit begleitendem Ufergehölz.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.17.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	4.1	lfd. Nrn.	114 - 117
	4.3	lfd. Nr.	22
	4.6.2	lfd. Nrn.	16, 18, 34 - 40
	4.6.3	lfd. Nr.	37
	4.6.5	lfd. Nr.	27
	4.6.7	lfd. Nrn.	136 - 137
	4.6.8	lfd. Nrn.	56, 60

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung der Kopfbaumbestände und Althölzer als Brutbiotope für mehrere zum Teil gefährdete höhlenbrütende Vogelarten sowie als Lebensräume gefährdeter Kleinsäuger

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope für Amphibien

der Bedeutung der Wegränder, Böschungen und Deiche als Standorte einer krautreichen Vegetation mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

der Bedeutung der in Teilbereichen noch artenreichen Wiesen

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

der naturnahen Ausprägung der Alt-stromrinnen als erdgeschichtliche Relikte

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

der Bedeutung der Kopfbaumbestände als kulturhistorische Dokumente

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Entwicklungspotentials der relativ ungestörten Fläche

der regionalen Bedeutung der großflächigen, zum Teil vielfältig strukturierten für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der wasserführenden Altstromrinnen
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August im Bereich der Altstromrinnen
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume und Kopfbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Altstromrinnen gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstreifen
5. die Erhaltung von Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus
6. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
7. Sicherung einer ständigen Wasserführung der Altstromrinnen

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.13 Schutzgegenstand:

Sittertskamp

nördlich der Straße Am Grünen Hang, südlich und östlich der Straße Am Förkelsgraben, westlich der Straße Am neuen Angerbach, in Hüttenheim.

Flächengröße 14,51 ha

Das Gebiet umfaßt:

- eine alte, ca. 10 m hohe Schlackenhalde, die zum Teil verbuscht ist, zum Teil trockene Ruderalstandorte und fast vegetationsfreie Schuttf Flächen aufweist
- ein ca. 300 m langes, ca. 30 m breites Gewässer, zum Teil mit flachen Schlammufeln, zum Teil von den Steilwänden der Schlackenberge begrenzt
- jüngere Waldbestände im Osten, Süden und Westen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 6.18.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 118

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Vegetation trockener Ruderalstandorte und Feuchtgebiete mit zum Teil seltenen Arten

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotop mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Nahrungsbiotop einer gefährdeten Vogelart

der Bedeutung der Schlackenhalde und der Waldflächen als Lebensraum der Amphibien sowie für zwei Reptilienarten, u.a. eine gefährdete

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 52)

2. aus wissenschaftlichen Gründen.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung eines Sekundärbiotopes und der dazugehörigen Lebensgemeinschaft.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 genannten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Verbesserung des Lebensraumes für Reptilien durch regelmäßiges Entfernen von Aufwuchs auf dem Südhang der Halde
2. die natürliche Entwicklung von Brachflächen.

1.1.14 Schutzgegenstand:

Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm.

Flächengröße: 14.1 6,80 ha
 14.2 5,26 ha

insgesamt 12,06 ha

Das Gebiet umfaßt:

- eine Senke, lehmige Rinnen als natürliche Landschaftsform
- zahlreiche Kleingewässer, Feuchtstellen und Feuchtwiesen mit jahreszeitlich zum Teil stark schwankendem Wasserstand
- eine größere Brachfläche ohne nennenswerten Aufwuchs
- eine Ackerfläche
- wenige Einzelgehölze entlang von Böschungen
- einen Bach.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.19.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 14.1

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 110 und 112
 4.3 lfd. Nr. 21.1

für 14.2

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 113

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Kleingewässer, Feuchtstellen und Feuchtwiesen als Standorte einer typischen Feuchtgebietsvegetation, als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete Libellenarten sowie als Laichbiotope mehrerer Amphibienarten

der Bedeutung der Brachflächen als Lebensraum gefährdeter Amphibienarten

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der naturnahen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild charakteristischen Rinne.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli
2. die fischereiliche Nutzung der Gewässer.
3. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
4. das Ausbringen von Jauche und Gülle
5. das Kälken des Bodens

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Feuchtstellen
2. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in Teilbereichen
3. die Absperrung des Gebietes gegen Betreten.

1.1.15 Schutzgegenstand:

Waldgebiet "Grindsmark"

nördlich der B 288, südlich des Neubaumsweges, östlich der Fichtenstraße, westlich des Lintorfer Waldweges.

Flächengröße 51,55 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen Mischwald, zum Teil einen Erlenbruchwald mit Erlen, Eschen, Pappeln
- junge Aufforstungsflächen
- stellenweise vorkommende Feuchstellen mit jahreszeitlich schwankenden Wasserständen sowie einigen wassergefüllten Bombentrichtern
- einen geradlinigen Bach
- einen ca. 700 m langen, ca. 2 m breiten wasserführenden Graben mit Röhrichtzonen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 126
4.2 lfd. Nr. 7.5

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung der Gräben, Bombentrichter und Feuchstellen als Laichbiotope und Lebensräume für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungsbiotope einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45)

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften

der Bedeutung der Waldflächen als naturhistorisches Dokument

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften

der Bedeutung der vielfältig strukturierten Waldfläche für das Landschaftsbild.

A. Verbot:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. die fachgerechte Bewirtschaftung des Niederwaldes durch regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen der Erlenbestände
3. der Erhalt einzelner Altholzparzellen über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.1.16 Schutzgegenstand:

Holtumer Höfe

Gebiet südlich der Holtumer Mühle und des Holtumer Mühlenweges in Serm.

Flächengröße 8,56 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zwei durch Abgrabungen entstandene Tümpel mit stark schwankendem Wasserstand
- ein dichtes Weidengebüsch, das die Gewässer umsäumt
- feuchte bis nasse, teils als Viehweide genutzte Grünlandflächen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.22.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 132
4.6.7 lfd. Nr. 187

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Herstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Rastplatz zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 58)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner vielfältigen Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen inmitten großräumiger intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli
3. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
4. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern.
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle
8. das Kälken den Bodens

Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u. a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Gewässer
2. die fachgerechte Pflege der Gehölzbestände durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
3. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh.

1.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 Landschaftsgesetz

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter der Ziffer 1.2 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.2 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 54 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 21 Landschaftsgesetz werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A. Verbote:

- I. In den Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verbote zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (2) Landschaftsgesetz.

Es ist untersagt:

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen
- 2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen
- 3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen
- 4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnwagen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern

Dazu zählen u.a.:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- Dauercamping- und Dauerzeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten
- künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine bauliche Anlagen sind, ist gemäß BauO NW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.

Dazu zählen u.a.:

- Wohnmobilität, Wohncontainer oder Mobilheime.

- | | |
|---|--|
| 5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländemodellierungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen | Dazu zählt u.a. :
- das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen. |
| 6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern | Dazu zählen u.a. :
- Frei- und Rohrleitungen, Erdkabel. |
| 7) auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege-, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen | Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straße und Wege zu reiten | |
| 9) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.

Es wird jedoch auch die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen.

Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 10) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben. | |
| 11) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 12) Klärschlamm auszubringen sowie Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuerwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen | Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial und Schutt. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gär-saftauffanggruben anzulegen. |
| 13) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. | Hierzu zählen:

Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes. |

- | | |
|--|---|
| 14) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | <p>Eine Beunruhigung kann z.B. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmen - Ausuchen und Nachstellen - Fotografieren und Filmen - freilaufende Hunde. |
| 15) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | |
| 16) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen | |
| 17) zu lagern oder Feuer zu machen | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten. |
| 18) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 19) Anpflanzungen mit nicht standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen | |
| 20) Grünland umzuwandeln oder umzubereiten | <p>Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zwecke des Futtergrasanbaus.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Grünlandstandorte ergibt sich aus der Karte "Nutzungseignungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Duisburg"</p> <p>(vergleiche Ziffer 4.9 lfd. Nr. 1 - 42)</p> <p>Das Verbot kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden.</p> |
| 21) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. | |

B. Gebote:

keine

C. Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete durch spezielle Verbote und Gebote eingeschränkt wird:

1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang

soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Kultur- und Weidezäunen
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Kompost und Dünger
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus soweit keine Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde
- der Erhalt und die Unterhaltung genehmigter Entwässerungsanlagen
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

Die Verbote 1, 5, 9, 11, 12, 13 und 19 gelten im übrigen uneingeschränkt

3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- die Errichtung von Wildfütterungen in Notzeiten, Jagdhochsitzen und offenen Ansitzleitern
- die Anlage von Wildäckern
- das Aussetzen von Wild im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossener oder verletzten Wildes

die Verbote 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

Die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen und die Anlage von Wildäckern soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation unterbleiben.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich
- des Befahrens von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten

Die Verbote 9, 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

- 5) Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen
- 6) die ordnungsgemäße und sachgerechte Nutzung und Pflege von Baumbeständen außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. mit der Maßgabe, daß deren Fortbestehen nicht gefährdet wird
- 7) das Sammeln von Pilzen, Beeren, Blüten und Samen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch, soweit die Pflanzen nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen
- 8) die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen
- 9) die Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Nutzungsberechtigten
- 10) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen für:
- Gewässer I. Ordnung
 - alle anderen Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung
 - die Durchführung von Rettungseinsätzen

D. Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, u. a. dem Verbot 20 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser des Rheins und der Ruhr.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 54, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

1.2.1 Schutzgegenstand:**"Am Rubbert"**

nördlich der Kaiserstraße, westlich der Heerstraße, in Walsum.

Flächengröße 12,23 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen als Grünland genutzten überflutungsfreien Altstromrinnenbereich, der durch Baumreihen, Einzelbäume und Gehölzstreifen parzelliert wird
- einen zum Teil verbuschten Bahndamm
- als Grünland, Sonderkultur und Acker genutzte Niederterrassenflächen mit einzelnen Gebäuden.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 1.1.1

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	4.2	lfd. Nr.	1
	4.6.2	lfd. Nr.	24
	4.6.3	lfd. Nr.	1
	4.6.5	lfd. Nr.	37
	4.6.8	lfd. Nr.	84
	4.8	lfd. Nr.	1
	4.9	lfd. Nr.	1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Rheinaue Walsum und seiner hohen strukturellen Vielfalt

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Altstromrinne vorzunehmen.

1.2.2 Schutzgegenstand:

Ruloffsbusch

westlich der Stadtgrenze zu Dinslaken, östlich der Friedrich-Ebert-Straße in Vierlinden.

Flächengröße 11,59 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen alten Waldbestand, bestehend aus Eichen-Birkenwald und Birkenwald sowie eine kleine Parzelle mit Erlenstangenholz
- kleine Grünland- und Brachflächen
- einen Bolzplatz
- eine Bahnlinie.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 1
3.2 lfd. Nr. 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldfläche als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche u.a. seltene und gefährdete Vogelarten (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 2)

der Bedeutung der Brachfläche als Standort einer artenreichen Flora und Lebensraum für Insekten

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldfläche gegenüber der geplanten BAB 59 n

der Bedeutung der Waldfläche für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung des Waldrandes und der Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Vierlinden und der Rheinaue Walsum.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die Sperrung von Fußwegen gegen Befahren durch geeignete Maßnahmen.

1.2.3 Schutzgegenstand:

Driesenbusch

sowie Waldflächen nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und des Nordhafens Walsum, zwischen Walsum und Vierlinden.

Flächengröße 72,90 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen größeren zusammenhängenden Laubwaldkomplex mit zum Teil älterem Baumbestand, überwiegend Buche und Eiche, in inselartiger Lage
- kleinere, überwiegend jüngere Waldbestände, die von Bahnlinien und Straßen durchschnitten werden
- einen Halbtrockenrasen nördlich des Hafens Walsum.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 1
 3.2 lfd. Nrn. 2, 3.1 - 3.8
 3.3 lfd. Nrn. 1, 2.1, 2.2
 4.10 lfd. Nrn. 1 und 2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der lokalen Bedeutung des Driesenbusches als Inselbiotop
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter insbesondere höhlenbrütender Vogelarten
- seiner Bedeutung als Standort zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 3)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dicht besiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Vierlinden und der Rheinaue Walsum.

. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. Der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
3. die Sicherung von Ruhezeiten durch eine geeignete Wegeführung.

1.2.4 Schutzgegenstand:

Rheinaue Nordhafen

südlich des Nordhafens Walsum.

Flächengröße **23,06 ha**

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil periodisch überflutete als Grünland genutzte sowie brachliegende Rheinauenbereiche
- zwei kleine Waldparzellen, Gehölzgruppen und -streifen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.5

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.3	lfd. Nr.	3
	4.9	lfd. Nr.	41

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt des Rheinvorlandes
- der Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Rheinaue Walsum (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1)

2. seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile

3. des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

Der Erhalt der Überschwemmungsdynamik

1.2.5 Schutzgegenstand

Sassenhof

Landwirtschaftliche Flächen westlich der Stadtgrenze zu Oberhausen, nördlich des Revierparks Mattlerbusch, in Wehofen.

Flächengröße 51,60 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen Bahndamm mit lückigem Gehölzbewuchs
- überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche
- kleine Brachflächen, hofnahe Wohngrünflächen mit Gehölzbeständen sowie einzelne Gebäude.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.1.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 3
 3.2 lfd. Nr. 4
 4.6.3 lfd. Nrn. 2 - 3
 4.6.6 lfd. Nr. 12
 4.6.7 lfd. Nrn. 11 - 13, 195
 4.6.8 lfd. Nrn. 2 - 3

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

1.2.6 Schutzgegenstand:

Mattlerbusch und Freizeitpark Hamborn

zwischen der Obere Holtener Straße im Osten und der Fahrner Straße im Westen, in Röttgersbach.

Flächengröße 29,80 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den Mattlerbusch, überwiegend Stieleichenwald mit älteren Buchen und Eichenbeständen und zum Teil hohem Birkenanteil
- jüngere gemischte Laubholzbestände zum Teil parkartig aufgelockert und von vielen Wegen durchzogen
- den ausgebauten Röttgersbach.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.4 und 1.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	6.1 - 6.3
	4.1	lfd. Nr.	134
	4.6.3	lfd. Nr.	53
	4.6.5	lfd. Nr.	41
	4.6.7	lfd. Nr.	196
	4.6.8	lfd. Nr.	88

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der lokalen Bedeutung des Mattlerbusches als Inselbiotop
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten

seiner Bedeutung als Standort zum Teil seltener Pflanzenarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 5)

der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich

der Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder und Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dicht besiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Revierpark Mattlerbusch.

B Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.7 Schutzgegenstand:

Ardeshof

Landwirtschaftliche Flächen zwischen der Obere Hol-
tener Straße im Norden und der Sterkrader Straße
im Süden, in Röttgersbach

Flächengröße 82,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche, die lediglich durch Gehölzgruppen und -streifen, Baumgruppen, Hecken und Obstwiesen an den wenigen Hofanlagen strukturiert werden

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.2

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	7
	2.2	lfd. Nr.	3
	4.1	lfd. Nrn.	135 - 137
	4.6.3	lfd. Nr.	9, 11
	4.6.5	lfd. Nr.	9, 42
	4.6.6	lfd. Nr.	13
	4.6.7	lfd. Nrn.	16-19, 21-24
	4.6.8	lfd. Nr.	4

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

1.2.8 Schutzgegenstand:

Baerler Leitgraben/Lohkanal

zwischen Orsoy und Baerl.

Flächengröße 92,53 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend als Grünland genutzte Altstromrinnen- und Auenbereiche
- die relativ naturnahen Verläufe des Baerler Leitgrabens und des Lohkanals
- ein dichtes Netz von Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Kopfbaum- und Baumreihen und Obstwiesen
- eine ausgeprägte Terrassenkante.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.6.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	8.1 - 8.2
	3.3	lfd. Nr.	4
	4.1	lfd. Nr.	50
	4.3	lfd. Nrn.	4.1 - 4.3
	4.6.2	lfd. Nrn.	3 + 5, 25-29
	4.6.5	lfd. Nrn.	14, 38, 46
	4.6.7	lfd. Nrn.	27, 81
	4.6.8	lfd. Nrn.	5 + 14, 85-87
	4.9	lfd. Nrn.	3.1 - 3.3

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der alten und artenreichen Gehölzbestände
- der Bedeutung als Lebensraum mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten und einer seltenen Pflanzenart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 6)

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente und der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.
3. das Abzäunen der Waldflächen gegen Weidevieh

1.2.9 Schutzgegenstand:

Binsheimer Feld

zwischen Orsoy und der Aue des Baerler Leitgrabens und des Lohkanals im Norden und Westen der Orsoyer Straße und dem Rheindeich im Süden, in Binsheim.

Flächengröße 412,88 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überflutungsfreie sandige Auenbereiche
- große zusammenhängende, zum Teil durch Bergsenkungen vernähte, intensiv ackerbaulich genutzte, von Wirtschaftswegen durchzogene Flächen
- kleine Grünlandflächen im Grenzbereich zur Altstromrinne
- einzelne kleine Gehölzgruppen, Einzelbäume und eine Allee
- archäologische Bodendenkmäler: 4 Geschützstellungen - Neuzeit/ 2. Weltkrieg.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.6.1 lfd. Nrn. 5 - 8,
10 - 12
4.6.3 lfd. Nrn. 4, 6 - 8
4.6.5 lfd. Nrn. 7 und 8
4.6.6 lfd. Nr. 14
4.6.7 lfd. Nrn. 25 - 26,
28 - 29,
31 - 26,
40 - 41
4.6.8 lfd. Nrn. 6 - 8,
12 - 14

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Durchzugsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Vogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7)

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, die Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Ww) und den Erosionsschutz.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

1.2.10 Schutzgegenstand:

Lohheidese

und angrenzende Flächen südlich der Stadtgrenze zu Rheinberg, östlich der Stadtgrenze zu Moers, nördlich des Lohkanals, westlich der Bahnlinie in Lohheide.

Flächengröße 193,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- große durch Abgrabung entstandene Wasserflächen
- in Betrieb befindliche Auskiesungsbereiche
- angrenzende sowohl ackerbaulich als auch als Grünland genutzte Bereiche, zerstreut liegenden Hofanlagen und Gebäude mit Gärten und Obstwiesen
- vier kleinere Abgrabungsgewässer mit zum Teil steilen Uferböschungen, zum Teil Schlammuffern
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken, eine Allee sowie junge Aufforstungsflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 4.1, 4.2 und 1.1.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 10.1 - 10.3
4.1 lfd. Nr. 51
4.6.3 lfd. Nr. 5
4.6.5 lfd. Nrn. 11, 39, 40

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Gewässer als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung der Kleingewässer als Standorte einer artenreichen Flora mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der mittleren Nutzbarkeit für die Erholung

seines Potentials zur Verbesserung und Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerleben und die Erholung

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Baerler Busch/Lohheidesees.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des westlichen Teils des Lohheidesees
2. die Ausstattung des Bereiches an der Straße Am Westerfeld für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung
3. das Betreten der Vogelschutzinseln und Halbinseln
4. das Anlegen und Verankern von Wassersportfahrzeugen an den Inseln und naturnahen Halbinseln.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die natürliche Entwicklung der Kleingewässer der zwei Inseln im Lohheidesees und des westlichen Teils des Lohheidesees im Sinne des Naturschutzes und der Landespflege
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

C. Unberührtheiten:

Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und den o. g. Verboten und Geboten bleiben:

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports

D. Ausnahmen:

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

1.2.11 Schutzgegenstand:

Baerler Busch, Lohkanal

südlich des Lohheidesees, nördlich und östlich der Stadtgrenze zu Moers, westlich von Baerl.

Flächengröße 11.1 257,65 ha
11.2 66,34 ha

insgesamt 323,99 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein gut erschlossenes ausgedehntes Waldgebiet überwiegend aus Eichenmischwald mit eingestreuten Birken und Kiefern, einigen jungen Aufforstungsflächen mit Kiefer, Buche und Bergahorn und Buchenaltholzbeständen
- die größtenteils als Grünland genutzte Aue des Lohkanals
- einzelne Hofanlagen, Gebäude und Hausgärten
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelbäume und Obstgehölze.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 11.1

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 7.1 - 7.4
3.3 lfd. Nr. 5.1
4.1 lfd. Nrn. 53, 138
4.3 lfd. Nr. 5
4.6.2 lfd. Nr. 4
4.6.5 lfd. Nrn. 12, 43 - 45
4.6.7 lfd. Nr. 30
4.9 lfd. Nr. 4

für 11.2

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 17, 18
3.2 lfd. Nrn. 7.5, 7.6
3.3 lfd. Nr. 5.2
4.8 lfd. Nr. 3

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten
- der artenreichen Vegetation der Aue und des Waldgebietes mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und zum Teil seltenen Pflanzenarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 9)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gut entwickelten Waldränder und Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Baerler Busch/Lohheidesees.

B. Gebote:

zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen

1.2.12 Schutzgegenstand:

Rheinaue "Hinter dem neuen Damm" in Niederhalen und "In den Rheinkämpfen" "Hombergerort"

westlich des Rheins, südlich von Baerl, östlich der Verbands- und der Rheinstraße, nördlich des Eisenbahnhafens in Homberg.

Flächengröße	12.1	86,79 ha
	12.2	123,22 ha
	12.3	134,94 ha
	12.4	4,54 ha

insgesamt 349,49 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete größtenteils als Grünland aber auch als Ackerland genutzte Auenbereiche
- in Niederhalen ein dichtes Netz von Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, eine Allee und Obstwiesen
- einen kleinen Laubwaldbestand am Dachsberg
- ungenutzte Rheinuferstreifen
- ein mit dem Rhein in Verbindung stehendes Abgrabungsgewässer
- archäologische Bodendenkmäler: Straßenstation Dachsberg - Römerzeit
Siedlung offen - Mittelalter, Neuzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Entwicklungsräume 1.1.5, 2.5 und 5.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 12.1

Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 14
4.6.1 lfd. Nr. 9
4.6.3 lfd. Nr. 4
4.6.7 lfd. Nrn. 36 - 38, 42
4.6.8 lfd. Nrn. 10 und 11

für 12.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 8 und 9
3.2 lfd. Nr. 10
4.6.5 lfd. Nr. 15
4.9 lfd. Nrn. 5.1 - 5.3

für 12.3

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 8 und 11
4.1 lfd. Nrn. 140
4.6.1 lfd. Nr. 14
4.6.3 lfd. Nrn. 12 - 14
4.6.6 lfd. Nr. 17
4.6.7 lfd. Nr. 48 und 59
4.6.8 lfd. Nr. 19
4.9 lfd. Nrn. 5.4 und 9.1
4.10 lfd. Nr. 5

für 12.4

Ziffern: 4.9 lfd. Nrn. 9.2 - 9.3

Schutzzweck:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der artenreichen Vegetation der Brachflächen mit zum Teil seltenen Arten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 10 und 13)

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile, bzw. des kulturhistorischen Dokumentes Heckenlandschaft, im Bereich Niederhalten

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheines

3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner geringen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

1.2.13 Schutzgegenstand:

rekultivierte Halde "Alsumer Kippe"

westlich der Alsumer Straße,

die Auenbereiche "Kniep-Alsumer-Ward", "Das Flaak", Ferkenweide und Kerkhof's Acker

östlich und nördlich des Rheins, nördlich des Eisenbahnhafens in Ruhrort.

Flächengröße	13.1	145,61 ha
	13.2	65,72 ha

insgesamt		211,33 ha
-----------	--	-----------

Das Gebiet umfaßt:

- eine größtenteils aufgeforstete und mit Wegen ausgestattete fast abgeschlossene Hausmüll- und Bauschuttdeponie
- die periodisch überflutete, als Grünland genutzte "Kniep-Alsumer-Ward" mit temporär wasserführenden Altarmen, breiten Sandbänken und alten Pappelbeständen
- den Rheindeich und die Hochuferbereiche
- parkartig gestaltete Uferbereiche südöstlich Beeckerwerth mit geringem Gehölzbestand.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.10 sowie Teile der Entwicklungsräume 1.1.5, 2.5, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 13.1

Ziffern:	2.2	lfd. Nr.	4
	3.2	lfd. Nr.	9
	4.6.1	lfd. Nrn.	13
	4.6.7	lfd. Nrn.	43 und 47
	4.9	lfd. Nr.	6.1

für 13.2

Ziffern:	4.6.1	lfd. Nr.	13
	4.6.7	lfd. Nr.	47
	4.6.8	lfd. Nr.	21
	4.9	lfd. Nrn.	6.2 und 6.3

Schutzzweck:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der artenreichen und typischen Vegetation der Rheindeiche mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und einer artenreichen Insektenfauna

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 11)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der bewaldeten Halde und der Hochufer

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente und der naturnahen Ausprägung der Altarmbereiche in der "Kniep-Alsumer-Ward"

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

seiner Bedeutung als zum Teil naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der wasserführenden Altarme
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. November bis zum 31. August.
3. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen.

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. das Abzäunen der Ufer und Gehölze gegen Weidevieh
2. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
3. der Aushieb der Hybrid-Pappelbestände in der "Kniep-
Alsumer-Wald" und deren Ersatz durch einheimische
standortgerechte Laubholzarten
4. Freihalten des Haldensüdhangs der Kippe Alsum von
Gehölzen und Überführung in einen Trocken- bzw.
Halbtrockenrasen.

1.2.14 Schutzgegenstand:

Stalbergshof

und landwirtschaftliche Flächen nordwestlich und nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen in Neumühl.

Flächengröße	14.1	11,32 ha
	14.2	10,94 ha

insgesamt		22,26 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- zwei überwiegend ackerbaulich, kleinflächig als Grünland-, Gebäude- und Wohngrünfläche genutzte Räume
- wenige Einzelbäume und eine Hecke.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 14.1 keine

für 14.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	30
	4.1	lfd. Nr.	144
	4.6.7	lfd. Nr.	45
	4.6.8	lfd. Nr.	15

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz.

1.2.15 Schutzgegenstand:

Alte Emscher in Duisburg

Waldflächen südlich der BAB 42, östlich der Neumühler Straße, nördlich der Bonhoeffer Straße in Obermeiderich

Flächengröße	15.1	0,95 ha
	15.2	12,20 ha

insgesamt		13,15 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfasst:

- einen alten Laubmischwald
- junge Aufforstungsflächen aus Laubgehölzen
- Brach- und Wohngrünflächen mit altem Baumbestand und Gehölzgruppen
- den kanalisiertem Verlauf der Alten Emscher.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Entwicklungsraum 1.1.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 15.1 keine

für 15.2

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	11.1 - 11.3
	3.3	lfd. Nr.	6
	4.1	lfd. Nr.	143

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Sicht- und Immissionsschutzfunktionen

seines Potentials zur Verbesserung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher innerstädtischer Freiraum.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung von Höhlenbäumen und einzelnen Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

1.2.16 Schutzgegenstand:

Baggersee "Lohmannsheide", "Kerlenhof", "Auf dem Gerdtbusch", "Gerdt", "Fuchsberg"

südlich der Kastellstraße, westlich der Rheinstraße, nördlich der Stadtgrenze zu Moers und der Kohlenstraße, östlich der Grafshafter Straße und der Stadtgrenze zu Moers.

Flächengröße 16.1 8,26 ha
16.2 95,60 ha

insgesamt 103,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein von einem dichten Gehölzsaum umgebenes Abgrabungsgewässer
- durch zahlreiche Bahnlinien, Straßen und Wege zerschnittene, zum Teil als Acker, in der Aue des Gerdtbaches überwiegend als Grünland genutzte Flächen
- drei kleine Laubwaldbestände
- zerstreut liegende Hofanlagen und Gebäude mit zum Teil großen Gärten und Obstwiesen
- eine Brachfläche
- in Teilbereichen Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.11, 1.1.16, 2.6, 2.7 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 5.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 16.1 keine

für 16.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 10
3.1 lfd. Nr. 23
3.2 lfd. Nrn. 14 und 15.2
4.1 lfd. Nr. 139
4.6.2 lfd. Nr. 6
4.6.3 lfd. Nrn. 15, 16
4.6.5 lfd. Nrn. 16 und 47
4.6.7 lfd. Nrn. 51 - 55, 58
4.6.8 lfd. Nrn. 16 - 18
4.8 lfd. Nrn. 8.1 - 8.6
4.9 lfd. Nr. 7

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner in Teilbereichen hohen strukturellen Vielfalt

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Sicht- und Immissionsschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile in Teilbereichen

der teilweise naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen und Auenbereiche am Gerdtbach.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

1.2.17 Schutzgegenstand:

Waldgebiet, Baggersee 'Vogelwiese'

östlich und westlich der Meerbergstraße sowie östlich und westlich der Stepelsche Straße in Beekerwerth.

Flächengröße	17.1	25,56 ha
	17.2	10,67 ha

insgesamt		36,23 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- einen durch Abgrabung entstandenen See
- mehrere Kleingewässer im Waldgebiet
- Laubmischwald junger bis mittlerer Altersstufe auf einer alten Halde
- verbuschte Brachflächen
- einzelne Gebäude- und Wohngrünflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.12.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 17.1

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	21
	3.2	lfd. Nr.	12

für 17.2

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	13
----------	-----	----------	----

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. seltener Vogelarten
- der Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Insektenarten
- des Vorkommens einer Amphibienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 12)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionschutz

2. wegen der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Wald- und Gewässerränder sowie der Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Naherholung in einem dicht besiedelten Umfeld.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen frühestmöglicher Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. die Sperrung von Fußwegen gegen Befahren durch geeignete Maßnahmen
3. die Absperrung von Uferbereichen gegen Befahren und Betreten
4. die Erhaltung von Höhlenbäumen und einzelnen Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.18 Schutzgegenstand:

Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals

zwischen der Stadtgrenze zu Oberhausen im Norden und dem Wendehafen im Süden, in Meiderich.

Flächengröße	18.1	1,68 ha
	18.2	22,02 ha
	18.3	5,81 ha

insgesamt 29,51 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen jungen Pappelbestand
- verbuschte Brachflächen sowie Mischwald junger bis mittlerer Altersstruktur zwischen Bahngleisen und Verkehrsstrassen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen.

für 18.1 keine

für 18.2

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	32
	3.2	lfd. Nrn.	19.1 - 19.2 20.1 - 20.6
	4.1	lfd. Nr.	145

für 18.3

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	18
	3.3	lfd. Nr.	7

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung, bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz, das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher innerstädtischer Freiraum (Wanderwege entlang des Kanals).

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. das Entfernen überalteter Pappelbestände und ihr Ersatz durch einheimische standortgerechte Laubholzarten

1.2.19 Schutzgegenstand:

Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Beeckmannsweide", "Die Bauernweide", "Grotstollenweide", "Der Pferdskamp", "In den Platten"

nördlich der Ruhr in Meiderich sowie südlich der Ruhr zwischen der Stadtgrenze zu Mülheim und ihrer Mündung in den Rhein.

Flächengröße	19.1	7,78 ha
	19.2	120,40 ha
	19.3	10,60 ha
	19.4	33,40 ha
insgesamt		172,18 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Acker, zum Teil als Grünland genutzte offene Auenbereiche
- einzelne Brachflächen, davon eine größere am Wasserwerk
- zwei Laubwaldbestände und eine junge Aufforstungsfläche
- den relativ naturnahen Verlauf des Obermeidericher Grabens, ein Kleingewässer und die Ruhr bis zur Einmündung des Rhein-Herne-Kanals
- in den nördlichen Teilen Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelbäume und eine Baumreihe.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.14, 1.2.8, 1.3.1 sowie Teile der Entwicklungsräume 2.8 und 2.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 19.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 21

für 19.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 16
 2.2 lfd. Nrn. 7 und 8
 4.1 lfd. Nr. 146
 4.6.2 lfd. Nrn. 30 und 31
 4.6.3 lfd. Nrn. 17 und 18
 4.6.6 lfd. Nr. 18
 4.6.7 lfd. Nrn. 61 - 62
 4.6.8 lfd. Nrn. 22 - 24, 89
 4.9 lfd. Nrn. 10.1 - 10.4

für 19.3

Ziffern: 4.6.7 lfd. Nr. 63
 4.9 lfd. Nr. 11.1

für 19.4

Ziffern: 4.6.3 lfd. Nr. 20
 4.9 lfd. Nrn. 11.2 - 11.8

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

der artenreichen Vegetation der Brachflächen

der Sicht- und Immissionsschutzfunktionen der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Erosionsschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder und Gehölzbestände in Teilbereichen

der zum Teil naturnahen Ausprägung der Auenbereiche

des prägenden Landschaftsteiles Ruhrufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wegenetz).

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Überschwemmungsbereich der Ruhraue vorzunehmen.
2. die Ausstattung der Auenbereiche für eine intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die Erhaltung der Feuchtflächen
3. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh.

1.2.20 Schutzgegenstand:

Uttelsheimer See

und Randbereiche nördlich des Parkfriedhofes, östlich der Elisenstraße, südlich der Kohlenstraße, westlich der Zechenbahn in Uttelsheim.

Flächengröße 90,25 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den parkartig ausgebauten Teil (südlich des Baggersees) mit Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelgehölzen, Hecken und Baumgruppen
- den nördlichen, noch in Abgrabung befindlichen Teil mit zum Teil steilen Böschungen zum Teil Flachufern
- Ruderalflächen mit einem Kleingewässer
- einzelne Hofanlagen und Häuser mit umgebenden Gärten und Obstwiesen
- eine kleine Laubwaldparzelle.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 4.3 und 1.3.2 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.17.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nr. 15.2
4.5 lfd. Nr. 1
4.6.1 lfd. Nr. 15

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Wasserfläche als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsbiotop für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten
- der Bedeutung der Steilufer als Brutbiotop einer gefährdeten Vogelart
- der Bedeutung des Kleingewässers als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten u.a. einer gefährdeten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 14)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung, den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

des Sees als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Betreten der Vogelschutzinsel
2. das Anlegen und Verankern von Booten und sonstigen Wassersportfahrzeugen an der Insel
3. das Angeln an einem Abschnitt des Westufers des Uttelsheimer Sees.

der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen.

C. Unberührt von den o.g. Ver- und Geboten und den Verboten gemäß Ziffer 1.2 bleiben:

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

D. **Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

1.2.21 Schutzgegenstand:

Wasserwerk-Homberg

"Am Steinchesbusch" nördlich der Birkenstraße in Hochhalen, nordöstlich der Hochfeldstraße.

Flächengröße 48,03 ha

Das Gebiet umfasst:

- junge Aufforstungsflächen mit Hybrid-Pappeln und Roteichen
- aufgelockerte Mischwaldflächen unterschiedlicher Altersstruktur
- einen Hundeplatz
- einzelne Gebäude und Gärten mit Obstwiesen und Gehölzen
- Acker- und Grünlandflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Entwicklungsraum 1.1.18 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 2.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	15
	3.1	lfd. Nrn.	25 - 27
	3.2	lfd. Nrn.	16 - 17
	4.6.3	lfd. Nr.	14
	4.6.7	lfd. Nr.	56

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt des Waldgebietes am Wasserwerk
- der Bedeutung der Waldfläche als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 16)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Aufforstungsflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung oder Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz, den Biotop- und Artenschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
3. die Sperrung der ökologisch wertvollen Bereiche gegen Betreten durch Weidezäune
4. die naturnahe Pflege der Grünflächen im Wasserwerk durch einmalige Mahd im September

1.2.22 Schutzgegenstand:

Ehrenfriedhof, Lutherpark, Hakenfeld, Eisenbahnhafen in Homberg.

Flächengröße 28,36 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Parkanlagen mit altem zum Teil waldartig verdichtetem Baumbestand
- Waldstreifen entlang von Verkehrstrassen
- archäologische Bodendenkmäler: Hafenanlage - Neuzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.19.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- des artenreichen alten Baumbestandes
- des Vorkommens seltener Pflanzenarten
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 15)

seiner Sicht- und Immissionsschutzfunktion

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung als innerstädtischer Grünzug.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung und die fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäumen)
2. der Ersatz abgängiger Gehölze durch entsprechende Neupflanzungen
3. die Sicherung der Standorte seltener Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen.

1.2.23 Schutzgegenstand:

Rheinauenbereiche

"Moerser Grinden", "Schreckling", "Rheinau" sowie
Waldflächen am Neuen Deich westlich von Neuenkamp

Flächengröße	23,1	41,22 ha
	23,2	28,15 ha

insgesamt 69,37 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen schmalen als Weideland genutzten, periodisch überfluteten, Auenbereich mit mehreren inselartig angelegten Pappelbeständen und Schlammbänken am Flußufer
- den Rheindeich
- die Hochuferbereiche mit darauf stockenden jungen Aufforstungsflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 22.1 und 22.2
4.9 lfd. Nr. 13

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 19)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und des Waldrandes

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

1.2.24 Schutzgegenstand:

"Essenberger Bruch"

nördlich und südlich der BAB 2, östlich und westlich der L 237, westlich der Essenberger Straße sowie die Bereiche "Asterlager Feld", "In den Laken" nördlich von Winkelhausen.

Flächengröße	24.1	51,58 ha
	24.2	140,37 ha
	24.3	9,27 ha
insgesamt		201,22 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzte Altstromrinnen und Auenbereiche
- den relativ naturnahen Verlauf des Essenberger Bruchgrabens
- im Bruch südlich der BAB 2 ein dichtes Netz von Gehölzstreifen, Einzelgehölzen und -bäumen, Baum- und Kopfbaumreihen sowie Obstgehölzen
- intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche
- zwei kleinere Brachflächen
- eine Hofanlage und die umliegenden Gärten.
- archäologische Bodenkenkmäler: Hofwüstung, Abteihof - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.22, 1.1.23, 2.11, 2.15 und 5.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 24.1

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nrn. 8 und 9
	4.6.3	lfd. Nr. 54
	4.6.7	lfd. Nrn. 65
	4.6.8	lfd. Nrn. 28 - 29
	4.9	lfd. Nr. 14.1

für 24.2

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nr. 8, 32
	4.6.3	lfd. Nr. 22
	4.6.5	lfd. Nr. 20
	4.6.7	lfd. Nrn. 68, 71, 75 - 76
	4.6.8	lfd. Nrn. 31 - 34, 37
	4.9	lfd. Nrn. 14.2, 14.3, 14.5, 14.7 - 14.9
	4.10	lfd. Nrn. 6

für 24.3

Ziffern:	2.1	lfd. Nr. 32
	4.1	lfd. Nr. 150
	4.6.2	lfd. Nr. 11
	4.6.8	lfd. Nr. 38
	4.9	lfd. Nrn. 14.4, 14.6

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Essenberger Bruch

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes:

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente bzw. des kulturhistorischen Dokumentes Heckenlandschaft in Teilbereichen und der zum Teil naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen des zum Teil hohen Erlebniswertes und der mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Altstromrinne vorzunehmen.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

1.2.25 Schutzgegenstand:

Essenberger See

nördlich der Bruchstraße in Essenberg.

Flächengröße 9,22 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Baumreihen umgebenes altes Abgrabungsgewässer mit parkartig gestalteten Uferbereichen
- eine Brachfläche
- einzelne Gebäude und Gärten.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.22.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 3.1 lfd. Nr. 38

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Gehölzbestände

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz sowie den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher Freiraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln am Südufer des Essenberger Sees.

Der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichnet.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung und die fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäume).
2. der Ersatz abgängiger Gehölze durch entsprechende Neupflanzungen.
3. die naturnahe Pflege der Grünflächen am Essenberger See durch zweimalige Mahd im Juli und September.

1.2.26 Schutzgegenstand:

"Spitze Dohn"

östlich der Straße In den Alken, beiderseits der Essenberger Straße in Asterlagen.

Flächengröße 10,95 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Ackerflächen und einen kleinen Grünlandbereich in der überflutungsfreien Rheinaue
- wenige Einzelbäume und Gehölze.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.12.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	4.6.4	lfd. Nr.	1
	4.6.8	lfd. Nr.	36
	4.9	lfd. Nr.	15

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionschutz sowie den Biotop- und Artenschutz

seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Asterlager Kuhstraße

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich.

1.2.27 Schutzgegenstand:**Rheinauenbereiche Werthäuser und Rheinhauser Wardt**

zwischen dem Hafen Mevissen im Norden und dem Hafen Rheinhausen im Süden.

Flächengröße 150,26 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche, die zum Teil brachliegen, zum Teil als Grünland, kleinflächig auch als Ackerland genutzt werden mit wenigen Einzelgehölzen und -bäumen sowie Gehölzgruppen
- ein Auskiesungsgewässer, das zur Zeit wieder verfüllt wird.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.13, 1.1.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 17.1, 17.2
4.1 lfd. Nrn. 73 - 75
4.3 lfd. Nr. 17
4.6.1 lfd. Nr. 19
4.6.6 lfd. Nr. 19
4.6.7 lfd. Nrn. 97 und 98
4.6.8 lfd. Nrn. 39 - 41
4.9 lfd. Nr. 16

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- als Brut-, Rast- und Nahrungs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

- der Bedeutung der Sandbänke (Brachflächen) und Grünlandflächen als Standorte einer artenreichen und typischen Vegetation mit zum Teil seltenen Pflanzenarten

- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Werthäuser Wardt

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Sicht-, Immissions- und Erosionsschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung als naturnahes, für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik.

1.2.28 Schutzgegenstand:

Waldgebiet am Kaiserberg, "Schnabelhuck", Ehrenfriedhof "Marienborn"

Flächengröße 34,29 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen zum Teil parkartig aufgelockerten Laubwald mit jungen bis alten Beständen aus Buche, Eiche, Roteiche und sonstigen Laubhölzern
- eine Bergkuppe und Terrassenkante in einem ebenen bis leicht geneigten sowie hängigen Flugsandgebiet
- mehrere Teiche
- zahlreiche Wanderwege und Erholungseinrichtungen
- archäologische Bodendenkmäler: Abschnittswall - Vorgeschichte, Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.21.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 25.2, 25.3

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt der Waldbestände
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener Vogelarten
- der Bedeutung der Teiche als Laichbiotope mehrerer Amphibienarten
- des Vorkommens zahlreicher, zum Teil gefährdeter Pflanzenarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 25)

der Sicht-, Immissions- und Bodenschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Bergkuppe und der Terrassenkante als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.29 Schutzgegenstand:

Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein", "Eselsbruch", "Nachtigallental", "Uhlenhorst"

zwischen dem Monninghof im Norden und dem Worringer Weg im Süden, westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, östlich und zum Teil westlich der BAB 3.

Flächengröße	29.1	39,86 ha
	29.2	7,66 ha
	29.3	266,81 ha
	29.4	2,10 ha
	29.5	83,87 ha
	29.6	31,50 ha

insgesamt 350,68 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Grünland und Wohngrünflächen um den Monninghof mit zahlreichen Gehölzstreifen, Einzelgehölzen und -bäumen sowie Obstgehölzen
- große Laubwaldbestände aus Eichen, Buchen, Roteichen und sonstigen Laubhölzern mittlerer bis hoher Altersstruktur, die von zahlreichen Verkehrsstrassen durchschnitten und von Wegen durchzogen werden
- zahlreiche grundwassergeprägte Rinnen und Niederungsgebiete, Gräben, Bäche, Kleingewässer (Bombentrichter).
- archäologische Bodendenkmäler: Grabhügel, Wallanlage - Eisenzeit

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.24, 1.1.25, 1.1.31.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 29.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.9
	4.1	lfd. Nrn.	65, 66
	4.6.5	lfd. Nrn.	17, 18
	4.9	lfd. Nrn.	12.1, 12.2

für 29.2

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.2
---------	-----	----------	------

für 29.3

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.3
	4.1	lfd. Nrn.	69 - 72, 78, 80, 82, 85, 87
	4.2	lfd. Nr.	3

für 29.4

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.4
---------	-----	----------	------

für 29.5

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.10
	4.1	lfd. Nr.	92, 93

für 29.6

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.11
---------	-----	----------	-------

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
haltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der zum Teil alten und artenreichen Gehölz- und
Waldbestände
- der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope
zahlreicher Amphibienarten sowie als Lebensräume
mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop
zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter
Vogelarten
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zu den ge-
schützten Landschaftsbestandteilen im Duisburger
Stadtwald

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges
Gebiet 26)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Wald-
flächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des
Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Terrassenkanten als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit
des ausgedehnten Waldgebietes für die Erholung

der Bedeutung von Teilflächen als Freizeit- und Er-
holungsschwerpunkt (Monninghof).

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben in den Waldgebieten

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf den weiteren Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen
3. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Holzarten in Teilbereichen
4. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
5. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzung
6. die fachgerechte Pflege der Kleingewässer im Bedarfsfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.

1.2.30 entfällt

1.2.31 Schutzgegenstand:

Sportpark Wedau, Barbara See und angrenzende Bereiche

in Neudorf-Süd.

Flächengröße	31.1	27,16 ha
	31.2	50,12 ha

insgesamt		77,28 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- ein Waldgebiet mit Eichen-Birkenwald mittlerer Altersstruktur und kleineren alten Kiefernparzellen, welches zum Teil parkartig aufgelockert und von zahlreichen Wegen durchzogen ist
- ein künstlich angelegtes größeres Gewässer mit zum Teil steilen Ufern und dichtem Gehölzbewuchs
- eine rekultivierte Schlackenhalde.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.32.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 31.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 30.1

für 31.2

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 30.2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der zum Teil gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 29 und 30)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Wald- und Gewässerränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Sportpark Wedau.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf den weiteren Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen.

C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und von den o. g. geboten bleiben:

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

D. Ausnahmen:

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

1.2.32 Schutzgegenstand:

Toeppersee, Binsenteich, Cölvegraben, Bahntrassen, Bereiche östlich der Römerstraße in Oestrum, "Auf dem Pickert"

Flächengröße 100,10 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den parkartig ausgebauten südlichen Teil des Toeppersees mit Laubwaldflächen, Gehölzstreifen und -gruppen
- den Nordteil des Baggersees, an dem die Rekultivierungsarbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen sind und der von lockerer Pioniervegetation umgeben ist sowie eine gehölzbestandene Insel, eine größere Ackerfläche und eine Brachfläche an einem Bahngelände
- den von Gehölzen gesäumten Binsenteich
- Grünlandbereiche am Rumelner Bach
- Grünland, Acker sowie einzelne Gebäude und Gärten am Ballbruchgraben
- einen Grünzug entlang einer ehemaligen Bahnstrecke zwischen dem Gebiet am Ballbruchgraben und dem Toeppersee
- archäologische Bodendenkmäler: Gräberfeld - Römerzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.28 und 4.4 sowie Teile des Entwicklungsraumes 2.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	20, 33
	2.2	lfd. Nr.	15
	3.2	lfd. Nr.	35
	3.3	lfd. Nr.	10
	4.1	lfd. Nr.	149
	4.3	lfd. Nr.	13.2
	4.6.3	lfd. Nrn.	21, 55
	4.6.7	lfd. Nrn.	77 - 80
	4.9	lfd. Nrn.	17, 19.1, 19.2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldflächen am Toeppersee als Standort seltener zum Teil gefährdeter Pflanzenarten
- der Bedeutung der Seen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope einer gefährdeten Amphibienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 33)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente in Teilbereichen

des Toeppersees und der Terrassenkante südlich des Ballbruchgrabens als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Toeppersee

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Toeppersee und Essenberger Bruch sowie zwischen Toeppersee und Volkspark Hochemmerich.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Anlegen und Verankern von Booten und sonstigen Wassersportfahrzeugen an den Inseln im Toeppersee
2. das Betreten der Inseln im Toeppersee.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen in Teilbereichen
2. die Aufgabe der Ackernutzung und deren Gestaltung für die naturbezogene Erholung.
3. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
4. die Erhaltung und fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäume)

C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und von den o. g. Verboten und Geboten bleiben:

1. die Gewässerbenutzung zu Erholungszwecken. Die Rechte und Befugnisse nach der jeweiligen gültigen Seenbenutzungssatzung gehen den Regelungen des Landschaftsplanes vor.

D. Ausnahmen:

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

1.2.33 Schutzgegenstand:

Wasserwerk Rheinhausen

Flächengröße 6,05 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein kleines Waldgebiet aus überwiegend jungen bis mittleren Eichen- und Rotbuchenbeständen auf der hügeligen Niederterrassenplatte in inselartiger Lage.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.29.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 34

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- des artenreichen Gehölzbestandes
- der lokalen Bedeutung als Inselbiotop

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dichtbesiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen dem Erholungsgebiet Toeppersee und dem Volkspark.

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die naturnahe Pflege der Grünflächen im Wasserwerk durch einmalige Mahd im September.

1.2.34 Schutzgegenstand:

Schwafheimer-Bruch

nordöstlich des Schildbendweges, südlich der Stadtgrenze zu Moers.

Aue des Aubruchsgrabens

zwischen der Stadtgrenze zu Moers im Norden und der Stadtgrenze zu Krefeld im Süden, in Kaldenhäusen.

Flächengröße	34.1	17,37 ha
	34.2	36,10 ha
	34.3	3,60 ha
	34.4	1,42 ha
insgesamt		58,49 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzte Niederungs- und Niedermoorgebiete mit zahlreichen Baum- und Kopfbäumreihen, Gehölzstreifen und Einzelbäumen
- einen Pappelbestand junger bis mittlerer Altersstruktur
- einzelne Gebäude und Höfe mit den umliegenden Gärten
- die relativ naturnahen Bäche Schwafheimer-Bruchkandel und Aubruchsgraben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.27 und 1.1.34.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 34.1

Ziffern:	4.1	lfd. Nr.	94
	4.3	lfd. Nrn.	14.2 - 14.5
	4.6.2	lfd. Nr.	12
	4.6.7	lfd. Nr.	82
	4.6.8	lfd. Nr.	45
	4.9	lfd. Nrn.	18.1 - 18.5

für 34.2

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	46
	3.3	lfd. Nr.	8
	4.3	lfd. Nrn.	15.2 - 15.8
	4.6.3	lfd. Nrn.	30
	4.6.7	lfd. Nrn.	90, 91, 93, 95, 96, 105
	4.9	lfd. Nrn.	20.1, 20.5 - 20.11

für 34.3

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nr.	14
	4.6.3	lfd. Nr.	31
	4.6.7	lfd. Nr.	115
	4.9	lfd. Nr.	20.12

für 34.4 keine

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- des artenreichen zum Teil alten Gehölzbestandes
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz und den Sichtschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

des zum Teil naturnah ausgeprägten Charakters der Bachauen

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung als zum Teil siedlungsnaher Grünzug.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Ausstattung der Auenbereiche für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung
2. Erstaufforstungen in den Altstromrinnen vorzunehmen

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Ausbruchgrabens und des Schwafheimer-Bruchkendels durch geeignete Maßnahmen
2. die Umwandlung der überalteten Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte Laubholzarten

1.2.35 Schutzgegenstand:

landwirtschaftliche Bereiche "Mühlenwinkel",
"Buschkamp", "Kleine Blödt", Waldgebiet "Wald-
born"

südlich des Schwafheimer Bruches nördlich des
Aubruchgrabens sowie südlich des Aubruchgrabens
die Niederung des Sittardbruchgrabens.

Flächengröße	35.1	163,36 ha
	35.2	44,35 ha
	35.3	2,77 ha
insgesamt		210,42 ha

Das Gebiet umfaßt:

- drei Buchen-Eichenwaldkomplexe junger bis mittlerer Altersstruktur mit einigen Althölzern und einer Kiefernparzelle
- ausgedehnte, zum Teil durch zahlreiche Wohnhäuser und Gärten zersiedelte Ackerflächen und kleinere als Grünland genutzte Flächen in der Aue des Sittardbruchgrabens
- wenige Baumreihen, Gehölzstreifen und Obstwiesen
- den Sittardbruchgraben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.33, 2.16, 2.17 und 2.18.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 35.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	31.1, 31.2 32.2
	3.3	lfd. Nrn.	9.1, 9.2
	4.3	lfd. Nr.	15.1
	4.6.3	lfd. Nrn.	24, 26 - 28
	4.6.7	lfd. Nrn.	82, 83, 85, 87 - 89
	4.6.8	lfd. Nrn.	42, 44 - 47
	4.9	lfd. Nr.	20.2

für 35.2

Ziffern:	4.6.5	lfd. Nrn.	21
	4.6.7	lfd. Nrn.	90 - 92, 94, 95
	4.9	lfd. Nrn.	21.1 - 21.4

für 35.3 keine

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Funktion des Waldgebietes für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- seiner lokalen Bedeutung als Inselbiotop inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, den Erosions- und den Sichtschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und sonstiger gliedernder und belebender Landschaftselemente in Teilbereichen

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

1.2.36 **Schutzgegenstand:****Mühlenberger See**

südwestlich der Ziegeleistraße, westlich Borgs-
schenhof in Rumeln.

Flächengröße 13,72 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen alten Baggersee mit einer stark ausgebuchteten Uferlinie, Steilwänden, Flachufern und Schlammhängen
- zahlreiche Gehölzgruppen und Einzelgehölze
- brachliegende Uferpartien.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.35.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 96
4.6.7 lfd. Nr. 101

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Feuchtgebietsvegetation mit zum Teil seltenen Arten
- der Bedeutung des Gewässers als Lebensraum zahlreicher Insekten- und Molluskenarten
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 34)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher Freiraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln in der Bucht am Westufer.

Der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Absperrung einzelner Uferabschnitte am Westufer gegen Betreten.
2. die natürliche Entwicklung der abgesperrten Uferzonen am Westufer.

1.2.37 Schutzgegenstand:

Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg

westlich und östlich der Hohenbudberger Straße, südlich des Kruppsees, nördlich des Rheindeiches in Friemersheim sowie südlich des Rangierbahnhofes Hohenbudberg.

Flächengröße	37.1	116,38 ha
	37.2	24,50 ha
	37.3	3,19 ha

insgesamt 144,07 ha

Das Gebiet umfaßt:

- große zusammenhängende intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche sowie kleine Grünland- und Brachflächen in der Aue des Dreverbaches und westlich des Kruppsees
- einzelne Gebäude sowie Gärten und eine Obstwiese
- den Verlauf des Dreverbaches
- wenige Einzelgehölze, Gehölz-, Kopfbaum- und Baumreihen entlang des Bachlaufes und der Straßen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.19, 2.20 und 5.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 37.1

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	23
	2.2	lfd. Nr.	12
	4.3	lfd. Nrn.	18.1
	4.4	lfd. Nr.	5
	4.6.1	lfd. Nr.	20
	4.6.3	lfd. Nrn.	32 und 56
	4.6.4	lfd. Nr.	2
	4.6.5	lfd. Nr.	22
	4.6.7	lfd. Nrn.	106 - 108, 110, 111, 118, 120
	4.6.8	lfd. Nrn.	52
	4.9	lfd. Nr.	22.1 - 22.6

für 37.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	22.1 - 22.2
	4.1	lfd. Nr.	101
	4.6.3	lfd. Nr.	33 und 35
	4.6.5	lfd. Nr.	23
	4.6.7	lfd. Nrn.	121 - 122, 125 - 126
	4.9	lfd. Nr.	24

für 37.3

Ziffern:	4.6.6	lfd. Nr.	21
	4.6.7	lfd. Nr.	131

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Sicht- und Immissionsschutz

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil.

1.2.38 Schutzgegenstand:

Waldgebiet "Eichacker", Kruppsee

in Friemersheim.

Flächengröße 29,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen jungen Laubwaldbestand mit hohem Pappelanteil
- drei mit Gehölzen bewachsene Bahndämme
- ein altes von dichtem Gehölz bewachsenes umgebenes Abgrabungsgewässer mit einer Insel

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraum 1.1.36.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	37.1, 37.2
	3.3	lfd. Nrn.	11.1, 11.2
	4.10	lfd. Nr.	7

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung und Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerleben und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung als siedlungsnaher Freiraum.

1.2.39 Schutzgegenstand:

Rheinuferpark

nordöstlich der Deichstraße, südwestlich des Rhein-
deiches in Rheinhausen.

Flächengröße	39.1	20,14 ha
	39.2	6,43 ha

insgesamt		26,57 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- Waldbestände junger bis mittlerer Altersstruktur, die sich aus Pappeln und sonstigen Laubböhlzern zusammensetzen, zum Teil parkartig aufgelockert sind und zwei Kleingartenanlagen und einen Sportplatz umschließen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.26.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 39.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 29

für 39.2 keine

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 24)

seiner Immissionsschutzfunktion

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung als siedlungsnaher Freiraum.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

1.2.40 Schutzgegenstand:

rechtsrheinischer Uferstreifen südlich des Südhafens

nordöstlich der Mannesmann Hüttenwerke.

Flächengröße	40.1	10,12 ha
	40.2	1,63 ha
	40.3	10,09 ha

insgesamt		21,84 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche, die überwiegend brachliegen aber auch als Grünland genutzt werden und zum Teil mit Gehölzen bestanden sind
- Rheinufer mit Sand- und Schlammhängen
- das Hochufer entlang des Industriegebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Entwicklungsräume 1.3.4 und 1.1.38.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 40.1
Ziffer: 2.1 lfd. Nr. 21

für 40.2 keine

für 40.3
Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 25

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der artenreichen Brachfläche
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum südlich angrenzenden Naturschutzgebiet Rheinaue Ehingen

der Bedeutung der gehölzbestandenen Hochufer für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände

seiner Bedeutung als zum Teil naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen der mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der Nutzbarkeit für die Naherholung in Teilbereichen (Wanderweg entlang des Hochufers).

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik.

1.2.41 entfällt

1.2.42 Schutzgegenstand:

Waldgebiet Rehwiesen

nördlich und südlich der Wedauer Straße westlich der Großenbaumer Allee in Wedau.

Flächengröße	42.1	62,53 ha
	42.2	12,25 ha
	42.3	1,39 ha

insgesamt		76,17 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- drei durch Straßen voneinander getrennte Waldgebiete bestehend aus Buchen-Eichenwald mittlerer Altersstruktur mit Beimischung von Lärchen und Pappeln sowie einem lockeren alten Buchenbestand im zentralen Bereich der "Rehwiese"
- den Dickelsbach mit begleitendem Gehölzsaum
- kleine Grünlandflächen in der Aue des Dickelsbaches
- archäologische Bodendenkmäler: Grabhügel - Eisenzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.40 und 1.1.41.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 42.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	36.1
	4.2	lfd. Nr.	7.1, 7.2

für 42.2

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	36.2
---------	-----	----------	------

für 42.3

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	36.3
---------	-----	----------	------

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der Altholzbestände
- der artenreichen Krautschicht

- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 38)

seiner Bedeutung für den Sicht- und Immissionschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
2. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus

1.2.43 Schutzgegenstand:

**Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee,
Waldgebiete "Grindsmark", "Huckinger Mark"**

nördlich und südlich "Maria in der Drucht", westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Wedau, Großenbaum und Rahm.

Flächengröße	43.1	645,21 ha
	43.2	4,80 ha
	43.3	2,16 ha
	43.4	1,08 ha
	43.5	13,62 ha
insgesamt		666,87 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen durch Gehölz- und Waldstreifen gegliederten Golfplatz mit einem Kleingewässer
- ein ausgedehntes Waldgebiet mit Laub-, Misch- und Nadelwaldbeständen unterschiedlicher Altersstruktur bestehend aus Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald, Buchenwald, Eichen-Birkenwald, Kiefernwald, Pappelforst, Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald
- die rekultivierte Halde südlich des Wolfsees
- mehrere zum Teil naturnah mäandrierende Bäche, Gräben und Kleingewässer
- zahlreiche Forst-, Wander- und Reitwege sowie mehrere Straßen
- Ackerflächen sowie kleine Grünlandflächen umrahmt von Gehölzstreifen am Schwedlerhof.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.41.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 43.1 Ziffern: 3.1 lfd. Nr. 48
 3.2 lfd. Nrn. 40.1 - 40.8
 3.3 lfd. Nrn. 12, 15 - 17
 4.1 lfd. Nrn. 104,
 108 - 109
 119 - 126
 4.2 lfd. Nrn. 7.3 - 7.5,
 8, 9, 10.1,
 10.2

für 43.2
 Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 40.1

für 43.3
 Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 40.1

für 43.4 keine

für 43.5
 Ziffern: 3.2 lfd. Nr. 40.9
 3.3 lfd. Nr. 18
 4.1 lfd. Nr. 127

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der wertvollen zum Teil naturnahen alten Waldbestände und artenreicher Krautschicht mit u.a. seltenen und gefährdeten Arten
- der artenreichen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- der Kleingewässer (Bombentrichter) als Laichbiotope mehrerer u.a. gefährdeten Amphibienarten sowie als Lebensräume für Insekten und Mollusken
- seiner Bedeutung als Lebensraum von Reptilienarten
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten
- seiner Bedeutung als Lebensraum einer seltenen Ameisenart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 43 - 47)

seiner Bedeutung für den Immissions- und Sichtschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung und Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder, Gehölzbestände und Gewässerränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit des ausgedehnten Waldgebietes für die Erholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln am Ostufer des Weißen Sees
2. das Angeln an einem Abschnitt des Südufers des Wolfsees.

Die von dem Angelverbot betroffenen Uferabschnitte werden in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
3. Schutz der Amphibienwanderung durch geeignete Maßnahmen wie das Aufstellen von Krötenzäunen

C. Unberührtheiten:

Unberührt von o.g. Geboten und Verboten und den Verboten unter der Ziffer 1.2 bleiben:

1. die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles Wohnsiedlungsbereich nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

1.2.44 Schutzgegenstand:

Aue des Alten Angerbaches und "Erholungspark Biegerhof"

in Angerhausen.

Flächengröße 39,44 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Grünlandflächen und Liegewiesen in der Bachniederung
- den naturnah mäandrierenden Verlauf des Alten Angerbaches der von Kopfbaumbeständen, Baumreihen und Gehölzstreifen gesäumt wird
- als Parkanlage ausgebaute Bereiche der Niederterrassenplatte mit zahlreichen zum Teil alten Gehölzbeständen
- archäologische Bodendenkmäler: Niederungsmotte - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.43, 1.2.2, 1.2.4 und 1.2.1.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.6.3 lfd. Nr. 36
4.9 lfd. Nr. 26.1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen alten Gehölzbestände
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 39 und 40)

der Bedeutung der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der zum Teil naturnahen Ausprägung der Auenbereiche

des kulturhistorischen Dokumentes Kopfbaumlandschaft in einem dicht besiedelten Umland

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen Nutzbarkeit für die Naherholung.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Alten Angerbaches
2. die naturnahe Pflege der Grünflächen in Teilbereichen entlang des Angerbaches im Biegerpark durch einmalige Mahd im September
3. der Verzicht auf den weiteren Ausbau von Erholungsanlagen
4. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
5. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.45 Schutzgegenstand:

Remberger See und umliegende Bereiche

südlich des Altenbrucher Dammes, nördlich der Remberger Straße in Huckingen.

Flächengröße	45.1	6,4 ha
	45.2	11,6 ha

insgesamt 18,0 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil extensives Grünland sowie kleinflächig als Ackerland genutzte oder brachliegende Niederungs- und Niedermoorbereiche unter Grundwassereinfluß und zum Teil offene Wasserflächen
- den Baggersee, der teilweise wieder verfüllt wird und dessen umliegende Bereiche
- einen kleinen Laubwaldbestand.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.23 und 3.12.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 45.1 Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	43
	4.1	lfd. Nr.	111
	4.6.2	lfd. Nrn.	15 und 20
	4.6.7	lfd. Nr.	134
	4.9	lfd. Nrn.	26.2

für 45.2			
Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	43

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Pflanzengesellschaften und -arten
- der Gewässer als Laichbiotope für zahlreiche zum Teil gefährdete Amphibienarten sowie als Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerleben und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und der Gewässerränder.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Alten Angerbaches
2. die Sperrung einzelner Uferabschnitte des Sees gegen Betreten
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubgehölze.

1.2.46 Schutzgegenstand:

Ehingen und Ehinger Berge

nördlich der Krefelder Straße (B 288), südlich des Rheindeiches, östlich Mündelheim, westlich der Manesmann Röhren- und Hüttenwerke.

Flächengröße 49,93 ha

Das Gebiet umfaßt:

- mehrere Laubwaldf Flächen aus Eichen und sonstigen Laubhölzern mittleren bis hohen Alters
- einzelne im Waldgebiet verstreut liegende Gebäude und Gebäudekomplexe mit umliegenden Gärten, kleinen Grünland-, Acker- und Brachflächen
- die Aue des Goldackergrabens mit einem bachbegleitendem Gehölzsaum
- archäologische Bodendenkmäler: Gräberfeld, Siedlung - Vorgeschichte, Römerzeit - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.46.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 50.1 - 50.3,
51.1 - 51.2
3.2 lfd. Nrn. 41.1 - 41.4,
42.1 - 42.4
4.6.5 lfd. Nr. 26
4.9 lfd. Nrn. 28
32.1 - 32.2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt

- der Bedeutung des Waldes als Lebensraum einer seltenen Ameisenart

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 50)

seines Potentials zur Verbesserung und Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Niederung des Goldackergrabens vorzunehmen.

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.47 Schutzgegenstand:

Mündelheimer Rheinbogen

Rheinvorland sowie binnendeichs gelegene landwirtschaftliche Bereiche

um Mündelheim und Serm.

Flächengröße 819,00 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Rheinauenbereiche, die nördlich der Krefelder Straße überwiegend als Acker ansonsten als Grünland genutzt werden
- binnendeichs gelegene, überflutungsfreie Auen- und Niederterrassenbereiche mit intensiver ackerbaulicher Nutzung
- wenige kleine Grünlandflächen, Teiche, Obstwiesen, Baumreihen, Einzel- und Kopfbäume, Hecken, Einzelgehölze, Gehölzgruppen und -streifen in der Nähe von Hofanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.21 und 2.22.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	25, 27, 28
	3.1	lfd. Nr.	56
	4.1	lfd. Nrn.	128 - 130, 151
	4.3	lfd. Nr.	25
	4.6.1	lfd. Nr.	21 - 29
	4.6.2	lfd. Nrn.	22, 33
	4.6.3	lfd. Nrn.	42 - 45, 51 - 52
	4.6.4	lfd. Nr.	3
	4.6.5	lfd. Nrn.	26 - 28, 30 - 33, 36
	4.6.7	lfd. Nrn.	139 - 140, 143 - 144, 147 - 148, 161 - 163, 166 - 167, 170 - 171, 173, 175 - 177, 179, 181 - 186, 188 - 194
	4.6.8	lfd. Nrn.	63 - 64, 66, 68 - 76, 81 - 83, 91 - 94
	4.8	lfd. Nrn.	7, 8
	4.9	lfd. Nrn.	29, 30.1, 30.2, 31, 33.2, 34, 35, 37 - 40, 42

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der Bedeutung der Wegränder, Böschungen und Deiche im Rheinvorland als Standorte einer krautreichen Vegetation mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- der Bedeutung des Rheinvorlandes als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten
- der Bedeutung des Teiches am Holtumer Hof als Laichbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Amphibienarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 48 und 57)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, den Sicht-, Immissions- und Erosionsschutz.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

1.2.48 Schutzgegenstand:

Ungelsheimer Graben, "Über dem Bruch"

zwischen Hüttenheim im Norden, Ungelsheim im Osten und dem Holtumer Hof im Süden sowie Schutzpflanzung zwischen dem Mannesmann Röhrenwerk und der Krefelder Straße (B 288).

Flächengröße	48.1	45,50 ha
	48.2	19,70 ha
insgesamt		65,20 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den Ungelsheimer Graben
- die Bachniederung mit zahlreichen Gehölzstreifen, Baum- und Kopfbäumen und Einzelbäumen
- Laubwaldflächen aus Pappeln, Weiden und sonstigen Laubholzarten junger bis mittlerer Altersstruktur
- eine Brachfläche, Grünland- und Ackerflächen in der Niederung
- zum Teil parkartig gestaltete Bereiche und eine Ackerfläche auf der Niederterrasse.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.45.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 48.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	44 - 46
	4.2	lfd. Nrn.	12.1, 12.2
	4.6.3	lfd. Nr.	38
	4.6.7	lfd. Nr.	153

für 48.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	26
	3.2	lfd. Nrn.	50.1, 50.2
	4.1	lfd. Nr.	152
	4.3	lfd. Nrn.	23.2, 23.3
	4.6.2	lfd. Nr.	23
	4.6.3	lfd. Nr.	46
	4.6.5	lfd. Nr.	34
	4.6.7	lfd. Nr.	172
	4.6.8	lfd. Nrn.	75, 76
	4.8	lfd. Nr.	9
	4.9	lfd. Nr.	36.1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Kopfbaumbestände und der Waldfläche am Graben nördlich des Holtumer Hofes als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 55)

seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Sittertskamp und zu dem LB südlich der Holtumer Mühle

der Bedeutung der Waldstreifen und der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 51)

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Erholung in einem zum Teil dicht besiedelten Umfeld.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Niederung des Ungelsheimer Grabens vorzunehmen.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Ungelsheimer Grabens
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
4. die Erhaltung der Feuchtwiesen
5. die Sperrung von Wegen und Zufahrten.

1.2.49 Schutzgegenstand:

Verlauf des Angerbaches sowie Niederung des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens

zwischen der Mündelheimer Straße und dem Remberger See im Norden und der Krefelder Straße (B 288) im Süden, in Huckingen.

Flächengröße 64,37 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zwei Bachläufe
- einige Hofanlagen
- überwiegend Grünlandflächen, zum Teil auch Ackerflächen und eine Brachfläche
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Baumreihen und -gruppen sowie Kopfbäumebestände
- archäologische Bodendenkmäler: Burg/Wasserburg 'Haus Böckum' - Mittelalter.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.44.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.2 lfd. Nrn. 11.2, 11.3, 13.1, 13.2, 14.1, 14.2, 15
 4.3 lfd. Nr. 21.2
 4.6.2 lfd. Nr. 21
 4.6.7 lfd. Nr. 152
 4.6.8 lfd. Nr. 65
 4.9 lfd. Nrn. 26.3 - 26.7

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Ufervegetation und Gehölzbestände
- des Vorkommens seltener Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 53)

der Bedeutung der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

der relativ naturnahen Ausprägung der Bachniederung

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben
und seiner mittleren Nutzbarkeit als siedlungsnaher Erholungsraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Aue des Bruchgrabens und des Alten Angerbaches vorzunehmen.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
2. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Bruchgrabens und des Alten Angerbaches
3. die naturnahe Pflege der Wildblumenwiese zwischen dem Neuen Angerbach und dem Bruchgraben durch einmalige Mahd im September
4. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.2.50 **Schutzgegenstand:****Büscherhof**

Flächen westlich und südlich des Rahmersees
östlich der geplanten BAB 59 n.

Flächengröße 18,45 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend ackerbaulich, in den Auen des Rahmer Baches als Grünland genutzte Flächen
- ein Teilstück des Rahmer Baches mit bachbegleitender Baumreihe.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 5.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 27.1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der hohen strukturellen Vielfalt in Teilbereichen

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Immissions- und Sichtschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung.

1.2.51 Schutzgegenstand:

landwirtschaftliche Bereiche "Kesselsberg", "An der Büschergasse", "Flieschmacher", "Steinwerth"

östlich und westlich der geplanten BAB 59 n, nördlich und südlich der Krefelder Straße (B 288), nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm.

Flächengröße	51.1	46,10 ha
	51.2	4,95 ha
	51.3	82,81 ha
insgesamt		133,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ausgedehnte, intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche
- einzelne Wirtschaftsgebäude am Haus Böckum
- wenige Einzelgehölze und Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftsweegen und einer Terrassenkante.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 2.24.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 51.1 keine

für 51.2 keine

für 51.3

Ziffern: 4.6.1 lfd. Nrn. 30 - 32
 4.6.3 lfd. Nr. 47
 4.6.7 lfd. Nrn. 156, 157,
 197
 4.6.8 lfd. Nr. 77

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung, den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil.

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten

1.2.52 Schutzgegenstand:

Großenbaumer See, Rahmer See

südöstlich der Buscher Straße, nördlich der Krefelder Straße (B 288), westlich des Siedlungsrandes von Großenbaum und Rahm.

Flächengröße 75,12 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den von einem dichten Gehölzsaum umgebenen Großenbaumer See
- den Rahmer See mit zum Teil hohen Steilufern und schmalen Randzonen, die von einer offenen Pioniervegetation oder von jungen Gehölzstreifen eingenommen werden
- den von einem Gehölzstreifen gesäumten Verlauf des Rahmer Baches
- kleinere Acker-, Bach- und Grünlandflächen in der Bachaue
- einzelne von Gärten umgebene Gebäude.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.47.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 24
 4.6.3 lfd. Nr. 39
 4.6.7 lfd. Nrn. 149, 154
 4.9 lfd. Nrn. 27.2, 27.3

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zu dem LB Insel im Rahmer See

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und Gewässerränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit als siedlungsnaher Erholungsraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln an einem Abschnitt des Westufers des Rahmer Sees.

Der von den Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sperrung einzelner Uferzonen am Rahmer See gegen Betreten durch geeignete Maßnahmen
2. die natürliche Entwicklung dieser Uferzonen
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten.

C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und dem o. g. Verbot und den o. g. Geboten bleiben:

1. das Befahren der Gewässer und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

D. Ausnahmen:

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

1.2.53 **Schutzgegenstand:****landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost**

nordöstlich der Angermunder Straße, westlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf, in Rahm.

Flächengröße 13,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Acker- und Grünlandflächen
- zwei Hofanlagen mit großen Gärten
- ein Teilstück des Rahmer Baches
- zahlreiche Baumgruppen und Gehölzstreifen im Grünlandbereich und am Bach.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.48.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 27.4

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- des gut ausgeprägten Waldrandes entlang der Stadtgrenze

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Waldränder

der naturnahen Ausprägung des Bachtals.

C. Unberührt von den Verboten unter der Ziffer 1.2 bleiben:

1. die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles Wohnsiedlungsbereich nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

1.2.54 Schutzgegenstand:

"Heidberg" und "Sermer Wald"

nördlich und südlich der Krefelder Straße (B 288)
in Ungelsheim.

Flächengröße	54.1	11,92 ha
	54.2	3,90 ha
	54.3	44,10 ha
insgesamt		59,92 ha

Das Gebiet umfaßt:

- drei Waldgebiete aus überwiegend Eichen-Birkenwald mit eingesprengten Parzellen aus Kiefer, Bergahorn und Roteiche mittlerer bis hoher Altersstruktur sowie junge bis alte Buchen- und Eichenbestände auf der leicht hügeligen Niederterrassenplatte
- einzelne Gebäude und umliegende Gärten im nördlichen Bereich
- Ackerflächen, Grünland, Sonderkulturen und eine Hofanlage mit einer Obstwiese nördlich des Sermer Waldes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.49.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 54.1
Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 47, 48.1, 48.2

für 54.2
Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 49

für 54.3
Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 13
3.2 lfd. Nr. 51

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der lokalen Bedeutung des Sermer Waldes als Inselbiotop
- der Bedeutung des Sermer Waldes als Brut- und Nahrungsbiotop seltener Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 56)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Naherholung.

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus

1.3 Naturdenkmale nach § 22 Landschaftsgesetz

Für alle Naturdenkmale gelten die unter der Ziffer 1.3 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen Naturdenkmale, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.3 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 53 festgesetzt.

Nach § 22 Landschaftsgesetz werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale sind Einzelbäume und Findlinge festgesetzt.

Zum Schutzbereich eines Naturdenkmals gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum ist ein 2 m breiter Sicherheitsstreifen über den Traufbereich des Baumes hinaus sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) geschützt.

Der Stammumfang der als Naturdenkmale festgesetzten Bäume wurde im Mai und Juni 1985 in 1 m Stammhöhe gemessen.

(vergleiche ERLÄUTERUNGSBERICHT DER ARBEITSKARTEN Ziffer 2.2.3 Schutzwürdige Objekte)

A. Verbote:

- I. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verboten.

Die Verbote zum Schutz der Naturdenkmale erfolgen gemäß § 34 (3) Landschaftsgesetz.

Es ist untersagt:

- 1) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen.
- 2) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen wie z. B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke.
- 3) den Grundwasserflurabstand in der Umgebung des Naturdenkmals zu verändern
- 4) im Traufbereich des Naturdenkmals Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen
- 5) im Kronenraum und Traufbereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern
- 6) im Traufbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Unkrautvernichtungsmittel.

Düngemittel sind u.a. Gülle, Jauche und Klärschlamm.

- 7) im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen
- 8) im Traufbereich des Naturdenkmals Feuer zu machen
- 9) am Naturdenkmal oder im Traufbereich Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen
- 10) Werbeanlagen oder Warenautomaten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzfestsetzung hinweisen.
- 11) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen oder -wagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken
- 12) zu lagern oder zu zelten
- 13) Gesteinsproben zu entnehmen
- 14) die Krautschicht zu entfernen
- 15) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann u.a. durch das Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

B. Gebote:

- I. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken unverzüglich der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.

Zu diesen Maßnahmen zählen u. a.:

- 1) das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen
- 2) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich
- 3) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Wurzelanlaufbereich
- 4) die Nachbesserung alter baumchirurgischer Behandlungsmaßnahmen
- 5) der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Naturdenkmale
- 6) das Freihalten von Findlingen durch mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs
- 7) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherheit bedarf der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert. In diesem Fall ist die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu informieren.

schützenswerte Organismen sind zu schonen

- 8) die Beseitigung von Schäden im Sinne der unter den Zahlen 1) bis 10) aufgeführten Verbote.

Bei der baumchirurgischen Behandlung sind ggf. Baumhöhlen als Lebensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.

Die baumchirurgischen Maßnahmen sollen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

C. Unberührt von den Verboten bleiben soweit dies nicht für die einzelnen Naturdenkmale durch spezielle Verbote oder Gebote eingeschränkt wird:

- 1.) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft lfd. Nrn. 1 - 53, werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Schutzzweck:

Die Festsetzungen erfolgen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 b) Landschaftsgesetz zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

1.3.1 Schutzgegenstand:**Stieleiche (*Quercus robur*)**

im Stadtteil Wehofen, östlich des Weges zum Möllenbruchshof, nördlich des Dinslaker Straße an einem nicht befestigten Wirtschaftsweg.

Der Stammumfang beträgt 335 cm.

Koordinaten: 25 53 86 R/57 10 77 H

Gemarkung Walsum, Flur 65, Flurstück 62

Die Stieleiche ist ca. 200 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 18 m. Es handelt sich um einen weithin sichtbaren Baum mit ausgeprägter Krone inmitten von Ackerflächen, der zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt.

Als Horstbaum erfüllt er auch Funktionen für den Biotop- und Artenschutz.

Einzelne Astschnittstellen und -abbrüche sowie eine Faulstelle am Stammfuß sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 1)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Umwandlung der Ackerflächen in Traufbereich in Grünland
3. das Aufhängen einer Steinkauzröhre.

1.3.2 Schutzgegenstand:**Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Wehofen, im Garten vor dem Haus Sassenstraße 33.

Der Stammumfang beträgt 230 cm.

Koordinaten: 25 54 15 R/57 10 71 H

Gemarkung Walsum, Flur 66, Flurstück 61

Die Blutbuche ist ca. 90 Jahre alt und ca. 15 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 16 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone und trägt als Hausbaum zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Ihre Entwicklung wird langfristig durch eine Stromleitung und eine benachbarte, zum Teil morsche Mehlbeere (*Sorbus aria*) beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 2)

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. das Verlegen der Stromleitung aus dem Kronenraum
2. das Fällen des Nachbarbaumes.

1.3.3 **Schutzgegenstand:****Winterlinde (Tilia cordata)**

im Stadtteil Wehofen, auf dem Sassenhof, westlich der Sassenstraße.

Der Stammumfang beträgt 245 cm.

Koordinaten: 25 54 10 R/57 64 H

Gemarkung Walsum, Flur 66, Flurstück 119

Die Winterlinde ist ca. 150 Jahre alt und ca. 25 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 18 m. Die Linde trägt als Hausbaum zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Die gesunde Entwicklung des Baumes wird langfristig durch die Versiegelung des Traufbereichs mit Verbundsteinpflaster beeinträchtigt.

Im Kronenraum sind etwas trockenes Holz und kleinere unbehandelte Astschnittstellen vorhanden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 3)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Entfernen der befestigten Deckschicht im Traufbereich, Auflockern des Bodens, Aufbringen von Oberboden und Bepflanzung mit Bodendeckern.

1.3.4 **Schutzgegenstand:****Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)**

im Stadtteil Röttgersbach, östlich der Kathstraße, südlich der Kurfürstenstraße an einem Wegrand.

Der Stammumfang beträgt 240 cm.

Koordinaten: 25 55 26 R/57 09 24 H

Gemarkung Hamborn, Flur 114, Flurstück 21

Die Roßkastanie ist ca. 90 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 11 m. Der inmitten von Ackerflächen freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Einzelne Astabbrüche und Faulstellen am Stamm sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 4)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Umwandlung der Ackerflächen im Traufbereich in Grünland
3. die Sicherung des Traufbereiches gegen Befahren.

1.3.5 **Schutzgegenstand:****Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)**

im Stadtteil Hamborn, gegenüber dem Atropshof, nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße.

Der Stammumfang beträgt 230 cm.

Koordinaten: 25 56 10 R/57 08 57 H

Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 58

Die Roßkastanie ist ca. 80 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 13 m. Der Hausbaum trägt zusammen mit den benachbarten Naturdenkmalen 6 und 7 zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Er weist einzelne unbehandelte Astabschnitte auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 5/Naturdenkmal 5)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

1.3.6 **Schutzgegenstand:****Platane (*Platanus acerfolia*)**

im Stadtteil Hamborn, gegenüber dem Atropshof, nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße.

Der Stammumfang beträgt 315 cm.

Koordinaten: 25 56 11 R/57 08 58 H

Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 58

Die Platane ist ca. 180 Jahre alt und ca. 23 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Der in einer Rasenfläche vor dem Haus stehende Baum trägt zusammen mit den benachbarten Naturdenkmalen 5 und 7 zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

In der Krone befindet sich etwas trockenes Holz. Eine Stammhöhlung und eine weitere Faulstelle am Stamm sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 6/Naturdenkmal 6)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

1.3.7 **Schutzgegenstand:****Platane (*Platanus acerifolia*)**

im Stadtteil Hamborn, gegenüber dem Atropshof, nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße.

Der Stammumfang beträgt 310 cm.

Koordinaten: 25 56 10 R/57 08 56 H

Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 58

Die Platane ist ca. 180 Jahre alt und ca. 23 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 20 m. Der Hausbaum trägt zusammen mit den benachbarten Naturdenkmalen 5 und 6 zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Er weist einzelne unbehandelte Astabschnitte auf. Langfristig wird die Kronenentwicklung durch eine zum Haus führende Stromleitung beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 4/Naturdenkmal 7)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Verlegen der Stromleitung aus dem Kronenraum.

1.3.8 **Schutzgegenstand:****Rotblühende Roßkastanie (*Aesculus carnea*)**

im Stadtteil Hamborn, am Heisterkampshof, südlich der Kaiser-Friedrich-Straße.

Der Stammumfang beträgt 270 cm.

Koordinaten: 25 56 12 R/57 08 46 H

Gemarkung Hamborn, Flur 120, Flurstück 9

Die Kastanie steht auf einer gescho-
teten Hofffläche. Sie ist ca.
100 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Der
Kronendurchmesser beträgt ca. 16 m.

Sie trägt als Hausbaum zur Gliederung
und Belebung des Orts- und Land-
schaftsbildes bei.

Der Baum weist kleine Faulstellen am
Stamm und einzelne Astabbrüche auf
und ist durch eine Verfestigung des
Traufbereichs durch Befahren gefähr-
det.

(vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Objekt 7/Naturdenk-
mal 8)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Sicherung des Traufbereichs gegen Befahren.

1.3.9 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (*Fagus sylvatica*)**

im Stadtteil Baerl, im Baerler Busch, südwestlich Bernshof, ca. 70 m nördlich der Zechenbahn.

Der Stammumfang beträgt 380 cm.

Koordinaten: 25 44 52 R/57 07 31 H

Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 41

Die Rotbuche steht in einem ca.
30 Jahre alten Eichen-Birken-Wald.
Sie ist ca. 180 Jahre alt und ca.
23 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat
einen Durchmesser von ca. 19 m.

Die Krone weist etwas trockenes Holz
auf. In den Stamm sind mehrere Steig-
eisen eingelassen. Eine Faulstelle am
Stammfuß ist behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b:
Naturdenkmal 9)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 2) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Beseitigung der Steigeisen
3. das Freistellen des Baumes durch Fällen von Gehölzen im Traufbereich.

1.3.10 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (*Fagus sylvatica*)**

im Stadtteil Baerl, an einer Wegekreuzung im Baerler Busch, südlich Bernshof.

Der Stammumfang beträgt 460 cm.

Koordinaten: 25 44 75 R/57 07 35 H

Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 43

Die Rotbuche ist ca. 240 Jahre alt und ca. 25 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 20 m.

Es handelt sich um einen den ihn umgebenden jungen Waldbestand weit überragenden Einzelbaum. Als Höhlenbaum erfüllt er auch Funktionen für den Biotop- und Artenschutz. Einzelne Astausbruchstellen und eine Faulstelle am Stammfuß sind behandlungsbedürftig. In der Krone befinden sich Reste einer Baumbude.

Die Kronenentwicklung wird durch jüngeren Baumbestand im Traufbereich langfristig beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 13/Naturdenkmal 10)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Beseitigung der Bauholzreste
3. das Freistellen durch Fällen einer Buche, Eiche und Birke im Traufbereich
4. der Erhalt der Baumhöhle.

1.3.11 **Schutzgegenstand:****Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)**

im Stadtteil Baerl, östlich der Paschmannstraße, am Weg zum Deich.

Der Stammumfang beträgt 360 cm.

Koordinaten: 25 47 75 R/57 06 92 H

Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstücke 422 und 477

Der Bergahorn ist ca. 200 Jahre alt und ca. 24 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 19 m. Der am Rand einer Weide freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Er weist Wurzelanlaufschäden durch Viehtritt auf. Der Weidezaun ist am Stamm befestigt. Einzelne Astabschnitte sind baumchirurgisch behandelt worden. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales wird durch einen Bretterverschlag beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 9/Naturdenkmal 11)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 3) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Entfernen des am Stamm befestigten Weidezauns
3. das Einzäunen des Traufbereichs
4. der Beseitigung des Bretterverschlags.

1.3.12 **Schutzgegenstand:****Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Obermeiderich, östlich der Neumühler Straße, südlich der Alten Emscher in Duisburg.

Der Stammumfang beträgt 335 cm.

Koordinaten: 25 55 37 R/57 05 73 H

Gemarkung Meiderich, Flur 30, Flurstück 74

Die Blutbuche ist ca. 160 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 14 m. Der in einer Aufforstungsfläche stehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Seine Entwicklung wird langfristig durch den heranwachsenden Bestand und Bodenanschüttungen im Traufbereich beeinträchtigt. Er weist einzelne abgestorbene Äste und Faulstellen am Stamm auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 10/Naturdenkmal 12)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Freistellen des Baumes durch Fällen von Gehölzen im Traufbereich
3. das Entfernen der Bodenanschüttungen im Traufbereich.

1.3.13 **Schutzgegenstand:****Stieleiche (*Quercus robur*)**

im Stadtteil Homberg-Uettelsheim, östlich der Eisenstraße, westlich des Uettelsheimer Sees.

Der Stammumfang beträgt 220 cm.

Koordinaten: 25 46 77 R/57 03 97 H

Gemarkung Baerl, Flur 15, Flurstück 138

Die auf einer Brachfläche stehende Stieleiche ist ca. 120 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Der Kronendurchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 13 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Durch eine durch Befahren hervorgerufene Bodenverdichtung im Traufbereich wird das Naturdenkmal langfristig in seiner Entwicklung beeinträchtigt.

Der Stamm weist eine Faulstelle auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 11/Naturdenkmal 13)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 2) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Sicherung des Traufbereichs gegen Befahren
3. das Auflockern der Bodenverdichtungen im Traufbereich.

1.3.14 entfällt

1.3.15 **Schutzgegenstand:****Stieleiche (Quercus robur)**

im Stadtteil Homberg-Uettelsheim, östlich der
Elisenstraße, gegenüber der Einmündung der Hat-
tropstraße.

Der Stammumfang beträgt 270 cm.

Koordinaten: 25 46 94 R/57 03 49 H

Gemarkung Baerl, Flur 15, Flurstücke 73 und 74

Die Stieleiche steht an einer Bö-
schung in einer geschnittenen Hecke.
Sie ist ca. 150 Jahre alt und ca.
25 m hoch.

Der Kronendurchmesser beträgt ca.
16 m. Der Baum trägt zur Gliederung
und Belebung des Orts- und Land-
schaftsbildes bei. Einzelne Astabbrü-
che und eine Stammwunde sind behand-
lungsbedürftig. Langfristig können
ein alter Weidezaun und eine Stromlei-
tung, die in unmittelbarer Nähe vor-
beiführen das Naturdenkmal in seinem
Wachstum beeinträchtigen.

(vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Objekt 14/Naturdenk-
mal 15)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind
die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maß-
nahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Entfernen des Weidezauns
3. die Verlegung der Stromleitung (langfristig).

1.3.16 **Schutzgegenstand:****Platane (Platanus acerifolia)**

im Stadtteil Homberg, westlich der Hochfeldstraße,
ca. 120 m nördlich der Friedhofsallee.

Der Stammumfang beträgt 360 cm.

Koordinaten: 25 48 83 R/57 02 98 H

Gemarkung Homberg, Flur 23, Flurstück 233

Die in einer Parkanlage stehende Pla-
tane ist ca. 200 Jahre alt und ca.
22 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat
einen Durchmesser von ca. 22 m. Der
Baum trägt zur Gliederung und Beleb-
ung des Orts- und Landschaftsbildes
bei. Er weist kleine unbehandelte Ast-
schnittstellen sowie Wurzelanlaufschä-
den auf, eventuell hervorgerufen
durch die Rasenpflege.

(vergleiche Grundlagenkarte II b:
Naturdenkmal 16)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind
die unter der Ziffer 1.3 1) und 3) genannten Maß-
nahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Unterpflanzung des Traufbereichs mit Bodendek-
kern.

1.3.17 **Schutzgegenstand:****Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)**

im Stadtteil Homberg, nordwestlich der Straßenkreuzung Hochfeldstraße/Friedhofsallee.

Der Stammumfang beträgt 350 cm.

Koordinaten: 25 48 88 R/57 02 90 H

Gemarkung Homberg, Flur 23, Flurstück 233

Die an einer Wegekreuzung in einer Parkanlage stehende Roßkastanie ist ca. 180 Jahre alt und ca. 21 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Er weist kleine Astschnittstellen, Faulstellen sowie leichte Wurzelanlaufschäden auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 16/Naturdenkmal 17)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten:

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Anlage und Bepflanzung einer Baumscheibe mit Bodendeckern
3. der Rückschnitt eines Alleebaumes (Linde) an der Hochfeldstraße (langfristig).

1.3.18 **Schutzgegenstand:****Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Homberg, ca. 50 m nördlich der Friedhofsallee, ca. 100 m westlich der Hochfeldstraße.

Der Stammumfang beträgt 340 cm.

Koordinaten: 25 48 76 R/57 02 88 H

Gemarkung Homberg, Flur 23, Flurstück 233

Die im Rasen in einer Parkanlage stehende Blutbuche ist ca. 180 Jahre alt und ca. 23 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 20 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Die gesunde Entwicklung der Blutbuche kann durch eine Verdichtung des Traufbereichs durch Befahren und Betreten sowie durch Wurzelanlaufschäden infolge von Rasenpflegearbeiten beeinträchtigt werden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 15/Naturdenkmal 18)

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Unterpflanzung des Traufbereichs mit Bodendeckern.

1.3.19 **Schutzgegenstand:****Winterlinde (Tilia cordata)**

im Stadtteil Duissern, Ecke Mülheimer Straße,
Monningstraße.

Der Stammumfang beträgt 220 cm.

Koordinaten: 25 56 92 R/57 00 17 H

Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstück 182

Die Winterlinde ist ca. 100 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 15 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Seine gesunde Entwicklung wird langfristig durch die Versiegelung des Traufbereichs - zum Teil Kopfsteinpflaster, zum Teil Fahrbahndecke - beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 19)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. das Entfernen des Kopfsteinpflasters; die Anlage einer größeren Baumscheibe und die Bepflanzung mit Bodendeckern.

1.3.20 **Schutzgegenstand:****Stieleiche (Quercus robur)**

im Stadtteil Oestrum, am Bruchgraben, östlich der
Straße Bruchfeld.

Der Stammumfang beträgt 240 cm.

Koordinaten: 25 27 10 R/57 99 01 H

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 623

Die Stieleiche ist ca. 140 Jahre alt und ca. 15 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 15 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Drei Faulstellen am Stammfuß und an Astabbrüchen sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 20)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

1.3.21 **Schutzgegenstand:****Stieleiche (Quercus robur)**

im Stadtteil Oestrum, westlich der Straße Burgfeld unter der Hochspannungsleitung.

Der Stammumfang beträgt 245 cm.

Koordinaten: 25 47 18 R/56 98 94 H

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 897

Die Stieleiche ist ca. 140 Jahre alt und ca. 13 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 11 m, da einige starke Äste wegen einer in unmittelbarer Nähe vorbeiführenden Hochspannungsleitung entfernt wurden.

Die Astabschnitte sind behandlungsbedürftig.

Der in einer Ackerfläche stehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Seine Entwicklung wird durch die Ackernutzung im Traufbereich gefährdet.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 21/Naturdenkmal 21)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Umwandlung der Ackerflächen im Traufbereich in Grünland.

1.3.22 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (Fagus sylvatica)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen an der Bonertstraße, südlich der Einfahrt zum Wasserwerk.

Der Stammumfang beträgt 255 cm.

Koordinaten: 25 44 81 R/56 97 67 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 69

Die Rotbuche ist ca. 140 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne Astabbrüche sind behandlungsbedürftig. Die Entwicklung des Baumes wird langfristig durch heranwachsende Gehölze im Traufbereich beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 22/Naturdenkmal 22)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Freistellen des Baumes durch Fällen von Gehölzen im Traufbereich.

1.3.23 Schutzgegenstand:

Rotbuche (Fagus sylvatica)

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südlich der Bonertstraße und des Wasserwerks.

Der Stammumfang beträgt 300 cm.

Koordinaten: 25 44 76 R/56 97 60 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 69

Die Rotbuche steht in einem Laubwaldbestand auf dem eingezäunten Wasserwerksgelände. Sie ist ca. 140 Jahre alt. Die Angaben zur Ausprägung des Naturdenkmals stammen aus dem Jahr 1984. Der Baum soll auf eventuell vorhandene Beeinträchtigungen sowie ggf. notwendig werdende Schutz- und Pflegemaßnahme überprüft werden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 24/Naturdenkmal 23)

1.3.24 Schutzgegenstand:

Rotbuche (Fagus sylvatica)

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südlich der Bonertstraße und des Wasserwerks.

Der Stammumfang beträgt 360 cm.

Koordinaten: 25 44 77 R/56 97 59 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 69

Die Rotbuche steht in einem Laubwaldbestand auf dem eingezäunten Wasserwerksgelände. Sie ist ca. 160 Jahre alt.

Die Angaben zur Ausprägung des Naturdenkmals stammen aus dem Jahr 1984. Der Baum soll auf eventuell vorhandene Beeinträchtigungen sowie ggf. notwendig werdende Schutz- und Pflegemaßnahmen überprüft werden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 25/Naturdenkmal 24)

1.3.25 Schutzgegenstand:

Rotbuche (Fagus sylvatica)

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, an der Bonertstraße, nördlich des Wirtshauses Waldborn.

Der Stammumfang beträgt 330 cm.

Koordinaten: 25 45 09 R/56 97 39 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 83

Die Rotbuche ist ca. 150 Jahre alt und ca. 24 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne Astabbrüche sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 28/Naturdenkmal 25)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Sicherung der Wurzelanläufe gegen Überfahren.

1.3.26 Schutzgegenstand:**Rotbuche (Fagus sylvatica)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, an der Bonertstraße, nördlich des Wirtshauses Waldborn.

Der Stammumfang beträgt 355 cm.

Koordinaten: 25 45 08 R/56 97 38 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 83

Die zusammen mit dem Naturdenkmal 27 an einer Wegekreuzung am Waldrand stehende Rotbuche ist ca. 160 Jahre alt und ca. 24 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 18 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Wurzelanlaufschäden, Faulstellen am Stamm und einzelne Astabschnitte sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 29/Naturdenkmal 26)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1), 2) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

1.3.27 Schutzgegenstand:**Rotbuche (Fagus sylvatica)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, ca. 50 m nordöstlich des Mühlenwinkelweges.

Der Stammumfang beträgt 320 cm.

Koordinaten: 25 44 76 R/56 97 40 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 76

Die Rotbuche steht in einem Laubwaldbestand. Sie ist ca. 140 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 16 m. Eine Faulstelle am Stamm ist behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 27)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 2) genannte Maßnahme geboten.

1.3.28 Schutzgegenstand:**Rotbuche (Fagus sylvatica)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südlich der Bonertstraße, westlich des Wirtshauses Waldborn.

Der Stammumfang beträgt 430 cm.

Koordinaten: 25 45 01 R/56 97 30 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 83

Die Rotbuche steht auf dem Hof des Wirtshauses in einer Kiesdecke. Sie ist ca. 220 Jahre alt und ca. 28 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 25 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Zum Schutz der ausgeprägten Wurzelanläufe soll eine Nutzung als Parkplatz unterbleiben.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 30/Naturdenkmal 28)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Sicherung des Traufbereiches gegen Befahren.

1.3.29 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (*Fagus sylvatica*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, westlich der Straße Am Sportplatz, südlich des Wirtshauses Waldborn.

Der Stammumfang beträgt 335 cm.

Koordinaten: 25 45 05 R/56 97 22 H

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 91

Die in einem jungen Buchenbestand stehende Rotbuche ist ca. 150 Jahre alt und ca. 21 m hoch. Der Kronendurchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 17 m. Eine gesunde Entwicklung des Baumes ist durch die Konkurrenz des heranwachsenden Bestandes gefährdet. Im Traufbereich befinden sich Unratablagerungen.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 31/Naturdenkmal 29)

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. das Freistellen des Baumes durch Fällen von Gehölzen im Traufbereich
2. Die Beseitigung von Unrat im Traufbereich.

1.3.30 **Schutzgegenstand:****Eßkastanie (*Castanea sativa*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südlich der Kirchenallee, östlich der Stadtgrenze.

Der Stammumfang beträgt 370 cm.

Koordinaten: 25 43 81 R/56 96 99 H.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 109

Die Eßkastanie steht am Straßenrand in einer Brachfläche. Sie ist ca. 200 Jahre alt und ca. 17 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 18 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Einzelne Astabschnitte und Stammwunden sind im Jahr 1981 baumchirurgisch behandelt worden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 32/Naturdenkmal 30)

1.3.31 **Schutzgegenstand:****Robinie (*Robinia pseudoacacia*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, Kapellener Straße 98 auf dem Hof.

Der Stammumfang beträgt 260 cm.

Koordinaten: 25 44 93 R/56 96 11 H

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 340

Die Robinie ist ca. 130 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Der Baum trägt als Hausbaum zur Gliederung Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Im Traufbereich lagern Baumaterialien.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 31)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Sicherung des Traufbereichs gegen Befahren und Ablagerungen.

1.3.32 **Schutzgegenstand:****Eßkastanie (*Castanea sativa*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südwestlich der Einfahrt zum Hof Kapellener Straße 98.

Der Stammumfang beträgt 365 cm.

Koordinaten: 25 44 94 R/56 96 08 H

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 304

Die auf einer Viehweide stehende Eßkastanie ist ca. 170 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 19 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Durch Viehtritt sind behandlungsbedürftige Wurzelanlaufschäden entstanden. Außerdem weist das Naturdenkmal eine Faulstelle am Stamm sowie einzelne abgestorbene Äste auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 32)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1), 2) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Einzäunung des Wurzelanlaufbereichs.

1.3.33 **Schutzgegenstand:****Eßkastanie (*Castanea sativa*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südwestlich der Einfahrt zum Hof Kapellener Straße 98.

Der Stammumfang beträgt 255 cm.

Koordinaten: 25 44 96 R/56 96 06 H

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 304

Die auf einer Viehweide stehende Eßkastanie ist ca. 150 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 13 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Durch Viehtritt sind behandlungsbedürftige Wurzelanlaufschäden entstanden. Außerdem weist das Naturdenkmal einzelne Astabschnitte und abgestorbene Äste auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 33)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Einzäunung des Wurzelanlaufbereichs.

1.3.34 **Schutzgegenstand:****Scharlacheiche (*Quercus coccinea*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, südwestlich der Einfahrt zum Hof Kapellener Straße 98.

Der Stammumfang beträgt 270 cm.

Koordinaten: 25 44 95 R/56 96 04 H

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 304

Die auf einer Viehweide stehende Scharlacheiche ist ca. 150 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 15 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. In dem Stamm sind Nägel eingeschlagen; und am Stamm ist ein Straßenschild befestigt. Um Wurzelanlaufschäden zu vermeiden, soll der Baum gegen Weidevieh eingezäunt werden.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 36/Naturdenkmal 34)

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Einzäunung des Wurzelanlaufbereichs
2. das Entfernen der Nägel und des Straßenschildes

1.3.35 **Schutzgegenstand:****Esche (*Fraxinus excelsior*)**

im Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen, östlich des Sittardweges, ca. 100 m nordöstlich der Kapellener Straße.

Der Stammumfang beträgt 290 cm.

Koordinaten: 25 44 76 R/56 95 95 H

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 304

Die in einer Weißdornhecke stehende Esche ist ca. 150 Jahre alt und ca. 22 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 16 m. Das Naturdenkmal erfüllt neben seiner Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes als Höhlenbaum auch Funktionen für den Biotop- und Artenschutz. Der Baum weist einzelne Astabschnitte und -abbrüche und etwas trockenes Holz auf. Durch das am Stamm befestigte Tor wird der Baum in seiner Entwicklung beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 35)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Entfernen und der Ersatz der Torbefestigung
3. der Erhalt der Baumhöhle.

1.3.36 **Schutzgegenstand:****Winterlinde (Tilia cordata)**

im Stadtteil Kaldenhausen, westlich des Aubruchgrabens, südlich des Donkweges.

Der Stammumfang beträgt 225 cm.

Koordinaten: 25 45 49 R/56 95 75 H

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 271

Die in einer Ackerfläche stehende Winterlinde ist ca. 120 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 14 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne Astabschnitte sind behandlungsbedürftig. Die Ackernutzung im Traufbereich stellt eine Beeinträchtigung der natürlichen Entwicklung des Naturdenkmals dar.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 37/Naturdenkmal 36)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Umwandlung der Ackerflächen im Traufbereich in Grünland.

1.3.37 **Schutzgegenstand:****Robinie (Robinia pseudoacacia)**

im Stadtteil Kaldenhausen westlich des Aubruchsgrabens und des Akazienweges.

Der Stammumfang beträgt 260 cm.

Koordinaten: 25 45 51 R/56 95 52 H

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstück 629

Die auf einer Viehweide stehende Robinie ist ca. 130 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 15 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Wurzelanlaufschäden entstanden durch Viehtritt sowie Faulstellen am Stamm sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 38/Naturdenkmal 37)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 2) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten.

2. das Entfernen des Weidezauns
3. die Einzäunung des Wurzelanlaufbereichs.

1.3.38 **Schutzgegenstand:****Robinie (*Robinia pseudoacacia*)**

im Stadtteil Kaldenhausen, westlich des Aubruchgrabens und des Akazienweges.

Der Stammumfang beträgt 260 cm.

Koordinaten: 25 45 49 R/56 95 50 H

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstück 629

Die auf einer Viehweide stehende Robinie ist ca. 130 Jahre alt und ca. 19 m hoch. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 15 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Wurzelanlaufschäden entstanden durch Viehtritt sowie einzelne Astabbrüche sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 39/Naturdenkmal 38)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 und 1) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. das Entfernen des Weidezauns
3. die Einzäunung des Wurzelanlaufbereichs.

1.3.39 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (*Fagus sylvatica*)**

Im Stadtteil Friemersheim, auf dem Friedhof, westlich der Kapelle.

Der Stammumfang beträgt 240 cm.

Koordinaten: 25 48 69 R/56 94 98 H

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 499

Die auf einer Wegekreuzung in einer Gehölzpflanzung stehende Rotbuche ist ca. 140 Jahre alt und ca. 22 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 20 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Ältere Astabschnitte wurden baumchirurgisch behandelt. Zur Schonung der Wurzelanläufe ist eine Vergrößerung der Pflanzfläche erforderlich.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 39)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Vergrößerung der Pflanzflächen im Traufbereich.

1.3.40 **Schutzgegenstand:****Rotbuche (Fagus sylvatica)**

im Stadtteil Friemersheim, auf dem Friedhof, westlich der Kapelle.

Der Stammumfang beträgt 285 cm.

Koordinaten: 25 48 69 R/56 94 97 H

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 499

Die an einer Wegekreuzung in einer Gehölzpflanzung stehende Rotbuche ist ca. 150 Jahre alt und ca. 22 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 20 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Ältere Astabschnitte wurden baumchirurgisch behandelt. Zur Schonung der Wurzelanläufe ist eine Vergrößerung der Pflanzfläche erforderlich.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 40)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Vergrößerung der Pflanzflächen im Traufbereich.

1.3.41 **Schutzgegenstand:****Blutbuche (Fagus sylvatica 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Friemersheim, nördlich des Hauses Friemersheimer Straße 1.

Der Stammumfang beträgt 380 cm.

Koordinaten: 25 48 40 R/56 94 21 H

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 416

Die in einem Garten stehende Blutbuche ist ca. 180 Jahre alt und ca. 22 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 15 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne Astabbrüche und -abschnitte wurden baumchirurgisch behandelt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 41/Naturdenkmal 41)

1.3.42 **Schutzgegenstand:****Findling aus Granit, "Knickert"**

im Stadtteil Bissingheim, nördlich des Worringer Weges, östlich Am Knickert.

Der Findling hat einen Durchmesser von 1 m.

Koordinaten: 25 56 30 R/56 96 32 H

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 172

Der fast kreisrunde Findling liegt an einer Wegekreuzung am Waldrand.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 35/Naturdenkmal 42)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a) Landschaftsgesetz zur Erhaltung des aus erdgeschichtlichen Gründen bedeutenden Findlings.

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 6) genannte Maßnahme geboten.

1.3.43 Schutzgegenstand:

Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')

im Stadtteil Huckingen, nördlich des Hauses Düsseldorf-
dorfer Landstraße 376.

Der Stammumfang beträgt 250 cm.

Koordinaten: 25 52 08 R/56 91 97 H

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 93

Die Blutbuche ist ca. 110 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 18 m. Das Naturdenkmal trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Die gesunde Entwicklung des Baumes wird durch Befahren und Parken im Traufbereich beeinträchtigt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 43)

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. das Entfernen der verfestigten Deckschicht im Traufbereich, Auflockerung des Bodens, Aufbringen von Oberboden und Bepflanzung mit Bodendeckern.

1.3.44 Schutzgegenstand:

Winterlinde (*Tilia cordata*)

im Stadtteil Huckingen, hinter dem Haus Düsseldorf-
dorfer Landstraße 376.

Der Stammumfang beträgt 205 cm.

Koordinaten: 25 52 06 R/56 91 96 H

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 1

Die ca. 2 m von der Hauswand entfernt, in wassergebundener Decke stehende Winterlinde ist ca. 90 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat zusammen mit dem benachbarten Naturdenkmal 47 einen Durchmesser von ca. 17 m. Der Hausbaum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne kleine Astabschnitte und -abbrüche sind behandlungsbedürftig. Die Lagerung von Holz und Reifen im Traufbereich beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Naturdenkmals.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 44)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Beseitigung der Ablagerungen im Traufbereich.

1.3.45 **Schutzgegenstand:****Winterlinde (Tilia cordata)**

im Stadtteil Huckingen, hinter dem Haus Düsseldorf Landstraße 376.

Der Stammumfang beträgt 190 cm.

Koordinaten: 25 52 06 R/56 91 96 H

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 1

Die ca. 2 m von der Hauswand entfernte, in wassergebundener Decke stehende Winterlinde ist ca. 90 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat zusammen mit dem benachbarten Naturdenkmal 46 einen Durchmesser von ca. 17 m. Der Hausbaum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Einzelne kleine Astabschnitte und -abbrüche sind behandlungsbedürftig. Die Lagerung von Holz und Reifen im Traufbereich beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Naturdenkmals.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 45)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.3 1) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Beseitigung der Ablagerungen im Traufbereich.

1.3.46 **Schutzgegenstand:****Silberlinde (Tilia tomentosa)**

im Stadtteil Huckingen, südlich des Hauses Düsseldorf Landstraße 376.

Der Stammumfang beträgt 285 cm.

Koordinaten: 25 52 07 R/56 91 94 H

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 1

Die auf einer Rasenfläche stehende Silberlinde ist ca. 110 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 13 m. Der Hausbaum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Eine Faulstelle am Stammfuß sowie kleine Astabschnitte und -abbrüche sind behandlungsbedürftig.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 46)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten.

1.3.47 **Schutzgegenstand:****Winterlinde (Tilia cordata)**

im Stadtteil Huckingen, südlich des Hauses Düsseldorf Landstraße 376.

Der Stammumfang beträgt 275 cm.

Koordinaten: 25 52 08 R/56 91 94 H

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 1

Die auf einer Rasenfläche stehende Winterlinde ist ca. 110 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser von ca. 13 m.

Der Hausbaum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 47)

1.3.48 **Schutzgegenstand:****Eßkastanie (*Castanea sativa*)**

im Stadtteil Rahm, nördlich des Böckumer Burgweges, östlich des Hauses Böckum.

Der Stammumfang beträgt 300 cm.

Koordinaten: 25 53 03 R/56 91 86 H

Gemarkung Huckingen, Flur 57, Flurstück 15

Die in einer Wiese am Wegrand stehende Eßkastanie ist ca. 170 Jahre alt und ca. 18 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 13 m.

Der Höhlenbaum trägt neben seiner Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes, bei. Der Baum weist einzelne trockene Äste, eine Faulstelle am Stamm sowie eingewachsene Reste eines Weidezaunes auf.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 48)

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.3 1) und 2) genannten Maßnahmen geboten:
2. der Erhalt der Baumhöhle.

1.3.49 **Schutzgegenstand:****Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Mündelheim, westlich des Hauses Rheinfeldsweg 18.

Der Stammumfang beträgt 185 cm.

Koordinaten: 25 47 57 R/56 91 10 H

Gemarkung Mündelheim, Flur 7, Flurstück 198

Die Blutbuche steht neben dem Naturdenkmal 52 an einem Wegekreuz. Sie ist ca. 100 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat zusammen mit der benachbarten Blutbuche einen Durchmesser von 20 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Im Sommer 1980 wurden baumchirurgische Arbeiten durchgeführt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 43/Naturdenkmal 49)

1.3.50 **Schutzgegenstand:****Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea')**

im Stadtteil Mündelheim westlich des Hauses Rheinfeldsweg 18.

Der Stammumfang beträgt 280 cm.

Koordinaten: 25 47 58 R/56 91 10 H.

Gemarkung Mündelheim, Flur 7, Flurstück 198

Die Blutbuche steht neben dem Naturdenkmal 51 an einem Wegekreuz. Sie ist ca. 140 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägte Krone hat zusammen mit der benachbarten Blutbuche einen Durchmesser von 20 m. Der Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Im Sommer 1980 wurden baumchirurgische Arbeiten durchgeführt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 43/Naturdenkmal 50)

1.3.51 Schutzgegenstand:**Winterlinde (*Tilia cordata*)**

im Stadtteil Serm, Ecke Sermer Straße/Dionysiusweg.

Der Stammumfang beträgt 200 cm.

Koordinaten: 25 48 88 R/56 90 54 H

Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 25

Die Winterlinde steht ca. 1 m nördlich der Dionysiuskapelle auf einem mit Bruchsteinen ausgelegten Platz. Sie ist ca. 100 Jahre alt und ca. 15 m hoch. Der Durchmesser der ausgeprägten Krone beträgt ca. 15 m. Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Der Baum wurde bereits baumchirurgisch behandelt.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 45/Naturdenkmal 51)

1.3.52 Schutzgegenstand:**Stieleiche (*Quercus robur*)**

im Stadtteil Rahm, westlich der Rahmer Straße an der Stadtgrenze zu Düsseldorf.

Der Stammumfang beträgt 340 cm.

Gemarkung Huckingen, Flur 53, Flurstück 73

Die Stieleiche ist ca. 200 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Unter der ausgeprägten Krone, die einen Durchmesser von ca. 18 m hat, befindet sich eine Brachfläche u.a. mit *Sambucus nigra*, *Bryonia dioica*, *Ficaria verna* und *Arum maculatum*.

1.3.53 Schutzgegenstand:**Findling aus hellem Granit**

im Stadtteil Neudorf, im Stadtteil zwischen Dachsweg (30 m nördlich) und Fuchspfad.

Größe: 2,88 x 2,00 x 1,00 m

Koordinaten: 25 56 50 R/56 97 83 H

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152

Der Findling liegt auf einer kleinen Waldlichtung.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Naturdenkmal 34)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a) Landschaftsgesetz zur Erhaltung des aus erdgeschichtlichen Gründen bedeutenden Findlings.

Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist die unter Ziffer 1.3 6) genannte Maßnahme geboten.

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 Landschaftsgesetz

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter der Ziffer 1.4 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.4 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 21 festgesetzt.

Nach § 23 Landschaftsgesetz werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

Schutzgegenstand:

- 1) Baumreihen, Baumgruppen und Alleen mit besonderer Bedeutung für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung, die durch den Traufbereich begrenzt wird.
- 2) der gesamte Baumbestand über 0,80 m Stammumfang gemessen in 1,00 m Stammhöhe, Hecken und Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen, Kopfbaumbestände und Obstwiesen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der, in der Festsetzungskarte, festgelegten Grenzen.

Ausgenommen sind Hecken in Hausgärten. Liegt der Kronenansatz der Bäume unter der Meßhöhe von 1,00 m, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- 3) Landschaftsbestandteile, u.a. Kleingewässer, naturnahe Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Biotop- und Artenschutz sowie die zu ihrer Sicherstellung notwendige Umgebung.

Die Stammumfänge der Bäume wurden im Mai und Juni 1985 in 1,00 m Stammhöhe gemessen.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung von Restbeständen alter bäuerlicher Kulturlandschaft.

Durch die Festsetzung soll insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in solchen Gebieten sichergestellt werden, die wegen ihrer geringen Größe und wegen erhöhter Belastungen nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt werden können, für die aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht ausreicht. Darüber hinaus bilden diese geschützten Landschaftsbestandteile Schwerpunkte für die Vernetzung von Biotopen.

A. Verbote:

- I. Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verboten.

Es ist untersagt:

- | | |
|---|--|
| 1) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote - Dauercamping- und Dauerzeltplätze - Sport- und Spielplätze - Lager- und Ausstellungsplätze - aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten - künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche |
| 2) an den Bäumen, Hecken und Gehölzstreifen und in deren Traufbereich und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt, das Erscheinungsbild oder den Bestand der geschützten Landschaftsbestandteile gefährden oder beeinträchtigen | <p>Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt und für das Anlegen von Silagemieten. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Anbringen von Jagdhochsitzen, Ansitzleitern, Zäunen, Werbeträgern, Schildern und Beschriftungen. |
| 3) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 4) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie für Wohnwagen und Kfz bereitzustellen oder anzulegen | |
| 5) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sperungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen | <p>Dazu zählt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen. |
| 6) im Kronenraum und Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frei- und Rohrleitungen und Erdkabel. |
| 7) die geschützten Landschaftsbestandteile außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen | <p>Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen Straßen und Wege zu reiten | |
| 9) Hunde frei laufen zu lassen | <p>Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> |

- | | |
|---|--|
| 10) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder den Wasserhaushalt des geschützten Landschaftsbestandteiles verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.

Es wird jedoch auf die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen. Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 11) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben | |
| 12) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 13) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern | Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger. |
| 14) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Klärschlamm und Gülle auszubringen | |
| 15) den Boden im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen zu kälken | Befreiungen von dem Verbot können in begründeten Fällen im Rahmen der Auswirkungen des sauren Regens erteilt werden, soweit dieses dem Schutzzweck nicht entgegensteht und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. |
| 16) die Bäume, Hecken und Gehölzstreifen einschließlich ihrer wildwachsenden Saumgesellschaften und wildwachsende Pflanzen der sonstigen geschützten Landschaftsbestandteile zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen | Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:

- Befestigen oder Verdichten des Bodens. |
| 17) in den Gehölzen und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | Eine Beunruhigung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Lärmen
- Aufsuchen und Nachstellen
- Fotografieren und Filmen. |
| 18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | |
| 19) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen zu lagern oder Feuer zu machen | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten. |
| 20) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle und Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 21) abgestorbene Bäume und Totholz zu beseitigen | Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann eine Beseitigung abgestorbener Bäume notwendig werden. |

- 22) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen
- 23) Erstaufforstungen vorzunehmen und Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen
- 24) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln
- 25) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen
- 26) die Neuanlage von Grabeland
- 27) organisierte Veranstaltungen jeder Art
- 28) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

B. Gebote:

- I. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen und auf deren Anweisung zu beseitigen.

C. Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht durch für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile spezielle Verbote und Gebote eingeschränkt wird:

- 1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen
- 2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang. Sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern sie nicht an den geschützten Gehölzen selbst befestigt werden

Die Verbote 1, 2, 5, 6, 12 bis 15, 22, 23, und 24 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- das Aussetzen von Wild im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossener oder verletzten Wildes

Die Verbote 17 und 18 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 4) Schutz, Pflege, Erhaltungs- und sonstige Sicherungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.

Maßnahmen:

- 1) das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener und unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen
- 2) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich
- 3) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Wurzelanlaufbereich
- 4) die Nachbesserung alter baumchirurgischer Behandlungsmaßnahmen
- 5) der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze
- 6) die Beseitigung von Schäden im Sinne der unter den Ziffern 1) bis 28) aufgeführten Verbote.
- 7) die Obstbäume der Obstwiesen sind entsprechend der bestimmungsgemäßen Nutzung zu pflegen und bei Verlust wieder zu ersetzen.

Bei der baumchirurgischen Behandlung sind ggf. Baumhöhlen als Lebensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.

Die baumchirurgischen Maßnahmen sollen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde sollen ggf. Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, welche die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere des Biotop- und Artenschutzes -, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen.

Diese Pflege- und Entwicklungspläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

D. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden.

Dabei sind die gemäß § 26 Landschaftsgesetz festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

Die Pflege- und Entwicklungspläne enthalten außerdem nähere Angaben über die bei den gebietsspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 21, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

1.4.1 Schutzgegenstand:**Gebiet beiderseits der Kurfürstenstraße**

nördlich des Holtener Mühlenbaches, westlich der BAB 59, südlich des Hülsermannshofes in Aldenrade.

Flächengröße 22,70 ha

Gemarkung Walsum, Flur 26, Flurstücke 12, 13, 15, 16, 27, 28, 51, 58, 59, 62, 75, 76, 78, 82, 83, 100, 101, 112, 118, 119, 121, 123, 125, 143, 145
Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstücke 134, 142, 147, 144, 153, 155, 160, 162, 163, 165, 167, 187, 196, 214, 221, 231, 237, 239, 241, 242, 273, 275, 276, 281, 319, 324, 326, 328, 331, 336, 351-356, 358-360, 366, 367
Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstücke 99, 100, 104, 106, 107, 109, 239, 241, 282, 289, 363, 423, 447, 448, 450

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt grundwassergeprägte Brachflächen mit mehreren Kleingewässern und Gräben, trockene Ruderalflächen auf Dämmen und Bahnböschungen sowie jüngere Aufforstungen, kleinflächige Acker- und Grünlandflächen. Ein großer Teil der Fläche wird von dem ehemaligen Schlammbecken einer benachbarten Kläranlage eingenommen (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	5 und 6
	3.2	lfd. Nr.	5
	4.1	lfd. Nrn.	37 - 40
	4.2	lfd. Nr.	2
	4.4	lfd. Nr.	1
	4.6.7	lfd. Nr.	15
	4.10	lfd. Nr.	4

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Brut- und Nahrungsraum für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten, als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Amphibien- und Libellenarten sowie als Standort einer typischen Feuchtgebietsvegetation

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 4)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Sicht- und Immissionschutz gegenüber der BAB 59.

B. Gebot:

1. Es soll ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden, welcher unter Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß § 26 Landschaftsgesetz die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

1.4.2 **Schutzgegenstand:****Grünlandbereich um das Pumpwerk**

westlich der Rheinstraße in Niederhalen.

Flächengröße 5,45 ha

Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstücke 12, 13, 21, 199

Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 7, 196

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt Wiesen mit zerstreut liegenden Einzelbäumen und -gehölzen in der periodisch überfluteten Rheinaue (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.6.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als artenreiche Wiese (Halbtrockenrasen) mit zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogel- und Säugetierarten.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 10)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die Beweidung der Grünlandflächen ganzjährig

B. Gebot:

- Es soll ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden, welcher die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des artenreichen Bestandes und der seltenen Pflanzengesellschaft näher bestimmt.

1.4.3 entfällt

1.4.4 Schutzgegenstand:

Kleingewässer, Grünlandbereich und Gehölzbestände

nördlich der Pumpanlage am Gerdtbach, südöstlich der Bahnanlagen in Gerdt.

Flächengröße 1,80 ha

Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 1, 2, 4, 29, 178, 179, 181-185, 262, 263, 266, 270, 272, 274, 287, 288, 412

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ein in einer Geländemulde gelegenes Kleingewässer, die angrenzenden Viehweiden, einen Gehölzstreifen sowie eine Hecke (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 58
4.6.8 lfd. Nr. 17

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgewässer und Lebensraum für zum Teil gefährdete Amphibien- und Libellenarten, als Standort einer typischen Feuchtgebietsvegetation und artenreicher gut strukturierter Gehölzbestände (vergleiche Anlage II zur Grundlagenkarte II b)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der vielfältigen Gehölzbestände in einem wenig strukturierten Landschaftsraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

- Das Abzäunen der Ufer des Kleingewässers gegen Viehtritt.

1.4.5 Schutzgegenstand:

Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Grünland und angrenzende Ackerflächen

östlich der Hochheider Straße, ca. 220 bis 350 m südlich der BAB 2 in Asterlagen.

Flächengröße 3,06 ha

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 147, 150-153, 167-169, 644, 1626

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen durch artenreiche, zum Teil alte Gehölzbestände, gut strukturierten, überwiegend als Grünland genutzten Bereich inmitten von ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Flächen (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.8.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.6.7 lfd. Nr. 68
4.6.8 lfd. Nr. 33

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als naturnaher Lebensraum, Refugial- und Regenerationsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der vielfältigen Gehölzbestände (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 17, 18, 19, 20/im LB 5).

1.4.6 Schutzgegenstand:**Baumreihe bestehend aus vier Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)**

beiderseits der Bonertstraße, südöstlich der Einfahrt zum Wasserwerk, in Rumeln-Kaldenhausen.

Der Stammumfänge betragen 295 - 350 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 38, 69, 74

Die am Waldrand stehenden Rotbuchen sind ca. 140 - 160 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Einzelne Astabbrüche sind behandlungsbedürftig (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz und Bestandteil eines wertvollen Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 23/LB 6).

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 1) genannte Maßnahme geboten.

1.4.7 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus vier Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

zwischen dem Mühlenwinkelweg im Süden und der Bonertstraße im Norden, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 220 - 305 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 25

Die an einem Fußweg am Waldrand stehenden Rotbuchen sind ca. 120 - 150 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Bäume weisen einzelne kleinere Faulstellen auf (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz (Höhlenbaum) sowie als Bestandteil eines wertvollen Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Objekt 26/LB 7).

B. Gebote:

- Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 2) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

- die Erhaltung der Baumhöhle.

1.4.8 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus sieben Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

zwischen dem Mühlenwinkelweg im Süden und der Bonertstraße im Norden, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 210 - 380 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 75, 76

Die Bäume stehen am Waldrand an der Zufahrt zum Wasserwerksgelände, die gleichzeitig als Reit- und Fußweg genutzt wird. Sie sind ca. 120 - 190 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Bäume weisen einzelne kleinere Faulstellen und Wurzelanlaufschäden auf (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz (Höhlenbaum) sowie als Bestandteil eines Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 26/LB 8).

B. Gebote:

- Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.4 2) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

- die Erhaltung der Baumhöhlen
- die Sicherung der Traufbereiche gegen Befahren und Schädigungen durch Reiter.

1.4.9 Schutzgegenstand:

Baumgruppe bestehend aus 45 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

nordöstlich des Sittardweges, nordwestlich des Weges Am Bindel, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 130 - 300 cm.

Flächengröße 0,23 ha

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 109

Die Rotbuchen sind ca. 120 - 150 Jahre alt, ca. 20 m hoch und bilden mit ihren ausgeprägten Kronen einen lichten Bestand (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 2.17.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

der Bedeutung des Altholzbestandes für den Biotop- und Artenschutz als naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

der gliedernden und belebenden Wirkung des Gehölzbestandes in einem relativ ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Umfeld

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 33/LB 9).

1.4.10 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus elf Stieleichen (*Quercus robur*), einer Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*)

südlich der Giesenfeldstraße, westlich der Einfahrt zum Haus Kaldenhausen, in Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 100 - 200 cm.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 768, 769

Die dreizehn Bäume sind ca. 80 - 120 Jahre alt und sind ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Robinie weist Baumhöhlen auf. Die gesunde Entwicklung der Bäume wird langfristig durch einen eingewachsenen Weidezaun beeinträchtigt (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.34.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 b) Landschaftsgesetz

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element sowie als Eingrünung und Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Objekt 40/LB 10).

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Erhaltung der Baumhöhlen
2. die Entfernung des eingewachsenen Weidezauns
3. die Einzäunung der Wurzelanlaufbereiche gegen Weidewieh
4. die langfristige Beseitigung von drei morschen Stieleichen in der Baumreihe.

1.4.11 Schutzgegenstand:

gesamter Baumbestand sowie bodenständige Gehölze

ca. 40 - 180 m südlich der Friemersheimer Straße,
ca. 60 bis 130 m östlich der Düsseldorfer Straße
in Kaldenhausen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden
sich innerhalb eines ca. 0,44 ha großen Gebietes.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 430,
431, 603

Der geschützte Landschaftsbestand-
teil umfaßt einen von altem Baumbestand
durchsetzten, bis zu 30 m
breiten und 300 m langen, auf ei-
nem Wall stockenden, Gehölzstreifen.

Von besonderer Bedeutung sind:

- eine Blutbuche (*Fagus sylvatica*
"Atropurpurea") mit einem Stammum-
fang von 350 cm. Sie ist ca. 150
Jahre alt und ca. 19 m hoch. Die
ausgeprägte Krone hat einen Durch-
messer von ca. 16 m. Einige Faul-
stellen und Astabbrüche sind be-
handlungsbedürftig
- zwei Eßkastanien (*Castanea sativa*)
mit Stammumfängen von 340 und
350 cm. Sie sind ca. 150 Jahre alt
und ca. 18 m hoch. Der Kronendurch-
messer beträgt jeweils ca. 13 m.
Sie weisen einzelne Höhlen auf.
Die Bäume sind durch Vandalismus
geschädigt (vergleiche Ziffer
1.4.1 Schutzgegenstand 2).

Der geschützte Landschaftsbestandteil
liegt im Entwicklungsraum 2.19.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Land-
schaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-
turhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbestandteile
beruht auf

der Bedeutung der Althölzer und des artenreichen
Gehölzstreifens für den Biotop- und Artenschutz
als naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und
Pflanzenarten

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und
Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbestandteile
beruht auf:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölz-
bestände in einem relativ ausgeräumten landwirt-
schaftlich genutzten Bereich

ihrer Bedeutung für die Eingrünung und Einbindung
des Ortsrandes in die Landschaft (vergleiche Grund-
lagenkarte II b: LB 11).

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist ge-
boten:

1. an der Blutbuche die unter der Ziffer 1.4 1) und
2) genannten Maßnahmen durchzuführen
2. an den Eßkastanien die unter der Ziffer 1.4 1),
2) und 3) genannten Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus ist geboten:

3. die Erhaltung der Baumhöhlen
4. die Schließung der Trampelpfade.

1.4.12 Schutzgegenstand:

Gleisdreieck 'Borgschenhof'

südöstlich des Borgschenhofes und des Schelmenweges in Rheinhausen.

Flächengröße 2,56 ha

Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstücke 1297-1300, 1311, 1314-1317, 1319-1321, 1324, 1414, 1501-1503, 1537, 1618

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ein Teilstück des Kuppengrabens, eine Ackerfläche sowie ein Kleingewässer mit Flach- und Steilufern, auf denen ein Röhrichtgürtel und Gehölzbestände stocken (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.14.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 95
4.2 lfd. Nr. 6
4.3 lfd. Nr. 19

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als vielfältig strukturierter Lebensraum für eine artenreiche Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Arten, für mehrere zum Teil gefährdete Amphibien-, Libellen- und Wasserinsektenarten sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche, zum Teil gefährdete Vogelarten.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 35)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Gewässerränder.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers.

1.4.13 Schutzgegenstand:

Allee bestehend aus 96 Winterlinden (Tilia cordata)

auf dem Friedhof und an der Friedhofallee in Friemersheim.

Die Stammumfänge betragen 150 - 170 cm.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstücke 499, 975

Die Winterlinden sind ca. 60 - 80 Jahre alt und säumen den Hauptweg des Friedhofes sowie einen Fußweg südlich des Kruppsees auf einer Länge von ca. 300 m. Sie weisen einzelne Faulstellen an den Stämmen sowie Astabschnitte auf, die zum Teil baumchirurgisch behandelt worden sind (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.36.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 b) Landschaftsgesetz

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element in einem unmittelbar am Siedlungsrand gelegenen, für die stille Erholung geeigneten Gebiet

(vergleiche Grundlagenkarte II b: LB 13)

B. Gebot:

- Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 4) genannte Maßnahme geboten.

1.4.14 Schutzgegenstand:

Insel im Rahmer See

in Rahm.

Flächengröße 2,84 ha

Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstück 15

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstück 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine ca. 400 m lange und ca. 25 m breite Insel, deren höchste Teile ca. 4 m über dem Wasserspiegel des durch Abgrabung entstandenen Sees liegen. Das südliche und östliche Ufer bildet eine fast vegetationslose Steilwand. Die Insel ist ansonsten von einer trockenen Ruderalflur und von jungem Gebüsch bedeckt (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.21.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.5 lfd. Nr. 2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Brutbiotop gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Insel.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- das Anlegen und Verankern von Booten und anderen Wassersportfahrzeugen
- das Betreten der Insel
- das Angeln im Bereich der Steilwand von Booten aus.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

- der Verzicht auf den Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen
- die natürliche Entwicklung der Brachflächen.

1.4.15 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Am Amselsteig'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 2,75 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt sechs Kleingewässer (ehemalige Bombenrichter) im Quellbereich des Weißbaches. Die Kleingewässer liegen inmitten eines Erlensumpfwaldes. Die Ufer sind teilweise mit Wasserpflanzen bestanden. Die Erlenbestände reichen stellenweise nah an die Ufer heran und beschatten die Tümpel nachhaltig.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 79

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.16 Schutzgegenstand:

Forellenteiche

im Nachtigallental des Dusiburger Stadtwaldes.

Flächengröße 4,95 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt zwei Teiche, die miteinander in Verbindung stehen, einen Teil des Pootbaches sowie kleinflächige Torfmooserlenbrücher und Birkenbrücher.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 81

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten

seiner Bedeutung als Nahrungsbiotop für zum Teil gefährdete Vogelarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften.

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gewässer.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung der Ufer und der Insel
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.17 Schutzgegenstand:

'Gleisdreieck'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 5,45 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 94 und 115

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen naturnahen bachbegleitenden Erlenwald am Pootbach und einen kleinflächigen Erlenbruch.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 83 und 84

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften mit zum Teil gefährdeten Pflanzenarten

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Aufhebung des Weges
2. der Aushieb standortfremder und nicht einheimischer Holzarten und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
3. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.18 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Im Rehbusch'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 2,1 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 153

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen naturnahen bachbegleitenden Erlensumpfwald, den Pootbach und einen Tümpel, dessen Ufer nur mit wenigen Wasserpflanzen bewachsen sind.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 86

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung des Kleingewässers
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.19 Schutzgegenstand:

Steinbruch

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 14,70 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen verlassenen Steinbruch, der dauerhaft mit Wasser gefüllt ist mit stellenweise 8 m hohen Steilwänden sowie einigen bewachsenen Flachuferbereichen (archäologisches Bodendenkmal Steinbruch - Mittelalter).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen.

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 88

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten als Lebensraum mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten

seiner Bedeutung als Nahrungsbiotop zum Teil seltener Vogelarten

2. Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung des Gewässers.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung des Gewässers
2. die Beseitigung der Grillhütte
3. die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Aufhebung der Wege und Sperrung der Flachuferbereiche
4. Öffnung eines ehemaligen Stollens und Ausbau zu einem Fledermausquartier
5. Schutz der Amphibienwanderung durch das Aufstellen von Krötenzäunen oder dem Bau eines Krötentunnels

1.4.20 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Am Dachsberg'

im Duisburg Stadtwald.

Flächengröße 5,20 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt mehrere kleinflächige Erlen-sumpfwälder sowie einige kleinere Tümpel (ehemalige Bombentrichter).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 89 und 91

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen
3. Schutz der Amphibienwanderung durch Aufstellen von Krötenzäunen oder den Bau eines Krötentunnels.

1.4.21 Schutzgegenstand:

Kleingewässer

am Forsthaus Curtius im Duisburg Stadtwald.

Flächengröße 0,5 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt:

Zwei Kleingewässer und eine Teilstrecke des Bummelbaches. Die Kleingewässer sind über jeweils einen Graben mit dem Bummelbach verbunden.

Die Kleingewässer sind in der Schwimmblattzone und in der Röhrichtzone mit zahlreichen Arten bewachsen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 93

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten

der Bedeutung als Lebensraum für seltene Kleinfischarten

der Bedeutung als Lebensraum mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten

der Bedeutung als Nahrungsbiotop zum Teil seltener Vogelarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer.

2 Zweckbestimmung für Brachflächen

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen werden unter den Ziffern

2.1 Natürliche Entwicklung (lfd. Nrn. 1 - 34) und

2.2 Pflege (lfd. Nrn. 1 - 16)

im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen, sind verboten.

Der Zweck der Festsetzungen ist insbesondere die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz:

- A - Sicherung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittsteinbiotope und Regenerationszellen zur Vernetzung wertvoller Biotope innerhalb eines Verbundsystems
 - wissenschaftliche Beobachtungsflächen, insbesondere im Hinblick auf die Sukzession im Pionierstadium
- B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch vorhandenen Gehölzbestand und artenreiche Gras- und Kräuterfluren.

Gemäß § 24 (1) Landschaftsgesetz kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten gemäß § 24 (2) Landschaftsgesetz Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Das Verbot zum Schutz der Brachflächen erfolgt gemäß § 34 (6) Landschaftsgesetz.

Soweit Brachflächen in Naturschutzgebieten liegen, regeln die Ver- und Gebote die Zweckbestimmung der Brachflächen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nutzung von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht, gilt gemäß § 70 (1) 3. Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 71 (1) Landschaftsgesetz geregelt ist.

Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 (2) Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.

Die Zweckbestimmung für Brachflächen erfolgt auf der Grundlage einer in den Jahren 1984 und 1985 durchgeführten Kartierung und floristischen Bestandserfassung. Zum Teil lagen auch faunistische Erhebungen vor.

Für die von Festsetzungen betroffenen Brachflächen sind die dazugehörigen Erhebungsbögen unter der gleichen Ordnungszahl dem Landschaftsplan als Anlage beigelegt.

Es handelt sich um Grundstücke, die ehemals landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland oder industriell genutzt wurden.

2.1 Natürliche Entwicklung

Die folgenden Brachflächen, lfd. Nrn. 1 - 34, sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Ziele dieser Festsetzungen sind:

naturnahe Pflanzengesellschaften und Lebensräume zu erhalten und deren von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie anderen Nutzungen ungestörte Entwicklung zu ermöglichen

langfristig über eine strauchreiche Verbuschungsp-hase die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften zu fördern.

Die Anwendung oder Lagerung von Stoffen jeglicher Art, insbesondere von Bioziden, Düngemitteln und Futtermitteln ist verboten.

2.1.1 entfällt

2.1.2 0,46 ha

östlich der BAB 59, südlich der Dr.-Hans-Böckler-Straße, nördlich der Bahnlinie in Wehofen.

Gemarkung Walsum, Flur 24, Flurstücke 128, 129, 1172

Die im Zuge des Autobahnbaus entstandene Brachfläche umfaßt Restbestände an Gehölzen und eine Saumvegetation. Langfristig wird die Fläche durch einsetzende Verbuschung Sicht- und Immissionsschutzfunktionen erfüllen können.

A - vergleiche Anlage: E 2

2.1.3 0,20 ha

südlich der Dinslaker Straße, östlich der Wehofer Straße in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 64, Flurstücke 707, 708

Es handelt sich um eine trockene, stark verbuschte Brachfläche mit einem artenreichen Gehölzbestand und einer Hochstaudenflur.

A - vergleiche Anlage: E 3

Festsetzungskarte: im LSG 5

2.1.4 1,10 ha

nördlich der Straße im Eickelkamp, südlich und östlich der Bahnlinie in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 24, Flurstück 101
Gemarkung Hamborn, Flur 27, Flurstück 237
Gemarkung Hamborn, Flur 63, Flurstücke 283, 1020, 1073, 1082

Die Brachfläche umfaßt ein relativ stark reliefiertes Gelände mit verbuschten Böschungflächen, Gräben und ebenen, spärlich bewachsenen Schotterflächen.

A - vergleiche Anlage: E 4

2.1.5 0,41 ha

nördlich der Kurfürstenstraße, östlich der Zufahrt zum Hülsermannshof in Aldenrade.

Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstücke 323, 328, 353
Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstücke 282, 448

Es handelt sich um ehemalige Gebäudeflächen und Gärten. Der überwiegende Teil der Fläche wird von Grasland eingenommen, am Graben befinden sich einige Gebüsche.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 4

- vergleiche Anlage: E 5

Festsetzungskarte: im LB 1

<p>2.1.6 4,09 ha</p> <p>südlich der Kurfürstenstraße, nördlich des Hol- tener Mühlenbaches in Aldenrade.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 336</p>	<p>Die Brachfläche umfaßt ein ungenutz- tes, mit einer nitrophilen Stauden- flur überwachsenes Klärschlammbecken sowie ein Sumpfgebiet mit kleinen of- fenen Wasserflächen und einem ausge- dehnten Schilfbestand und ein ehemali- ges Gartengrundstück.</p> <p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 4</p> <p>- vergleiche Anlage: E 6</p> <p>Festsetzungskarte: im LB 1</p>
<p>2.1.7 0,16 ha</p> <p>südlich und westlich der Stadtgrenze zu Oberhau- sen, ca. 200 m nordöstlich der Straße Am Atropshof in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 121, Flurstück 1</p>	<p>Es handelt sich um eine durch einzel- ne Gebüsche und eine Hochstaudenflur gut strukturierte Brachfläche.</p> <p>A - vergleiche Anlage: E 7</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>2.1.8 3,88 ha</p> <p>Rheinuferstreifen nördlich der Haus-Knipp-Brücke in Niederhalen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 6, Flurstücke 11, 12, 44, 61</p>	<p>Der ungenutzte Rheinuferstreifen weist eine artenreiche Flora und typi- sche Pflanzengesellschaften der Fluß- ufer auf.</p> <p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 10</p> <p>- vergleiche Anlage: E 8</p> <p>Festsetzungskarte: in den LSG 12.2 und 12.3</p>
<p>2.1.9 0,10 ha</p> <p>nordöstlich der Verbandsstraße, westlich des Dachs- berges in Lohmannsheide.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstück 121</p>	<p>Es handelt sich um eine relativ trok- kene, stark verbuschte Brachfläche mit einer randlichen artenreichen Hochstaudenflur, die als Saumbiotop in enger Verbindung zu dem angrenzen- den Waldgebiet steht.</p> <p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 10</p> <p>- vergleiche Anlage: E 9</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 12.2</p>
<p>2.1.10 entfällt</p>	
<p>2.1.11 2,35 ha</p> <p>Rheinuferstreifen östlich der Rheinstraße in Hoch- halen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 6, Flurstücke 18, 62</p>	<p>Der ungenutzte Rheinuferstreifen weist eine typische Auen- und Fluß- ufervegetation auf und wird durch Wei- dengebüsche gut strukturiert.</p> <p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 13</p> <p>- vergleiche Anlage: E 11</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 12.3</p>

2.1.12 3,00 ha

nördlich der Emscher Straße, südöstlich der August-Thyssen-Hütte AG in Obermeiderich.

Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.

Gemarkung Meiderich, Flur 27, Flurstücke 1, 2
Gemarkung Meiderich, Flur 29, Flurstücke 12, 23-25

Es handelt sich um ein stark welliges und durch artenreiche Gehölzgruppen gut strukturiertes Gelände mit nährstoffliebenden Hochstaudenfluren. Langfristig soll eine zunehmende Bewaldung Sicht- und Immissionsschutzfunktionen erfüllen.

A - vergleiche Anlage: E 12

2.1.13 0,35 ha

westlich der Oberhauser Straße, nördlich und südlich der Bahnlinien in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 53
Gemarkung Meiderich, Flur 65, Flurstück 49

Es handelt sich um eine größtenteils verbuschte Brachfläche mit artenreicher Ruderalvegetation.

A - vergleiche Anlage: E 13

2.1.14 2,03 ha

östlich der Oberhauser Straße, westlich der BAB 2/3, südlich der Bahnlinie in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 42, Flurstück 16
Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstücke 3 - 5

Die Brachfläche umfaßt breite Böschungs- und Schotterflächen mit trockenheitsliebender Ruderalvegetation und nur geringem Gehölzaufwuchs.

A - vergleiche Anlage: E 14

2.1.15 1,46 ha

nordöstlich der Hochfeldstraße, nordwestlich des Wasserwerkes in Homberg.

Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.

Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstücke 16, 17, 20-22

Die Brachfläche weist neben spärlich bewachsenen, verdichteten Anschüttungsflächen, Bereiche mit artenreicher Hochstaudenflur sowie stark verbuschte Bereiche auf.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 16

- vergleiche Anlage: E 15

Festsetzungskarte: im LSG 21

2.1.16 17,15 ha

südöstlich des Rhein-Herne-Kanals, nördlich der Ruhr, westlich der Emmericher Straße in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 53, Flurstück 28
Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstücke 16-19, 25, 26
Gemarkung Meiderich, Flur 55, Flurstücke 9, 10, 18, 19

Das Wasserschutzgelände in der Ruhr-aue ist nur gering durch einzelne Bäume gegliedert und weist ausgedehnte Grasfluren und kleinflächige Hochstaudenfluren aus.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 17

- vergleiche Anlage: E 16

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

Eine extensive Beweidung durch Wanderschäferie ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

<p>2.1. 5,94 ha 17.1 Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstücke 57, 58 Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 122, 123, 176-179</p>	
<p>2.1. 36,98 ha insgesamt 42,92 ha 17.2 Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 60, 62, 71-73 Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 331 Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstücke 15, 26, 28, 32-34, 45, 58, 60, 61</p> <p>im Rheinvorland zwischen dem Hafen Mevissen im Nor- den und dem Hafen Rheinhausen im Süden, in Rhein- hausen.</p> <p>Eine extensive Beweidung durch Wanderschäferei ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>	<p>Der ungenutzte Rheinuferstreifen weist neben offenen Sandbänken eine artenreiche, typische Auen- und Fluß- ufervegetation auf.</p> <p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23</p> <p>- vergleiche Anlage: E 17</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p>
<p>2.1.18 entfällt</p>	
<p>2.1.19 entfällt</p>	
<p>2.1.20 3,32 ha</p> <p>südlich des Rumelner Baches, westlich des Weges Am Hausgewann, östlich der Bahnlinie in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstücke 140, 163, 166, 167, 221</p>	<p>Das ehemalige Bahndammgelände ist ger- ing verbuscht und mit einer lücki- gen, artenreichen Ruderalstauden- flur bewachsen.</p> <p>Die nur langsam fortschreitende Ver- buschung wird zu einer besseren Ein- bindung der angrenzenden Bahnanlagen führen und gegenüber dem Erholungsge- biet Toeppersee Sicht- und Immissions- schutzfunktion übernehmen.</p> <p>A - vergleiche Anlage: E 20</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 32</p>
<p>2.1.21 7,12 ha</p> <p>Rheinuferstreifen nordwestlich der Wanheimer Straße, südlich des Südhafens in Wanheim.</p> <p>Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 1, Flurstück 4 Gemarkung Huckingen, Flur 14, Flurstücke 2, 3, 261, 291 Gemarkung Huckingen, Flur 15, Flurstücke 143, 261, 279, 280, 291</p>	<p>Die periodisch überflutete Brachflä- che im Rheinvorland ist durch Auwald- reste gut strukturiert und weist eine artenreiche Flora und typische Pflan- zengesellschaften der Flußufer auf.</p> <p>A - vergleiche Anlage: E 21</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 40.1</p>
<p>2.1. 0,32 ha 22.1 Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 431</p>	
<p>2.1 1,17 ha insgesamt 1,49 ha 22.2 Gemarkung Rumeln, Flur 12, Flurstück 430</p> <p>nördlich und südlich der Dahlingstraße, nördlich der Ackerstraße in Friemersheim.</p>	<p>Es handelt sich um durch Gebüsche und Ruderalstaudenfluren gut strukturier- te Böschungsflächen sowie um ein ehe- maliges Gartengrundstück mit einzel- nen alten Obstgehölzen und Ansätzen einer Verbuschung.</p> <p>A - vergleiche Anlage: E 22</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p>

2.1.23 1,54 ha

östlich und westlich des Dreverbaches, östlich der
Düsseldorfer Straße in Kaldenhausen.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstücke 33-36,
38, 41

Die Brachfläche ist größtenteils ver-
buscht und weist in den Randbereichen
Hochstaudenfluren auf. Die Fläche
soll bis zur Realisierung des Straßen-
bauprojektes der natürlichen Entwick-
lung überlassen bleiben.

A - vergleiche Anlage: E 23

H - Flächennutzungsplan: L 473 n

Festsetzungskarte: im LSG 37.1

2.1.24 0,55 ha

nordwestlich der Straße Zur Kaffeehött, südlich
des Rahmer Baches in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstück 34

Es handelt sich um eine größtenteils
von Weiden- und Eschengebüsch bestock-
te, feuchte Brachfläche.

A - vergleiche Anlage: E 24

C, E - angrenzendes Industriegebiet

Festsetzungskarte: im LSG 52

2.1.25 0,41 ha

nördlich des Weges Am Palmbleck, östlich des Gold-
ackergrabens zwischen Mündelheim und Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 60

Die Brache liegt inmitten ackerbau-
lich genutzter Flächen.

Es handelt sich um einen ehemaligen
Hofstandort. Bauschuttreste wurden
planiert und sind von einer Grasflur
bedeckt. An den randlich verlaufenden
Gräben stocken Kopfweiden und -pap-
peln.

A - vergleiche Anlage: E 25

- wichtiger Knotenpunkt im linearen
Vernetzungssystem

Festsetzungskarte: im LSG 47

2.1.26 1,06 ha

nordwestlich des Ungelsheimer Grabens, ca. 150 m
südlich der Dorfstraße in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 84

Die Brachfläche ist größtenteils ver-
buscht, weist aber auch kleinere
Schilf- und feuchtigkeitsliebende
Hochstaudenbestände auf.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 55

- vergleiche Anlage: E 26

Festsetzungskarte: im LSG 47

2.1.27 0,54 ha

ca. 50 m südlich des Sermer Waldes im Bereich "Posten Pesch" in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstück 41

Es handelt sich um eine inmitten von Ackerflächen an einem Graben gelegene, feuchte Brachfläche. Der größte Teil wird von einer nitrophilen Hochstaudenflur eingenommen.

Am Graben stocken einige jüngere Gehölze und am Nordrand der Fläche zwei alte Eichen.

A - vergleiche Anlage: E 27

- wichtiger Knotenpunkt im linearen Vernetzungssystem

Festsetzungskarte: im LSG 47

2.1.28 0,59 ha

ca. 200 m südwestlich der Bockumer Straße im Bereich "Im Sip" in Serm.

Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen. Die Mauerreste sind im Gelände zu belassen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 42, 44, 62 - 64

Die relativ trockene Brachfläche liegt inmitten ackerbaulich genutzter Flächen auf einer Anhöhe. Sie ist durch vielfältige Gehölzbestände, eine Hochstaudenflur sowie offene zum Teil nur spärlich bewachsene Sand- und Schuttflächen reich gegliedert.

A - vergleiche Anlage: E 28

- wichtiger Knotenpunkt im linearen Vernetzungssystem

Festsetzungskarte: im LSG 47

2.1.29 entfällt

2.1.30 0,5 ha

ca. 200 m östlich der Baldhausstraße und nördlich der Alten Emscher in Meiderich

Gemarkung Hamborn, Flur 58, Flurstück 20

Brachfläche mit artenreicher Krautflora und Gehölzaufwuchs, die inmitten einer Ackerfläche liegt.

A - vergleiche Anlage: E 30

C, E - angrenzende Ackernutzung
isolierte Lage

Festsetzungskarte: im LSG 14.2

2.1.31 0,85 ha

nördlich der Oberhauser Straße, westlich der Dreibundstraße in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 53

Es handelt sich um eine teilweise aufgeschüttete Fläche, die sich im Laufe der Jahre zu einer Brachfläche entwickelt hat.

A - vergleiche Anlage: E 31

2.1.32 1,05 ha

westlich der L 237 und östlich der Wohnsiedlung Burgfeld im Essenberger Bruch.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413, 1416, 1419, 1422, 1425, 1428, 1431, 1432

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 62

Die Brachfläche umfaßt einen schmalen Streifen entlang des Bruchgrabens mit artenreicher Krautvegetation.

A - vergleiche Anlage: E 32

- wichtiger Bestandteil des linearen Vernetzungssystems

Festsetzungskarte: im LSG 24.3

2.1.33 0,77 ha

Im Dreieck westlich der Zechenbahn und östlich der Römerstraße in Oestrum.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstücke 6-9

Die Brachfläche ist stellenweise verbuscht und weist in den Randbereichen Hochstaudenfluren auf. Schuttablagerungen sind von Hochstauden überwachsen.

A - vergleiche Anlage: E 33

Festsetzungskarte: im LSG 32

2.1.34 0,35 ha

westlich des Neuen Angerbaches und östlich der Kissinger Straße in Ungelsheim.

Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 27, 29

Es handelt sich um einen schmalen Brachstreifen, der die Bebauung von dem Grünzug Angerbach abgrenzt. Der südliche Teil ist stark mit Gehölzen bewachsen.

A - vergleiche Anlage: E 34

2.2 Pflege

Die folgenden Brachflächen, lfd. Nrn. 1 - 16, sind zu pflegen.

Ziele dieser Festsetzungen sind:

die derzeitige Ausprägung der Brachflächen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Artenzusammensetzung durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten (z.B. Verhinderung der Waldentwicklung durch Entfernen des Gehölzaufwuchses)

die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Biotop- und Artenschutz durch pflegende Eingriffe zu verbessern (z.B. Steuerung der Vegetationsentwicklung zugunsten artenreicher Bestände, Verhinderung der Vorherrschaft weniger Arten durch Mahd)

verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume auf größeren zusammenhängenden oder benachbarten Brachflächen zu erhalten.

Als mögliche Pflegemaßnahmen werden festgesetzt:

- 1) die Beseitigung des vorhandenen Gehölzbewuchses
- 2) der Aushieb von neu aufkommendem Gehölzbewuchs im Abstand von drei bis fünf Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar; das anfallende Holz ist zu entfernen oder randlich abzulagern
- 3) die abschnittsweise einmalige Mahd in einem drei- bis fünfjährigen Turnus in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar; das Mähgut ist zu entfernen.
- 4) die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbewuchses.

Die Anwendung oder Lagerung von Stoffen jeglicher Art, insbesondere von Bioziden, Düngemitteln und Futtermitteln ist verboten.

2.2.1 2,05 ha

südlich des Ruloffsbusches, nördlich der Bahnlinie in Vierlinden.

Pflegemaßnahmen 3) und 4)

Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.

Gemarkung Walsum, Flur 57, Flurstücke 438, 450, 452

Die Brachfläche umfaßt ein bewegtes Gelände, das durch Gehölzbestände im Wechsel mit Gras- und Hochstaudenfluren vielfältig strukturiert ist.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 2

- vergleiche Anlage: Pf 1

Festsetzungskarte: im LSG 2

2.2.2 1,76 ha

südlich der Bahnlinie, nördlich des Holtener Mühlenbaches, östlich der A 59, in Aldenrade.

Pflegemaßnahmen 3) und 4)

Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstücke 21, 25, 26, 70-72, 76, 206, 208, 210, 249, 330, 332 357, 367

Es handelt sich um eine im Zuge des Autobahnbaus entstandene zum Teil feuchte Brachfläche mit nur geringem Gehölzbewuchs.

A - vergleiche Anlage: Pf 2

- 2.2.3 0,33 ha
nördlich der Sterkrader Straße, ca. 100 m östlich der Rohrstraße in Röttgersbach.
Pflegemaßnahmen 1) und 3)
Die Pflegemaßnahme 1) bezieht sich lediglich auf den vorhandenen Weiden- und Pappelanflug.
Der Lagerplatz ist zu beseitigen.
Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 26
- Die trockene Brachfläche umfaßt eine artenreiche Vegetation und weist durch Gehölzanflug Ansätze einer Verbuschung auf. Am Straßengraben stocken einzelne junge Gehölze.
A - vergleiche Anlage: Pf 3
Festsetzungskarte: im LSG 7
- 2.2.4 1,28 ha
südlich der Straße Alsumer Steig, östlich des Rheins in Marxloh.
Pflegemaßnahmen 3) und 4)
Gemarkung Hamborn, Flur 254, Flurstücke 3, 86
- Es handelt sich um eine feuchte, in einer Geländemulde gelegene, durch einzelne Gebüsche und eine Hochstaudenflur gut strukturierte Brachfläche.
A - vergleiche Anlage: Pf 4
Festsetzungskarte: im LSG 13.1
- 2.2.5 4,11 ha
südöstlich der Stepelsche Straße in Beeckerwerth.
Pflegemaßnahmen 3) und 4)
Die Nutzung der Brachfläche durch den Motorsport ist zu unterbinden.
Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.
Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 293
- Es handelt sich um eine durch einzelne Gebüsche und Einzelbäume gegliederte Brachfläche, die artenreiche Gräser- und Staudenfluren aufweist.
A - vergleiche Anlage: Pf 5
- 2.2.6 15,77 ha
südwestlich der Oberhauser Straße, östlich und westlich der Ostender Straße in Mittel-Meiderich.
Pflegemaßnahmen 2) und 3)
Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.
Die Nutzung der Brachfläche durch den Motorsport ist zu unterbinden.
Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstücke 21, 45, 70
- Es handelt sich um ein mit Bergematerial verfülltes ehemaliges Abgrabungsgebiet. Die Brachfläche hat ein bewegtes Relief und wird durch Gehölzgruppen im Wechsel mit offenen Schotterflächen, Ruderalstandorten, Gras- und Hochstaudenfluren vielfältig strukturiert.
A - vergleiche Anlage: Pf 6
- 2.2.7 0,65 ha
südöstlich der Obermeidericher Straße, ca. 70 m westlich der Bahnlinie in der Meidericher Ruhraue.
Pflegemaßnahme 2)
Die Müll- und Unratablagerungen sind zu beseitigen.
Gemarkung Meiderich, Flur 59, Flurstücke 2, 48
- Es handelt sich um eine größtenteils verbuschte Brachfläche mit vielfältigem Gehölzbewuchs und einer artenreichen Hochstaudenflur.
A - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 17
- vergleiche Anlage: Pf 7
Festsetzungskarte: im LSG 19.2

2.2.8 0,96 ha

ca. 150 m südlich des Obermeidericher Grabens,
westlich der Bahnlinie in der Meidericher Ruhraue.

Pflegemaßnahmen 3) und 4)

Der Bolzplatz ist zu schließen und die Fläche der
natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstücke 4, 6, 12
Gemarkung meiderich, Flur 59, Flurstück 5

Die Brachfläche ist durch randliche
Gehölzstreifen gut strukturiert und
weist eine artenreiche Kräuterflur
auf. Einen Teil der Fläche nimmt ein
behelfsmäßiger Bolzplatz ein.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 17

- vergleiche Anlage: Pf 8

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

2.2.9 1,17 ha

im Gleisdreieck nördlich des Kaiserberges, südlich
der Krohnstraße in Duissern.

Pflegemaßnahme 1) und 3)

Gemarkung Duisburg, Flur 29, Flurstücke 492, 494,
495, 501

Die Brachfläche umfaßt wechselweise
trockene Flächen auf Anschüttungen
und staunässegeprägte Bereiche mit ei-
ner artenreichen Ruderalflora und Bir-
kenaufwuchs.

A - vergleiche Anlage: Pf 9

2.2. 1,87 ha
10.12.2. 0,20 ha
10.22.2. 2,50 ha insgesamt 4,57 ha
10.3

östlich und westlich des Mühlenweges, westlich der
Deichstraße in Werthausen.

Pflegemaßnahme für 10.1 : 2)
Pflegemaßnahme für 10.2 und 10.3: 3)

Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstücke 1, 6, 33
Gemarkung Rheinhausen, Flur 3, Flurstücke 9, 944,
955, 1348-1350

Der alte Bahndamm (10.1) weist neben
offenen Schotterflächen eine artenrei-
che Ruderalvegetation auf.

Die benachbarten Brachflächen (10.2
und 10.3), auf zum Teil frischen Bö-
den, sind durch artenreiche Gras- und
Hochstaudenfluren gekennzeichnet.

A - vergleiche Anlage: Pf 10

2.2.11 entfällt

2.2.12 0,19 ha

nordwestlich der Hohenbudberger Straße, nordöst-
lich des Dreverbaches.

Pflegemaßnahme 2)

Die Aufschüttungen im Traufbereich der Alleebäume
sind zu beseitigen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 595,
612, 613, 695

Bei der Brachfläche handelt es sich
um eine ruderale Hochstaudenflur auf
einer Anschüttungsfläche, die an ih-
rem Nordrand durch Alleebäume geglie-
dert wird.

A - vergleiche Anlage: Pf 12

Festsetzungskarte: im LSG 37.1

2.2.13 0,68 ha

südlich der Krefelder Straße, westlich der Düssel-
dorfer Straße in Serm.

Pflegemaßnahmen 2) und 3)

Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 195-204,
207, 210

Die Brachfläche umfaßt zum Teil ver-
buschte, trockene Böschungsflächen
mit artenreichen Staudenfluren.

A - vergleiche Anlage: Pf 13

Festsetzungskarte: im LSG 54.3

2.2.14 0,20 ha

westlich des Leinensteges, nordöstlich des Woltershofes im Binsheimer Rheinvorland.

Pflegemaßnahmen 2) und 3)

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 19

Die Fläche weist eine ruderale Hochstaudenflur auf mit geringem Gehölzanteil.

A - vergleiche Anlage: Pf 14

Festsetzungskarte: im LSG 12.1

2.2.15 3,70 ha

westlich der Moerser Straße, östlich des Bahndammes der Zechenbahn zwischen der Römerstraße im Norden und der Unterstraße im Süden in Oestrum.

Pflegemaßnahmen 2), 3) und 4)

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 911
Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstück 1898
Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 282, 290, 292, 293

Es handelt sich um die ehemaligen Gleisflächen der Zechenbahn mit Brombeergebüsch, Feuchtstellen und Hochstaudenfluren. Die Flächen sind Bestandteil des Grünzuges Moers - Toepsee und weisen ein entsprechendes Wegenetz auf.

A - vergleiche Anlage: Pf 15

Festsetzungskarte: im LSG 32

2.2.16 1,53 ha

südlich der B 288 und nördlich der Straße 'Am Böllert' in Rahm-West.

Pflegemaßnahmen 2) und 3)

Gemarkung Huckingen, Flur 69, Flurstück 334

Offenes Gelände mit wenigen Buschgruppen, Randbepflanzung und Wegeverbindungen.

Die Fläche wird gekennzeichnet durch eine artenreiche Ruderalvegetation.

A - vergleiche Anlage: Pf 16

3 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden unter den lfd. Nrn.

3.1 Erstaufforstungen mit bestimmten Baumarten (lfd. Nrn. 1 - 22)

3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (lfd. Nrn. 1 - 149)

3.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (lfd. Nrn. 1 - 44)

im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Der Zweck der jeweiligen Maßnahme wird entsprechend den Erläuterungen der Entwicklungsräume in den textlichen Festsetzungen der einzelnen Festsetzungen wie folgt angegeben und kurz begründet.

A = Biotop- und Artenschutz

B = Erholung

C = Immissionsschutz

D = Klimaausgleich

E = Sichtschutz

F = Erosionsschutz

G = Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft, Jagd)

Der Landschaftsplan kann nach § 25 Landschaftsgesetz unter Berücksichtigung des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 (2) 2. Landschaftsgesetz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Entnutzung untersagen.

Nach § 35 (2) Landschaftsgesetz überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung gilt nach § 70 (1) 5. Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 71 (1) Landschaftsgesetz geregelt ist.

3.1 Erstaufforstungen mit bestimmten Baumarten

Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz werden für die Erstaufforstungen der nachfolgenden Flächen standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben. Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung von standortgerechten Nadelbaumarten.

Die Erstaufforstungen müssen die Sichtschutzfunktion ganzjährig erfüllen. Durch einen Nadelholzanteil von 5 % bis 10 % werden die Bestände auch im Winter weniger durchsichtig.

Begriffsbestimmungen Einzelmischung; Mischung in Trupps: Flächendurchmesser bis 15 m; Mischung in Gruppen: Flächendurchmesser 15 bis 30 m.

Bei den aufzuforstenden Flächen handelt es sich um Brachflächen, isoliert liegende kleine landwirtschaftliche Nutzflächen zumeist mit ungünstigem Zuschnitt, Aufschüttungsflächen und Flächen, die sich aus der Bauleitplanung ergaben.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, zum Teil gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten
 - Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume oder naturnaher Biotope
 - B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Aufforstungen (Entwicklung neuer Waldmäntel) und somit Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft insbesondere in ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen
 - C - Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich von Emissionsquellen (Verkehrsstraßen, Industrie- und Gewerbegebiete) durch Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen
 - D - Verbesserung des Klimas (Einfluß auf Luftströmung, Temperaturausgleich und Luftfeuchte)
 - E - Landschaftsgerechte Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen (Gewerbegebiete und -betriebe, Siedlungsränder, Straßen, Einzelgebäude)
- Bei der Bauleitplanung soll im allgemeinen ein nicht überbaubarer Sicherheitsabstand von 35 m zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand eingehalten werden
- F - Schutz des Bodens vor Wasser- oder Winderosion durch Aufforstung auf Böschungen und an Gewässerrändern
 - G - Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft)

Bei der Erarbeitung der Ausführungspläne sollen standörtliche Gegebenheiten und Erfordernisse wie z. B. der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen, das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegeeinmündungen, erforderliche Lichtraumprofile an Straßen und Wegen, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen beachtet werden.

Bei der Realisierung von Anpflanzungen werden an Bundes- und Landesstraßen die erforderlichen Sichtweiten und Sicherheitsabstände gem. den geltenden Richtlinien (RAS-Q, RAS-K, RAS-LG u. a.) eingehalten.

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen für Leitungen sind zu beachten. Die Anpflanzungen sind mit den zu beteiligenden Behörden, Stellen bzw. Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. In den Fällen wo Leitungen querren, werden anstatt der Bäume innerhalb des Schutzstreifens bis 4 m hohe Sträucher gepflanzt.

Anpflanzungen im Bereich der Bahnanlagen sind so anzulegen, daß die Sicherheit des Bahnbetriebes nicht eingeschränkt wird. Die Aufwuchsbeschränkungen der Deutschen Bundesbahn, das Freihalten der erforderlichen Sichtflächen, ausreichender Abstand der Anpflanzungen von dem Bahnbetrieb dienenden Kabeltrassen, Einhaltung der Sicherheitsabständen von Oberleitungen, Speiseleitungen und Freileitungen sind zu beachten.

3.1.1 0,38 ha

südlich der Königstraße, östlich des Sandbergweges und westlich der Bahnlinie in Walsum.

Gemarkung Walsum, Flur 45, Flurstücke 177, 181

Realnutzung: Grünland

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

C, D, B

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

Festsetzungskarte: im LSG 3

3.1.2 3,95 ha

nördlich der Straße Im Eickelkamp, südlich der Grubenanschlußbahn in Wehofen.

Gemarkung Walsum, Flur 24, Flurstück 101
Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 237
Gemarkung Walsum, Flur 63, Flurstücke 288, 290, 690, 691, 1082

Realnutzung: Acker

E, C - Bahnanlage, A 59 n/Wohnbauung

B

Entlang der Gräben sowie im weiteren Bereich der Fläche ist eine Schlamm-druckrohrleitung verlegt. Der 5 m breite Leitungstreifen ist entsprechend freizuhalten.

<p>3.1. 0,9 ha 3.1 Gemarkung Walsum, Flur 60, Flurstücke 146, 147, 220, 222, 230</p> <p>3.1. 1,00 ha insgesamt 1,90 ha 3.2 nördlich des Holtener Mühlenbaches, südlich der Kurfürstenstraße in Aldenrade.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstück 452 Gemarkung Walsum, Flur 60, Flurstück 230</p>	<p>Realnutzung: Acker</p> <p>H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft</p> <p>E, C - Holtener Mühlenbach, Kläranlage/Wohnbebauung, Sport- und Spielplatz</p> <p>B, D</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>3.1. 0,98 ha 4.1 Gemarkung Baerl, Flur 27, Flurstücke 32, 56, 106-108, 131</p> <p>3.1. 0,78 ha 4.2 Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstück 133</p> <p>3.1. 0,37 ha insgesamt 2,13 ha 4.3 Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstück 133</p> <p>südlich der Straße Reitweg und nördlich des Lohheidesees in Baerl.</p>	<p>Realnutzung: Grünland, Acker</p> <p>H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft</p> <p>C, E - Verkehrsstrasse/Erholung, Wohnbebauung</p> <p>F, A, B, D, G</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 10</p> <p>für 4.1:</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>3.1.5 0,33 ha</p> <p>innerhalb des Autobahnanschlusses Duisburg-Neumühl (A 42).</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 29, Flurstück 79 Gemarkung Meiderich, Flur 30, Flurstücke 60, 74</p>	<p>Realnutzung: Brachfläche</p> <p>C, D, E, H</p> <p>Entlang der Gräben soll ein 5 m breiter Streifen freigehalten werden.</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>3.1.6 10,31 ha</p> <p>"Ingenhamshof", westlich der Neumühler Straße, nördlich der Emscherstraße in Obermeiderich.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 29, Flurstücke 22, 23, 129, 130, 154 Gemarkung meiderich, Flur 30, Flurstücke 39, 58</p>	<p>H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft</p> <p>- Auflagen des Deponieplanes 1983 für die Aufschüttungsfläche</p> <p>- vertragliche Vereinbarung zur Aufforstung zwischen der Firma Thyssen AG und der Stadt Duisburg</p> <p>C, F, E, D, B, A, G</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>

3.1.7	0,41 ha	östlich der Römerstraße, "Hörnemannskamp", in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 35-39, 53	Realnutzung: Acker H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft B, D, G Festsetzungskarte: im LSG 11.2
3.1.8	0,86 ha	östlich der Römerstraße, "Hörnemannskamp", in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 29, 30	Realnutzung: Grünland H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft B, C, D, G Festsetzungskarte: im LSG 11.2
3.1.9	0,24 ha	nördlich der Kohlenstraße, südlich des Gerdtbaches in Gerdt. Gemarkung Homberg, Flur 10, Flurstück 187	Realnutzung: Brachfläche H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft B, A, C, D, G Festsetzungskarte: im LSG 16
3.1.10	0,64 ha	östlich des Uettelsheimer Sees, südlich des Tanklagers in Hochhalen. Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstück 37	Realnutzung: Acker H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft C, E, D Festsetzungskarte: im LSG 21
3.1.11	1,21 ha	westlich der Georgstraße, ca. 200 m nördlich der Königsberger Straße in Hochhalen. Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstücke 5, 6	Realnutzung: Acker, Wohnbebauung H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft C, D, B, G Festsetzungskarte: im LSG 21
3.1.12	0,42 ha	nördlich der Königsberger Straße, westlich der Georgstraße in Hochhalen. Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstück 14, 15	Realnutzung: Grünland, Wohnbebauung H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft E, D, B Festsetzungskarte: im LSG 21

3.1.13 0,32 ha	westlich der Dammstraße, südöstlich der Bezirkssportanlage in Homberg. Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstücke 48, 53	Realnutzung: Brachfläche H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft C, E - Schutzpflanzung zwischen der Bezirkssportanlage und dem Gewerbegebiet Festsetzungskarte: im LSG 12.3
3.1.14 0,51 ha	nordwestlich der Obermeidericher Straße, gegenüber der Hausnummer 203, in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 61, Flurstück 4-7	Realnutzung: Wohnbebauung H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft C, E, D, B, A Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten. Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.1.15 0,82 ha	im Dreieck der alten und neuen Emmericher Straße, in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 56, Flurstück 8, 10	Realnutzung: Grünland H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft C, E, D, B, A
3.1.16 0,85 ha	östlich des Essenberger Sees, nördlich der Eisenbahnstraße in Essenberg. Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstücke 70, 71 Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 52	Realnutzung: Brachfläche C, E - Industrie- und Gewerbegebiet/Erholung B, D, A, G Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten. Festsetzungskarte: im LSG 25
3.1.17 0,58 ha	Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 467, 502-504 nordwestlich und südwestlich der Anschlußstelle Duisburg-Rheinhausen an die BAB 2.	Realnutzung: Grünland C, E - Verkehrsstrassen/Wohnbebauung
3.1.18 0,53 ha	östlich des Aubruchsgrabens in Höhe der Kläranlage in Kaldenhausen. Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 880, 1203, 1205-1208, 1980, 1987, 2176	Realnutzung: Brachfläche H - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung C, E, D Festsetzungskarte: im LSG 34.2

3.1.19 1,36 ha

östlich der Masurenallee, nördlich des Haltepunktes Duisburg-Wedau Entenfang, in Wedau.

Gemarkung Huckingen, Flur 4, Flurstücke 29, 84, 90, 101-103, 159

Realnutzung: Wohnbebauung, Wohngrün

B - langfristige Aufforstung zur Sicherung des Erlebniswertes der Landschaft

H - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung

C, E, D

Festsetzungskarte: im LSG 43.1

3.1. 1,40 ha

20.1 Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 42-44, 179, 515, 516, 518

3.1. 0,52 ha

20.2 Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 157, 159, 163, 511, 520

3.1. 0,81 ha insgesamt 2,73 ha

20.3 Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 467, 521

südlich und nördlich des Hirtenweges, östlich und westlich der Uerdinger Straße, westlich der Mannesmann AG Hüttenwerke, in Ehingen.

Realnutzung: Wohnbebauung, Acker, Grünland

B - langfristige Aufforstung zur Sicherung des Erlebniswertes der Landschaft

H - FNP: Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Parkanlage

Festsetzungskarte: im LSG 46

für 20.1 und 20.2:

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

3.1. 1,66 ha

21.1 Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 287, 426

3.1. 0,71 ha insgesamt 2,37 ha

21.2 Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 100-102, 104

südlich der Mannesmannstraße, westlich der Mannesmann Röhrenwerke AG, in Ehingen.

Realnutzung: Wohnbebauung, Acker, Grünland, Brache

H - FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

B - langfristige Aufforstung zur Sicherung des Erlebniswertes der Landschaft

C, D

Festsetzungskarte: im LSG 46

3.1.22 0,93 ha

südlich der Krefelder Straße, östlich der Straße Am Klapptor in Ehingen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 49

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 47-49

Realnutzung: Brachfläche

B, C, D, E

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz wird der Kahlschlag im Laubwald auf den folgenden Flächen auf 1,0 ha/Jahr beschränkt.

Die Festsetzung sichert eine unmerkliche Waldbehandlung, erhält die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz, Erholung, Immissionsschutz, Boden- und Erosionsschutz und schützt das Landschaftsbild vor nachteiligen Veränderungen. Mit der Kahlhieb- beschränkung im Laubwald ist keine Einschränkung anderer waldbaulicher Endnutzungsformen wie z.B. Femel-, Schirm- und Saumschlag gegeben. Die Festsetzung berücksichtigt überwiegend die Waldflächen, die in der Waldfunktionskarte mit der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Stufe 1 bzw. 2 dargestellt sind. Zusätzlich wurden jüngere Baumbestände berücksichtigt, die in absehbarer Zeit wichtige Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen werden.

Die Waldränder sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femelschlag oder eine Kombination dieser Verfahren bevorzugt werden sollten.

Begriffserläuterung:

Kahlschlag: Gleichzeitiger Hieb aller Bäume;

Saumschlag: Hieb aller Bäume auf einem schmalen Streifen;

Femelschlag: Ungleichmäßiger Auftrieb von Bäumen in trupp-, gruppen- oder horstweiser Form;

Schirmschlag: Aushieb von einzelnen Bäumen und vorübergehende Belassung eines gleichmäßigen Schirmes;

Die Kahlschlagsbeschränkung auf 1,0 ha/Jahr erfolgt für große Bestände/Bestandskomplexe.

3.2.1 5,70 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 312, 313, 725, 726, 727

Eiche, mittel - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

3.2.2 6,30 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 25, Flurstücke 608, 635, 636, 637, 648, 678, 679, 680

Eiche, slh, mittel - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

3.2.3 34,40 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 25, Flurstück 724

Eiche, Kiefer, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

3.2.4 23,50 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 117,
Flur 26, Flurstücke 22, 23

Eiche, slh, Kiefer, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

3.2.5 5,90 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 117

Eiche, Kiefer, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

3.2.6 8,80 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 72

Eiche, Kiefer, Lärche, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.2

3.2.7 13,10 ha

Waldgebiet Baerler Busch

Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 93

Eiche, Kiefer, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 11.2

3.2.8	6,00 ha Waldgebiet Baerler Busch Gemarkung Baerl, Flur 25, Flurstück 724	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 11.1
3.2.9	10,40 ha Waldgebiet Baerler Busch Gemarkung Baerl, Flur 25, Flurstück 724	Eiche, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 11.1
3.2.10	7,90 ha nördlich der Saarner Straße in der Huckinger Mark Gemarkung Huckingen, Flur 36, Flurstück 38	slh, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.11	10,50 ha südlich der Saarner Straße, nördlich des Druchter Weges in der Huckinger Mark Gemarkung Huckingen, Flur 32, Flurstücke 24, 67	Eiche, 99 Jahre - Stadtwald, Abt. 61 Q Eiche, alt - Privatwald, Abt. 72 A Buche, alt - Privatwald, Abt. 71 C Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.12	4,10 ha südlich des Druchter Weges, östlich des Langelter Weges in der Huckinger Mark Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 24	Eiche, alt - Privatwald, Abt. 70 E Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.13	20,83 ha 3,80 ha nördlich und südlich der Straße Am Eschenbruch in 'Maria in der Drucht' Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstücke 11, 15, 74	Eiche, slh, alt - Privatwald Abt. B, D, G slh, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.14	44,30 ha östlich der Fichtenstraße, westlich des Grindsbruchweges in der Grindsmark Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstücke 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46	Eiche, alt - Privatwald Abt. 95 A, B, C, 94 D Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.2.15	17,30 ha südlich des Neubaumsweges Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 43	Eiche, slh, alt - Privatwald Abt. 91 B, D, E Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.16	4,10 ha Waldgebiet Maria in der Drucht Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 84	Buche, alt - Privatwald Eiche, slh, alt, mittel - Privatwald Abt. 57 F Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2.17	8,10 ha Waldgebiet Maria in der Drucht Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 84	Eiche, slh, alt - Privatwald Abt. 57 A, 56 E Buche, alt - Privatwald, Abt. 56 B Festsetzungskarte: im LSG 43.1

<p>3.2.18 3,50 ha</p> <p>Waldgebiet Maria in der Drucht</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstücke 77, 84</p>	<p>Buche, alt - Privatwald, Abt. 56 H</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.1</p>
<p>3.2.19 8,50 ha</p> <p>südlich der A 524, nördlich des Breitscheider Baches</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 67</p> <p>Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz wird Kahlschlag im Laubwald auf den folgenden Flächen auf 0,5 ha/Jahr beschränkt.</p>	<p>Eiche, slh, alt - Privatwald, Abt. 84 A, B</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.5</p> <p>Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femelschlag oder eine Kombination dieser Verfahren bevorzugt werden sollten.</p> <p>Die Kahlschlagsbeschränkung auf 0,5 ha/Jahr erfolgt für kleine Bestände bzw. für Bestandeskomplexe, die innerhalb eines bebauten Gebietes liegen und dort wichtige Wohlfahrtsfunktionen zu erfüllen haben.</p>
<p>3.2.20 4,23 ha</p> <p>Waldgebiete Ruloffsbusch an der Stadtgrenze Duisburg/Dinslaken</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 57, Flurstücke 443, 451</p>	<p>Eiche, alt - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 2</p>
<p>3.2.21 2,10 ha</p> <p>10,60 ha</p> <p>westlich der Straße 'Am Driesenbusch'</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 20, Flurstücke 34, 38, 48, 50, 51 Flur 21, Flurstücke 183, 284, 286, 287, 292 - 294, 329, 330 Flur 44, Flurstücke 44, 48</p>	<p>Buche, 59 Jahre - Stadtwald, Abt. 93 C</p> <p>Buche, mittel - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 3</p>
<p>3.2.22 5,27 ha</p> <p>östlich der Straße 'Am Driesenbusch'</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 21, Flurstücke 21, 289, 291</p>	<p>slh, Pappel, Eiche, 60/39 Jahre - Stadtwald, Abt. 93 A, B</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 3</p>
<p>3.2.23 24,50 ha</p> <p>Waldgebiet Driesenbusch</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 20, Flurstücke 23, 24, 29, 46, 47 Flur 21, Flurstücke 21, 283 Flur 39, Flurstück 332</p>	<p>Buche, Eiche, slh, alt - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 3</p>
<p>3.2.24 4,50 ha</p> <p>östlich der Römerstraße</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 20, Flurstücke 44, 45 Flur 39, Flurstücke 6, 8, 10, 202, 276 Flur 44, Flurstücke 44, 45, 46</p>	<p>slh, mittel - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 3</p>

3.2.25 5,20 ha Freizeitpark Hamborn Gemarkung Hamborn, Flur 63, Flurstück 1099 Flur 105, Flurstücke 67, 77, 103, 175	slh, 26 Jahre - Stadtwald, Abt. 92 C Festsetzungskarte: im LSG 6
3.2.26 3,60 ha 5,30 ha Revierpark Mattlerbusch Gemarkung Hamborn, Flur 106, Flurstücke 21, 58 - 63, 75, 88, 113	Eiche, Buche, 93/19 Jahre - Stadtwald, Abt. 92 A Eiche, Buche, 127/9 Jahre - Stadtwald, Abt. 92 B Festsetzungskarte: im LSG 6
3.2.27 1,33 ha Waldgebiet Baerler Busch Gemarkung Baerl, Flur 25, Flurstück 724	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 11.1
3.2.28 15,20 ha Vogelwiese Beeckerwerth südöstlich der Hoffschens Straße Gemarkung Duisburg, Flur 4, Flurstücke 337, 339	slh, 42 Jahre - Stadtwald, Abt. 86 W, Y, 87 Y Festsetzungskarte: im LSG 17,1
3.2.29 10,40 ha östlich des Uettelsheimer Sees, nördlich der Birkenstraße in Hochhalen Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstück 36	slh, 18 Jahre - Stadtwald, Abt. 85 H Festsetzungskarte: im LSG 21
3.2.30 2,50 ha 8,70 ha Wasserwerk Homberg Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstücke 5, 6, 11 - 16, 28 - 31, 27, 28, 54, 55 Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstücke 18, 19	slh, 21 Jahre - Stadtwald, Abt. 85 F slh, Eiche, 83/125 Jahre - Stadtwald, Abt. 85 X Festsetzungskarte: im LSG 21
3.2.31 15,30 ha Halde Alsum Gemarkung Hamborn, Flur 250, Flurstücke 1, 93, 138, 147 Flur 251, Flurstücke 2, 6, 21, 24, 70, 71, 189, 193, 194, 207, 211, 222, 240, 244 - 247, 261 Flur 253, Flurstücke 7, 12, 34, 36, 136, 178, 180 - 182 Flur 254, Flurstücke 51 - 53, 84 Gemarkung Baerl, Flur 40, Flurstück 116	slh, 16 Jahre - Stadtwald, Abt. 78 G, H Festsetzungskarte: im LSG 13.1
3.2.32 4,90 ha Vogelwiese Beeckerwerth östlich der Stepelschen Straße Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstücke 244, 268, 275 Flur 24, Flurstücke 195, 267, 292 Flur 29, Flurstück 52	slh, 41 Jahre - Stadtwald, Abt. 86 Z Festsetzungskarte: im LSG 17,2

3.2.33 0,75 ha	Buche, 128 Jahre- Stadtwald, Abt. 75 M
5,70 ha	Buche, slh, 38 Jahre - Stadtwald, Abt. 75 Z
2,30 ha	Buche, slh, 38/58 Jahre - Stadtwald, Abt. 75 Y
5,30 ha	Buche, mitte - Privatwald
Waldgebiet Waldborn in Schwafheim	Festsetzungskarte: im LSG 35.1
Gemarkung Rumeln, Flur 12, Flurstück 68 Flur 1, Flurstücke 72 - 74, 77, 79 Flur 2, Flurstücke 68 - 76, 79, 81 - 84, 90, 91, 143, 163, 232, 233, 241, 242, 244, 250, 766	
3.2.34 6,20 ha	slh, 29 - 73 Jahre - Stadtwald
Wasserwerk Rheinhausen	Festsetzungskarte: im LSG 33
Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstücke 64, 65, 184, 193, 223	
3.2.35 6,67 ha	Pappel, 28 Jahre - Stadtwald, Abt. 73
Waldgebiet Eichacker nördlich des Kruppsees in Rheinhausen	Festsetzungskarte: im LSG 38 X
Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstück 532	
3.2.36 0,71 ha	Eiche, 33 Jahre - Stadtwald, Abt. 73
Waldgebiet Eichacker nördlich des Kruppsees in Rheinhausen	Festsetzungskarte: im LSG 38 X
Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstück 532	
3.2.37 9,00 ha	slh, 29 Jahre - Stadtwald, Abt. 75 B
1,90 ha	Pappel, 29 Jahre - Stadtwald, Abt. 75 C
Halde Toeppersee nord-östlich des Borgschenweges in Rheinhausen	Festsetzungskarte: im LSG 32
Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstück 64, 65, 184, 193, 273	
3.2.38 12,80 ha	Buche, slh, 168/41 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 E
6,20 ha	Buche, slh, 141/36 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 F
1,20 ha	Eiche, slh, 113/36 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 G
Waldgebiet Kaiserberg	Festsetzungskarte: im LSG 28
Gemarkung Duisburg, Flur 201, Flurstücke 76, 80, 95, 97, 123	

3.2.39 9,20 ha	Buche, 113 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 A
2,80 ha	Buche, 138 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 B
3,20 ha	Eiche, slh, 113/56 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 C
1,90 ha	Eiche, 98 Jahre - Stadtwald, Abt. 81 D
Waldgebiet Kaiserberg	Festsetzungskarte: im LSG 28
Gemarkung Duisburg, Flur 202, Flurstücke 59, 60, 62, 66, 67, 87 Flur 203, Flurstücke 122, 123 Flur 204, Flurstück 212	
3.2.40 4,70 ha	slh, Buche, -/60 Jahre - Stadtwald, Abt. 50 A
1,90 ha	Eiche, 128 Jahre - Stadtwald, Abt. 50 B
1,90 ha	slh, 41 Jahre - Stadtwald, Abt. 49 A
3,60 ha	Buche, Kiefer, 173/83 Jahre - Stadtwald, Abt. 49 B
15,00 ha	slh, Buche, 40 Jahre - Stadtwald, Abt. 48 A
2,90 ha	slh, mittel - Privatwald
Waldgebiet Monning nördlich der Mülheimer Straße	Festsetzungskarte: im LSG 29.1
Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstücke 47, 48, 182, 188, 195, 206, 241, 242, 246, 149 - 254, 257 - 259	
3.2.41 0,80 ha	Buche, 121 Jahre - Stadtwald
2,40 ha	Eiche, slh, 32 - 74 Jahre - Stadtwald, Abt. 60 D
1,70 ha	Buche, 154 Jahre - Stadtwald, Abt. 60 C
2,00 ha	Eiche, 114 Jahre - Stadtwald, Abt. 60 B
westlich der A 3 an der Universität	Festsetzungskarte: im LSG 29.2
Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstück 284, 285, 288, 290 - 292, 302, 303	
3.2.42 3,50 ha	Buche, slh, 75 Jahre - Stadtwald, Abt. 45 B
2,80 ha	Buche, Eiche, 154 Jahre - Stadtwald
5,90 ha	Buche, slh, 54 - 94 Jahre - Stadtwald, Abt. 46 A
Duisburger Stadtwald südlich der Mülheimer Straße	Festsetzungskarte: im LSG 29.3
Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstück 146, Flur 205, Flurstück 89	
3.2.43 3,30 ha	Roteiche, 105 Jahre - Stadtwald, Abt. 44 A
Duisburger Stadtwald	Festsetzungskarte: im LSG 29.3
Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	

3.2.44	3,20 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	Eiche, Kiefer, 100 Jahre - Stadtwald, Abt. 45 A Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.45	15,18 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	Buche, Eiche, Lörche, 168/108 Jahre - Stadtwald, Abt. 39 B, 40 A, 42 B Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.46	1,42 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	Buche, 168 Jahre - Stadtwald, Abt. 39 B Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.47	2,92 ha westlich der A 3, östlich der Lotharstraße Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstücke 73, 88	Buche, 134 Jahre - Stadtwald, Abt. 60 A Festsetzungskarte: im LSG 29.4
3.2.48	1,10 ha 9,10 ha 3,60 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	Buche, 148 Jahre - Stadtwald, Abt. 38 A Eiche, 134 Jahre - Stadtwald, Abt. 34 A Buche, 138 Jahre - Stadtwald, Abt. 31 B Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.49	1,20 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 89	Eiche, sNH, 105 Jahre - Stadtwald, Abt. 32 A Festssetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.50	15,60 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstücke 89, 90	Roteiche, Buche, Eiche, 73/148/106 Jahre - Stadtwald, Abt. 27 A, 77 B, 28 A, B, 22 A, B Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.51	8,39 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstücke 89, 90	Buche, 203/192/124 Jahre - Stadtwald, Abt. 29 B, 23 B Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.52	3,10 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152	Buche, 124 Jahre - Stadtwald, Abt. 19 A Festsetzungskarte: im LSG 29.3
3.2.53	1,70 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 150	Buche, 93 Jahre - Stadtwald, Abt. 10 B Festssetzungskarte: im LSG 29.5
3.2.54	3,30 ha Duisburger Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 150	Buche, 183 Jahre - Stadtwald, Abt. 10 B Festsetzungskarte: im LSG 29.5

3.2.55 2,80 ha	Buche, sNH, Lärche, 192 Jahre - Stadtwald, Abt. 6 B , 10 B
0,60 ha	Buche, 188 Jahre - Stadtwald, Abt. 11 A
0,80 ha	Buche, sLh, 188/44 Jahre - Stadtwald, Abt. 11 A
0,50 ha	Eiche, 128 Jahre - Stadtwald, Abt. 7 B
1,00 ha	Buche, 198 Jahre - Stadtwald, Abt. 7 A
0,70 ha	Roteiche, 93 Jahre - Stadtwald, Abt. 8 A
Duisburger Stadtwald	Festsetzungskarte: im LSG 29.5
Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 154	
3.2.56 2,20 ha	Buche, 203 Jahre - Stadtwald, Abt. 3 B
4,40 ha	Eiche, Buche, 95 /144 Jahre - Stadtwald, Abt. 4 A
Duisburger Stadtwald	Festsetzungskarte: im LSG 29.5
Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 148	
3.2.57 5,50 ha	slh, Buche, Eiche, 73 Jahre - Stadtwald, Abt. 9
westlich der A 3, östlich der Bissingheimer Straße	Festsetzungskarte: im LSG 29.6
Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 125	
3.2.58 5,30 ha	Buche, Eiche, slh, 48 - 140 Jahre - Stadtwald, Abt. 2 A
4,80 ha	slh, Eiche, 48/93 Jahre - Stadtwald, Abt. 2 B
5,30 ha	Buche, slh, 23 - 93 Jahre - Stadtwald
3,70 ha	Eiche, alt - Privatwald
westlich der A 3, nördlich des Woringer Weges	Festsetzungskarte: im LSG 29.6
Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 137	
3.2.59 47,55 ha	mittelalte Bestände Esche und Kiefer überholt - Stadtwald, Abt. 58 B - F, 57 A, B
Sportpark Wedau	Festsetzungskarte: im LSG 31.2
Gemarkung Duisburg, Flur 222, Flurstücke 46, 47, 57, 168, 181, 212	

3.2.60 11,70 ha	Buche, slh, 15 - 48 Jahre - stadtwald, Abt. 56
10,20 ha	Eiche, Buche, Pappel, slh, 53 Jahre - Stadtwald, Abt. 55 A, B
4,10 ha	Buche, slh, 32 Jahre - Stadtwald, Abt. 54 A
9,50 ha	Buche, 165/20 Jahre - Stadtwald, Abt. 54 B
3,10 ha	Eiche, Buche, 68/18 Jahre - Stadtwald, Abt. 53 A
9,10 ha	Buche, Eiche, slh, 18 - 88 Jahre - Stadtwald, Abt. 53 C
1,50 ha	Buche, 180/19 Jahre - Stadtwald, Abt. 53 D
6,20 ha	Eiche, Buche, 70/18 Jahre - Stadtwald, Abt. 52 A, B
2,40 ha	Buche, slh, 32 Jahre - Stadtwald, Abt. 52 c
Waldgebiet Rehwiese	Festsetzungskarten: im LSG 42.1
Gemarkung Duisburg, Flur 236, Flurstück 1, Flur 239, Flurstücke 1, 3, 5, 6, 8	
3.2.61 7,00 ha	Eiche, Buche, 73/11 Jahre - Stadtwald, Abt. 51 A
3,90 ha	Buche, slh, 25 - 73 Jahre - Stadtwald, Abt. 51 A, B
südlich der Wedauer Straße, östlich der Sittardsberger Allee	Festsetzungskarte: im LSG 42.2
Gemarkung Huckingen, Flur 20, Flurstücke 63, 120, 171, 339	
3.2.62 14,21 ha	slh, Pappel, 28 Jahre - Stadtwald, Abt. 74 C, D, E
Rheinuferpark Rheinhausen	Festsetzungskarte: im LSG 39.1
Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 27, 40, 41	
3.2.63 7,00 ha	Buche, Eiche, slh, 123/123/29 Jahre Pappel, 29 Jahre - Stadtwald, Abt. 72 A, B
Waldgebiet Huckinger Mark	Festsetzungskarte: im LSG 43.1
Gemarkung Huckingen, Flur 38, Flurstück 51	
3.2.64 84,50 ha	slh, Buche, Kiefer, Eiche, 18 - 158 Jahre - Stadtwald, Abt. 63 außer A, tlw. B, C tlw. D, tlw. E, S, H, T
Waldgebiet Huckinger Mark	Festsetzungskarte: 43.1
Gemarkung Huckingen, Flur 29, Flurstück 4, Flur 31, Flurstück 9, Flur 32, Flurstücke 1, 32	
3.2.65 12,30 ha	slh, Eiche, alt - Privatwald
Waldgebiet Ehinger Berg	Festsetzungskarte: im LSG 46
Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 112, 113, 128 - 130, 148 - 151, 441, 748, 749	
3.2.66 5,00 ha	Pappel, slh, 31 Jahre - Stadtwald, Abt. 65 A, B
Friedhof Buchholz	
Gemarkung Huckingen, Flur 40, Flurstück 242	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

3.2.67 1,50 ha südlich des Remberger Sees in Huckingen Gemarkung Huckingen, Flur 60, Flurstücke 21 - 25	Pappel, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 45.2
3.2.68 5,20 ha Waldgebiet Heidberg Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 696	Buche, slh, Pappel, -/29/- Jahre - Stadtwald, Abt. 66 A Festsetzungskarte: im LSG 54.1
3.2.69 3,70 ha nördlich der Straße 'Am Heidberg' Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 531 Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 67, 29, 146, 147, 288, 289, 291	Eiche, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 54.1
3.2.70 2,60 ha nördlich der Anschlußstelle Duisburg-Huckingen an die B 288 Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 50, 297	Eiche, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 54.2
3.2.71 14,70 ha Sermer Wald Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstücke 609, 617, 619, 1310	Eiche, Kiefer, alt - Privatwald, Abt. 103 A, C, D Festsetzungskarte: im LSG 54.3
3.2.72 1,80 ha Sermer Wald Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 1310	Eiche, Kiefer, slh, alt - Privatwald, Abt. 102 F Festsetzungskarte: im LSG 54.3

<p>3.2.73 6,60 ha</p> <p>11,50 ha</p> <p>2,50 ha</p> <p>2,10 ha</p> <p>8,50 ha</p> <p>10,00 ha</p> <p>12,20 ha</p> <p>3,70 ha</p> <p>10,00 ha</p> <p>Waldgebiet Grindsmark</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstücke 66, 71 Flur 34, Flurstücke 43</p> <p>Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz wird der Kahl- schlag auf den folgenden Flächen untersagt.</p>	<p>slh, Eiche, Pappel, mittel -/- - Privatwald, Abt. 93 C Grindsmark</p> <p>slh, Eiche, mittel/- - Privatwald, Abt. 92 B Grindsmark</p> <p>Erle, Birke, 43 Jahre - Stadtwald, Abt. 61 B</p> <p>Buche, Erle, 41 Jahre - Stadtwald, Abt. 61 A</p> <p>slh, Eiche, jung - alt - Privatwald, Abt. 92 A Grindsmark</p> <p>slh, Eiche, mittel - Privatwald, Abt. 89 D Grindsmark</p> <p>Eiche, Erle, Kiefer, alt - Privatwald Abt. 89 C Grindsmark</p> <p>Buche, Eiche, Pappel, mittel/alt - Privatwald, Abt. 88 A Grindsmark</p> <p>Pappel, Eiche, slh, Kiefer, mittel - Privatwald, Abt. 88 B Grindsmark</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.1</p> <p>Der großflächige Abtrieb dieser Be- stände ist unzulässig. Erlaubt sind kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Ein- zelstammnutzung, Femelschlag oder ei- ne Kombination dieser Verfahren.</p> <p>Für die kleinen, nicht forstwirt- schaftlich genutzten Bestände, die vor allem den Sicht- und Immissions- schutz erfüllen, wird der Kahlschlag untersagt. Da diese Bestände oft durch natürliche Sukzession entstan- den und artenreich sind, sind sie nicht an eine in den Wirtschaftswäl- dern übliche Umtriebszeit von 100 bis 200 Jahren gebunden. Daher werden auch junge und mittelalte Bestände mit dem Kahlschlagsverbot belegt.</p> <p>Das Kahlschlagsverbot richtet sich vor allem auf ausgesprochene Immissi- ons- und Sichtschutzbestände. Um eine stetige Begrünung zu sichern, werden auch junge Waldungen erfaßt. Forst- wirtschaftliche Überlegungen spielen dabei keine Rolle.</p>
<p>3.2.74 1,47 ha</p> <p>westlich der Römerstraße in Walsum</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 20, Flurstücke 38, 53, 55, 62, 67 Flur 21, Flurstück 291</p>	<p>slh, jung - Privatwald</p>
<p>3.2.75 entfällt</p>	
<p>3.2.76 entfällt</p>	
<p>3.2.77 0,54 ha</p> <p>südlich der Kurfürstenstraße in Walsum</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 25, Flurstück 243</p>	<p>slh, mittel - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LB 1</p>

3.2.78 5,43 ha westlich des Klärwerkes Emschermündung Gemarkung Hamborn, Flur 25, Flurstücke 254, 330 Flur 65, Flurstücke 32, 33, 36, 38	slh, jung - Stadtwald
3.2.79 2,60 ha östlich der Fahrner Straße in Röttgersbach Gemarkung Hamborn, Flur 3, Flurstücke 27, 28, 168, 348, 412, 430	slh, 26 Jahre - Stadtwald, Abt. 92 D,E Festsetzungskarte: im LSG 6
3.2.80 1,00 ha südöstlich der Straße 'Auf dem Flaskamp' Gemarkung Baerl, Flur 10, Flurstücke 42 - 44, 62, 763	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 8
3.2.81 0,75 ha Dachsberg, östlich der Verbandsstraße L 287 Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstück 268	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im LSG 12.2
3.2.82 0,66 ha südlich des Gerdtbaches in Uettelsheim Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 292, 382	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 16.2
3.2.83 1,35 ha nördlich und südlich der Kohlenstraße in Uettels- heim Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 218, 284, Flur 23, Flurstück 232	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 16.2 und 20
3.2.84 1,30 ha östlich der Neumühler Straße im Hagenshof Gemarkung Meiderich, Flur 30, Flurstück 74	slh, Eiche, 34 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 H Festsetzungskarte: im LSG 15.2
3.2.85 2,40 ha Morianswald Gemarkung Meiderich, Flur 35, Flurstück 63	Pappel, slh, 22/18 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 E, F Festsetzungskarte: im LSG 15.2
3.2.86 1,80 ha südlich der Kleingärten im Hagenshof Gemarkung Meiderich, Flur 35, Flurstück 63	slh, 18 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 D Festsetzungskarte: im LSG 15.2
3.2.87 2,50 ha westlich des Rhein-Herne-Kanals in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 72, Flurstücke 72, 127, 216, 238, 239	Pappel, slh, 30/20 - Stadtwald, Abt. 82 C Festsetzungskarte: im LSG 18.4
3.2.88 1,30 ha östlich des Rhein-Herne-Kanals in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 63, Flurstücke 36, 38	slh, Pappel, 33 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 Z Festsetzungskarte: im LSG 18.3

3.2.89 1,49 ha östlich des Rhein-Herne-Kanals in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 61, Flurstücke 41, 42, Flur 62, Flurstücke 42	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.90 2,00 ha nördlich der Obermeidericher Straße Gemarkung Meiderich, Flur 61, Flurstücke 4, 6, 9 - 11, 68	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.91 1,42 ha östlich des Rhein-Herne-Kanals Gemarkung Meiderich, Flur 58, Flurstücke 13, 14, 28, 29	slh, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.92 1,20 ha östlich des Rhein-Herne-Kanals in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 61, Flurstück 29	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.93 1,25 ha östlich des Rhein-Herne-Kanals in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 61, Flurstück 68	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.94 1,90 ha nordwestlich der A 2/A 3 in Meiderich Gemarkung Meiderich, Flur 59, Flurstücke 17, 78, 80	Pappel, slh, 35 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 B Festsetzungskarte: im LSG 18.3
3.2.95 2,20 ha östlich der Deichstraße in Rheinhausen Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 27	Pappel, slh, 28 Jahre - Stadtwald, Abt. 74 I
3.2.96 3,50 ha östlich der Deichstraße in Rheinhausen Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 40, 41	slh, Pappel, 23 Jahre - Stadtwald, Abt. 74 F, H, I
3.2.97 1,38 ha südlich der Straße 'Auf den Steinen' in Schwafheim Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 588, 815, 816, 821	Eiche, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 35.1
3.2.98 1,10 ha östlich der Straße 'Am Sportplatz' in Schwafheim Gemarkung Rumeln, Flur 12, Flurstücke 2, 4, 315, 316, 485	Eiche, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im LSG 35.1
3.2.99 1,80 ha Friedhof Mühlenberg Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstück 687	slh, Pappel, Buche, Eibe, 26 Jahre - Stadtwald, Abt. 73 A

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2. 100	9,68 ha Deich in Neuenkamp, nördlich der A 2 Gemarkung Duisburg, Flur 3, Flurstücke 18, 20, 22, 25 - 27, 29, 31 Flur 4, Flurstücke 28, 330, 337, 339	Pappel, slh, 19 Jahre - Stadtwald, Abt. 80 H, I Festsetzungskarte: im LSG 23
3.2. 101	1,12 ha Deich in Neuenkamp südlich der A 2 Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstücke 25, 27, 30, 35, 39 Flur 11, Flurstücke 37, 88, 90	Pappel, slh, 26/15 Jahre - Stadtwald, Abt. 80 E Festsetzungskarte: im LSG 23
3.2. 102	0,53 ha westlich der Gottfried-Kinkel-Straße in Duissern Gemarkung Duisburg, Flur 201, Flurstück 97, 122	slh, mittel - Privatwald
3.2. 103	0,57 ha im Bereich des Autobahnkreuzes Duisburg-Kaiserberg Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstück 128	slh, mittel - Bundeswald
3.2. 104	1,52 ha im Bereich des Autobahnkreuzes Duisburg-Kaiserberg Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 124, 134	slh, mittel - Bundeswald
3.2. 105	0,45 ha nördlich der A 430 Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 81, 83, 86	slh, mittel - Bundeswald
3.2. 106	1,27 ha südlich der A 430 Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 42, 101	slh, mittel - Stadtwald
3.2. 107	0,74 ha im Bereich des Autobahnkreuzes Duisburg-Kaiserberg Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 42, 62, 129	slh, mittel - Stadtwald
3.2. 108	1,46 ha nördlich der Straßenmeisterei Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 42, 62, 99, 101, 102, 129	slh, mittel - Bundeswald
3.2. 109	0,90 ha östlich der Karl-Benz-Straße, nördlich der A 430 Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 88, 92, 105, 115, 117, 119	slh, mittel - Bundeswald
3.2. 110	1,43 ha östlich der Karl-Benz-Straße, nördlich der A 430 Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstück 105	slh, mittel - Bundeswald

3.2. 111	5,38 ha Duisburger Zoo Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstücke 184, 240, 242, 243, 314, 374	slh, mittel - Stadtwald
3.2. 112	0,74 ha nördlich der Waldhornstraße, westlich der A 3 im Bereich des Autobahnkreuzes Duisburg-Kaiserberg Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 88 Flur 220, Flurstück 29	slh, Eiche, 48/128 Jahre - Stadtwald, Abt. 21
3.2. 113	4,99 ha Schlackenberg Wedau Gemarkung Duisburg , Flur 222, Flurstücke 55, 157	slh, 29 Jahre - Stadtwald, Abt. 59 B Festsetzungskarte: im LSG 31.1
3.2. 114	1,20 ha westlich der A 3 in Wedau Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 63	Eiche, Roteiche, 63 Jahre - Stadtwald, Abt. 14 B
3.2. 115	1,50 ha östlich der A 3 in Wedau Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 157, 158	slh, 48 Jahre - Stadtwald, Abt. 13 B
3.2. 116	2,30 ha westlich der A 3 in Wedau Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 66, 67, 160	slh, Kiefer, 44/94 Jahre - Stadtwald, Abt. 14 A
3.2. 117	1,40 ha Ecke Sittardsberger Allee, Großenbaumer Straße in Wedau Gemarkung Huckingen, Flur 39, Flurstück 17	Eiche, 30 Jahre - Stadtwald, Abt. 51 C Festsetzungskarte: im LSG 42.3
3.2. 118	8,20 ha 22,80 ha Golfplatz Großenbaum Gemarkung Huckingen, Flur 37, Flurstück 8 Flur 43, Flurstück 300	Eiche, slh, Pappel, 104/54 Jahre - Stadtwald, Abt. 62 A, B Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.2. 119	0,77 ha östlich der Uerdinger Straße in Ehingen Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstück 74	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 46
3.2. 120	1,82 ha nördlich und östlich des Hirtenweges in Ehingen Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstück 56, 521	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 46

3.2. 121	0,86 ha nördlich der Mannesmannstraße in Ehingen Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 255, 259, 300, 317	Eiche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 46
3.2. 122	1,90 ha südlich der Mannesmannstraße in Ehingen Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 331, 340, 341	Eiche, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 46
3.2. 123	0,47 ha südlich der Straße 'Ehinger Berg' in Ehingen Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 198	Eiche, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im LSG 46
3.2. 124	14,30 ha nördlich der Krefelder Straße in Hüttenheim und östlich des Ungelsheimer Grabens Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 136	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 48.1
3.2. 125	1,40 ha 'In der Fliesch' südlich von Serm Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 108, 110 Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG wird der Kahlschlag auf den folgenden Flächen aus Gründen des Biotopschutzes untersagt.	slh, 53 Jahre - Stadtwald, Abt. 68 X Festsetzungskarte: im LSG 48.2 Der großflächige Abtrieb dieser Be- stände ist unzulässig. Erlaubt sind kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Ein- zelstammnutzung, Femelschlag oder ei- ne Kombination dieser Verfahren. Um die Kleingewässer haben sich wert- volle Biotope, meistens kleinflächige Erlen-Bruch-Wälder, entwickelt. Das Freihalten der Gewässer ist notwen- dig, um den Status zu erhalten. Die Erlen sollten 'auf-den-Stock-gesetzt' werden.
3.2. 126	1,20 ha Feuchgebiet 'Am Amselsteig' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	Erle, Buche, 35 Jahre - Stadtwald, Abt. 25 A Festsetzungskarte: im LB 15
3.2. 127	3,80 ha 1,10 ha 'Forellenteiche' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	Buche, 188 Jahre - Stadtwald, Abt. 23 B slh, Eiche, 24/95 Jahre - Stadtwald, Abt. 23 A Festsetzungskarte: im LB 16
3.2. 128	5,30 ha 'Gleisdreieck' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 94, 115	Buche, Eiche, slh, 113/12 Jahre - Stadtwald, Abt. 21 A Festsetzungskarte: im LB 17

3.2. 129	9,60 ha 1,90 ha 'Steinbruch' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152	Buche, Eiche, 124 Jahre - Stadtwald slh, 39 Jahre - Stadtwald, Abt. 19 A Festsetzungskarte: im LB 19
3.2. 130	3,10 ha 1,50 ha Feuchtgebiet 'Am Dachsberg' in Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Buche, Eiche, slh, 118 Jahre - Stadtwald, Abt. 12 B Buche, slh, 193 Jahre - Stadtwald, Abt. 12 C Festsetzungskarte: im LB 20
3.2. 131	1,00 ha 1,10 ha Feuchtgebiet 'Im Rehbusch' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 153	Erle, 48 Jahre - Stadtwald, Abt. 16 B Erle, Eiche, Buche, 24/93 Jahre - Stadtwald Festsetzungskarte: im LB 18
3.2. 132	0,50 ha Waldgebiet an den Kleingewässern am Forsthaus Curtius im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162 Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz wird der Kahlschlag in den folgenden Erlen-/Birkenbruchwäldern untersagt.	Eiche, Fichte, 105/10 Jahre - Stadtwald Buche, snh, 140/9 Jahre - Stadtwald, Abt. 8 A Festsetzungskarte: im LB 21 Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt sind kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femelschlag oder eine Kombination dieser Verfahren. Die großflächigen Bruchwälder sind künftige Naturschutzgebiete. Die Pflege solcher Wälder ist nicht aufwendig. Zur Regulierung der Lichtverhältnisse können einzelne Erlen 'auf den Stock gesetzt' werden. Da es jedoch in Grindsmark nicht um einen statischen Naturschutz geht, sondern um eine langfristige Sicherung und Entwicklung der Fläche, ist ein Biotopmanagementplan erforderlich.
3.2. 133	9,29 ha Bissingheimer Wäldchen Gemarkung Huckingen, Flur 26, Flurstück 12	Birke, Eiche, 54/94 Jahre - Stadtwald, Abt. 64 A Festsetzungskarte: im NSG 10
3.2. 134	21,20 ha Waldgebiet Grindsmark Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 43, Flur 35, Flurstücke 66, 71	Erlen, alt - Privatwald, Abt. 93 A, 92 A, 89 A, B Grindsmark Festsetzungskarte: im NSG 15

3.2. 135	0,75 ha Rheinaue Ehingen hinter dem Deich Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstücke 24, 35 Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG wird der Kahlschlag auf folgenden Flächen auf 0,25 ha/Jahr beschränkt.	slh, jung - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 12 Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femelschlag oder eine Kombination dieser Verfahren bevorzugt werden sollten. Die Kahlschlagsbegrenzung auf 0,25 ha/Jahr erfolgt für kleine Bestände bzw. für Bestandskomplexe in den Naturschutzgebieten, die dort wichtige Wohlfahrtsfunktionen zu erfüllen haben.
3.2. 136	5,25 ha Rheinaue Walsum hinter dem Deich Stapp Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 18	slh, Pappel, jung, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 137	1,90 ha Rheinaue Walsum, Auwald Kleverkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 39	Pappel, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 138	3,10 ha Rheinaue Walsum, Östlich Kleverkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 94	Pappel, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 139	3,35 ha Rheinaue Walsum, nördlich des Wahrsmannshaus Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 88	slh, jung, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 140	1,82 ha Rheinaue Walsum, in der Craus Aue Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 87	slh, jung, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 141	0,70 ha Rheinaue Walsum, Im Neirischkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 77	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 142	5,66 ha Rheinaue Walsum, Abraumhalde Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstücke 14, 33	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.2. 143	1,84 ha Rheinaue Walsum, Auwald Overbrucher Wardtstraße Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstück 10	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2. 144	1,55 ha Waldgebiet an der Blauen Kuhle Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 114 - 116, 537, 767	Pappel, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 3
3.2. 145	2,10 ha Blaue Kuhle, westlich des Gewässers Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstück 765	Pappel, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 3
3.2. 146	1,60 ha Waldgebiet an der Asterlager Kuhstraße in Asterla- gen Gemarkung Rheinhausen, Flur 5, Flurstück 626	Pappel, slh, mittel, jung - Privatwald Festsetzungskarte. im NSG 5
3.2. 147	2,25 ha Waldgebiet Krähenbusch in Schwafheim Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 13	Eiche, Buche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 8
3.2. 148	1,35 ha Rheinaue Friemersheim, Wert'schenhof Gemarkung Friemersheim, Flur 13, Flurstück 13	slh, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 11
3.2. 149	0,60 ha Rheinaue Friemersheim, Krähenbusch Gemarkung Friemersheim, Flur 13, Flurstücke 39 - 56	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 11

3.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Nach Maßgabe des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz werden für die Wiederaufforstung der nachfolgenden Laubholzbestände standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben.

Die Festsetzung dient der Begründung von ökologisch wertvollen Waldbeständen und der Reduzierung von Nadelholz- und Hybridpappelbeständen. Mit dieser Festsetzung soll gleichzeitig der Erlebniswert von Waldflächen verbessert werden.

Möglichkeiten der natürlichen Beimischung von Pioniergehölzen (Birke, Bergahorn, Erle, Weide usw.) sollten wahrgenommen werden, und ihre Beimischung, soweit sie nicht für die Hauptbaumart gefährlich wird, sollte toleriert werden.

Wiederaufforstung mit Buchen sollte, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder - bei Forstgefährdung - mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

3.3.1 1,22 ha

nördlich des Nordhafens, östlich der Kirchstraße in Walsum

Gemarkung Walsum, Flur 45, Flurstücke 45, 177, 181, 228, 312

Pappelbestand, jung - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 3

3.3.2 2,00 ha

östlich der Straße 'Am Driesenbusch', westlich der Schule in Vierlinden

Gemarkung Walsum, Flur 21, Flurstücke 294, 319

Pappelbestand, 39 Jahre - Stadtwald, Abt. 93 B

Festsetzungskarte: im LSG 3

3.3.3 0,53 ha

südlich des Hafenbeckens Walsum, westlich des Hochwasserschutzdeiches in Walsum

Gemarkung Walsum, Flur 42, Flurstück 129

Pappelbestand, alt - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 4.2

3.3.4 0,44 ha

östlich der Mühlenstraße, westlich des Baerler Leitgrabens, nördlich der Loh-Mühle in Lohheide

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 427

Pappelbestand, mittel - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 8

3.3.5 1,10 ha

südlich der Alten Emscher, nördlich des Christophoruswerkes in Obermeiderich

Gemarkung Meiderich, Flur 35, Flurstück 63

Pappelbestand, 22 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 F

Festsetzungskarte: im LSG 15.2

3.3.6 2,50 ha

westlich des Rhein-Herne-Kanals, südöstlich der Koopmannstraße, nördlich der Hofstraße in Obermeiderich

Gemarkung Meiderich, Flur 72, Flurstücke 27, 239

Pappelbestand, 19 Jahre - Stadtwald, Abt. 82 C

Festsetzungskarte: im LSG 18.4

3.3.7 5,36 ha

westlich des Aubruchsgrabens, östlich der Stadtgrenze zu Moers in Schwafheim

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 115, 116, 152, 153

Pappelbestand, mittel - Privatwald

Festsetzungskarte: im LSG 34.2

3.3.8	0,59 ha westlich der Straße 'Am Sportplatz', südlich des Mühlenwinkelweges und der Straße 'Auf den Steinen' in Schwafheim Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 162, 434	Pappelbestand, jung - Privatwald Festsetzungskarte: im LSG 35.1
3.3.9	0,79 ha östlich der Moerser Straße zwischen dem Sportplatz und der Bahnlinie in Rumeln Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstück 219	Pappelbestand, 30 Jahre - Stadtwald, Abt. 75 C Festsetzungskarte: im LSG 32
3.3.10	6,67 ha nördlich des Kruppsees, südlich des Kuppengrabens in Friemersheim Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstück 532	Pappelbestand, 28 Jahre - Stadtwald, Abt. 73 X Festsetzungskarte: im LSG 38
3.3.11	1,68 ha östlich der Großenbaumer Allee, westlich der Straße 'Im Dickelsbachgrund' in Wedau Gemarkung Huckingen, Flur 38, Flurstück 51	Pappelbestand, 30 Jahre - Stadtwald, Abt. 72 B Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.3.12	0,69 ha westlich des Zentralfriedhofes an der Stadtgrenze zu Krefeld in Mühlenberg Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstück 687	Pappelbestand, mittel - Stadtwald, Abt. 73 A
3.3.13	0,37 ha südlich des Rangierbahnhofes, nördlich der Uerdinger Straße in Hohenbudberg Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstück 118	Pappelbestand, mittel - Privatwald Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten
3.3.14	1,00 ha östlich der Fichtenstraße, südlich des Schützenplatzes in Großenbaum Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstück 47	Pappelbestand, mittel - Privatwald, Abt. 95 E Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.3.15	4,89 ha östlich des Dickelsbaches in der Grindsmark in Rahm Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstücke 35, 38	Pappelbestand, mittel - Privatwald, Abt. 94 D Festsetzungskarte: im LSG 43.1
3.3.16	1,28 ha Rheinaue Walsum, Kleverkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 88	slh, jung - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.17	5,25 ha Rheinaue Walsum hinter dem Deich am Stapp Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 18	slh, Pappel, jung, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1

3.3.18 1,90 ha Rheinaue Walsum, Auwald Kleverkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 39	Pappel, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.19 3,10 ha Rheinaue Walsum, östlich Kleverkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 94	Pappel, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.20 3,55 ha Rheinaue Walsum, nördlich des Wahrsmannshaus Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 28	slh, jung, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.21 1,82 ha Rheinaue Walsum in der Craus Aue Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 87	slh, jung, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.22 0,70 ha Rheinaue Walsum, Im Neirischkamp Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 77	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.23 5,66 ha Rheinaue Walsum, Abraumhalde Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstücke 14, 33	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.24 1,84 ha Rheinaue Walsum, Auwald Overbrucher, Wardtstraße Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstück 10	slh, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 1
3.3.25 1,55 ha Waldgebiet an der Blauen Kuhle Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 114 - 116, 537, 767	Pappel, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 3
3.3.26 2,10 ha Blaue Kuhle, westlich des Gewässers Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstück 765	Pappel, mittel - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 3
3.3.27 1,60 ha Waldgebiet an der Asterlager Kuhstraße in Asterla- gen Gemarkung Rheinhausen, Flur 5, Flurstück 626	Pappel, slh, mittel, jung - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 5
3.3.28 2,25 ha Waldgebiet Krähenbusch in Schwafheim Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 13	Eiche, Buche, alt - Privatwald Festsetzungskarte: in NSG 8

3.3.29 1,35 ha Rheinaue Friemersheim, Wertschenhof Gemarkung Friemersheim, Flur 13, Flurstück 13	slh, alt - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 11
3.3.30 0,60 ha Rheinaue Friemersheim, Krähenbusch Gemarkung Friemersheim, Flur 13, Flurstücke 39 - 56	slh, mittel - Stadtwald Festsetzungskarte: im NSG 11
3.3.31 0,75 ha Rheinaue Ehingen, hinter dem Deich Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstücke 24, 35	slh, jung - Privatwald Festsetzungskarte: im NSG 12
3.3.32 1,20 ha Feuchtgebiet 'Am Amselsteig' im Stadtwald, Flur 205, Flurstück 90	Erle, Buche, 35 Jahre - Stadtwald, Abt. 25 A Festsetzungskarte: im LB 15
3.3.33 3,80 ha 1,10 ha 'Forellenteiche' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	Buche, 188 Jahre - Stadtwald, Abt. 22 B slh, Eiche, 24/95 Jahre - Stadtwald, Abt. 23 A Festsetzungskarte: im LB 16
3.3.34 5,30 ha 'Gleisdreieck' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 94, 115	Buche, Eiche, slh, 113/12 Jahre - Stadtwald, Abt. 21 A Festsetzungskarte: im LB 17
3.3.35 9,60 ha 1,90 ha 'Steinbruch' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152	Buche, Eiche, 124 Jahre - Stadtwald slh, 39 Jahre - Stadtwald, Abt. 19 A Festsetzungskarte: im LB 19
3.3.36 3,10 ha 1,50 ha Feuchtgebiet 'Am Dachsberg' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Buche, Eiche, slh, 118 Jahre - Stadtwald, Abt. 12 B Buche, slh, 193 Jahre - Stadtwald, Abt. 12 C Festsetzungskarte: im LB 20
3.3.37 1,00 ha 1,10 ha Feuchtgebiet 'Im Rehbusch' im Stadtwald Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 153	Erle, 48 Jahre - Stadtwald, Abt. 16 B Erle, Eiche, Buche, 24/93 Jahre - Stadtwald Festsetzungskarte: im LB 18

<p>3.3.38 0,50 ha</p> <p>Waldgebiet an den Kleingewässern am Forsthaus Curtius</p> <p>Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162</p> <p>Nach Maßgabe des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz werden für die Wiederaufforstung der nachfolgenden Nadelholzbestände standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben.</p>	<p>Eiche, Fichte, 105/10 Jahre - Stadtwald</p> <p>Buche, slh, 104/9 Jahre - Stadtwald, Abt. 8 A</p> <p>Festsetzungskarte: im LB 21</p>
<p>3.3.39 3,44 ha</p> <p>südöstlich des Forsthauses Baerl im Baerler Busch</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstück 72</p>	<p>Fichtenbestand, mittel - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 11</p>
<p>3.3.40 0,96 ha</p> <p>südlich der A 524 östlich des Langelter Weges in Rahm</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 67</p> <p>Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz werden für die Wiederaufforstung der nachfolgenden Flattergras-Buchenwälder, Bach-Erlen-Eschenwälder sowie Erlenbruchwälder Laubhölzer der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben</p>	<p>Fichtenbestand, mittel - Privatwald</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.5</p> <p>Auf Teilflächen der Abteilung 89 wechseln kleinflächig wertvolle Biotope mit unterschiedlichem Charakter. Gleichzeitig stellt dieses Gebiet einen Übergang zum Kerngebiet des Erlenbruchwaldes dar.</p>
<p>3.3.41 12,20 ha</p> <p>10,70 ha</p> <p>in der Grindsmark, südlich des Neubaumsweges in Rahm</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 43</p> <p>Nach Maßgabe des Forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz werden für die Wiederaufforstung der nachfolgenden Birken/Erlenbruchwälder bodenständige Baum- und Straucharten des Bruchwaldes vorgeschrieben.</p>	<p>Eiche, Buche, alt - Privatwald</p> <p>Erle, Esche, Abt. 89 C Grindsmark</p> <p>slh, Eiche, mittel - Privatwald, Abt. 89 D</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.1</p> <p>Bruchwälder entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muß nicht zwangsläufig durch Anpflanzung beschleunigt werden.</p>
<p>3.3.42 9,29 ha</p> <p>Bissingheimer Wäldchen, östlich der Bissingheimer Straße, westlich der Stadtgrenze Mülheim</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 26, Flurstück 12</p>	<p>Birke, 54 Jahre, Eiche 94 Jahre - Stadtwald, Abt. 64 A</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 10</p>
<p>3.3.43 21,20 ha</p> <p>nördlich der A 524 in der Grindsmark in Rahm</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 55, Flurstück 71</p>	<p>Erlen, Birken, alt - Privatwald, Abt. 93 A, 92 A, 89 A, B Grindsmark</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 15</p>
<p>3.3.44 1,20 ha</p> <p>nördlich der A 524 in der Grindsmark in Rahm</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 43, Flur 35, Flurstücke 66, 71</p>	<p>Fichtenbestand, mittel - Privatwald, Abt. 891 Grindsmark</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 15</p>

4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden unter den Ziffern

- 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (lfd. Nrn. 1 - 154)
- 4.2 Renaturierung von Bachläufen (lfd. Nrn. 1 - 15)
- 4.3 Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen in Fluß- und Bachtälern (lfd. Nrn. 1 - 25)
- 4.4 Anlage von Wildkräuterwiesen (lfd. Nrn. 1 - 6)
- 4.5 Anlage und Pflege von Steilböschungen (lfd. Nrn. 1 - 2)
- 4.6 Anpflanzungen
 - 4.6.1 Baumgruppen (lfd. Nrn. 1 - 32)
 - 4.6.2 Kopfbaumreihen (lfd. Nrn. 1 - 40)
 - 4.6.3 Baumreihen (lfd. Nrn. 1 - 65)
 - 4.6.4 Alleeen (lfd. Nrn. 1 - 3)
 - 4.6.5 Obstbäume (lfd. Nrn. 1 - 47)
 - 4.6.6 Gehölzgruppen (lfd. Nrn. 1 - 22)
 - 4.6.7 Gehölzstreifen (lfd. Nrn. 1 - 197)
 - 4.6.8 lockere Gehölzstreifen (lfd. Nrn. 1 - 99)
- 4.7 Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen (nur textliche Festsetzungen)
- 4.8 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (lfd. Nrn. 1 - 10)
- 4.9 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluß- und Bachtälern (lfd. Nrn. 1 - 42)
- 4.10 Anlage von Wanderwegen (lfd. Nrn. 1 - 7)

im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Landschaftsgesetz und der Entwicklungsziele nach § 18 Landschaftsgesetz erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Aus dem durch das Landschaftsgesetz vorgegeben - nicht abschließenden - Maßnahmenkatalog wurden die für den Landschaftsplan der Stadt Duisburg erforderlichen Maßnahmen ausgewählt und notwendige Ergänzungen vorgenommen.

Die Festsetzungen unter den Gliederungsnummern 4.1 - 4.5 erfolgen gemäß § 26 1. Landschaftsgesetz, die Festsetzungen unter 4.6 und 4.7 gemäß § 26.2 Landschaftsgesetz, die Festsetzungen unter 4.8 gemäß § 26 3. Landschaftsgesetz, die Festsetzungen unter 4.9 gemäß § 26 4. Landschaftsgesetz und die Festsetzungen unter 4.10 gemäß § 26 5. Landschaftsgesetz.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 und 42 Landschaftsgesetz geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Vor der Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist das Einvernehmen mit den Unterhaltungsträgern herzustellen, soweit deren Anlagen (Wasserläufe, Kläranlagen, Pumpwerke u. a. einschließlich Leitungsanlagen und Zuwegungen) mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Vor Beginn einer Maßnahme, bei deren Ausführung hochwasser- und deichaufsichtliche Belange berührt werden, ist eine hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz und eine deichaufsichtliche Genehmigung nach Deichschutzverordnung einzuholen.

Nach § 47 Landschaftsgesetz sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Beseitigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gilt gemäß § 70 (1) 6. Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 71 (1) Landschaftsgesetz geregelt ist.

Soweit erforderlich sollen für die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen detaillierte Ausführungspläne erarbeitet werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe von Entwicklungskonzepten oder anderen Fachplanungen wurden als Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz in den Landschaftsplan aufgenommen, soweit dies nach Landschaftsgesetz möglich war und zur Realisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Entwicklungsziele für die Landschaft zweckmäßig erschien.

Als ein längerfristiges Ziel der Landschaftsentwicklung wird empfohlen, Saumbiotope sowie Ackerrandstreifen ohne Biozid- und Düngemittelsatz anzulegen bzw. zu pflegen, um neue Lebensräume zu schaffen und eine verbesserte Biotopvernetzung zu erreichen.

Die festzusetzenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

sowie die Entwicklungsziele verwirklichen.

Zur Verdeutlichung der von den Maßnahmen zu erfüllenden Leistungen (Funktionen) wird die Zweckbestimmung der Festsetzungen - entsprechend den Erläuterungen der Entwicklungsräume in den textlichen Festsetzungen der einzelnen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie folgt angegeben und kurz begründet:

A = Biotop- und Artenschutz

B = Erholung

C = Immissionsschutz

D = Klimaausgleich

E = Sichtschutz

F = Erosionsschutz

G = Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
(Lw = Landwirtschaft, Fw = Forstwirtschaft,
Ww = Wasserwirtschaft, Fi = Fischerei,
Ja = Jagd)

H = besondere Ziele der Bauleitplanung und anderer
Planungsverfahren

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 154 die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern festgesetzt.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Anlage und Erhaltung von wertvollen naturnahen Lebensräumen für zahlreiche zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Wasservogel sowie Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen.
- "Knotenpunkte" als Ergänzung linearer Gehölzbestände im Vernetzungssystem.
- B - Steigerung der visuellen Vielfalt des Landschaftsbildes und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft.

Der Durchmesser der neu anzulegenden Teiche soll mindestens 10 m betragen. Bei der Anlage von Kleingewässerkomplexen soll der Mindestdurchmesser 5 m betragen. Es sind Tiefwasserzonen mit über 1 m Wassertiefe, Zonen mit mittlerem Wasserstand - 50 bis 30 cm tief - sowie Flachwasserzonen - 5 bis 30 cm tief - mit einer Uferneigung von mindestens 1 : 10 anzulegen. Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleibt. Detaillierte Angaben zur Durchführung der Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in einem Gestaltungs- oder Pflegeplan festzulegen.

Die Kleingewässer und deren Uferzonen sind nur punktuell mit wenigen einheimischen standortgerechten Röhrichtpflanzen zu bepflanzen.

In einem 5 m-Abstand von der Uferlinie soll die Vegetation der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist verboten.

Die Besiedlung mit Tieren soll ausschließlich spontan erfolgen.

Ein Besatz mit Nutz- oder Zierfischen und Wassergeflügel ist untersagt.

Anderweitige Nutzungen der Kleingewässer sind verboten.

Die Kleingewässer und deren Pufferzonen sind mit ortsüblichen Weidezäunen einzufrieden.

Die Kleingewässer sind regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind sie zur Erhaltung offener Wasserflächen mechanisch zu entkrauten. Bei starker Beschattung der Wasserfläche ist der Gehölzbesuch schonend zu entfernen.

Die Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen.

Die Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern hat von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen.

Die für die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern in Naturschutzgebieten oder in geschützten Landschaftsbestandteilen im einzelnen erforderlich werdenden Durchführungsmaßnahmen richten sich nach den für diese Gebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 1. Landschaftsgesetz.

Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern wird festgesetzt, wenn:

- ihr Fortbestand durch verschiedene Einflüsse gefährdet ist (Verlandung, Verfüllung, Ablagerung von Müll und Unrat etc.)
- in grundwassernahen Bereichen (Sumpffläche, Bodensenke) die Neuanlage eines Kleingewässers mit geringem Aufwand möglich ist oder
- Ersatzlebensräume für verlorengewordene Feuchtbiotope geschaffen werden sollen.

Für die Anlage und Wiederherstellung der Kleingewässer sind Verfahren nach § 31 WHG durchzuführen.

Eine standortgerechte Vegetation wird sich im Laufe der Zeit durch natürliche Sukzession von selbst einstellen.

Der Randstreifen dient als Pufferzone gegen Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag aus der Umgebung. Gleichzeitig bietet er vielen Tierarten geschützte Aufenthaltsplätze (Juvenile Amphibien).

Die Abgrenzung von Viehtränken kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde an bestimmten Uferstellen ermöglicht werden.

<p>4.1.1 Pflege</p> <p>in der Walsumer Rheinaue ca. 50 - 200 m südlich der Stadtgrenze zu Dinslaken. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.1. entfällt 2 - 4</p>	
<p>4.1. Anlage 5 + 6</p> <p>im Rheinvorland, ca. 400 - 500 m südlich der Stadtgrenze zu Dinslaken, in der Walsumer Aue.</p> <p>Im Zuge der Rekultivierung der Auskiesungsbereiche sind Komplexe von Kleingewässern und zur Vernäsung neigender Bodensenken anzulegen.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.1. entfällt 7 - 33</p>	
<p>4.1. Pflege 10/16/ 24</p> <p>in der Walsumer Rheinaue</p> <p>Als Pflegemaßnahmen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Überlassung der Uferzonen der natürlichen Sukzession, nachdem die Beeinträchtigung durch Viehtritt oder Angler beseitigt wurde. - die Regulierung des Fischbesatzes, wenn die Notwendigkeit - evtl. durch Testbefischung klargestellt ist. - die Unterbindung von Abwassereinleitungen. - die Beseitigung von Faulschlamm. - die Anlage von Unterschlupfmöglichkeiten für Amphibien. <p>Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.1. Anlage 34-36</p> <p>im Rheinvorland, im Bereich "Fischerweide", in der Walsumer Aue.</p> <p>Im Zuge der Rekultivierung der Auskiesungsbereiche sind Komplexe von Kleingewässern und zur Vernäsung neigender Bodensenken anzulegen.</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.1. 34/35 36</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 70 Gemarkung Walsum, Flur 48, Flurstück 1</p>	
<p>4.1.37 Pflege</p> <p>nördlich der Bahnlinie, ca. 200 m östlich des Hülsermannshofes, in Wehofen.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstück 239</p>	<p>Festsetzungskarte: im LB 1</p>

4.1.38 Pflege

nördlich der Kurfürstenstraße, südlich des Bahndammes, westlich der Zufahrt zum Hülsermannshof, in Wehofen.

Der vorhandene Graben entlang der Kurfürstenstraße ist zu pflegen.

Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstück 447

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 4

Festsetzungskarte: im LB 1

4.1.39 entfällt

4.1.40 Pflege

ca. 150 m südlich der Kurfürstenstraße, ca. 50 m nördlich des Holtener Mühlenbaches, in Wehofen.

Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 165

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 4

Festsetzungskarte: im LB 1

4.1.41 Pflege

in einer Flutmulde, ca. 350 m östlich des Ohlmannshofes, ca. 320 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 24

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1.42 Anlage

in einer Flutmulde, ca. 700 m östlich der Orsoyer Straße, ca. 330 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 31

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1.43 Pflege

in einer Flutmulde, ca. 850 m östlich der Orsoyer Straße, ca. 400 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 48

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1. Pflege

44/45

östlich des Rheindeiches, ca. 200 m östlich der Orsoyer Straße, in der Binsheimer Rheinaue.

44 Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 206

45 Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 202

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1.46 Pflege

in einer Flutmulde, ca. 850 m östlich der Orsoyer Straße, ca. 450 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 55

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1.47 Anlage

in einer Flutmulde, ca. 1.080 m östlich der Orsoyer Straße, ca. 330 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 61

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 7

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

<p>4.1.48 Anlage</p> <p>in einer Flutmulde, ca. 950 m östlich der Orsoyer Straße, ca. 450 m südlich des Rheins, in der Binsheimer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 2</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7</p> <p>G (Ww)</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 2</p>
<p>4.1.49 Wiederherstellung</p> <p>östlich des Rheindeiches, ca. 200 m östlich der Orsoyer Straße, in der Binsheimer Rheinaue.</p> <p>Das verfüllte und eingeebnete Kleingewässer ist wiederherzustellen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 209</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7</p> <p>G (Ww)</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 2</p>
<p>4.1.50 Pflege</p> <p>an der Stadtgrenze zu Orsoy, ca. 150 m nordöstlich der Mühlenstraße, in Lohheide.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 427, 451</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p>
<p>4.1.51 Pflege</p> <p>südöstlich des Weges Am Westerfeld, ca. 150 m nördlich des Lohheidesees, in Lohheide.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 15</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 10</p>
<p>4.1.52 Anlage</p> <p>ca. 330 m östlich des Leinensteges, ca. 100 m westlich des Rheins, in der Rheinaue nordöstlich des Woltershofes, in Binsheim.</p> <p>In der Flutmulde ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 19</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7</p> <p>G (Ww)</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 2</p>
<p>4.1.53 Wiederherstellung</p> <p>ca. 40 m nordöstlich des Bernshofes, ca. 100 m südlich des Lohkanals, in Baerl.</p> <p>Die Boden- und Unratablagerungen sind zu beseitigen und die ursprüngliche Größe und Ausprägung wiederherzustellen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 21</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 9</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 11.1</p>
<p>4.1.54 Pflege</p> <p>"Blaue Kuhle", nördlich des Rheindeiches, ca. 550 m südlich der Binsheimer Straße, in Baerl.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 966</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 8</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 3</p>
<p>4.1.55 Pflege</p> <p>nördlich des Rheindeiches, ca. 350 m südlich der Binsheimer Straße, in Baerl.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstück 476</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 8</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 3</p>

4.1.56 Pflege

ca. 250 m südlich des Woltershofer Kirchweges, ca. 100 m nördlich des Rheins, in der Baerler Rheinaue.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 863

G (Ww)

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.1.57 entfällt

4.1.58 Pflege

ca. 70 m nördlich der Kläranlage und des Gerdtbaches, in Gerdt.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Anlage II

Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 2

Festsetzungskarte: im LB 4

4.1.59 Anlage

ca. 130 m südlich der Bahnlinie, ca. 180 m westlich der Oberhausener Straße, in Meiderich.

In der Ödlandfläche ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 45

4.1.60 Anlage

ca. 300 m südlich der Bahnlinie, ca. 200 m westlich der Ostender Straße, in Meiderich.

In der Ödlandfläche ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.

Gemarkung Meiderich, Flur 46, Flurstück 45

4.1.61 entfällt

4.1.62 entfällt

4.1.63 entfällt

4.1.64 entfällt

4.1.65 Wiederherstellung

ca. 30 m östlich der Platanenallee, ca. 100 m nordöstlich des Monninghofes, südöstlich des Autobahnkreuzes Kaiserberg.

Festsetzungskarte: im LSG 29.1

Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstück 122

4.1.66 Pflege

ca. 120 m westlich des Schafsweges, ca. 200 m südlich des Monninghofes, in Duissern.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstück 190

Festsetzungskarte: im LSG 29.1

4.1.67 Anlage

ca. 100 m nördlich der Asterlager Kuhstraße, ca. 150 m südlich der BAB 2 Anschlußstelle Duisburg-Homberg, in Asterlagen.

Festsetzungskarte: im NSG 5

In der Ödlandfläche ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 43, 44

4.1.68 Anlage

ca. 50 m östlich des Mühlenweges, ca. 50 m westlich der Deichstraße, in Werthausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 3, Flurstück 9

4.1.69 Pflege

ca. 50 m nordwestlich des Eselsbruchweges, ca. 50 m südlich des Weißbaches, im Stadtwald.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 94

Festsetzungskarte: im LSG 29.3

4.1.70 Pflege

ca. 130 m nordwestlich des Klöcknerweges, ca. 230 m nördlich des Weißbaches, im Stadtwald.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 94

Festsetzungskarte: im LSG 29.3

4.1.71 Wiederherstellung

ca. 50 m südlich des Klöcknerweges, ca. 150 m nördlich des Hauses Hartenfels, im Stadtwald.

betoniertes Gewässer

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 1

Festsetzungskarte: im LSG 29.3

4.1.72 Pflege

ca. 150 m südlich des Aktienweges, ca. 180 m östlich der A 2/A3, im Stadtwald.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 94

Festsetzungskarte: im LSG 29.3

4.1.73 Anlage

ca. 280 m nördlich der Moerser Straße, ca. 250 m westlich des Rheins, in Rheinhausen.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23

In der periodisch überfluteten Rheinaue ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.

G (Ww)

Festsetzungskarte: im LSG 27

Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 60

4.1.74 Anlage

ca. 600 m südlich der Moerser Straße, ca. 330 m westlich des Rheins, im Bereich "Berns'schen", in Rheinhausen.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23

In der periodisch überfluteten Rheinaue ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen.

G (Ww)

Festsetzungskarte: im LSG 27

Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 71

4.1.75 Anlage	ca. 30 m südlich der Bahnlinie, ca. 100 m westlich des Rheins, nordöstlich der Friedr. Krupp Hüttenwerke AG, Werk Rheinhausen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstück 32	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23 G (Ww) Festsetzungskarte: im LSG 27
4.1.76 Pflege	südwestlich des Pootbaches auf dem Alten Friedhof, in Neudorf-Süd. Regulierung des Fischbesatzes. Gemarkung Duisburg, Flur 223, Flurstück 3	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 27 Festsetzungskarte: im LSG 30
4.1.77 entfällt		
4.1.78 Pflege	südöstlich des "Heiligen Brunnens" ca. 70 m nördlich des Berg- und Talweges, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 94	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LSG 29.3
4.1.79 Pflege	ca. 60 m nördlich des Amselsteiges, ca. 100 m südlich des Berg- und Talweges, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LB 15
4.1.80 Pflege	ca. 100 m südlich des Amselsteiges, ca. 80 m nördlich des Weges Nachtigallental, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LSG 29.3
4.1.81 Pflege	"Forellenteich", nördlich des Weges Nachtigallental, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LB 16
4.1.82 Pflege	ca. 30 m nördlich des Weges Nachtigallental, ca. 80 m westlich der Stadtgrenze zu Duisburg, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LSG 29.3
4.1.83 Pflege	im Gleisdreieck, ca. 50 m westlich des Steinbruchweges, im Stadtwald. Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 94	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LB 17
4.1.84 Pflege	östlich des Pootbaches, ca. 60 m nördlich des Hombergweges, im Stadtwald. Entfernung von Müll und Unrat. Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 115	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26 Festsetzungskarte: im LB 17

4.1.85	Pflege	südlich der Bahnlinie, ca. 40 m westlich des Steinbruchweges, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152	Festsetzungskarte: im LSG 29.3
4.1.86	Pflege	ca. 50 m südlich der Bahnlinie, ca. 130 m nördlich des Rehbuschweges, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 153	Festsetzungskarte: im LB 18
4.1.87	Pflege	ca. 70 m südlich des Hombergweges, ca. 130 m östlich des Rehweges, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 115	Festsetzungskarte: im LSG 29.3
4.1.88	Pflege	"Steinbruch", südlich des Steinbruchweges, ca. 330 m nördlich der Uhlenhorststraße, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152	Festsetzungskarte: im LB 19
4.1.89	Pflege	ca. 70 m südlich des Dachsweges, ca. 80 m östlich der Uhlenhorststraße, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Festsetzungskarte: im LB 20
4.1.90	Pflege	ca. 30 m westlich des Hombergweges, ca. 100 m südlich des Dachsweges, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Festsetzungskarte: im LSG 29.5
4.1.91	Pflege	ca. 90 m östlich der Uhlenhorststraße und des Rehweges, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Festsetzungskarte: im LB 20
4.1.92	Pflege	ca. 200 m östlich des Rehweges, ca. 180 m nördlich des Bummelbaches, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 155	Festsetzungskarte: im LSG 29.5
4.1.93	Pflege	ca. 100 m westlich des Forsthauses Curtius, ca. 120 m östlich der A 2/A 3, im Stadtwald.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26
		Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162	Festsetzungskarte: im LB 21
4.1.94	Anlage	ca. 70 m südlich des Schwafheimer Bruchkendels, ca. 50 m nördlich des Schildbendweges in Schwafheim.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31
		Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 17	Festsetzungskarte: im LSG 34.1

4.1.95 Anlage	ca. 100 m südöstlich des Schelmenweges, südlich des Kuppengrabens, ca. 50 m westlich der Bahnlinie, in Rheinhausen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstück 1503	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 35 benachbart Festsetzungskarte: im LB 12
4.1.96 Pflege	westlich des Mühlenberger Sees, ca. 120 m nördlich des Dreverbaches, in Mühlenberg. Gemarkung Rumeln, Flur 6, Flurstück 340	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet Festsetzungskarte: im LSG 36
4.1.97 Pflege	ca. 150 m östlich der Düsseldorfer Straße, ca. 120 m südlich der Fasanenstraße auf dem Waldfriedhof, in Buchholz. Gemarkung Duisburg, Flur 241, Flurstück 305	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 37 Festsetzungskarte: im LSG 41
4.1.98 Anlage	ca. 150 m südlich des Rheindeiches und der Friedr. Krupp Hüttenwerke AG, Werk Rheinhausen, ca. 330 m nördlich des Rheins, in der Rheinaue Friemersheim. In der Flutmulde ist ein Komplex von Kleingewässern und zur Vernässung neigender Bodensenken anzulegen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 254	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 11
4.1.99 Wiederherstellung	ca. 20 m südlich des Kuppengrabens, südlich der Friedrich Krupp Hüttenwerke AG, in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 274	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 11
4.1.100 Anlage	ca. 40 m südlich des Rheindeiches, ca. 450 m nordöstlich des Wert'schenhofes, in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 5	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 11
4.1.101 Pflege	ca. 30 m nördlich der Friemersheimer Straße, ca. 300 m südlich der Uerdinger Straße, in Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 1087	Festsetzungskarte: im LSG 37.2
4.1.102 Anlage	ca. 100 m südlich des Rheindeiches, ca. 450 m nördlich des Rheins, im Bereich des Wertschen Hof, in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 13	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 11

4.1. 103	Wiederherstellung ca. 100 m nördlich des Rheins, ca. 200 m nordöstlich der "Roos" in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 59	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 11
4.1. 104	Pflege ca. 30 m nördlich des Haubaches, ca. 80 m südlich des Wambachsees, in Wedau. Gemarkung Huckingen, Flur 31, Flurstück 9	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 44 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 105/106	Pflege ca. 130 m und ca. 80 m östlich der Bissingheimer Straße, im Bissingheimer Wäldchen. Gemarkung Huckingen, Flur 26, Flurstück 12	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 41 Festsetzungskarte: im NSG 10
4.1. 107	entfällt	
4.1. 108	Pflege ca. 30 m östlich des Dickelsbaches, ca. 30 m westlich des Wildförster Sees, in Großenbaum. Gemarkung Huckingen, Flur 36, Flurstück 39	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 44 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 109	Pflege ca. 50 m westlich des Dickelsbaches, auf dem Golfplatz, in Großenbaum. Gemarkung Huckingen, Flur 43, Flurstück 300	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 110	Pflege ca. 50 m südlich des Altenbrucher Dammes, ca. 50 m nördlich des Alten Angerbaches, in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 62, Flurstück 26	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42 Festsetzungskarte: im NSG 14.1
4.1. 111	Pflege ca. 120 m südlich des Alten Angerbaches, ca. 70 m östlich der Straße Am Rembergsee, in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstück 82	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42 Festsetzungskarte: im LSG 45
4.1. 112	Anlage ca. 240 m südlich des Altenbrucher Dammes, ca. 50 m östlich des Alten Angerbaches, in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 62, Flurstück 21	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42 Festsetzungskarte: im NSG 14.1
4.1. 113	Pflege ca. 50 m westlich des Weges Am Kiekenbusch, ca. 200 m südlich des Altenbrucher Dammes, in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 62, Flurstück 21	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42 Festsetzungskarte: im NSG 14.2

4.1. 114	Anlage in der Altstromrinne, ca. 280 m südlich des Rheins, ca. 470 m nördlich des Rheindammes im Bereich "Grent", in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 26	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 12
4.1. 115	Anlage in der Altstromrinne, ca. 200 m südlich des Rheins, ca. 680 m nördlich des Rheindeiches im Bereich "Grent", in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 26	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 12
4.1. 116	Anlage in der Altstromrinne ca. 250 m südlich des Rheins, ca. 650 m nördlich des Rheindeiches im Bereich "Grent", in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 27	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 12
4.1. 117	Anlage ca. 200 m nördlich des Rheindeiches im Bereich "Kleine Peschen", in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 54	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 G (Ww) Festsetzungskarte: im NSG 12
4.1. 118	Pflege ca. 70 m nördlich der Straße Am Grünen Hang, ca. 150 - 300 m südlich der Straße Am Förkelsgraben, in Hüttenheim. Gemarkung Huckingen, Flur 68, Flurstück 1	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 52 Festsetzungskarte: im NSG 13
4.1. 119	Pflege östlich des Langelterweges, ca. 80 m nördlich des Haubaches, im Heltorfer Forst. Gemarkung Huckingen, Flur 32, Flurstück 24	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 44 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 120	Pflege ca. 70 m südlich des Lintorfer Waldweges, westlich der Bissingheimer Straße, im Heltorfer Forst. Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 83	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 46 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 121	Pflege ca. 40 m nördlich des Neubaumsweges (Am Eschenbruch), ca. 230 m nördlich "Maria in der Drucht". Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 11	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 47 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 122	Pflege ca. 40 m südlich des Naubaumsweges (Am Eschenbruch), ca. 180 m nördlich "Maria in der Drucht". Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 103	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 47 Festsetzungskarte: im LSG 43.1

4.1. 123	Pflege ca. 50 m südlich des Neubaumsweges, ca. 100 m westlich des Lintorfer Waldweges, in der "Grindsmark". Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 89	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 124	Pflege ca. 50 m östlich des Weges In der Drucht, ca. 50 m südöstlich des Kinderdorfes. Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 104	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 47 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 125	Pflege ca. 80 m östlich der Bissingheimer Straße, ca. 400 m westlich des Weges In der Drucht. Regulierung des Fischbesatzes. Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 98	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 47 Festsetzungskarte: im LSG 43.1
4.1. 126	Pflege nördlich der Krefelder Straße, westlich des Grindsheideweges, in der "Grindsmark", in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstück 66	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45 Festsetzungskarte: im NSG 15
4.1. 127	Pflege ca. 50 m südlich der Krefelder Straße, ca. 100 m östlich des Langelterweges, in der "Grindsmark", in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 34, Flurstück 67	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45 Festsetzungskarte: im LSG 43.5
4.1. 128	Anlage östlich des Goldackergrabens, ca. 200 m südlich der Krefelder Straße, ca. 50 m nördlich des Weges Am Palmbleck, zwischen Mündelheim und Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 60	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.1. 129	Wiederherstellung ca. 60 m nördlich des Rheinfeldsweges, ca. 80 m östlich der Kegelstraße, in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 7, Flurstück 198	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.1. 130	Pflege südlich des Ungelsheimer Grabens, ca. 120 m nördlich des Holtumer Mühlenweges, in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 66	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.1. 131	entfällt	
4.1. 132	Pflege ca. 200 m südlich der Holtumer Mühle, ca. 450 m westlich des Weges Am Postenhof, in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstück 2	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 58 Festsetzungskarte: im NSG 16

4.1. 133	Anlage unter der Hochspannungsleitung westlich der Wehofer Straße, südlich der Dinslaker Straße, in Wehofen. Gemarkung Hamborn, Flur 64, Flurstück 719	
4.1. 134	Wiederherstellung ca. 100 m östlich des Veenbaches, ca. 100 m westlich der Stadtgrenze zu Oberhausen, im Revierpark Mattlerbusch, in Hamborn. Gemarkung Hamborn, Flur 106, Flurstück 26	Festsetzungskarte: im LSG 6
4.1. 135	Anlage ca. 200 m nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße, ca. 50 m östlich der Leitungstrasse im Grabenbereich, in Röttgersbach. Gemarkung Hamborn, Flur 118, Flurstück 15	Festsetzungskarte: im LSG 7
4.1. 136	Anlage am Rande der Obstwiese nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße, südlich der Straße Hüskenbusch, in Röttgersbach. Gemarkung Hamborn, Flur 7, Flurstück 438	Festsetzungskarte: im LSG 7
4.1. 137	Anlage im Wäldchen östlich der Kleingartenanlage 'Kleine Emscher', nördlich der Sterkrader Straße, in Röttgersbach. Gemarkung Hamborn, Flur 8, Flurstück 96	Festsetzungskarte: im LSG 7
4.1. 138	Anlage in der Altstromrinne des Lohkanals, ca. 75 m nördlich des Mispelkamphofes, in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 19	Festsetzungskarte: im LSG 11
4.1. 139	Anlage ca. 50 m westlich der Elisenstraße, ca. 200 m östlich des Gerdtbaches, in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 19, Flurstück 186	Festsetzungskarte: im LSG 16.2
4.1. 140	Anlage ca. 150 m nördlich des Rheindeichs, ca. 200 m südlich des Rheins, im Rheinvorland in Homberg. Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstück 8	Festsetzungskarte: im LSG 12.3
4.1. 141	Anlage auf der Brachfläche südöstlich der Stepelschen Straße, in Beeckerwerth. Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 157	A - vergleiche Anlage: Pf 5
4.1. 142	Anlage "Ingenhamshof", westlich der Neumühler Straße, nördlich der Emscherstraße, in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 29, Flurstück 23	Das Kleingewässer wird erst nach Fertigstellung der Erstaufforstung angelegt.

4.1. 143	Anlage "Morienswäldchen", westlich der Kleingartenanlage 'Hagenshof', südlich der Alten Emscher, in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 35, Flurstück 63	Festsetzungskarte: im LSG 15.2
4.1. 144	Anlage auf der Brachfläche ca. 200 m östlich der Baldhausstraße, ca. 100 m nördlich der Alten Emscher, in Meiderich. Gemarkung Hamborn, Flur 58, Flurstück 20	Festsetzungskarte: im LSG 14.2
4.1. 145	Anlage ca. 300 m südlich der Styrumer Straße, ca. 30 m nördlich der Bahnlinie Styrum - Ruhrort am Rhein-Herne-Kanal, in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 63, Flurstück 38	Festsetzungskarte: im LSG 18.3 Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.1. 146	Anlage ca. 150 m südlich des Obermeidericher Grabens, westlich der Bahnlinie, in der Meidericher Ruhraue. Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstück 4	Festsetzungskarte: im LSG 19.2
4.1. 147	entfällt	
4.1. 148	Anlage ca. 100 m südlich des Deiches, ca. 50 m westlich des Kuppengrabens im Grünland, in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 274	Festsetzungskarte: im NSG 11
4.1. 149	Pflege ca. 50 m westlich der Moerser Straße, unmittelbar am Bahndamm, auf dem Gelände der ehemaligen Zechenbahn in Oestrum. Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstück 1898	Festsetzungskarte: im LSG 32
4.1. 150	Anlage ca. 50 m östlich der Straße Burgfeld, und ca. 50 m westlich der Autobahn auf der Brachfläche am Essenerberger Bruchgraben, in Oestrum. Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 60	Festsetzungskarte: im LSG 24.3
4.1. 151	Anlage in der Feuchtwiese an der Fliesch, ca. 100 m südlich der B 288, ca. 200 m nordöstlich der alten Ziegelei, in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 104	Festsetzungskarte: im LSG 47

4.1. 152	Anlage auf der Freifläche unter der Leitung in der Fliesch, ca. 200 m südlich der Dorfstraße, ca. 100 m nördlich des Ungelsheimer Grabens. Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 108	Festsetzungskarte: im LSG 48.2
4.1. 153	Anlage eines Biotopkomplexes im Flinchgraben ca. 200 m südlich der Dorfstraße, 200 m nördlich des Holtumer Hofes Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 234,114	Festsetzungskarte: im LSG 48.2
4.1. 154	Anlage im Laubwald westlich des Aubruchgrabens östlich der Stadtgrenze zu Moers in Schwafheim. Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 116	Festsetzungskarte: im LSG 34.2

4.2 Renaturierung von Bachläufen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 15 Renaturierungen von Bachläufen festgesetzt.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.
- Wiederherstellung wichtiger biotopverbindender Achsen im Vernetzungssystem.
- B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftlicher Leitstrukturen und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft.
- F - Windschutz, Erosionsschutz, Ufersicherung durch Vegetationsbestände.
- G (Ww) - Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schaffung eines naturnahen Zustandes; Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers.
- Wasserrückhaltung

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen zu erstellen. Detaillierte Angaben zur Durchführung der Maßnahme sind in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in einem Gestaltungsplan festzulegen.

Die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW ist zu beachten.

Bei der naturnahen Wiederherstellung der Fließgewässer sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

Ausführung:

- Sicherstellung der Wasserführung
- keine Verkürzung der Fließstrecke
- Bündelung des Niedrigwasserabflusses
- Linienführung im Längsprofil mit schwach schwingendem Hochwasserbett und stärker mäandrierendem Mittelwasserabfluß, mit Prall- und Gleithängen, wechselnder Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Tiefwasser- und Flachwasserbereichen
- unterschiedliche Gestaltung des Querprofils mit wechselnden Böschungsneigungen, Steil- und Flachufer ohne Vorgabe von Regelbreiten, mit wechselnden Bermen- und Sohlbreiten oder Profilaufweitungen mit Stillwasser- oder Feuchtzonen und Inseln
- vorübergehende oder dauerhafte Böschungs- und Sohlsicherungen mit natürlichen Materialien, die den Charakter des Gewässers nicht verfälschen
- Einfriedung der wiederhergestellten Fließgewässerabschnitte mit ortsüblichen Weidezäunen

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 1. Landschaftsgesetz.

Die Renaturierung von Bachläufen wird festgesetzt, wenn:

- Wasserläufe in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz oder die Erholung naturfern ausgebaut, begradigt oder zum Teil verrohrt wurden.

Für die Renaturierung von Fließgewässern sind Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

Bepflanzung:

Vergleiche Kapitel 4.6.2

- Profilsicherung mit lebenden "Baustoffen", Weiden- oder Erlenfaschinen, Röhricht- und Uferstaudeninitialpflanzung
- wechselseitige Anpflanzung von *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Salix* (Baumweiden) und *Fraxinus excelsior* (Esche) im Mittelwasserbereich
- wechselseitige Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, überwiegend Sträuchern oberhalb des Mittelwasserbereiches
- Ansaat von Landschaftsrasen auf den übrigen Flächen und natürliche Entwicklung der entstehenden Gras- und Kräuterfluren.

Pflege:

- regelmäßige Kontrolle zur Beseitigung von Abflußhindernissen im Bedarfsfall
- abschnittsweiser Rückschnitt der Faschinen in ein- bis dreijährigem Turnus in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar
- Auslichtung der Schwarzerlensäume drei bis fünf Jahre nach der Pflanzung
- Gehölzbestände sowie Schwarzerlen in Abständen von acht bis fünfzehn Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar abschnittsweise auf den Stock setzen; einzelne Überhälter stehen lassen, Schnittholz entfernen
- Pflege von Kopfbäumen
- entstandene Lücken durch bodenständige Gehölze schließen
- keine Anwendung von Bioziden und Düngemitteln in einem 5 m-Abstand von der Mittelwasserlinie
- schonende Entkrautung im Bedarfsfall, z.B. in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung, wenn erwünschter Beschattungsgrad noch nicht erreicht ist.

Vergleiche Kapitel 4.7

4.2.1 1.815 m

Bachlauf in der Altstromrinne östlich und westlich des Bahndammes, entlang der Stadtgrenze zu Dinslaken, in der Walsumer Rheinaue.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1

Festsetzungskarte: im NSG 1 und LSG 1

Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstück 62
 Gemarkung Walsum, Flur 7, Flurstücke 1, 45, 46, 48
 Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstücke 30-32, 122, 126, 129, 134, 142, 163-165

4.2.2 980 m

Bachläufe nördlich und südlich der Kurfürstenstraße zwischen der Bahnlinie im Norden und dem Holtener Mühlenbach im Süden, in Wehofen.

Festsetzungskarte: im LB 1

Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstücke 142, 281, 319, 325, 328, 351, 366, 367

4.2.3 920 m

Verlauf des Weißbaches nördlich und südlich des Wolfsburgweges im Duisburger Stadtwald.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 26

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstücke 1, 94

Festsetzungskarte: im LSG 29.3

4.2.	70 m		
4.1	Gemarkung Duisburg, Flur 223, Flurstücke 6, 30, 33		
4.2.	15 m insgesamt 85 m		
4.2	Gemarkung Duisburg, Flur 222, Flurstück 164	für 4.1:	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 27
	Verlauf des Pootbaches nordöstlich des Alten Friedhofes am Sternbuschweg sowie westlich der Kruppstraße in Neudorf.	Festsetzungskarte:	im LSG 30
4.2.5	entfällt		
4.2.6	170 m		
	Verlauf des Kuppengrabens südlich des Schelmenweges und des Borgschenhofes.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b:	Schutzwürdiges Gebiet 36
	Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstück 1618	Festsetzungskarte:	im LB 12
4.2.	325 m		
7.1	Gemarkung Duisburg, Flur 735, Flurstücke 101, 141, 142		
4.2.	265 m		
7.2	Gemarkung Duisburg, Flur 239, Flurstücke 9, 22		
4.2.	2.050 m		
7.3	Gemarkung Huckingen, Flur 21, Flurstücke 5, 6		
	Gemarkung Huckingen, Flur 31, Flurstücke 4, 9		
	Gemarkung Huckingen, Flur 37, Flurstück 4		
	Gemarkung Huckingen, Flur 38, Flurstücke 2-4		
	Gemarkung Huckingen, Flur 43, Flurstück 185		
	Gemarkung Huckingen, Flur 44, Flurstücke 387, 388		
4.2.	1.215 m		
7.4	Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstück 57		
4.2.	355 m insgesamt 4.710 m		
7.5	Gemarkung Huckingen, Flur 35, Flurstücke 57		
	Verlauf des Dickelsbaches zwischen dem Waldgebiet "Rehwiesen" im Norden und der Krefelder Straße im Süden, in Wanheimerort, Wedau, Großenbaum und Rahm.	für 7.1 und 7.2:	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 38 und 44
		für 7.3 - 7.5:	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 44 und 45
		für 7.1 und 7.2:	Festsetzungskarte: im LSG 42.1
		für 7.3 und 7.4:	Festsetzungskarte: im LSG 43.1
		für 7.5:	Festsetzungskarte: im NSG 15
4.2.8	390 m		
	Verlauf des Haubaches zwischen dem Böllertsee und Dickelsbach, in Wedau.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b:	Schutzwürdiges Gebiet 44
	Gemarkung Huckingen, Flur 31, Flurstück 9	Festsetzungskarte:	im LSG 43.1
4.2.9	815 m		
	Verlauf des Wambaches zwischen dem Wolfsee im Norden und der Bahnlinie (Blockstelle Rott) im Süden, in Wedau.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b:	Schutzwürdiges Gebiet 44
	Gemarkung Huckingen, Flur 30, Flurstück 3	Festsetzungskarte:	im LSG 43.1
	Gemarkung Huckingen, Flur 31, Flurstück 8		

4.2.	260 m		
10.1	Gemarkung Huckingen, Flur 32, Flurstück 44		
4.2.	115 m insgesamt 375 m		
10.2	Gemarkung Huckingen, Flur 32, Flurstück 44	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 44	
	Verlauf des Haubaches zwischen dem Wildförstersee im Norden und der Saarner Straße im Süden, in Gros- senbaum.	Festsetzungskarte: im LSG 43.1	
4.2.	895 m		
11.1	Gemarkung Huckingen, Flur 5, Flurstück 288		
4.2.	2.085 m		
11.2	Gemarkung Huckingen, Flur 6, Flurstücke 267-272, 476, 627		
	Gemarkung Huckingen, Flur 27, Flurstücke 150, 192, 198		
	Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 8, 169, 171, 234		
	Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 17		
	Gemarkung Huckingen, Flur 68, Flurstücke 18, 20		
4.2.	125 m insgesamt 3.105 m		
11.3	Gemarkung Huckingen, flur 58, Flurstück 72		
	Verlauf des Angerbaches zwischen der Ehinger Stras- se im Norden und der Krefelder Straße im Süden, in Hüttenheim und Ungelsheim.	für 11.2 und 11.3: Festsetzungskarte: im LSG 49	
4.2.	900 m		
12.1	Gemarkung Mündelheim, Flur 13, Flurstück 104		
	Gemarkung Huckingen, Flur 27, Flurstücke 124, 205, 207		
4.2.	1.185 m insgesamt 2.085 m		
12.2	Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 489		
	Verlauf des Ungelsheimer Grabens zwischen der Be- zirkssportanlage in Hüttenheim im Norden und der Krefelder Straße im Süden, in Ungelsheim.	für 12.2: A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 51	
		Festsetzungskarte: im LSG 48.1	
4.2.	1.450 m		
13.1	Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 32		
	Gemarkung Huckingen, Flur 68, Flurstück 378		
4.2.	110 m insgesamt 1.560 m		
13.2	Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstück 219	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 53	
	Verlauf des Bruchgrabens zwischen der Straße Im Äh- renfeld im Norden und dem Alten Angerbach im Sü- den, in Huckingen.	Festsetzungskarte: im LSG 49	
4.2.	1.630 m		
14.1	Gemarkung Huckingen, Flur 58, Flurstück 109		
	Gemarkung Huckingen, Flur 59, Flurstück 49, 120		
4.2.	320 m insgesamt 1.950 m		
14.2	Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstück 226		
	Verlauf des Alten Angerbaches zwischen der Rem- berger Straße im Norden und dem Angerbach im Sü- den, in Huckingen.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 53	
		Festsetzungskarte: im LSG 49	
4.2.15	260 m		
	ehemaliger Verlauf der Gräfte um das Haus Böckum in Huckingen.	B - kulturhistorische Bedeutung der Anlage	
	Gemarkung Huckingen, Flur 57, Flurstücke 7, 46	Festsetzungskarte: im LSG 49	

4.3 Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen in Fluß- und Bachtälern

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 25 die Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen festgesetzt.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Wiederherstellung von naturnahen Grünlandflächen als wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
 - Anlage eines durchgängigen Systems extensiver landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ausgleichs- und Regenerationsräume gegenüber intensiv und überwiegend ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit vorrangiger Produktionsfunktion.
 - Bereitstellung von größeren naturbetonten Flächen als Bindeglieder linearer Gehölzstrukturen im Vernetzungssystem.
- B - Erhöhung des Erlebniswertes durch Wiederherstellung des typischen Erscheinungsbildes der Auenlandschaften und kleineren Talräume.
 - Hervorhebung landschaftlich und naturhistorischer Besonderheiten (Altstromrinnen).
 - höhere Nutzbarkeit der Grünlandflächen gegenüber Ackerflächen.
- F - Schutz wassererosionsgefährdeter Böden in Überschwemmungsbereichen.
 - Schutz leichter Böden in winderosionsgefährdeten Gebieten.
- D - Kaltluft- und Frischluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Verbesserung des Kleinklimas
- G (Ww) - Erhöhung der Wasserspeicherkapazität
 - Verringerung des Düngemittel- und Schadstoffeintrags in Oberflächen- und Grundwasser.

Die Nutzung der Flächen als Acker ist zugunsten einer standortgerechten und naturgemäßen Grünlandnutzung aufzugeben. Die Flächen sind mit einer standortgerechten, bodenständigen und artenreichen Mischung aus Gräsern und Kräutern, entsprechend der Standorteignung bzw. der pflanzensoziologischen Erfordernis des Standortes, angepaßt an die künftige Nutzung als Viehweide und/oder Mähwiese einzusäen. Sollte eine Nutzung des Grünlandes aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich im Juli und/oder ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Grenzen Ackerflächen, die nach der Nutzungseignungskarte des landwirtschaftlichen Fachbeitrages als Ackerstandorte ausgewiesen sind, direkt an ein Fließgewässer an, so ist zur Ufersicherung und zum Schutz der Lebensgemeinschaften ein mindestens 5 m breiter Streifen aus der Ackernutzung zu entlassen. Diese Pufferzone ist als ein- bis zweischürige Wiese im Juli und/oder September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Erhalt dieser Grünlandflächen ist von der Unteren Landschaftsbehörde durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 1. Landschaftsgesetz.

Die Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen wird für Ackerflächen festgesetzt, die gemäß der Nutzungseignungskarte des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan als Grünlandstandorte ausgewiesen sind.

Dies sind:

- periodisch überflutete Auenbereiche entlang des Rheins und der Ruhr
- periodisch überflutete sowie überflutungsfreie Altstromrinnen sowie
- Rinnen und Niederungen oder degradierte Niedermoorbereiche entlang der Bäche außerhalb der Flußauen.

Diese Festsetzungen stehen in engem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen unter Ziffer 4.9 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluß- und Bachtälern.

4.3.	entfällt	
1.1 -		
1.5		
4.3.2	0,59 ha	
	in der Walsumer Rheinaue, westlich des Deiches, im Rheinvorland.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1
	Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20	F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WA
		Festsetzungskarte: im NSG 1
4.3.3	entfällt	
4.3.	entfällt	
4.1 -		
4.3		
4.3.5	1,25 ha	
	in der Aue des Lohkanals westlich des Baerler Busches zwischen dem Bernshof im Nordosten und der Zechenbahn im Südwesten, in Baerl.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 9
	Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 38, 39, 45	Festsetzungskarte: im LSG 11.1
4.3.6	2,76 ha	
	in der periodisch überfluteten Rheinaue südlich des Sommerdeiches, ca. 500 m südwestlich des Woltershofes, in Baerl.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7
	Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 195, 974, 975	F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA
4.3.7	entfällt	
4.3.8	entfällt	
4.3.9	entfällt	
4.3.	entfällt	
10.1 -		
10.4		
4.3.	entfällt	
11.1 -		
11.6		
4.3.	1,63 ha	
11.7	in der überflutungsfreien Altstromrinne des Essenberger Bruchs, südlich der BAB 2, zwischen der L 237 und den Wohnsiedlungen an der Winkelhauser Straße in Winkelhausen.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21
	Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 13, 82	Festsetzungskarte: im NSG 7
4.3.	entfällt	
11.8 -		
11.11		
4.3.12	entfällt	
4.3.	entfällt	
13.1		

<p>4.3. 0,54 ha 13,2</p> <p>in der Aue des Ballbruchgrabens, östlich der Römerstraße, westlich der Straße Burgfeld, in Oestrum.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 212, 236, 508, 584, 805, 807, 874, 897, 898</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 32</p>
<p>4.3. 0,30 ha, 14 m breiter Streifen nördlich und östlich der Ackerfläche 14.1</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 92</p>	
<p>4.3. 0,10 ha 14.2</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 49 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 1-3, 5</p>	
<p>4.3. 0,17 ha 14.3</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 8-10</p>	
<p>4.3. 0,06 ha 14.4</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 14, 15</p>	
<p>4.3. 2,05 ha insgesamt 5,93 ha 14.5</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 17</p> <p>in der Aue des Schwafheimer Bruch-Kendels und den degradierten Niedermoorbereichen des Schwafheimer Bruchs nördlich des Schildbendweges, östlich des Aubruchsgrabens, westlich der Moerser Straße, in Schwafheim.</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31</p> <p>für 14.1: Festsetzungskarte: im NSG 8</p> <p>für 14.2 - 14.5: Festsetzungskarte: im LSG 34.1</p>
<p>4.3. 4,17 ha 15.1</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 83, 86, 87, 89, 137, 138, 159, 160, 187</p>	
<p>4.3. 0,05 ha 15.2</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 149-152</p>	
<p>4.3. 0,17 ha 15.3</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 142, 144, 145, 146, 182</p>	
<p>4.3. 0,15 ha 15.4</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 332, 334-337</p>	
<p>4.3. entfällt 15.5</p>	
<p>4.3. 1,14 ha 15.6</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstücke 247, 327, 329, 330 Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 245-247</p>	
<p>4.3. 1,37 ha 15.7</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstücke 271, 272</p>	
<p>4.3. 1,00 ha 15.8</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 343, 592, 593, 754, 759</p>	
<p>4.3. 0,28 ha 15.9</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 212, 580</p>	
<p>4.3. 0,14 ha insgesamt 8,49 ha 15.10</p> <p>in der Aue des Aubruchsgrabens zwischen dem Wirtschaftsweg südlich des Schwafheimer Meeres im Norden und der Stadtgrenze zu Moers im Süden, in Schwafheim und Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 208, 209</p>	<p>für 15.1: Festsetzungskarte: im LSG 35.1</p> <p>für 15.2 - 15.8: Festsetzungskarte: im LSG 34.2</p> <p>für 15.9 - 15.10: Festsetzungskarte: im LSG 34.3</p>

<p>4.3. entfällt 16.1</p> <p>4.3. entfällt 16.2</p> <p>4.3.17 2,30 ha</p> <p>in der periodisch überfluteten Rheinaue östlich der Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Werk Rheinhausen, nördlich des Hafens Rheinhausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 13, 23</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p>
<p>4.3. 0,33 ha 18.1 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 332, 333</p> <p>in der Aue des Dreverbaches, nördlich der Rumelner Straße, südlich des Siedlungsrandes von Rumeln sowie östlich des Siedlungsrandes und der Drevenstraße, in Rumeln-Kaldenhausen.</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.3. entfällt 18.2</p> <p>4.3.19 1,09 ha</p> <p>in der Aue des Kuppengrabens, südlich des Schelmenweges und des Borgschenkofes, östlich und westlich der Bahndämme, in Rheinhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 1311, 1321, 1501-1503</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzend Schutzwürdiges Gebiet 35</p> <p>Festsetzungskarte: im LB 12</p>
<p>4.3. 1,92 ha 20.1 Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 262</p> <p>4.3. 1,05 ha 20.2 Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstücke 6-8</p> <p>4.3. 2,78 ha 20.3 Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstücke 59, 69, 82, 87</p> <p>4.3. 2,61 ha insgesamt 8,36 ha 20.4 Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 63</p> <p>in der periodisch überfluteten Rheinaue Friemersheim, zum Teil in Altstromrinnenbereichen südöstlich der Eisenbahnsiedlung Hohenbudberg, nordöstlich des Wertschen Hofes sowie südlich des Köp-pengrabens.</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 11</p>
<p>4.3. 1,30 ha 21.1 Gemarkung Huckingen, Flur 62, Flurstück 37</p> <p>4.3. 0,15 ha insgesamt 1,45 ha 21.2 Gemarkung Huckingen, Flur 57, Flurstück 2</p> <p>in der Aue des Alten Angerbaches südlich des Alten-brucher Dammes und südlich des Hauses Böckum, in Huckingen.</p>	<p>A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 42 und 53</p> <p>für 21.1: Festsetzungskarte: im NSG 14.1</p> <p>für 21.2: Festsetzungskarte: im LSG 49</p>
<p>4.3.22 entfällt</p>	

4.3. entfällt
23.1

4.3. entfällt
23.2

4.3. entfällt
23.3

4.3.24 entfällt

4.3.25 8,67 ha

im Rheinvorland südlich von Mündelheim.

Festsetzungskarte: im LSG 47

Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 230

4.4. Anlage von Wildkräuterwiesen

Nachfolgend sind unter den lfd Nrn. 1 - 6 die Anlage von Wildkräuterwiesen festgesetzt.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Wiederansiedlung bodenständiger, im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld nicht mehr vorhandener Wildkräuter.
 - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Vögel, Amphibien und Kleinsäuger.
 - Anlage von Refugial- und Regenerationszellen als Bindeglieder im Vernetzungssystem.
 - Möglichkeit zur Beobachtung der Vegetationsentwicklung.
- B - Belebung des Landschaftsbildes durch abwechslungsreiche Blühaspekte und damit Erhöhung des Erlebniswertes.
- F - Schutz wassererosionsgefährdeter Böden in Überschwemmungsbereichen
 - Schutz leichter Böden in winderosionsgefährdeten Gebieten.
- D - Kaltluft- und Frischluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Verbesserung des Kleinklimas
- G (Ww) - Erhöhung der Wasserspeicherkapazität
 - Verringerung des Düngemittel- und Schadstoffeintrages in Oberflächen- und Grundwasser.

Die Ackernutzung auf den Flächen mit den lfd. Nrn. 3 - 6 ist aufzugeben. Für alle Flächen sind Bodenanalysen zu erstellen, die Aufschluß über den pH-Wert, die Nährstoffversorgung, den Wasserhaushalt, die Bodendichte und die Gründigkeit geben. Die Anwendung von mineralischen oder organischen Düngemitteln ist verboten.

Die Flächen sind mit einer standortgerechten, bodenständigen und artenreichen Mischung aus Gräsern und Kräutern, entsprechend der Standorteignung bzw. der pflanzensoziologischen Erfordernis des Standortes, einzusäen.

Die ehemaligen Ackerflächen sind zu fräsen und saarfertig zu planieren. Die Aussaat ist im September vorzunehmen. Die Saatgutmenge soll 200 g/100 qm betragen und mit Erde gestreckt, breitwürfig von Hand ausgebracht werden. Danach sind die Flächen mit einer leichten Walze einmal abzuwalzen und während der Auflaufphase, etwa vier Wochen, feucht zu halten.

Die Aussatz- bzw. Anpflanzungserfolge sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Ggfs. aufgetretene Ausfälle sind zu ersetzen. Die Flächen sind gegen Betreten bzw. Beweidung durch Abzäunen zu schützen. Sie sind als zweischürige Wiesen im Juli und September zu mähen. Dabei ist eine Schnitthöhe um 10 cm vorzusehen. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 1. Landschaftsgesetz.

Die Anlage von Wildkräuterwiesen wird für kleine ungünstig zugeschnittene landwirtschaftliche Parzellen mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung festgesetzt. Die Flächen sind nach der Nutzungseignungskarte des landwirtschaftlichen Fachbeitrages überwiegend als Grünlandstandort ausgewiesen.

Von einer Verwendung handelsüblicher Saatgutmischungen für Kräuterwiesen ist aufgrund mangelnden Anpassung der Artenzusammensetzung an die jeweiligen Standortverhältnisse sowie aufgrund des hohen Anteils an Gräsern und einjährigen Arten abzuraten.

Bedingt durch den Samenvorrat im Boden bzw. durch den Anflug von Samen aus den benachbarten Flächen kann auf eine Beimischung von Gräsern verzichtet werden.

Diese Festsetzungen stehen in engem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen unter den Ziffern 4.3 und 4.9.

4.4.1 0,50 ha

in der Bachaue, nördlich der Kurfürstenstraße, ca. 100 m südlich des Hülsermannshofes in Aldenrade.

Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstücke 363, 447

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 4

- Ergänzung zu den angrenzenden, der natürlichen Entwicklung zu überlassenden Brachflächen.

Festsetzungskarte: im LB 1

- Entwicklung eines vielfältigen Lebensraumes in einem von Siedlungs-, Verkehrs- und Entsorgungsflächen umschlossenen Bereich.

Grundlagenkarte I b: Grünland

Grundlagenkarte II a: lehmige Niederung mit tiefstehendem Grundwasser

4.4.2 0,38 ha

in der Rheinaue, westlich des alten Sommerdeiches, ca. 120 m östlich des Weges Leinensteg, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 19

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7

- Verbund mit den zu erhaltenden Grünlandflächen im Rheinvorland.

Grundlagenkarte I b: Grünland

Grundlagenkarte II a: Neustandort in der periodisch überfluteten Aue

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.4.3 0,39 ha

in der Rheinaue nördlich des alten Sommerdeiches, ca. 200 m nordöstlich des Woltershofes, westlich des Weges Leinensteg, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 20

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7

- Verbund mit den zu erhaltenden Grünlandflächen im Rheinvorland

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA

Grundlagenkarte I b: Acker

Grundlagenkarte II a: periodisch überflutete sandige Aue

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.4.4 1,50 ha

im Essenberger Bruch, westlich der Straße Im Wiesengrund, ca. 350 m südlich der Bruchstraße, in Winkelhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 1386

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21

- Verbund mit den zu erhaltenden und wiederherzustellenden Grünlandflächen im Essenberger Bruch.

Grundlagenkarte I b: Acker

Grundlagenkarte II a: überflutungsfreie Altstromrinne

Festsetzungskarte: im NSG 7

4.4.5 0,63 ha

in der Aue des Dreverbaches, südwestlich der Kläranlage, ca. 180 m südöstlich der Straße Nedleburg, in Rumeln-Kaldenhausen.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 337-339

A - Lebensraum in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich

- Verbund mit den zu erhaltenden und wiederherzustellenden Grünlandflächen in der Bachaue.

B - Sicherung der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil.

F - Böschungssicherung

Grundlagenkarte I b: Acker

Grundlagenkarte II a: lehmige Rinnen und Niederungsgebiete mit tiefstehendem Grundwasser

Festsetzungskarte: im LSG 37.1

4.4.6 0,33 ha

in der Rheinaue Friemersheim, ca. 200 m südlich des Weges Am Damm, ca. 250 m nordöstlich des Altwassers "Die Roos".

Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 59

A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36

- Verbund mit den zu erhaltenden und wiederherzustellenden Grünlandflächen in der Rheinaue.

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA

Grundlagenkarte I b: Acker

Grundlagenkarte II a: periodisch überflutete sandige Aue

Festsetzungskarte: im NSG 11

4.5 Anlage und Pflege von Steilböschungen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 2 die Anlage und Pflege von Steilböschungen festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 1. Landschaftsgesetz.

Zweck der Festsetzung:

A - Erhaltung von Lebensräumen für die gefährdeten Vogelarten Uferschwalbe und Eisvogel.

Insbesondere die in Kolonien brütende Uferschwalbe ist aufgrund ihres weitgehend verlorengegangenen natürlichen Lebensraumes - Steilufer unbegradigter und unbefestigter Flußläufe - auf frisch angerissene Steilhänge von Abgrabungen angewiesen.

Vorhandene Brutkolonien der Uferschwalbe sowie Steilwände als deren potentielle Brutbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.

Detaillierte Angaben zur Durchführung der Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in einem Gestaltungs- bzw. Pflegeplan festzulegen.

Als mögliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen kommen in Betracht:

- das regelmäßige frische Abstechen oder Anreißen der Steilwände in einem Neigungswinkel von ca. 90 °.
- der Erhalt der Schuttbezirke am Fußteil der Steilwand.
- das Freihalten der Steilwände von Vegetation.
- die Sicherstellung freier Anflugmöglichkeiten.
- die Sicherung der Uferzonen während der Brutzeit (Anfang Mai - Ende Juli) gegen Betreten oder Störungen durch Wassersport.

4.5.1 nordöstliches Ufer des Uettelsheimer Sees in Homberg.

zu 1:
Festsetzungskarte: im LSG 20

Die durch fortschreitenden Kies- und Sandabbau verlorengehenden Steilwände sind im Zuge der Rekultivierung durch die Neuanlage geeigneter Brutbiotope zu ersetzen.

Gemarkung Baerl, Flur 15, Flurstück 138

4.5.2 Südwand der Insel im Rahmer See

zu 2: Festsetzungskarte: im LB 14

Die Steilwand ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstück 2

4.6 Anpflanzungen

Nachfolgend sind unter den Ziffern 4.6.1 - 4.6.8 Anpflanzungen von Baumgruppen, Kopfbaumreihen, Baumreihen, Alleen, Obstbäumen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen und lockeren Gehölzstreifen festgesetzt.

Zweck der Festsetzungen:

- A - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, zum Teil gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.
- Verbindung vorhandener und geplanter Gehölzbestände als linear verlaufende Biotope zu einem geschlossenen Netz.
 - Anbindung isoliert liegender Lebensräume an das Netz.
 - Sicherung schutzwürdiger Gebiete gegen Betreten.
 - Schutz naturnaher Lebensräume in enger Nachbarschaft zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Verringerung des Eintrages von Bioziden und Düngemitteln).
- B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und somit Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft insbesondere in ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen.
- Hervorhebung landschaftlicher und naturhistorischer Besonderheiten (Altstromrinnen, Terrassenkanten etc.).
 - Begleitung von Wander- und Radwegen.
- C - Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich von Emissionsquellen (Verkehrstrassen, Industrie- und Gewerbegebiete) durch Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung.
- D - Verbesserung des Kleinklimas durch Verringerung der Verdunstung und Windgeschwindigkeit sowie Erhöhung der Taubildung, Niederschläge und Bodenfeuchtigkeit auf der windabgewandten Seite. (Verminderung von Schäden durch Windbruch, Austrocknung, Spätfröste, Auswinterung)
- E - Landschaftsgerechte Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen (Gewerbegebiete und -betriebe, Siedlungsränder, Straßen, Einzelgebäude etc.).
- F - Schutz vor Austrocknung, Verwehung und Abschwemmung der Böden wind- oder wassererosionsgefährdeter Landschaftsteile.
- Erosionsschutz durch Ausstattung morphologischer Leitlinien (Geländestufen, Terrassen- und Auenkanten, Gewässerufer etc.) mit Gehölzen.
- G - Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung im Ackerland durch viele der in den Baum- und Gehölzbeständen und Saumzonen lebenden Tierarten.
- Sicherung der Ertragsfähigkeit der Böden durch die Klima- und Windschutzfunktion der Gehölzpflanzungen.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 2. Landschaftsgesetz.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Anpflanzungen werden nur noch hervorgehobene Funktionen genannt, die die Anpflanzungen in erster Linie zu erfüllen haben.

Soweit erforderlich sollen für die Durchführung der Anpflanzungen Ausführungspläne bzw. Pflegepläne erarbeitet werden. Sie sollen im Rahmen der im Landschaftsplan festgesetzten Vorgaben detaillierte Angaben z. B. über

- die genaue Lage und Ausdehnung der geplanten Anpflanzungen
- die erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken
- Art, Größe und Qualität der zu verwendenden Gehölze
- erforderliche Maßnahmen zur Bodenverbesserung
- die Pflege der Anpflanzungen, z. B. Rückschnitt, auf den Stock setzen, enthalten.

Bei der Erarbeitung der Ausführungspläne sollen standörtliche Gegebenheiten und Erfordernisse wie z. B. der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen, das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegeeinmündungen, erforderliche Lichtraumprofile an Straßen und Wegen, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen beachtet werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen für Leitungen sind zu beachten.

In den Fällen wo Leitungen queren, werden anstatt der Bäume innerhalb des Schutzstreifens bis 4 m hohe Sträucher gepflanzt.

Bei der Realisierung von Anpflanzungen werden an Bundes- und Landesstraßen die erforderlichen Sichtweiten und Sicherheitsabstände gem. den geltenden Richtlinien (RAS-Q, RAS-K, RAS-LG u.a.) eingehalten.

Für alle Maßnahmen in den Rheinvorländern sind deichaufsichtliche bzw. hochwasseraufsichtliche Genehmigungen einzuholen. Anpflanzungen im Bereich der Rheinvorländer sind so anzulegen, daß die Sicherheit der Wasserwirtschaft nicht eingeschränkt wird.

Anpflanzungen im Bereich der Bahnanlagen sind so anzulegen, daß die Sicherheit des Bahnbetriebes nicht eingeschränkt wird.

- Auswahl von Gehölzarten mit besonderer Bedeutung für die Imkerei.

Bei allen Anpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze als Baumschulpflanzen nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen zu verwenden. Es sind nur Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und bis zur Sicherung des Bestandes, mindestens jedoch zwei Jahre lang, ordnungsgemäß zu pflegen und vor Wild- und Weideviehverbiß zu schützen. Ausfälle sind durch Nachpflanzen bodenständiger Gehölze zu ersetzen.

Anpflanzungen an Fließgewässern sind im Sinne der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW durchzuführen.

Die Aufwuchsbeschränkungen der Deutschen Bundesbahn, das Freihalten der erforderlichen Sichtflächen, ausreichender Abstand der Anpflanzungen von dem Bahnbetrieb dienenden Kabeltrassen, Einhaltung der Sicherheitsabstände von Oberleitungen, Speiseleitungen und Freileitungen sind zu beachten.

Die Anpflanzungen sind mit den zu beteiligenden Behörden, Stellen bzw. Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

4.6.1 Baumgruppen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 32 Anpflanzungen von Baumgruppen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzung Baumgruppen:

B - Raumbildung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes z. B. durch Hervorheben markanter Punkte, Wegekrenzungen, Dammkronen, Gewässereinmündungen etc..

Es sind hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 25 m auszuwählen. Baumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Die Pflanzung kann auch mit anderen Baumarten erfolgen, z. B. Edelkatanie, Nußbaum oder Obstbaumhochstämmen, wenn sie die gleiche Wirkung im landschaftspflegerischen Sinne erwarten lassen, einheimische standortgerechte Baumarten sind und keine Verkehrsgefährdung z. B. durch fallende Früchte erfolgt.

Als Pflanzgut ist Baumschulware mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen soll 10 - 20 m betragen.

Bei den von den Baumpflanzungen in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich in der Regel um kleine, ungünstig zugeschnittene, landwirtschaftlich genutzte Parzellen oder Brachflächen.

4.6.1. 5 - 7 Bäume

1

auf der Böschungskrone, südlich "Kleverkamp", in der Walsumer Rheinaue.

Festsetzungskarte: im NSG 1

Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20

4.6.1. 5 - 7 Bäume

2

auf der Deichkrone, nördlich der Einfahrt zum Nordhafen, ca. 300 m westlich der Königstraße, in Walsum.

Festsetzungskarte: im LSG 4.1

Gemarkung Walsum, Flur 42, Flurstück 118

4.6.1. 3 Bäume

3

auf der Deichkrone, südlich der Einfahrt zum Nordhafen, ca. 140 m westlich der Königstraße, in Walsum.

Festsetzungskarte: im LSG 4.2

Gemarkung Walsum, Flur 42, Flurstück 129

4.6.1. 5 Bäume

4

südöstlich der Fährstraße in Walsum.

Festsetzungskarte: im LSG 4.2

Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstück 193

4.6.1. 3 Bäume

5

westlich des Wirtschaftsweges Am Kirchweg, ca. 150 m südlich des Giesenbruchweges, in Binsheim.

Festsetzungskarte: im LSG 9

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 103

4.6.1. 3 Bäume

6

östlich des Wirtschaftsweges Am Kirchweg, ca. 270 m südlich des Giesenbruchweges, in Binsheim.

Festsetzungskarte: im LSG 9

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 117

4.6.1. 7 Bäume 7	ca. 250 m südlich des Giesenbruchweges, ca. 300 m nördlich des Sardmannsbruchweges, in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 212	Festsetzungskarte: im LSG 9
4.6.1. 3 Bäume 8	östlich des Weges Vor dem neuen Damm, ca. 200 m südwestlich der Woltershofer Straße, in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 57	Festsetzungskarte: im LSG 9 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.1. 5 - 7 Bäume 9	westlich des Leinensteges, nordöstlich des Woltershofes, im Binsheimer Rheinvorland. Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 34	Festsetzungskarte: im LSG 12.1
4.6.1. 5 Bäume 10	nordwestlich des Giesenkirchweges, ca. 500 m nördlich der Binsheimer Straße, in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstück 76	Festsetzungskarte: im LSG 9
4.6.1. 5 Bäume 11	südöstlich des Giesenkirchweges, ca. 400 m nördlich der Binsheimer Straße, in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstück 76	Festsetzungskarte: im LSG 9
4.6.1. 7 Bäume 12	westlich des Weges Vor dem neuen Damm, ca. 450 m östlich der Binsheimer Straße, in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 84	Festsetzungskarte: im LSG 9
4.6.1. sechs Baumgruppen mit 5 - 7 Bäumen 13	nördlich und südlich der Haus-Knipp-Brücke, in der Rheinaue "Kniep-Alsumer-Wardt". Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstück 5 Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück 399	Festsetzungskarte: in den LSG 13.1 und 13.2
4.6.1. 5 - 7 Bäume 14	auf der Böschungskrone, ca. 100 m nördlich des Franzosenweges, ca. 450 m südlich des Rheins, im Homberger Rheinvorland. Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstück 36	Festsetzungskarte: im LSG 12.3
4.6.1. 3 Bäume 15	östlich der Elisenstraße, westlich des Uettelsheimer Weges, in Uettelsheim. Gemarkung Baerl, Flur 17, Flurstück 76	Festsetzungskarte: im LSG 20
4.6.1. 5 - 7 Bäume 16	auf der Landzunge Pontwert südlich des Hafenkanaals, nördlich der Ruhr, nordwestlich des Deiches, in Ruhrort. Gemarkung Ruhrort, Flur 7, Flurstück 30	

4.6.1. 5 - 7 Bäume

17

auf der Landzunge Pontwert südlich des Hafenkana-
nals, nördlich der Ruhr, südlich des Deiches, in
Ruhrort.

Gemarkung Ruhrort, Flur 7, Flurstück 27

4.6.1. 5 - 7 Bäume

18

auf der Landzunge südlich des Parallelhafens, nörd-
lich des Verbindungskanals (Rhein-Herne-Kanals),
in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 120, Flurstück 66

4.6.1 5 Bäume

19

im Rheinvorland östlich der Fried. Krupp Hüttenwer-
ke AG, Werk Rheinhausen, nördlich des Hafens Rhein-
hausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 331

Festsetzungskarte: im LSG 27

Die Bestimmungen bezüglich des Schutz-
streifens vorhandener Leitungen sind
zu beachten.

4.6.1. 3 Bäume

20

ca. 100 m nördlich des Dreverbaches, östlich der
Drevenstraße, in Rumeln-Kaldenhausen.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstück 75

4.6.1. 3 Bäume

21

westlich der Kreuzung Uerdinger Straße/Mannesmann-
straße, in Ehingen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 3

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.1. 7 Bäume

22

hinter dem Sommerdeich, ca. 100 m östlich des
Rheins, im Bereich "Große Paschen", im Mündelhei-
mer Rheinbogen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstück 6

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.1. 3 Bäume

23

nördlich des Rheindeiches, ca. 350 m nördlich der
Krefelder Straße, im Mündelheimer Rheinbogen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstück 2

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.1. 5 Bäume

24

ca. 70 m südlich der Krefelder Straße, ca. 50 m
westlich des Rheindeiches, im Mündelheimer Rheinbo-
gen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 95
Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 145

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.1. 5 Bäume

25

südlich des Rheinfeldsweges, nördlich des Rheindei-
ches, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 92

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.1. 10 Bäume 26	ca. 130 m südlich des Rheinfeldsweges, ca. 170 m westlich des Rheinheimer Weges, in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 145	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.1. 3 Bäume 27	nördlich des Rheindeiches, ca. 330 m südlich des Rheinfeldsweges, in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 145	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.1. 9 Bäume 28	südlich des Rheinheimer Weges, nördlich des Rheindeiches, in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 135	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.1. 5 Bäume 29	auf der Brachfläche ca. 200 m westlich der Bockumer Straße, in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstück 42	Festsetzungskarte: im LSG 47 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.1. 5 - 7 Bäume 30	an der Wegekreuzung Weg nach Rahm/Weg zur B 288, in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 70, Flurstück 25	Festsetzungskarte: im LSG 51.3
4.6.1. 5 - 7 Bäume 31	an der Wegekreuzung Kreuenkamp/Weg nach Rahm, in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 70, Flurstück 25	Festsetzungskarte: im LSG 51.3
4.6.1. 5 - 7 Bäume 32	an der Wegekreuzung Winkelhauser Weg/Kreuenkamp, in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 70, Flurstück 31	Festsetzungskarte: im LSG 51.3 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.2 Kopfbaumreihen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 40 Anpflanzungen von Kopfbaumreihen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzung Kopfbaumreihen:

A - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche zum Teil gefährdete höhlenbrütende Vogelarten sowie Kleinsäuger und Insekten.

B - Sicherung einer alten, für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen Kulturform.

Vergleiche Kapitel 4.7 Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen. Geeignete Äste, die bei der Kopfbaumpflege anfallen, können als Pflanzgut wiederverwendet werden.

Es sind die Baumarten *Salix alba* (Weißweide), *Salix fragilis* (Knackweide) oder *Fraxinus excelsior* (Esche) zu verwenden.

Der Pflanzabstand der Kopfbäume soll ca. 10 m betragen. Es sind Setzstangen mit ca. 10 - 20 cm Durchmesser und einer Länge von 2,50 - 3,50 m zu verwenden und ca. 0,50 - 0,70 m tief einzupflanzen.

Ca. 2 Jahre nach der Pflanzung sind die Bäume in 1,80 - 2,50 m Höhe zu köpfen.

Mit zunehmender Zeitdauer sind die Kopfschnitte in immer größeren Abschnitten vorzunehmen.

Die Maßnahmen werden in Altstromrinnen und Niederungen, zumeist bachbegleitend oder auf Grünlandflächen festgesetzt.

Sie ergänzen vorhandene Kopfbaumreihen und dienen dem langfristigen Erhalt dieser Kulturform bei überalterten oder abgängigen Beständen.

4.6.2. Länge 130 m

1

im Grünland, östlich der Walsumer Wardtstraße, südlich Wardtkamp, in Walsum.

Festsetzungskarte: im NSG 1

Gemarkung Walsum, Flur 51, Flurstück 205

4.6.2. Länge 70 m

2

im Grünland, ca. 150 m westlich der Königstraße, ca. 300 m südlich der Kleine Wardtstraße, in Walsum.

Festsetzungskarte: im NSG 1

Gemarkung Walsum, Flur 411, Flurstück 157

4.6.2. entfällt

3

4.6.2. Länge 70 m

4

am Südufer des Lohkanals, ca. 50 m nördlich des Bernshofes in Baerl.

Festsetzungskarte: im LSG 11.1

Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 21

4.6.2. Länge 140 m

5

zwei Teilstrecken im Grünland entlang der Nutzungsgrenze ca. 50 - 100 m östlich des Baerler Leitgrabens, ca. 80 - 130 m westlich des Bendweges, in Baerl.

Festsetzungskarte: im LSG 8

Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstück 9

4.6.2. Länge 340 m

6

drei Teilstrecken am östlichen und westlichen Ufer des Gerdtbaches, ca. 40 - 60 m westlich der Eisenstraße, in Uettelsheim.

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

Gemarkung Baerl, Flur 17, Flurstücke 160, 181
Gemarkung Baerl, Flur 18, Flurstücke 37, 123

4.6.2. entfällt

7

4.6.2. Länge 520 m

8

fünf Teilstrecken entlang des nördlichen Ufers des Essenberger Bruchgrabens sowie westlich eines Wirtschaftsweges, nördlich und südlich der BAB 2 in Essenberg.

Festsetzungskarte: in den LSG 24.1 und 24.2

Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 8-12, 157
Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 2, 335, 343, 344, 381, 412, 1568-1570

4.6.2. 15 Stück

9

auf dem Gelände des Pumpwerkes, ca. 200 m südlich des Essenberger Bruchgrabens in Essenberg.

Festsetzungskarte: im LSG 24.1

Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 157

4.6.2. entfällt

10

4.6.2. Länge 390 m

11

drei Teilstrecken entlang des westlichen Ufers des Essenberger Bruchgrabens, östlich der Straße Burgfeld, westlich der L 237 in Burgfeld.

Festsetzungskarte: im LSG 24.3

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 58, 59, 736, 859, 867, 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.2. Länge 250 m

12

drei Teilstrecken entlang des südlichen Ufers des Schwafheimer Bruch-Kendels, ca. 80 -140 m nordöstlich des Schildbendweges in Schwafheim.

Ergänzung vorhandener Kopfbaumreihen.

Festsetzungskarte: im LSG 34.1

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 5, 8, 10

4.6.2. entfällt

13

4.6.2. Länge 180 m

14

zwei Teilstrecken am Nord- und Südufer des Aubruchgrabens 70 - 120 m nördlich der Straße Am Westrich in Kaldenhausen.

Festsetzungskarte: im LSG 34.3

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstück 212

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.2. Länge 130 m

15

am Südufer des Alten Angerbaches ca. 120 m nördlich des Weges Am Rembergsee in Huckingen.

Festsetzungskarte: im LSG 45

Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstücke 90, 93

4.6.2. Länge 340 m 16	im Grünland, südöstlich des Wasserwerkes in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 27	Festsetzungskarte: im NSG 12
4.6.2. entfällt 17		
4.6.2. Länge 260 m 18	zwei Teilstrecken entlang von Nutzungsgrenzen ca. 150 - 280 m nördlich des Drapgrabens in der Ehinger Rheinaue. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 26	Festsetzungskarte: im NSG 12
4.6.2. entfällt 19		
4.6.2. Länge 300 m 20	entlang des westlichen Ufers des Alten Angerbaches, nordöstlich des Remberger Sees in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 62, Flurstück 1	Festsetzungskarte: im NSG 14.1
4.6.2. Länge 170 m 21	im Grünland südlich des Hofes Remberg, ca. 160 m südwestlich der Remberger Straße in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 61, Flurstück 10	
4.6.2. entfällt 22		
4.6.2. Länge 80 m 23	entlang des südlichen Ufers des Ungelsheimer Grabens, nördlich des Holtumer Mühlenweges in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 88	Festsetzungskarte: im LSG 48.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.2. Länge 400 m 24	entlang einer Nutzungsgrenze in der überflutungsfreien Altstromrinne, ca. 100 m nördlich der Kaiserstraße, westlich der Wiesenstraße in Walsum. Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstücke 55-57, 206 Gemarkung Walsum, Flur 8, Flurstück 732	Festsetzungskarte: im LSG 1
4.6.2. 20 Stück 25	Ergänzung einer lückigen Hecke mit Kopfbäumen in der überflutungsfreien Altstromrinne nördlich des Viehsteg, südlich des Lohkanal in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 249	Festsetzungskarte: im LSG 8 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.2. 20 Stück 26	Ergänzung einer lückigen Hecke mit Kopfbäumen in der überflutungsfreien Altstromrinne nördlich des Viehsteg, südlich des Lohkanal in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 247	Festsetzungskarte: im LSG 8 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

<p>4.6.2. 20 Stück 27</p> <p>Ergänzung einer lückigen Hecke mit Kopfbäumen in der überflutungsfreien Altstromrinne nördlich des Viehsteg, südlich des Lohkanal in Baerl.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 722</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.2. 20 Stück 28</p> <p>Ergänzung einer lückigen Hecke mit Kopfbäumen in der überflutungsfreien Altstromrinne nördlich des Viehsteg, südlich des Lohkanal in Baerl.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 718</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.2. 10 Stück 29</p> <p>Ergänzung einer lückigen Hecke mit Kopfbäumen in der überflutungsfreien Altstromrinne nördlich des Viehsteg, südlich des Lohkanal in Baerl.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 716</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.2. Länge 300 m 30</p> <p>in der nördlichen Ruhraue im Grünland zwischen der Brücke Emmericher Straße im Westen und der Bundesbahnbrücke im Osten.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstücke 54, 55</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 19.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.2. Länge 100 m 31</p> <p>in der nördlichen Ruhraue im Grünland an einem Kleingewässer, ca. 100 m östlich der Speldorfer Straße und ca. 200 m westlich der Halde Alstaden.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 50, Flurstück 9</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 19.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.2. Länge 270 m 32</p> <p>am Asterlagener Abzugsgraben nördlich der Halde Oestrum südlich der Heckenstraße in Asterlagen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstücke 131, 132, 136, 141, 142, 672</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p>
<p>4.6.2. Länge 410 m 33</p> <p>nordöstlich eines Wirtschaftsweges im Bereich "Große Paschen" im Mündelheimer Rheinvorland.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstück 14</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.2. Länge 730 m 34</p> <p>östlich eines Wirtschaftsweges zwischen dem Deich im Süden und dem Rhein im Norden im Ehinger Rheinvorland.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstücke 26, 27, 58, 59, 64, 68, 70</p>	<p>Festsetzungskarte: im NSG 12</p>
<p>4.6.2. Länge 210 m 35</p> <p>eine Teilstrecke auf einer Geländeböschung sowie entlang einer Nutzungsgrenze nördlich und südlich des Zulaufs zum Drapgraben in der Ehinger Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 27</p>	<p>Festsetzungskarte: im NSG 12</p>

4.6.2. entfällt
36

4.6.2. Länge 250 m
37

drei Teilstrecken östlich und westlich des Wirtschaftsweges nördlich des Hauses 'Grind' sowie im Grünland entlang der Nutzungsgrenzen östlich des Wirtschaftsweges in der Ehinger Rheinaue.

Festsetzungskarte: im NSG 12

Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 27

4.6.2. entfällt
38

4.6.2. entfällt
39

4.6.2. entfällt
40

4.6.3 Baumreihen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 65 Anpflanzungen von Baumreihen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzung Baumreihen:

B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

E - Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen.

Es sind mittelwüchsige oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m auszuwählen. Baumarten: Esche (*Fraxinus excelsior*), (Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide (*Salix alba*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Die Pflanzung kann auch mit anderen Baumarten erfolgen, z. B. Edelkastanie, Nußbaum oder Obstbaumhochstämmen, wenn sie die gleiche Wirkung in landschaftspflegerischen Sinne erwarten lassen, einheimische standortgerechte Baumarten sind und keine Verkehrsgefährdung z. B. durch fallende Früchte erfolgt.

Als Pflanzgut sind Hochstämmen mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu verwenden.

Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen soll je nach Baumart 10 bis 20 m betragen, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Bei Ergänzungen von Einzelbäumen oder der Fortsetzung von Baumreihen, ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.

Die Baumreihen werden entlang von Straßen, Wegen und Siedlungsändern festgesetzt. Durch die Festsetzungen werden auch vorhandene Baumreihen ergänzt sowie durch Ausfälle entstandene Lücken geschlossen.

4.6.3. Länge 100 m

1

nördlich der Kaiserstraße zwischen Wiesenstraße und Heerstraße, in Overbruch.

Gemarkung Walsum, Flur 8, Flurstück 495

4.6.3. Länge 150 m

2

zwei Teilstrecken südlich und nördlich der Dinslacker Straße in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 64, Flurstücke 714, 748
Gemarkung Hamborn, Flur 65, Flurstücke 13, 62

Festsetzungskarte: im LSG 5

4.6.3. Länge 90 m

3

nördlich der Straße Im Eickelkamp in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 64, Flurstücke 554, 656, 749

Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe.

Festsetzungskarte: im LSG 5

4.6.3. Länge 1.490 m

4

vier Teilstrecken südwestlich der Orsoyer- und der Woltershofer Straße in Binsheim, zwischen der Stadtgrenze im Norden und dem Woltershof im Süden.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 69, 197, 199, 203-206, 223-228, 239, 240
Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 122, 526, 663, 665, 667, 714, 720, 771

Festsetzungskarte: in den LSG 9
und 12.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. Länge 270 m

5

zwei Teilstrecken nördlich der Straße Reitweg in Lohheide.

Gemarkung Baerl, Flur 27, Flurstücke 65, 66, 69, 130

Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstücke 174, 202

Ergänzung einer vorhandenen Allee.

Festsetzungskarte: im LSG 10

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. Länge 390 m

6

nordwestlich des Giesenkirchweges zwischen der Kreuzung mit einem Wirtschaftsweg im Norden und dem Sardmannsbruchweg im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 164, 609

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. Länge 1.920 m

7

südlich des Sardmannsbruchweges, zwischen dem Angewangtweg im Osten und der Aue des Baerler Leitgrabens im Westen in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 184, 219-221, 223, 225-258, 260

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 301, 302, 328, 329, 352

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. Länge 160 m

8

südöstlich der Binsheimer Straße, zwischen dem Siedlungsrand von Binsheim im Norden und dem Angewangtweg im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 48, 611

Ergänzung einer vorhandenen Ahornallee

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. entfällt

9

4.6.3. Länge 360 m

10

südwestlich der Rohrstraße in Röttgersbach.

Gemarkung Hamborn, Flur 8, Flurstücke 40, 41, 46-48

Gemarkung Hamborn, Flur 112, Flurstück 40

H - Eingrünung des geplanten Friedhofes vergleiche Entwicklungsziel 1.3.3

4.6.3. Länge 320 m

11

drei Teilstrecken nördlich der Sterkrader Straße in Röttgersbach.

Gemarkung Hamborn, Flur 8, Flurstück 26

Gemarkung Hamborn, Flur 53, Flurstücke 27, 290

Fortsetzung einer vorhandenen Baumreihe.

Festsetzungskarte: im LSG 7

4.6.3. Länge 480 m

12

östlich der Rheinstraße in Hochhalen.

Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 377

Fortsetzung einer Platanen-Reihe.

Festsetzungskarte: im LSG 12.3

4.6.3. Länge 850 m

13

östlich und westlich des geplanten Rad-/Wanderweges in Hochhalen.

Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 68

Gemarkung Baerl, Flur 15, Flurstücke 8, 9

Festsetzungskarte: im LSG 12.3

4.6.3. Länge 300 m 14	nordöstlich der Georgstraße in Hochhalen. Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstücke 19, 20, 23, 24, 26	Ergänzung einer Lindenallee. Festsetzungskarte: im LSG 12.3
4.6.3. Länge 570 m 15	zwei Teilstrecken westlich der Elisenstraße in Uettelsheim. Gemarkung Baerl, Flur 17, Flurstücke 129, 139, 165, 227	Festsetzungskarte: im LSG 16.2
4.6.3. Länge 100 m 16	nördlich der Hattropstraße in Uettelsheim. Gemarkung Baerl, Flur 18, Flurstück 169, 170	E - Einbindung der Gebäude, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 3 Festsetzungskarte: im LSG 16.2
4.6.3. Länge 120 m 17	südöstlich der Obermeidericher Straße in Meiderich. Gemarkung Meiderich, Flur 59, Flurstück 46	Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe. Festsetzungskarte: im LSG 19.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.3. Länge 480 m 18	südlich der Speldorfer Straße in der Meidericher Ruhraue, Gemarkung Meiderich, Flur 51, Flurstück 68	Fortsetzung einer jüngeren Baumpflanzung Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.3. entfällt 19		
4.6.3. Länge 120 m 20	am Ruhrdeich nordöstlich des Pumpwerkes an der Kaßlerfelder Straße in Kaßlerfeld. Gemarkung Ruhrort, Flur 11, Flurstück 87	Festsetzungskarte: im LSG 19.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.3. Länge 50 m 21	östlich der Römerstraße in Burgfeld. Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstück 52	Festsetzungskarte: im LSG 32 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.3. Länge 80 m 22	westlich der Essenberger Straße in Asterlagen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 460	Festsetzungskarte: im LSG 24.2
4.6.3. Länge 200 m 23	nördlich und südlich des Grünen Weges, südlich der Deichstraße in Werthausen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 3, Flurstücke 92, 1574	

4.6.3. Länge 360 m 24	südöstlich der Straße Im Haag in Schwafheim. Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 17, 19	Festsetzungskarte: im LSG 35.1
4.6.3. Länge 100 m 25	nordöstlich des Schildbendweges in Rumeln. Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 10	Festsetzungskarte: im LSG 34.1 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.3. Länge 170 m 26	drei Teilstrecken wechselseitig der Schwafheimer Straße in Rumeln. Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 40, 52, 58, 58	Festsetzungskarte: im LSG 35.1
4.6.3. Länge 250 m 27	südöstlich der Straße Am Sportplatz, nordöstlich der Bonertstraße in Rumeln. Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 33	Festsetzungskarte: im LSG 35.1
4.6.3. Länge 150 m 28	südöstlich der Straße Papenacker in Schwafheim. Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 68	Festsetzungskarte: im LSG 35.1
4.6.3. Länge 110 m 29	südwestlich der Jägerstraße in Rheinhausen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 18, Flurstücke 1089, 1198	
4.6.3. Länge 120 m 30	nördlich der Giesenfeldstraße, westlich des Akazienweges in Kaldenhausen. Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstück 629	Festsetzungskarte: im LSG 34.2
4.6.3. Länge 410 m 31	zwei Teilstrecken westlich der Straße Am Westrich in Kaldenhausen. Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 257, 258, 529, 592, 763	
4.6.3. Länge 500 m 32	nördlich der Friemersheimer Straße, östlich des alten Bahndammes in Rumeln-Kaldenhausen. Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 218-220, 235, 327, 328, 489	Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe. Festsetzungskarte: im LSG 37.1
4.6.3. Länge 790 m 33	vier Teilstrecken nördlich und südlich der Dahlingstraße sowie westlich der Wilhelmstraße in Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstücke 680, 684, 685, 715, 724, 798, 991	Festsetzungskarte: im LSG 37.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

<p>4.6.3. Länge 260 m 34</p> <p>westlich des Weges zwischen der Ackerstraße im Norden und der Dahlingstraße im Süden in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 688, 775, 776</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p>
<p>4.6.3. Länge 380 m 35</p> <p>zwei Teilstrecken nördlich der Uerdinger Straße in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstücke 8, 146, Flur 12, Flurstück 798</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 70 m 36</p> <p>nordwestlich der Düsseldorfer Straße in Angerhausen.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 8, Flurstück 210</p>	<p>Fortsetzung einer vorhandenen Baumreihe.</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 44</p>
<p>4.6.3. entfällt 37</p>	
<p>4.6.3. Länge 310 m 38</p> <p>nördlich des Weges Am Förkelsgraben, westlich der Straße Am Neuen Angerbach, in Hüttenheim.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 27, Flurstücke 204, 205 und 433</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 48.1</p>
<p>4.6.3. Länge 310 m 39</p> <p>südwestlich der Beckerfelder Straße in Rahm.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 27, Flurstücke 204, 205, 433 Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstück 27</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 52</p>
<p>4.6.3. Länge 370 m 40</p> <p>östlich der Donaustraße zwischen der Weierstraße im Norden und dem Weg am Junkersknappen in Rahm.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 48, Flurstück 154, 156-160 Gemarkung Huckingen, Flur 52, Flurstücke 19, 82-89</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 11</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 43.1</p>
<p>4.6.3. entfällt 41</p>	
<p>4.6.3. Länge 850 m 42</p> <p>vier Teilstrecken nordwestlich der Straßen Breitenkamp und Am Lindentor in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 122, 374, 380, 389, 391, 394, 396, 419 Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 49, 282</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 350 m 43</p> <p>drei Teilstrecken südlich der Sermer Straße und nördlich der Straße Am Lindentor in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 9, 21, 22</p>	<p>E - Einbindung der Gärtnerei und des Siedlungsrandes, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 9</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>

<p>4.6.3. Länge 280 m 44</p> <p>westlich des Dionysiusweges in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 31-36, 39, 45, 47</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.3. Länge 750 m 45</p> <p>drei Teilstrecken südlich der Straße An der Bastei in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 42, 71-73, 80, 102, 110, 113, 127, 128, 131, 135, 138, 146, 150, 152, 154, 156, 158</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.3. Länge 380 m 46</p> <p>nordwestlich des Holtumer Mühlenweges in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 114 Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 88</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 48.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutz- streifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. entfällt 47</p>	
<p>4.6.3. Länge 140 m 48</p> <p>zwei Teilstrecken der Straße Am Böllert nördlich des Weges Koenenkamp in Rahm.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 69, Flurstück 128</p>	<p>Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe.</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutz- streifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 130 m 49</p> <p>östlich des Grünen Weges in Rahm.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 54, Flurstücke 468, 731</p>	<p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutz- streifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. entfällt 50</p>	
<p>4.6.3. Länge 80 m 51</p> <p>südöstlich der Zufahrt zum Rheinheimer Hof in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 11</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.3. entfällt 52</p>	
<p>4.6.3. Länge 310 m 53</p> <p>zwei Teilstrecken nördlich und westlich entlang von Wanderwegen südöstlich des Revierparks Matt- lerbusch in Hamborn.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 106, Flurstücke 26-29</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 6</p>
<p>4.6.3. Länge 450 m 54</p> <p>zwei Teilstrecken westlich und südlich entlang von Wirtschaftswegen ca. 170 - 350 m südlich der Bruch- straße, nördlich der BAB 2, im Essenberger Bruch.</p> <p>Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 162, 171, 172, 217, 219</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 24.1</p>

<p>4.6.3. Länge 300 m 55</p> <p>westlich entlang eines Wirtschaftsweges südöstlich der Römerstraße an der Stadtgrenze zu Moers in Oestrum.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstücke 6, 9, 11, 12</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 32</p>
<p>4.6.3. Länge 210 m 56</p> <p>westlich des Borgschenweges, ca. 180 - 390 m südlich der Hohenbudberger Straße in Mühlenberg.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 88, 89, 92</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.6.3. Länge 250 m 57</p> <p>Ergänzung einer jungen Baumreihe im Asterlager Feld. 20 m östlich der Bahnlinie, an der Winkelhauser Straße.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 707, 108</p>	<p>B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 150 m 58</p> <p>Ersatz einer abgestorbenen Ulmenreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Grünland an der Kegelstraße in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 8, Flurstück 18</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.3. Länge 100 m 59</p> <p>Ersatz abgestorbener Bäume in einem Gehölzstreifen im Grünland an der Kegelstraße in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 36</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 50 m 60</p> <p>an der Nutzungsgrenze im Grünland 100 m südlich des Holtumer Hofes in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 15, 17, 18</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.3. Länge 180 m 61</p> <p>entlang einer Pferdekoppel, südlich und östlich des Postenhofes in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flustrücke 34, 37, 38</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.3. Länge 800 m 62</p> <p>drei Teilstrecken entlang des Weges 'Am Postenhof' sowie eines westlich davon gelegenen Wirtschaftsweges in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 48, 50, 51 - 54</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>

4.6.3. Länge 450 m

63

entlang der Nutzungsgrenze im Westen des Gebietes
'Holtumer Höfe' in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 2, 4

Festsetzungskarte: im NSG 16

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.3. Länge 200 m

64

am Sittardsbruchgraben, 50 m östlich der Stadtgrenze zu Moers in Schwafheim.

Festsetzungskarte: im LSG 34.2

4.6.3. Länge 100 m

65

westlich der Gebäude zwischen der Kirschenallee im Norden und dem Sittardweg im Süden in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 118, 119, 223

E - Eingrünung der Gebäude: vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL 92

Festsetzungskarte: im LSG 35.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.4 Alleen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 3 Anpflanzungen von Alleen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzungen Allee:

B - Raumbildung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes

Es sind mittelwüchsige oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Erdhöhen über 15 m auszuwählen. Baumarten: Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide (*Salix alba*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Die Pflanzung kann auch mit anderen Baumarten erfolgen, z. B. Edelkastanie, Nußbaum oder Obstbaumhochstämmen, wenn sie die gleiche Wirkung im landschaftspflegerischen Sinne erwarten lassen, einheimische standortgerechte Baumarten sind und keine Verkehrsgefährdung z. B. durch fallende Früchte erfolgt.

Als Pflanzgut sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen soll je nach Baumart 10 - 20 m betragen.

Bei Ergänzungen von Einzelbäumen oder der Fortsetzung von Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.

Die Alleen werden entlang von Straßen, insbesondere Hauptverbindungen von Ortsteilen festgesetzt.

Durch die Festsetzung werden auch vorhandene Alleen ergänzt sowie durch Ausfälle entstandene Lücken geschlossen.

4.6.4. entfällt

1

4.6.4. Länge 430 m

2

beiderseits der Hohenbudberger Straße, südwestlich "Borgschenhof" in Friemersheim.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 38, 41, 96, 101, 664

Fortsetzung der vorhandenen Allee südlich der Siedlung Mühlenberg.

Festsetzungskarte: im LSG 37.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.4. Länge 900 m

3

beiderseits der Sermer Straße zwischen Mündelheim und Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 314
Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 2, 7-9, 27-29, 59, 60, 65, 66, 69-78, 80-83

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.5 Obstbäume

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 47 Anpflanzungen von Obstbäumen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzungen Obstbäume:

A - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, zum Teil gefährdete Vogel-, Kleinsäuger- und Insektenarten.

- Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstbaumsorten.

B - Sicherung einer für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen Kulturform.

- Belebung des Landschaftsbildes durch den Frühjahrsaspekt der Baumblüte.

E - landschaftsgerechte Einbindung von Einzelgebäuden und Siedlungsrandern.

G - Imkerei, Landwirtschaft.

Es sind Hochstämme bewährter heimischer Sorten (auch Mispeln und Nußbäume) zu verwenden.

Der Pflanzabstand soll 8 bis 10 m betragen.

Die Baumkronen sind jährlich im Herbst fachgerecht auszulichten. Größere Schnittstellen sind mit einem Wundverschlusmittel zu versehen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Abgängige Obstbäume des vorhandenen Bestandes sind langfristig durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Dabei sind einzelne abgestorbene Bäume zu erhalten.

Die Anwendung von Bioziden sowie das Bestreichen der Stämme mit Kalk ist verboten.

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Obstwiesen ist der Verwertung des anfallenden Obstes für private oder wirtschaftliche Zwecke gestattet.

Die Festsetzungen erfolgen in Siedlungsnähe oder in der Umgebung alter Höfe. Mit den Obstbaumanpflanzungen werden Lücken in vorhandenen Obstwiesen geschlossen und langfristig Ersatz für überalterte Bstände geschaffen. Die Festsetzungen sind mit dem Gebot der Grünlanderhaltung (vergleiche Ziffer 4.9) eng verknüpft.

4.6.5. entfällt
1

4.6.5. entfällt
2

4.6.5. 10 Stück
3

im Rheinvorland, ca. 200 m nordöstlich der Orsoyer Straße in Binsheim.

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 206

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.6.5. 30 Stück
4

im Rheinvorland, ca. 180 m nordöstlich der Orsoyer Straße in Binsheim.

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 207

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.6.5. 20 Stück
5

im Rheinvorland, ca. 280 m nordöstlich der Orsoyer Straße im Bereich "An der Grieth" in Binsheim.

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 209

Festsetzungskarte: im NSG 2

4.6.5. 10 Stück 6	im Rheinvorland, ca. 230 m nordöstlich der Orsoyer Straße in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 3, Flurstück 209	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im NSG 2
4.6.5. 15 Stück 7	südlich des Sardmannsbruchweges, ca. 150 m südwestlich der Orsoyer Straße in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 557	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 9 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.5. 15 Stück 8	westlich der Orsoyer Straße (Nr. 28), nördlich der Binsheimer Straße in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 78	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 9 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.5. 10 Stück 9	nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße in Röttgersbach. Gemarkung Hamborn, Flur 7, Flurstück 438	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 7
4.6.5. entfällt 10		
4.6.5. 10 Stück 11	nordöstlich des Neuen Laakmannshofes in Lohheide. Gemarkung Baerl, Flur 27, Flurstück 129	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 10 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.5. ca. 15 Stück 12	nördlich des Bernshofes in Lohheide. Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstück 21	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 11.1
4.6.5. 20 Stück 13	südwestlich des Woltershofes, nördlich des Woltershofer Kirchweges in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 734	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im NSG 2
4.6.5. 15 Stück 14	südlich des Bendweges, westlich des Giesenbruchweges in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 10, Flurstück 86	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 8

4.6.5. 10 Stück 15	westlich des Niederhalener Dorfweges in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstück 165	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 12.2
4.6.5. 25 Stück 16	südöstlich des Kerlenhofes und des Hegentweges in Lohmannsheide. Gemarkung Baerl, Flur 23, Flurstück 640	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 16.2
4.6.5. 8 Stück 17	nördlich und östlich der Platanenallee, östlich des Monninghofes am Kaiserberg. Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstück 122	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 29.1
4.6.5. 15 Stück 18	südlich der Platanenallee, südöstlich des Monninghofes am Kaiserberg. Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstück 69	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 29.1
4.6.5. 20 Stück 19	südwestlich der Straße Im Wiesengrund im Essenberger Bruch. Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 412	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im NSG 7
4.6.5. 10 Stück 20	nördlich des Asterlager Abzugsgrabens, ca. 130 m südlich der Winkelhauser Straße in Asterlagen. Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 332	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 24.2
4.6.5. 30 Stück 21	nördlich, südlich und westlich des Hofes Sittard westlich der Kapellener Straße in Kaldenhausen. Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 304	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 35.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.
4.6.5. 15 Stück 22	ca. 100 m östlich der Düsseldorfer Straße, ca. 300 m südwestlich der Friemersheimer Straße, westlich des Dreverbaches in Kaldenhausen. Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstück 193	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 37.1
4.6.5. 15 Stück 23	nördlich der Friemersheimer Straße und des Rheindeiches in Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 1087	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 37.2 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.5. 20 Stück 24	westlich des Wertschen Hofes in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 15	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im NSG 11
4.6.5. 20 Stück 25	südwestlich des Wertschen Hofes in der Rheinaue Friemersheim. Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 13	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im NSG 11
4.6.5. entfällt 26		
4.6.5. 10 Stück 27	nördlich des Hauses Grind in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 298	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 10 Stück 28	ca. 60 m nordwestlich der Kegelstraße in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 8, Flurstück 18	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 20 Stück 29	ca. 50 m südlich des Bruchgrabens, ca. 250 m westlich der Düsseldorfstraße in Huckingen. Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstück 152	Neuanlage einer Obstwiese als Ersatzpflanzung.
4.6.5. 8 Stück 30	westlich der Kegelstraße, ca. 180 m nördlich der Krefelder Straße in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 8, Flurstück 25	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 10 Stück 31	nördlich des Rheinfeldsweges, östlich der Kegelstraße in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 7, Flurstück 198	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 8 Stück 32	zwischen Holtumer Hof und Postenhof, südwestlich der Straße Am Postenhof in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstück 14	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 10 Stück 33	östlich des Postenhofes, ca. 100 m östlich der Straße Am Postenhof. Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 18 - 20	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 47 Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.5. 10 Stück 34	südlich der Holtumer Mühle, ca. 70 m südlich des Holtumer Mühlenweges. Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstück 5	Neuanlage einer Obstwiese. Festsetzungskarte: im LSG 47
4.6.5. 10 Stück 35	ca. 80 m südlich der Straße Am Rahmer Bach, ca. 280 m südlich des Grünen Weges in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 54, Flurstück 997	Neuanlage einer Obstwiese.
4.6.5. 20 Stück 36	nördlich des Rheindeiches zwischen Rheinheim und Rheinheimer Hof, ca. 180 m südwestlich des Weges Am Hasselberg in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 10, 13-15	
4.6.5. 10 Stück 37	nördlich der Wiesenstraße, ca. 80 m westlich der Heerstraße in Walsum. Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstück 128	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 1
4.6.5. 10 Stück 38	nördlich des Weges 'Am Großen Bruch' ca. 50 m westlich der Orsoyer Straße an der Stadtgrenze zu Orsoy in Binsheim. Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 33	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 8
4.6.5. 10 Stück 39	östlich des Dammschenweg, ca. 50 m südlich des Reitweges auf der Halbinsel des Lohheider Sees in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstück 10	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 10
4.6.5. 30 Stück 40	südöstlich der Straße 'Am Bremlenkamp', ca. 80 m östlich des Dammschenweges auf der Halbinsel des Lohheider Sees in Baerl. Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstück 235	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 10
4.6.5. 20 Stück 41	südöstlich des Revierparks Mattlerbusch an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Gemarkung Hamborn, Flur 106, Flurstück 64	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 6
4.6.5. 8 Stück 42	nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße, hinter dem Haus Nr. 397 in Röttgersbach. Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 21	Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Festsetzungskarte: im LSG 7

4.6.5. 15 Stück

43

an der Altstromrinne des Lohkanals südlich des Lohheider Sees, ca. 100 m nordwestlich des Mispelkampshofes in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 343-347, 350

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Festsetzungskarte: im LSG 121

4.6.5. 15 Stück

44

in der Altstromrinne des Lohkanals südlich des Lohheider Sees ca. 200 m nordöstlich des Mispelkampshofes in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 328, 329, 331

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Festsetzungskarte: im LSG 11

4.6.5. 20 Stück

45

südlich des Mispelkampshofes am Nordrand des Baerler Busches in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 337-339

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Festsetzungskarte: im LSG 11

4.6.5. 20 Stück

46

in der Altstromrinne des Baerler Leitgrabens ca. 100 m nördlich der Binsheimer Straße und westlich des Giesenbruchweges in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 10, Flurstück 101

Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Festsetzungskarte: im LSG 8

4.6.5. 20 Stück

47

nördlich der Hattropstraße, ca. 200 m westlich der Eisenstraße am Gerdtbach in Uettelsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 10, Flurstück 159

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

4.6.6 Gehölzgruppen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 22 Anpflanzungen von Gehölzgruppen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzung Gehölzgruppen:

B - Raumbildung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

A - Lebensräume

- Vernetzung

In die Gehölzgruppen sind Baum- und Straucharten gruppenweise in artenreicher Mischung einzubringen.

Der Pflanzabstand der Gehölze in der Gruppe soll 70 x 70 cm bis 100 x 100 cm betragen.

Im Rheinvorland sind die Gehölzgruppen mit tropfenförmiger Anordnung der Gehölze parallel zum Stromstrich anzulegen, um den Hochwasserabfluß nicht zu gefährden.

Die Anpflanzung von Gehölzgruppen wird entweder auf kleinen, ungünstig zugeschnittenen landwirtschaftlich genutzten Parzellen, Brachflächen oder in extensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit großem Flächenangebot (Rheinauen) festgesetzt. Zum Teil bilden sie Knotenpunkte als Ergänzung linearer Gehölzbestände im Vernetzungssystem.

4.6.6. jeweils 500 - 1.500 qm

1 - 7

sieben Gehölzgruppen zwischen dem "Wahrsmannshaus" im Norden und dem Nordhafen, im Walsumer Rheinvorland sowie auf der Aufschüttung im Bereich "Hinterste Kamp".

Festsetzungskarte: im NSG 1

1 Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20
 2 Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20
 3 Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20
 4 Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20
 5 Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 70
 6 Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 70
 7 Gemarkung Walsum, Flur 48, Flurstück 1

4.6.6. jeweils 1.000 qm

8 - 11

vier Gehölzgruppen auf der östlichen Böschung der Aufschüttung südlich der Kleine Wardtstraße in der Walsumer Aue.

Festsetzungskarte: im LSG 4.1

8 Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 70
 9 Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 70
 10/11 Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstück 157

4.6.6. 400 qm

12

nördlich der Leuthenstraße, östlich der Zufahrt zum Klärwerk Emschermündung in Wehofen.

Festsetzungskarte: im LSG 5

Gemarkung Hamborn, Flur 66, Flurstück 22

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.6. 700 qm

13

östlich der Hülskathstraße, ca. 220 m südlich der Kurfürstenstraße in Röttgersbach.

Festsetzungskarte: im LSG 7

Gemarkung Hamborn, Flur 112, Flurstück 9

4.6.6. 200 qm

14

westlich der Orsoyer Straße, südlich der Stadtgrenze zu Orsoy.

Festsetzungskarte: im LSG 9

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 221

<p>4.6.6. 800 qm 15</p> <p>im Rheinvorland, ca. 270 m östlich des Leinensteiges, nordöstlich des Woltershofes in Binsheim.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstück 12</p>	<p>Festsetzungskarte: im NSG 2</p>
<p>4.6.6. 500 qm 16</p> <p>südlich der Hoffsche Straße, westlich der Stepelsche Straße in Beeck.</p> <p>Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 291</p>	<p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.6. jeweils 500 - 1.500 qm 17</p> <p>siebzehn Gehölzgruppen im Rheinvorland im Bereich "In den Rheinkämpfen", nordöstlich von Hochhalen und Homberg.</p> <p>Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstücke 2-4, 7, 8, 10, 35, 36 Gemarkung Homberg, Flur 25, Flurstücke 25, 27, 28, 32, 41, 42</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 12.3</p>
<p>4.6.6. jeweils 500 qm 18</p> <p>zwei Gehölzgruppen in der Ruhraue, westlich der Emmericher Straße auf dem Wasserwerksgelände.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstück 17</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 19.2</p>
<p>4.6.6. jeweils 500 - 1.500 qm 19</p> <p>sieben Gehölzgruppen im Rheinvorland, östlich des Klärwerkes an der Rheinstraße sowie in den Bereichen "In den Werthen" und "Bernsschen", östlich von Werthausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 14, 45, 60, 71 Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstück 7 Gemarkung Rheinhausen, flur 26, Flurstück 82</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.6. 600 qm 20</p> <p>im Rheinvorland, ca. 200 m südlich der Krefelder Straße in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 95</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.6. 400 qm 21</p> <p>auf der Nordseite des Deiches, ca. 100 m westlich der Eisenbahnsiedlung in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstück 100</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 37.3</p>
<p>4.6.6. jeweils 600 qm 22</p> <p>zwei Gehölzgruppen im Rheinvorland östlich des Kuppengrabens, ca. 100 m nördlich des Rheins in der Rheinaue Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 254, 262</p>	<p>Festsetzungskarte: im NSG 11</p>

4.6.7 Gehölzstreifen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 197 Anpflanzungen von Gehölzstreifen festgesetzt.

Die Zweckbestimmung der Festsetzung Gehölzstreifen ist vielschichtig, vergleiche Kapitel 4.6.

In der Regel ist eine dreireihige Pflanzung mit folgenden Abstandsmaßen anzulegen:

Abstand von der Grundstücksgrenze: 1,25 m

Reihenabstand bei mehrreihigen Gehölzstreifen: 1,00 m

Pflanzabstand der Gehölze in der Reihe: 1,00 m

Die mehrreihigen Gehölzstreifen sind durch die gruppenweise Pflanzung von einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern stufig aufzubauen. Bei einreihigen Gehölzstreifen kann auf die Anpflanzung von Bäumen verzichtet werden.

Die Gehölzstreifen sind in regelmäßigen Abständen auf erforderliche Pflegemaßnahmen zu überprüfen. Diese sind in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen. Einzelne Bäume und hohe Büsche sind als Überhälter stehenzulassen. Das Schnittholz ist zu entfernen. Entstandene Lücken sind durch Neuanpflanzungen zu schließen.

Die sich entlang der Gehölzstreifen entwickelnden Saumzonen aus wildwachsenden Gräsern und Stauden sind zu erhalten und abschnittsweise, um Jahre versetzt, in drei- bis fünfjährigem Turnus im Herbst zu mähen.

Das Mähgut ist zu entfernen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Breite der Böschungen, Randstreifen etc.) sowie des jeweiligen Zwecks der Anpflanzung (Immissionsschutz, Steigerung des Erholungswertes der Landschaft) kann von dem Regelfall des dreireihigen Gehölzstreifens abgewichen werden. Der stufige Aufbau der Gehölzstreifen mit Kern- und Mantelzone soll möglichst differenzierte Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten bereitstellen.

Einzelheiten zur Pflege der Gehölzstreifen sollen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden. Ggf. können detaillierte Pflegepläne erstellt werden.

Eine fachgerechte und auf die zu erfüllenden Hauptaufgaben ausgerichtete Pflege ist zur Entwicklung und Erhaltung gut strukturierter, vielfältiger und voll funktionsfähiger Gehölzbestände unerlässlich.

Ein gelegentliches seitliches Zurückschneiden der Gehölzstreifen ist erlaubt, soweit dies für die Verkehrssicherheit und die ungehinderte Benutzbarkeit von Straßen und Wegen erforderlich ist.

Saumgesellschaften bilden eine ökologisch wertvolle Bereicherung der Gehölzbestände. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen soll Artenvielfalt erhalten bzw. begünstigt und ein Verbuschen verhindert werden.

4.6.7. Länge 100 m

1

entlang des östlichen Ufers des Abgrabungsgewässers im Bereich "Gördelweide" im Walsumer Rheinvorland.

Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20

A - Lebensraum in einem ausgeräumten Auenbereich

F - Böschungssicherung

B - Anreicherung mit GBL

4.6.7. Länge 180 m

2

im Grünland entlang der Nutzungsgrenze im Bereich "Oberste Kämpe" in der Walsumer Rheinaue.

Gemarkung Walsum, Flur 53, Flurstück 170

A - Abgrenzung des Grünlandes gegenüber einer angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche

- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im NSG 1

4.6.7. Länge 270 m

3

drei Teilstrecken entlang der östlichen und westlichen Ufer des Abgrabungsgewässers nordwestlich "Wahrsmannshaus" im Walsumer Rheinvorland.

Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20

A, F, B - vergleiche lfd. Nr. 1

Festsetzungskarte: im NSG 1

<p>4.6.7. Länge 100 m 4</p> <p>südlich der Overbrucher Wardtstraße, ca. 130 m nördlich der Abraumhalde in der Walsumer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstück 8</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>E - Einbindung der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.6.7. Länge 70 m 5</p> <p>südlich "Wahrsmannshaus" in der Walsumer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20</p>	<p>E - Einbindung der Gebäude</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.6.7. Länge 320 m 6</p> <p>zwei Teilstrecken nordwestlich der Kaiserstraße in der Walsumer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 51, Flurstück 205 Gemarkung Walsum, Flur 52, Flurstück 11</p>	<p>A - Abgrenzung des NSG gegenüber der Straße und den angrenzenden Wohn- bauflächen</p> <p>- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>E - Einbindung der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.6.7. Länge 460 m 7</p> <p>zwei Teilstrecken im Bereich "Wardtkämme" in der Walsumer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstück 72</p>	<p>A - Gliederung eines bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Be- reiches nach Rückführung der Ak- kerflächen in Grünland</p> <p>- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.6.7. Länge 80 m 8</p> <p>südlich der Kleine Wardtstraße, östlich der Auf- schüttung in der Walsumer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstück 157</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>E - Einbindung der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 1</p>
<p>4.6.7. Länge 100 m 9</p> <p>entlang der nördlichen Böschung der Aufschüttung, westlich der Königstraße, in Walsum.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstück 157</p>	<p>E - Einbindung der Aufschüttung</p> <p>F - Böschungssicherung</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 4.1</p>

<p>4.6.7. Länge 120 m 10</p> <p>entlang des Parkplatzes westlich der Königstraße in Walsum.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstück 157</p>	<p>E - Einbindung des Parkplatzes und der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 4.1</p>
<p>4.6.7. Länge 350 m 11</p> <p>drei Teilstrecken östlich und westlich der Sassenstraße, nördlich und südlich des Sassenhofes in Wehofen.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 66, Flurstücke 29, 30, 32, 119, 126</p>	<p>E - Einbindung der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 5</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 120 m 12</p> <p>zwei Teilstrecken östlich und westlich des Feldweges Zum Möllenbruckshof in Wehofen.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 65, Flurstück 62 Gemarkung Hamborn, Flur 66, Flurstück 119</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 5</p>
<p>4.6.7. entfällt 13</p>	
<p>4.6.7. Länge 400 m 14</p> <p>auf einer Böschung östlich und südlich der Fährstraße, südwestlich der Haindl Papier GmbH in Walsum.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 41, Flurstücke 193, 261</p>	<p>E, C - Eingrünung eines Industrie- und Gewerbegebietes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 4.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 70 m 15</p> <p>auf der südlichen Böschung des ausgebauten Holtenener Mühlenbaches, ca. 220 m südlich der Kurfürstenstraße in Wehofen.</p> <p>Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 365</p>	<p>E - Einbindung des Vorfluters</p> <p>Festsetzungskarte: im LB 1</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 790 m 16</p> <p>vier Teilstrecken nördlich der ehemaligen Röttgenstraße, entlang eines Feldraines sowie westlich der Hülskathstraße in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 110, Flurstücke 258, 259, 266 Gemarkung Hamborn, Flur 111, Flurstücke 32, 33, 50, 59 Gemarkung Hamborn, Flur 112, Flurstück 8 Gemarkung Hamborn, Flur 113, Flurstücke 40, 41, 46, 47, 52, 53, 72, 75 Gemarkung Hamborn, Flur 114, Flurstücke 12, 21</p>	<p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>B - Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen</p> <p>- Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>

<p>4.6.7. Länge 90 m 17</p> <p>nordöstlich des Ardeshofes, nordwestlich der Ardesstraße in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 115, Flurstücke 8, 43 Gemarkung Meiderich, Flur 58, Flurstück 25</p>	<p>E - Einbindung der Gebäude, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 1</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>4.6.7. Länge 90 m 18</p> <p>entlang der Wohnsiedlung an der Stadtgrenze zu Oberhausen, ca. 50 m südlich der Kurfürstenstraße, ca. 50 m westlich der Kaiser-Friedrich-Straße, in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 47</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 300 m 19</p> <p>im Grünland, entlang des Sammlers im Bereich "Das Feld", "Rademacherskat", ca. 100 - 200 m nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 118, Flurstücke 10, 11 Gemarkung Hamborn, Flur 119, Flurstück 1</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>4.6.7. entfällt 20</p>	
<p>4.6.7. Länge 150 m 21</p> <p>eine Teilstrecke, südlich der Brachfläche an der Stadtgrenze zu Oberhausen, in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 121, Flurstück 1</p>	<p>E - Einbindung der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>4.6.7. Länge 420 m 22</p> <p>eine Teilstrecke südwestlich der Straße Am Atropshof, in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 53, Flurstück 27 Gemarkung Hamborn, Flur 120, Flurstück 19 Gemarkung Hamborn, Flur 121, Flurstück 5</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 21</p> <p>E - Einbindung der Straße</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>4.6.7. Länge 210 m 23</p> <p>im Grünland, westlich der Straße Am Atropshof, in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 120, Flurstück 8</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 21</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>
<p>4.6.7. Länge 200 m 24</p> <p>entlang der ehemaligen Bachaue ca. 100 m nördlich der Sterkrader Straße, in Röttgersbach.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 53, Flurstück 9 Gemarkung Hamborn, Flur 120, Flurstücke 8, 9 Gemarkung Hamborn, Flur 121, Flurstücke 8, 9</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 21</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 7</p>

4.6.7. Länge 430 m

25

südlich des Weges Viehsteg, westlich der Orsoyer Straße in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 168, 169, 171, 226

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b angrenzendes Binsheimer Feld: AL

- Begrenzung der Altstromrinnen und Auenbereiche des Lohkanals bzw. Baerler Leitgrabens

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 310 m

26

zwischen dem Weg Viehsteg im Norden und dem Giesenbruchweg im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 188

A - vergleiche lfd. Nr. 25

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 1.790 m

27

vier Teilstrecken im Grünland entlang von Nutzungsgrenzen, ca. 70 - 350 m südöstlich und östlich des Lohkanals bzw. des Baerler Leitgrabens, in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 95, 96, 110, 111, 115-118, 160, 269, 523, 603, 604, 609, 731, 746, 751, 756, 765

Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 1-3, 7, 8

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Abgrenzung der Grünlandnutzung in der Aue gegenüber den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen

B - vergleiche lfd. Nr. 25

Festsetzungskarte: im LSG 8

4.6.7. Länge 540 m

28

westlich eines Wirtschaftsweges, südlich des Giesenbruchweges, nördlich des Sardmannsbruchweges in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 145, 149-155, 158, 159

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 850 m

29

südwestlich des Angewangtweges zwischen dem Weg Viehsteg im Norden und dem Sardmannsbruchweg im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 82, 84-87, 94-96, 98, 100, 101, 161, 162, 164-168

A - vergleiche lfd. Nr. 25

B, F - vergleiche lfd. Nr. 28

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 80 m

30

entlang der westlichen Grenze des geplanten Wohngebietes, ca. 50 m westlich der Mühlenstraße in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 63

E - Einbindung des Siedlungsrandes
Festsetzungskarte: im LSG 11.1

4.6.7. Länge 1.060 m

31

westlich des Weges Milchpfad zwischen dem Sardmannsbruchweg im Norden und der Binsheimer Straße im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 236, 250-255
Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 32, 98
Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstück 257

A, B, F - vergleiche lfd. Nr. 28
Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 870 m

32

drei Teilstrecken westlich und südöstlich des Weges Am Kirchweg sowie westlich des Wirtschaftsweges zwischen dem Sardmannsbruchweg im Norden und der Binsheimer Straße im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 276-279, 291, 292, 297-300, 302, 313
Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 76, 77, 79, 82, 94, 109, 110

A, B, F - vergleiche lfd. Nr. 28
Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 600 m

33

zwischen dem Sardmannsbruchweg im Norden und der Binsheimer Straße im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 326, 328, 335, 548, 977

A, B, F - vergleiche lfd. Nr. 28
Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 190 m

34

südwestlich der Woltershofer Straße, nördlich des Weges Vor dem neuen Damm in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 656

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

E - Einbindung der Straße und des Siedlungsrandes

A - vergleiche lfd. Nr. 28

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 770 m

35

vier Teilstrecken nordwestlich, südöstlich und westlich des Weges Vor dem neuen Damm, westlich der Woltershofer Straße in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 31, 33, 35, 39, 57, 58, 81-83, 85, 98, 99, 656, 661

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 320 m

36

auf der Straßenböschung südlich und östlich des Weges Hinter dem neuen Damm, östlich und westlich des Rheindeiches in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstücke 18, 124
Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstück 779

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

E - Einbindung der Straße

A - vergleiche lfd. Nr. 35

Festsetzungskarte: in den LSG 9
und 12.1

4.6.7. Länge 150 m

37

südwestlich des Weges Hinter dem Neuen Damm im Binsheimer Rheinvorland.

Gemarkung Berl, Flur 4, Flurstücke 40, 73, 77-79

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft

A - vergleiche lfd. Nr. 35

Festsetzungskarte: im LSG 12.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 500 m

38

zwei Teilstrecken südlich eines Wirtschaftsweges zwischen dem Leinensteg im Osten und der Woltershofer Straße im Westen, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstücke 19, 34, 109

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA

B - vergleiche lfd. Nr. 37

A - vergleiche lfd. Nr. 35

Festsetzungskarte: im LSG 12.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 570 m

39

drei Teilstrecken südlich eines Wirtschaftsweges, östlich des Giesenbruchweges sowie zwischen dem Giesenbruchweg und der Aue des Baerler Leitgrabens, in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 3, 7, 8, 26, 30-32

B, A, F - vergleiche lfd. Nr. 35

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.7. Länge 150 m

40

im Grünland, zwischen dem Weg Milchpfad im Osten und dem Giesenbruchweg im Westen, in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstücke 65-67, 257

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Begrenzung der Grünlandfläche

- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 9

<p>4.6.7. Länge 530 m 41</p> <p>drei Teilstrecken entlang des nördlichen Böschungsfußes des Rheindeiches, ca. 650 m südwestlich der Woltershofer Straße; östlich der Blauen Kuhle in Binsheim.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 95, 104, 106, 107, 119, 527-529, 530-532, 955</p>	<p>A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>- Anbindung eines Feldgehölzes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI</p> <p>E - Einbindung des Rheindeiches</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 9</p>
<p>4.6.7. Länge 340 m 42</p> <p>südlich des Woltershofer Kirchweges in der Binsheimer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 194, 195, 197, 199-203, 975</p>	<p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände und Grünlandflächen</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>E - Einbindung des Weges</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 12.1</p>
<p>4.6.7. Länge 150 m 43</p> <p>entlang der Straßenböschung südlich des Alsumer Steiges, nördlich der Halde an der Alsumer Straße in Marxloh.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 254, Flurstück 86</p>	<p>E - Einbindung der Straße und des angrenzenden Industriegebietes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 13.1</p>
<p>4.6.7. entfällt 44</p>	
<p>45</p> <p>Länge 250 m</p> <p>zwei Teilstrecken entlang der Wohnbereichsgrenze südlich der Hagelkreuzstraße nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen, in Neumühl.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 57, Flurstück 309 Gemarkung Hamborn, Flur 58, Flurstücke 20, 86</p>	<p>C - Verkehrsstrassen/Wohnbebauung</p> <p>E - Eingrünung des Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 14.2</p>
<p>4.6.7. Länge 100 m 46</p> <p>nördlich der Emscherstraße, ca. 450 m westlich des Ingenhamshofes in Obermeiderich.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 27, Flurstück 1</p>	<p>E - Eingrünung der Straße</p> <p>- Abpflanzung der Brachfläche</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 480 m 47</p> <p>drei Teilstrecken auf dem Hochufer des Rheindeiches, nördlich und südlich der Haus-Knipp-Brücke in Beeckerwerth.</p> <p>Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstück 24 Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstücke 396, 397 Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 336</p>	<p>E, C - Einbindung des Deiches und des Kleingartengeländes an der Löwenburgstraße</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 13.2</p>

<p>4.6.7. Länge 340 m 48</p> <p>auf der nordöstlichen Böschung der Verbandsstraße, südlich der Haus-Knipp-Brücke, nördlich der Einmündung der Kohlenstraße, in Lohmannsheide.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 34, 274, 277, 279-281 Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 376</p>	<p>E - Einbindung der Straße F - Böschungssicherung</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 12.3</p>
<p>4.6.7. entfällt 49</p>	
<p>4.6.7. Länge 360 m 50</p> <p>südöstlich der Stepelsche Straße in Beeckerwerth.</p> <p>Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstücke 292, 293, 298</p>	<p>E - Einbindung der Straße - Abpflanzung der Brachfläche</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 110 m 51</p> <p>entlang des Südufers des Gerdtbaches nordwestlich der Kläranlage, ca. 150 m nordöstlich der Eisenstraße in Gerdt.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 411</p>	<p>B, E - Einbindung der Vorfluters</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>
<p>4.6.7. Länge 200 m 52</p> <p>östlich der Eisenstraße, ca. 120 - 320 m nördlich der Kohlenstraße in Gerdt.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 192, 196, 202, 236-238, 255</p>	<p>B - Einbindung der Straße A - Vernetzung von Waldflächen und Bahndamm - Abgrenzung der Grünlandflächen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>
<p>4.6.7. Länge 200 m 53</p> <p>nördlich der Kohlenstraße, zwischen der Eisenstraße im Osten und der Stadtgrenze zu Moers im Westen.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 23, Flurstücke 656, 663, 771</p>	<p>B - Einbindung der Straße A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>
<p>4.6.7. Länge 350 m 54</p> <p>nördlich des Sägewerkes zwischen der Rheinstraße im Osten und der Zechenbahn im Westen, in Uettelsheim.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 416</p>	<p>E - Eingrünung des Industriegebietes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>
<p>4.6.7. Länge 120 m 55</p> <p>südöstlich eines Zufahrtsweges westlich der Eisenstraße, ca. 200 m südlich der Kohlenstraße in Gerdt.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 19, Flurstück 184</p>	<p>B - Einbindung der Straße - Anreicherung mit GBL A - Vernetzung mit vorhandenen Gehölzbeständen.</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>

4.6.7. Länge 240 m

56

auf der westlichen Böschung eines Dammes, 160 - 260 m südwestlich der Georgstraße, ca. 100 m südlich des Gerdtweges, in Hochhalen.

Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstück 37

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung von Gärten und Waldflächen

Festsetzungskarte: im LSG 21

4.6.7. entfällt

57

4.6.7. Länge 110 m

58

westlich des Reiterhofes an der Hattropstraße, entlang der Stadtgrenze zu Moers in Uettelsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 18, Flurstück 169

E - Eingrünung der Gebäude und des Reitplatzes, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 3

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

4.6.7. Länge 260 m

59

drei Teilstrecken nördlich, südlich und westlich des Franzosenweges im Rheinvorland östlich von Homberg.

Gemarkung Homberg, Flur 25, Flurstücke 34, 36, 41, 46, 49, 55

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: im LSG 12.3

4.6.7. entfällt

60

4.6.7. Länge 280 m

61

auf der östlichen Böschung der Emmericher Straße gegenüber dem Wasserwerk in der Meidericher Ruhr-
aue.

Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstück 15
Gemarkung Meiderich, Flur 56, Flurstück 39

E - Einbindung der Straße

F - Böschungssicherung

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

4.6.7. Länge 650 m

62

sechs Teilstrecken, entlang des nördlichen Ruhrufers, zwischen der Stadtgrenze zu Oberhausen im Norden und der BAB 2/3 im Süden, in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 50, Flurstück 32
Gemarkung Meiderich, Flur 51, Flurstücke 8-10, 15

B - Hervorhebung des Flußufers als landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 480 m

63

fünf Teilstrecken entlang des südlichen Ruhrufers sowie entlang von Geländeböschungen in der Aue südlich der Ruhr, nördlich des Schiffahrtskanals, in Duissern.

Gemarkung Duisburg, Flur 30, Flurstücke 1, 11, 12, 21

B - Hervorhebung des Flußufers und der Altstromrinnen als landschaftliche Leitstrukturen

- Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im NSG 4

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt

64

4.6.7. Länge 360 m

65

im Grünland, entlang der Nutzungsgrenze ca. 40 - 80 m südlich des Essenberger Bruchgrabens, westlich des Pumpwerkes in Essenberg.

Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 7-11, 163-166, 228, 241-248

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Abgrenzung der Grünlandnutzung im Essenberger Bruch

B - Anreicherung mit GBL

- Begrenzung des Auenbereichs des Bruchgrabens

Festsetzungskarte: im LSG 24.1

4.6.7. entfällt

66

4.6.7. Länge 420 m

67

zwei Teilstrecken auf der südlichen Böschung der BAB 2 im Essenberger Bruch.

Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 534
Gemarkung Homberg, Flur 8, Flurstücke 271, 272, 320

C, E - Eingrünung der Autobahn

4.6.7. Länge 290 m

68

zwei Teilstrecken im Grünland, östlich der Hochheider Straße, ca. 190 m und ca. 280 m südlich der BAB 2 in Asterlagen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 154 - 159

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Abgrenzung der Grünlandnutzung des geschützten Landschaftsbestandteiles, vergleiche Kap. 1.4.2 lfd. Nr. 5, gegenüber intensiv ackerbaulich genutzten Flächen

B - Anreicherung mit GBL

- vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

Festsetzungskarte: im LB 5

4.6.7. entfällt

69

4.6.7. entfällt

70

4.6.7. entfällt

71

4.6.7. Länge 960 m

72

drei Teilstrecken auf Geländeböschungen und in Brachflächen östlich des Mühlenweges, westlich der Deichstraße und der Kläranlage in Werthausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 3, Flurstücke 955, 1349, 1350

E - Einbindung des Rheindeiches und der Straßen

- Abgrenzung zu vorhandenen und geplanten Kleingartenanlagen

F - Böschungssicherung

B - Begleitung eines Wanderweges

A - Abschirmung erhaltenswerter Brachflächen gegenüber angrenzenden intensiven Flächennutzungen

4.6.7. Länge 420 m

73

entlang der östlichen Grenze der Kläranlage östlich der Deichstraße westlich des Rheindeiches in Werthausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 103

E, C - Eingrünung der Kläranlage

- Einbindung des Rheindeiches

4.6.7. Länge 500 m

74

drei Teilstrecken südlich der Straße Im Wiesengrund sowie entlang des Asterlager Abzugsgrabens, in Asterlagen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 610, 1129

Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstücke 183, 185, 188, 191

Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstück 1233

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

- Abgrenzung der Grünlandflächen gegenüber den angrenzenden intensiv genutzten Bereichen

B - Anreicherung mit GBL

- Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur

Festsetzungskarte: im LSG 24.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 180 m

75

entlang der östlichen und südlichen Grenze der geplanten Dorfgebietserweiterung südlich der Winkelhauser Straße in Asterlagen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 460

E - Einbindung des Siedlungsrandes

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 24.2

4.6.7. Länge 170 m

76

entlang des Feldraines südlich der Straße Im Wiesengrund, westlich der Wiesenstraße, in Winkelhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 326, 332

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 24.2

4.6.7. entfällt

77

4.6.7. Länge 300 m

78

entlang des Südufers des Ballbruchgrabens und entlang der südlich angrenzenden Bahnböschung ca. 120 - 420 m östlich der Römerstraße in Oestrum.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstücke 11-13, 16

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

B - Hervorhebung des Bachlaufs als landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL

E - Einbindung des Bahndammes

Festsetzungskarte: im LSG 32

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 100 m

79

auf der Geländeböschung, ca. 100 m südlich des Ballbruchgrabens, ca. 80 - 210 m östlich der Römerstraße in Oestrum.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstück 41

B - Hervorhebung der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

- Anreicherung mit GBL

F - Böschungssicherung

Festsetzungskarte: im LSG 32

4.6.7. Länge 280 m

80

entlang der nördlichen Wohngebietsgrenze, 50 - 150 m nördlich der Straße Auf dem Pickert, in Oestrum.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstücke 18, 19, 27, 1162, 1550, 1553, 1800

E - Eingrünung des Siedlungsrandes

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 32

4.6.7. Länge 60 m

81

westlich der Schwafheimer Straße zwischen dem Schildbendweg im Süden und der Stadtgrenze zu Moers im Norden in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 11

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im NSG 8

4.6.7. Länge 340 m

82

auf der Geländeböschung eines ehemaligen Wirtschaftsweges, nordöstlich des Schildbendweges und südöstlich der Straße Papenacker zwischen der Bornertstraße im Süden und der Stadtgrenze zu Moers im Norden, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 38, 39

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Vernetzung eines Waldgebietes und einer Bachaue, vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 31 und 32

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

4.6.7. Länge 430 m

83

südöstlich der Straße Im Haag, nordöstlich und südwestlich eines landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich "Mühlenwinkel", in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 133, 178, 187

E - Eingrünung der Gebäude

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 40 m

84

auf einer Geländeböschung nordwestlich der Schwafheimer Straße, ca. 180 m östlich der Hochfeldstraße, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 27

B, F - vergleiche lfd. Nr. 83

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

4.6.7. Länge 470 m

85

südlich des Schildbendweges, nördlich und westlich der geplanten Dauerkleingartenanlage in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 33, 424, 522-524, 534

E - Einbindung der Kleingärten und der südlich angrenzenden Wohnbauflächen, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 5

B - Anreicherung mit GBL

H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.2

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 150 m

86

zwei Teilstrecken auf der nordwestlichen und südöstlichen Straßenböschung der Straße Papenacker, nördlich der Hochfeldstraße in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 67, 68

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

B - vergleiche lfd. Nr. 83

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

E - Einbindung der Straße

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 160 m

87

nordwestlich der Straße Am Bindel, südlich der Straße Auf den Steinen in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 145

A - Vernetzung zweier Waldflächen

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

B - Anreicherung mit GBL

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 90 m

88

nordöstlich des Reitplatzes, ca. 140 m westlich der Straße Am Sportplatz, nordwestlich des Mühlenwinkelweges in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 87-89

E - Eingrünung des Reitplatzes

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

4.6.7. Länge 120 m

89

nordöstlich der geplanten Wohngebietserweiterung, ca. 60 m nördlich der Hochfeldstraße, östlich der Straße Am Bindel in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 805

E - Einbindung des Siedlungsrandes

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

4.6.7. Länge 180 m

90

nordwestlich der Straße Am Bindel zwischen dem Aubruchgraben im Norden und der Kirschenallee im Süden, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 332, 334 - 337

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft

E - Einbindung der Straße

Festsetzungskarte: in den LSG 34.2 und 35.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 330 m

91

zwei Teilstrecken nordwestlich und südöstlich der Straße Am Sportplatz zwischen dem Aubruchgraben im Norden und dem Sittardbruchgraben im Süden, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 50, 100, 101, 241

A - Vernetzung zweier Bachauen sowie vorhandener Gehölzbestände

B, E - vergleiche lfd. Nr. 90

Festsetzungskarte: in den LSG 34.2 und 35.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt

92

4.6.7. Länge 100 m

93

im Grünland entlang der Nutzungsgrenze, ca. 100 m südlich des Aubruchsgrabens, ca. 130 m nördlich der Kirschenallee in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 63

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL

A - Abgrenzung Grünland/Acker

- Vernetzung geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 34.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 70 m

94

nordwestlich des Reiterhofes, nordöstlich des Sittardweges, ca. 40 m nordwestlich des Mühlenweges in Kaldenhausen.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstück 90

E - Einbindung des Gebäudes; vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL

B - Anreicherung vorhandener Gehölzbestände in der Niederung des Sittardbruchgrabens

Festsetzungskarte: im LSG 35.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 230 m

95

zwei Teilstrecken nordwestlich und südöstlich des Mühlenweges, südlich des Aubruchsgrabens in Kaldenhausen.

Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 63, 66, 67, 75, 247, 305

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft; vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände und Grünlandflächen

E - Einbindung der Straße

Festsetzungskarte: in den LSG 34.2 und 35.2

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 70 m

96

entlang der nördlichen Grenze der Kläranlage am Donkweg, westlich des Aubruchsgrabens in Kaldenhausen.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 1227

E - Eingrünung der Kläranlage

Festsetzungskarte: im LSG 34.2

4.6.7. Länge 190 m

97

drei Teilstrecken auf Geländeböschungen im Rheinvorland, südlich der Moerser Straße, nördlich der Bahnlinie östlich von Rheinhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 74

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 27

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

<p>4.6.7. Länge 1.210 m 98</p> <p>drei Teilstrecken im Rheinvorland östlich und südlich des Parkplatzes am Tor 3 des Werkes Rheinhausen der Friedr. Krupp Hüttenwerke AG sowie entlang des Deiches östlich und südlich des Werkes, in Rheinhausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 79 Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 11, 254, 255, 331, 332, 335-337, 393</p>	<p>E, C - Eingrünung des Parkplatzes und des Industriegebietes</p> <p>- Einbindung des Rheindeiches</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 60 m 99</p> <p>auf einer Geländeböschung im Rheinvorland, ca. 100 m südlich des Hafens Rheinhausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 14, 15</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p>
<p>4.6.7. Länge 180 m 100</p> <p>auf der Böschung der stillgelegten Bahnlinie, südlich des Borgschenweges und der Siedlung Borgschenhof, nordwestlich des Schelmenweges, in Rheinhausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Flurstück 1063</p>	<p>E, C - Einbindung der Bahnanlagen und der Straße</p> <p>B - Begleitung eines Wanderweges</p>
<p>4.6.7. Länge 150 m 101</p> <p>südöstlich des geplanten Wohngebietes an der Waldenburger Straße, nördlich des Dreverbaches in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 6, Flurstück 791</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 36</p>
<p>4.6.7. entfällt 102</p>	
<p>4.6.7. Länge 210 m 103</p> <p>zwei Teilstrecken östlich der Wildstraße zwischen der Baumschule im Norden und der Traarer Straße im Süden sowie südlich der Traarer Straße, in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 195, 459</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 35.4</p>
<p>4.6.7. Länge 620 m 104</p> <p>nördlich, östlich und südlich eines Betriebes, nördlich der Traarer Straße in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 266, 444 - 446</p>	<p>E - Eingrünung der Gebäude</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 35.4</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 70 m 105</p> <p>ca. 50 m östlich der Straße Am Westrich, ca. 70 - 140 m südlich der Giesenfeldstraße in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstück 769</p>	<p>E - Eingrünung des Gebäudes</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 34.2</p>

<p>4.6.7. Länge 570 m 106</p> <p>zwei Teilstrecken südlich der Straße Nedelburg, westlich der Drevenstraße sowie östlich der Drevenstraße entlang der Südgrenze des geplanten Wohngebietes im Bereich "Dicksken" in Rumeln-Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 27, 28 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 63, 64, 80, 336</p>	<p>E - Einbindung des künftigen Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.6.7. Länge 250 m 107</p> <p>entlang des südöstlichen Ufers des Dreverbaches, südwestlich der Kläranlage, ca. 170 m östlich der Drevenstraße in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstück 336</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>- Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.6.7. Länge 80 m 108</p> <p>entlang der südlichen Grenze der geplanten Erweiterung der Kläranlage am Dreverbach in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 293, 487</p>	<p>E - Eingrünung der geplanten Entsorgungsflächen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.6.7. Länge 210 m 109</p> <p>entlang der südlichen Grenze der geplanten Kleingartenanlage, südwestlich der Rheinhauser Straße in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 150, 152 - 155, 285, 478, 483</p>	<p>E - Einbindung der geplanten Kleingartenanlage</p> <p>H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.2</p>
<p>4.6.7. Länge 250 m 110</p> <p>im Grünland, östlich und südlich der Gärtnerei an der Rumelner Straße, östlich des Budberger Weges in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 428, 689 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 162, 518, 520, 522</p>	<p>E - Eingrünung der Gebäude, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 6</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>Festsetzungskarte: z. T. im LSG 37.1</p>
<p>4.6.7. Länge 330 m 111</p> <p>westlich des Budberger Weges zwischen der Gärtnerei im Norden und der Stadtgrenze zu Krefeld im Süden, in Rumeln.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstücke 158, 172, 517, 519, 521, 523, 525, 527, 529</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>- Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen</p> <p>E - zum Teil Eingrünung der Gebäude, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 6</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>
<p>4.6.7. entfällt 112</p>	

<p>4.6.7. entfällt 113</p>		
<p>4.6.7. Länge 80 m 114</p> <p>entlang der westlichen Grenze der geplanten Wohnbaufläche, südlich der Traarer Straße, nördlich des Aubruchsgrabens in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 216, 251</p>	<p>E - Eingrünung des Siedlungsrandes</p> <p>A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 34.3</p>	
<p>4.6.7. Länge 100 m 115</p> <p>entlang des Südufers des Aubruchsgrabens, ca. 140 - 190 m südlich der Traarer Straße, ca. 90 - 140 m nördlich der Straße Am Westrich in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 749, 763, 764</p>	<p>A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 34.3</p>	
<p>4.6.7. Länge 170 m 116</p> <p>südöstlich und südwestlich des Sportplatzes, südlich der Straße Am Westrich in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 19, Flurstück 326 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstück 773</p>	<p>E - Eingrünung des Sportplatzes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>Festsetzungskarte: z. T. im LSG 35.5</p>	
<p>4.6.7. Länge 150 m 117</p> <p>südlich der Liebigstraße, ca. 70 - 240 m östlich der Straße Am Westrich in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 19, Flurstücke 163, 377</p>	<p>E - Einbindung der Straße und des Siedlungsrandes</p>	
<p>4.6.7. Länge 260 m 118</p> <p>entlang der östlichen Wohnbereichsgrenze, ca. 60 m östlich der Düsseldorfer Straße in Kaldenhausen.</p> <p>Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstücke 3, 6, 9, 153, 191, 192, 193 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 188, 603</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>A - Vernetzung mit vorhandenen Gehölzbeständen</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>	
<p>4.6.7. entfällt 119</p>		
<p>4.6.7. Länge 650 m 120</p> <p>drei Teilstrecken südlich der Straße Am Mühlenberg sowie entlang der südlichen und östlichen Wohnbereichsgrenze in Mühlenberg.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 138, 143, 154, 163-165, 176, 207, 211, 569, 571, 573</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>E - Einbindung der Straße</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.1</p>	
<p>4.6.7. Länge 160 m 121</p> <p>entlang der westlichen Grenze der Brachfläche nördlich der Ackerstraße, ca. 100 m östlich der Dahlingstraße in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 430</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p>	

<p>4.6.7. Länge 90 m 122</p> <p>entlang der geplanten Wohnbereichsgrenze, südlich der Ackerstraße, in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstücke 437, 803</p>	<p>E, B - vergleiche lfd. Nr. 112</p> <p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p>
<p>4.6.7. entfällt 123</p>	
<p>4.6.7. Länge 420 m 124</p> <p>entlang der östlichen Grenze der vorhandenen und geplanten Grünflächen, südlich der Uerdinger Straße, nördlich des Rheindeiches in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstücke 18, 27, 28, 143, 144</p>	<p>E - Einbindung der Sportanlagen und Dauerkleingärten</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.1</p>
<p>4.6.7. Länge 70 m 125</p> <p>westlich der Friemersheimer Straße, südlich der Uerdinger Straße in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstück 133</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p>
<p>4.6.7. Länge 60 m 126</p> <p>entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Dorfgebietes, ca. 100 m nördlich der Friemersheimer Straße in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 1086</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung von Obstgärten</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 37.2</p>
<p>4.6.7. Länge 1.320 m 127</p> <p>entlang des Sommerdeiches, nordöstlich des Kuppengrabens, bis ca. 230 m nordöstlich des Köppengrabens in Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 254, 259, 262</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 11</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 270 m 128</p> <p>im Grünland, entlang von vorhandenen und geplanten Nutzungsgrenzen, ca. 350 - 480 m östlich des Wertschen Hofes, ca. 120 - 240 m südlich des Rheindeiches in der Friemersheimer Rheinaue.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 13</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>- Abgrenzung der extensiv als Grünland genutzten Altstromrinne gegenüber den ackerbaulich genutzten Auenbereichen</p> <p>B - Hervorhebung der Altstromrinne als landschaftliche und naturhistorische Besonderheit</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WA</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 11</p>

4.6.7. entfällt
129

4.6.7. entfällt
130

4.6.7. Länge 90 m
131

entlang der nördlichen und westlichen Grenze der Dauerkleingartenanlage nördlich der Uerdinger Straße, westlich der Eisenbahnsiedlung in Friemersheim.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstücke 103, 104, 107

C - Bahnanlagen, Bayer AG Werk Uerdingen/Erholung

E - Einbindung der Kleingärten

Festsetzungskarte: im LSG 37.3

4.6.7. Länge 140 m
132

zwei Teilstrecken südlich und südöstlich des Weges Am Damm, südlich der Eisenbahnsiedlung, in der Rheinaue Friemersheim.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstücke 92, 93, 103

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

E - Einbindung des Rheindeiches und des Weges

Festsetzungskarte: im NSG 11

4.6.7. entfällt
133

4.6.7. Länge 200 m
134

südwestlich des Gartenbaubetriebes, ca. 100 m östlich der Bahnlinie in Huckingen.

Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstück 84

E - Einbindung der Gärtnerei

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 45.1

4.6.7. entfällt
135

4.6.7. entfällt
136

4.6.7. Länge 120 m
137

auf der Geländeböschung, ca. 100 - 200 m westlich und ca. 140 m südlich der Zufahrt zum Wasserwerk, in der Ehinger Rheinaue.

Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 22

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

B - Hervorhebung der Altstromrinne als landschaftliche und naturhistorische Besonderheit

F - Böschungssicherung

Festsetzungskarte: im NSG 12

4.6.7. entfällt
138

4.6.7. entfällt
139

4.6.7. entfällt
140

4.6.7. entfällt
141

<p>4.6.7. Länge 130 m 142</p> <p>nördlich der Krefelder Straße, südlich der geplanten Dauerkleingartenanlage, westlich der Ehinger Berge in Ehingen.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 623, 625</p>	<p>C, E - Eingrünung der Straße</p> <p>- Einbindung der geplanten Dauerkleingärten</p> <p>H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 390 m 143</p> <p>zwei Teilstrecken östlich und westlich eines Wirtschaftsweges zwischen der Krefelder Straße im Norden und dem Weg Palmbleck im Süden, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 205, 259, 617</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 141</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. entfällt 144</p>	
<p>4.6.7. entfällt 145</p>	
<p>4.6.7. entfällt 146</p>	
<p>4.6.7. Länge 390 m 147</p> <p>drei Teilstrecken südlich eines Wirtschaftsweges sowie entlang von Nutzungsgrenzen südlich der Krefelder Straße, nördlich des Dammbausweges, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 64, 65, 67</p>	<p>B, A - lfd. Nr. 141</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 220 m 148</p> <p>südlich des Weges Am Palmbleck, östlich des Goldackergrabens, westlich des Weges In der Donk, zwischen Mündelheim und Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 305, 306</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>- Anbindung der Brachfläche an das Biotopverbundsystem</p> <p>- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 200 m 149</p> <p>entlang der westlichen Grenze des Industriegebietes, südlich der Ackerstraße, nördlich der Beckerfelder Straße, in Rahm.</p> <p>Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstück 24</p>	<p>E - Einbindung des Industriegebietes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 52</p>

4.6.7. Länge 150 m
150

westlich der Weierstraße in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 48, Flurstücke 104, 164, 432

E - Einbindung der geplanten Dauerkleingartenanlage und des Siedlungsrandes

H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.2

B - Anreicherung mit GBL

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt
1514.6.7. Länge 700 m
152

im Grünland entlang der Nutzungsgrenze, ca. 130 - 400 m südlich des Alten Angerbaches, nordöstlich der Sandmühle Kesselberg in Huckingen.

Gemarkung Huckingen, Flur 58, Flurstücke 26, 110, 116

A - Abgrenzung der als Grünland genutzten bzw. wiederherzustellenden Auenbereiche des Alten Angerbaches gegenüber den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Flächen

- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche angrenzende Bereiche lt. Grundlagenkarte II b: AL

- Hervorhebung des Angerbogens als landschaftliche Leitstruktur

Festsetzungskarte: im LSG 51.1

4.6.7. Länge 100 m
153

nördlich der Krefelder Straße, ca. 50 - 150 m westlich des Ungelsheimer Grabens, in Ungelsheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 263

C, E - Eingrünung der Straße

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 48.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 240 m
154

zwei Teilstrecken östlich der Straße Zur Kaffeehött, westlich der Gärtnerei sowie nordöstlich der Zufahrt zur Kiesbaggerei am Rahmer See, in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstücke 8, 10, 11, 77, 85

E - Eingrünung des Gartenbaubetriebes

- Einbindung der Straßen

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 80 m
155

nördlich der Krefelder Straße, südlich der Straße Zur Kaffeehött in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstück 116

C, E - Eingrünung der Straßen

4.6.7. Länge 1.170 m

156

zwei Teilstrecken südlich und westlich des Neubaugebietes an der Straße Zur Kaffeehött und der Helstorfer Straße in Rahm.

Gemarkung Huckignen, Flur 55, Flurstück 107
 Gemarkung Huckingen, Flur 56, Flurstück 79
 Gemarkung Huckingen, Flur 69, Flurstücke 128-130, 180, 530, 531

E - Eingrünung der Wohnbauflächen, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 12

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Lebensraum in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich

- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt

157

4.6.7. entfällt

158

4.6.7. Länge 130 m

159

entlang der südlichen Grenze der geplanten Wohngebietserweiterung an der Straße Am Rahmer Bach, in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 53, Flurstücke 104, 361, 363, 369, 370

E, B, A - vergleiche lfd. Nr. 158

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandene Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt

160

4.6.7. Länge 100 m

161

auf der nördlichen Böschung der Krefelder Straße, westlich des Rheindeiches, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 103

E - Eingrünung der Böschung und der Straße, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 10

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 80 m

162

westlich des Dammhausweges, südlich der Krefelder Straße, nördlich des Rheindeiches in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 78

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Abgrenzung Grünland/Acker

- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 300 m

163

zwischen dem Dammhausweg im Norden und dem Rheinfeldsweg im Süden, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 81

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

A - vergleiche lfd. Nr. 160

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. entfällt
164

4.6.7. entfällt
165

4.6.7. Länge 150 m
166

südlich des Weges Am Palmbleck, nördlich der Sermer Straße, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 314

E - Einbindung des Siedlungsrandes

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 340 m
167

östlich des Weges In der Donk, südlich des Weges Am Palmbleck zwischen Mündelheim und Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 104, 105

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. entfällt
168

4.6.7. entfällt
169

4.6.7. Länge 150 m
170

zwei Teilstrecken entlang der nördlichen Grenze des Festplatzes, nördlich der Straße Breitenkamp sowie östlich des Weges Am Klapptor in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 49

E - Eingrünung des Festplatzes

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 400 m
171

drei Teilstrecken östlich der Ziegelei, nördlich der Straße Am Klapptor, südlich der Dorfstraße, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 72, 74, 101, 108

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 80

E - Eingrünung des Betriebsgeländes, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 47

<p>4.6.7. Länge 150 m 172</p> <p>südlich, östlich und westlich des Parkplatzes an der Krefelder Straße, westlich des Ungelsheimer Grabens in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 621</p>	<p>E - Eingrünung des Parkplatzes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 48.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.7. Länge 150 m 173</p> <p>eine Teilstrecke südwestlich des Rheinheimer Weges zwischen der Wohnbebauung im Norden und dem Sportplatz Rheindeich im Süden, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 145</p>	<p>B, F, A - vergleiche lfd. Nr. 164</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 710 m 174</p> <p>nördlich, östlich, südlich, westlich der vorhandenen und geplanten Sportanlagen am Rheinheimer Weg in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 142, 143</p>	<p>E - Eingrünung der Sportplätze (Die Bepflanzung erfolgt nach Ausbau auf dem Sportgelände)</p> <p>A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände</p> <p>- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>B, F - vergleiche lfd. Nr. 164</p> <p>H - vergleiche Entwicklungsziel 1.3.2</p> <p>Festsetzungskarte: z. T. im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 700 m 175</p> <p>drei Teilstrecken, südöstlich und nordwestlich von Wirtschaftswegen, zwischen der Sermer Straße im Norden und dem Rheindeich im Süden, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 66, 125, 139</p>	<p>B, F - vergleiche lfd. Nr. 163</p> <p>A - vergleiche lfd. Nr. 160</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 160 m 176</p> <p>entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Gartenbaubetriebes an der Sermer Straße in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 9</p>	<p>E - Einbindung der Gärtnerei und des Siedlungsrandes, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 9</p> <p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 164</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. Länge 310 m 177</p> <p>zwei Teilstrecken, westlich des Weges In der Donk sowie entlang der südlichen Wohngebietsgrenze von Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 17, 269 Gemarkung Mündelheim, Flur 16, Flurstücke 98, 326, 328, 329</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - vergleiche lfd. Nr. 174</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.7. entfällt 178</p>	

4.6.7. Länge 720 m

179

südöstlich des Dionysiusweges zwischen der Straße An der Bastei im Norden und Rheinheim im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 20, 21, 23, 38, 39, 41, 42

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Lebensraum in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich

- Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. entfällt

180

4.6.7. entfällt

181

4.6.7. Länge 920 m

182

zwei Teilstrecken südwestlich und nordöstlich des Bockumer Weges, zwischen der Straße An der Bastei im Norden und der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 65, 100, 150

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 29-35, 43, 45, 46

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 340 m

183

westlich eines Wirtschaftsweges zwischen der Straße An der Bastei im Norden und dem Ungelsheimer Graben im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 146

B, A - vergleiche lfd. Nr. 182

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. Länge 220 m

184

südlich des Ungelsheimer Grabens, östlich der Bockumer Straße, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 66

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

- Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur

A - vergleiche lfd. Nr. 182

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. entfällt

185

4.6.7. entfällt

186

4.6.7. Länge 200 m
187

im Grünland entlang der südöstlichen Nutzungsgrenze, ca. 300 m südöstlich des Holtumer Mühlenweges, ca. 170 - 300 m westlich der Straße Am Postenhof, in Serm

Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstück 57

- A - Abgrenzung der Grünlandnutzung gegenüber intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen
- Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: im NSG

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.7. entfällt
188

4.6.7. entfällt
189

4.6.7. entfällt
190

4.6.7. Länge 530 m
191

drei Teilstrecken nordwestlich des Weges Am Hasselberg zwischen dem Dionysiusweg im Norden und dem Rheindeich im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 23, 24

- B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

- A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 90
192

im Grünland, entlang der Nutzungsgrenze, ca. 100 - 200 m südlich des Dionysiusweges, westlich des Rheinheimer Hofes in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 13-15

- A, B - vergleiche lfd. Nr. 187

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 190 m
193

entlang des Feldraines zwischen der Bockumer Straße im Osten und der Brachfläche im Westen, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstück 41

- A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Anbindung der Brachfläche an das Biotopverbundsystem

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

- F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 130 m

194

entlang des Feldraines zwischen der Brachfläche im Norden und dem Wirtschaftsweg zwischen Holtumer Mühlenweg und Rheindeich im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstück 62

vergleiche lfd. Nr. 193

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.7. Länge 170 m

195

entlang von Nutzungsgrenzen nördlich der Dinslaker Straße, ca. 200 m westlich der Straße 'Zum Möl-
lenbruckshof', in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 65, Flurstück 62

E - Einbindung des Grabelandes

A - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Festsetzungskarte: im LSG 5

4.6.7. Länge 50 m

196

entlang von Nutzungsgrenzen, ca. 100 m nördlich der Ziegelhorststraße, ca. 200 m östlich der Seelhorststraße, südlich des Revierparks Mattlerbusch in Hamborn.

Gemarkung Hamborn, Flur 107, Flurstück 75

E - Einbindung der Gärten

A - Vernetzung mit vorhandenen Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: im LSG 6

4.6.7. Länge 610 m

197

auf der Böschung nördlich des Wirtschaftsweges zwischen der Krefelder Straße im Norden und der Straße Koenenkamp im Süden, in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 56, Flurstück 62

Gemarkung Huckingen, Flur 70, Flurstück 25

B - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

F - Böschungssicherung

Festsetzungskarte: im LSG 51.3

4.6.8 lockere Gehölzstreifen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 99 Anpflanzungen von lockeren Gehölzstreifen festgesetzt.

Spezieller Zweck der Festsetzung lockere Gehölzstreifen:

- A - Vernetzung von Lebensräumen
 - Förderung von Hochstaudenfluren an Wegrainen
- B - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes
 - Begleitung von Wander-/Radwegen, Erhaltung von Durchblicken auf reizvolle Landschaftsteile

Die Festsetzungen erfolgen auch zur Ergänzung vorhandener, lückiger Gehölzstreifen.

Die Längenangaben beziehen sich auf die Gesamtstrecke, nicht auf die Länge der Pflanzung. Die tatsächlich zu bepflanzende Strecke ist auf 60 % der Gesamtlänge festgesetzt.

In der Regel ist eine dreireihige Pflanzung mit folgenden Abstandsmaßen anzulegen:

Abstand von der Grundstücksgrenze : 1,25 m
 Reihenabstand bei mehrreihigen lockeren Gehölzstreifen : 1,00 m
 Pflanzabstand der Gehölze in der Reihe: 1,00 m

Die mehrreihigen lockeren Gehölzstreifen sind durch die gruppenweise Pflanzung von Bäumen und Sträuchern standortgerechter heimischer Gehölzarten aufzubauen.

Bei einreihigen lockeren Gehölzstreifen kann auf die Anpflanzung von Bäumen verzichtet werden.

Die Gehölzstreifen sind in regelmäßigen Abständen auf erforderliche Pflegemaßnahmen zu überprüfen. Diese sind in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen.

Einzelne Bäume und hohe Büsche sind als Überhälter stehenzulassen. Das Schnittholz ist zu entfernen. Entstandene Lücken sind durch Neuanpflanzungen zu schließen.

Die zwischen den bepflanzten Strecken liegenden Flächen sind mit den sich entlang der Gehölzstreifen entwickelnden Saumzonen aus wildwachsenden Gräsern und Stauden abschnittsweise um Jahre versetzt in ein- bis dreijährigem Turnus im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

4.6.8. Länge 250 m

1

südlich des Wahrsmannshauses, östlich des Rheindeiches, in der Walsumer Aue.

Gemarkung Walsum, Flur 55, Flurstück 20

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Breite der Böschungen, Randstreifen etc.) sowie des jeweiligen Zwecks der Anpflanzung (Immissionsschutz, Steigerung des Erholungswertes der Landschaft) kann von dem Regelfall des dreireihigen Gehölzstreifens abgewichen werden. Der stufige Aufbau der Gehölzstreifen mit Kern- und Mantelzone soll möglichst differenzierte Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten bereitstellen.

Einzelheiten zur Pflege der Gehölzstreifen sollen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden. Ggf. können detaillierte Pflegepläne erstellt werden.

Eine fachgerechte und auf die zu erfüllenden Hauptaufgaben ausgerichtete Pflege ist zur Entwicklung und Erhaltung gut strukturierter, vielfältiger und voll funktionsfähiger Gehölzbestände unerlässlich.

Ein gelegentliches seitliches Zurückschneiden der Gehölzstreifen ist erlaubt, soweit dies für die Verkehrssicherheit und die ungehinderte Benutzbarkeit von Straßen und Wegen erforderlich ist.

Saumgesellschaften bilden eine ökologisch wertvolle Bereicherung der Gehölzbestände. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen soll Artenvielfalt erhalten bzw. begünstigt und ein Verbuschen verhindert werden.

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL

- Einbindung der Aufschüttung und des Deiches in die Landschaft

Festsetzungskarte: im NSG 1

4.6.8. Länge 670 m

2

auf der südlichen Böschung der Bahnlinie, südlich des Klärwerkes Emschermündung, in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 65, Flurstück 11
Gemarkung Hamborn, Flur 66, Flurstücke 66, 86

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

E - Einbindung des Bahndammes in die Landschaft

Festsetzungskarte: im LSG 5

Der 5 m breite Leitungsschutzstreifen der kreuzenden Schlammdruckrohrleitung darf nicht bepflanzt werden.

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 250 m

3

südlich der Leuthenstraße und östlich der Sassenstraße, in Wehofen.

Gemarkung Hamborn, Flur 66, Flurstücke 98, 100

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 5

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 290 m

4

südlich der ehemaligen Röttgenstraße zwischen der Kathstraße im Norden und dem Ardeshof im Süden, in Röttgersbach.

Gemarkung Hamborn, Flur 114, Flurstück 25
Gemarkung Hamborn, Flur 115, Flurstück 41

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Vernetzung mit geplanten Gehölzbeständen

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

Festsetzungskarte: im LSG 7

4.6.8. Länge 290 m

5

im Grünland entlang der Nutzungsgrenze nördlich des Weges Viehsteg, südlich des Weges Am großen Bruch, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 9

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Begrenzung der Grünlandnutzung am Lohkanal bzw. Baerler Leitgraben

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL angrenzendes Binsheimer Feld

Festsetzungskarte: im LSG 8

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 1.620 m

6

südlich des Giesenbruchweges und eines Wirtschaftsweges sowie westlich des Angewangtweges, zwischen der Orsoyer Straße im Osten und dem Grünen Weg im Westen, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 192-195, 197-203, 205, 207-209

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 58, 101, 104-108, 112, 159, 240

A - Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL Binsheimer Feld

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 8

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 220 m

7

auf einem Feldrain, nordwestlich des Giesenbruchweges, im Bereich "Vor Brandenburg", in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstück 609

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A, B - vergleiche lfd. Nr. 6

Festsetzungskarte: im LSG 8

4.6.8. Länge 300 m

8

westlich des Angewangtweges zwischen dem Sardmannsbruchweg im Norden und der Binsheimer Straße im Süden, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 347, 350-352, 555

A, B, F - vergleiche lfd. Nr. 6

Festsetzungskarte: im LSG 8

4.6.8. Länge 750 m

9

im Grünland, entlang der Nutzungsgrenze zwischen dem Weg Leinensteg im Norden und Süden, im Binsheimer Rheinvorland.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstücke 128-130

Zum Teil Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Abgrenzung der Grünlandnutzung in der Rheinaue gegenüber intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen

Festsetzungskarte: im LSG 12.1

4.6.8. Länge 880 m

10

zwei Teilstrecken südöstlich des Leinensteges sowie entlang eines Feldraines nordöstlich des Leinensteges, im Binsheimer Rheinvorland.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstücke 127, 128

B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI, WA

A - Lebensraum in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich

- Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: zum Teil im NSG 2

4.6.8. Länge 750 m

11

drei Teilstrecken östlich und westlich des Leinensteiges sowie im Grünland entlang der Nutzungsgrenze ca. 150 m nordöstlich des Woltershofes, ca. 300 m östlich des Weges Hinter dem neuen Damm, im Binsheimer Rheinvorland.

Gemarkung Baerl, Flur 4, Flurstücke 19, 20, 46, 48, 49, 83, 84

B, F, A - vergleiche lfd. Nr. 10

Festsetzungskarte: zum Teil im NSG 2
und im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 720 m

12

zwei Teilstrecken südwestlich des Giesenbruchweges, ca. 200 - 350 m westlich des Milchpfades sowie südlich eines Wirtschaftsweges, im Binsheimer Feld.

Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 239-243, 370, 376, 723

Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 53, 54, 69-75

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Lebensraum in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 9

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 450 m

13

westlich und südlich eines Wirtschaftsweges zwischen dem Weg Vor dem neuen Damm im Osten und der Binsheimer Straße im Westen, in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 71-74, 76, 80, 620

B, A - vergleiche lfd. Nr. 10

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI

Festsetzungskarte: im LSG 9

4.6.8. Länge 310 m

14

südwestlich des Bendweges, ca. 150 - 320 m westlich des Giesenbruchweges, in Baerl.

Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 8, 10-12, 106, 107

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Begrenzung der Aue des Baerler Leitgrabens

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzendes Binsheimer Feld AL

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: angrenzendes Binsheimer Feld WI

Festsetzungskarte: in den LSG 8 und 9

4.6.8. Länge 300 m

15

westlich der Baldhausstraße nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen, in Neumühl.

Gemarkung Hamborn, Flur 58, Flurstück 19

C - Verkehrsstrassen/Wohnbebauung

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 14.2

4.6.8. Länge 620 m

16

auf der südwestlichen Böschung der Zechenbahn und auf der Nordböschung eines Wirtschaftsweges, nördlich und südlich des Hegentweges, in Lohmannsheide.

Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 87, 93, 96, 97, 236, 238, 272

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

C, E - Eingrünung der Bahnanlagen und des geplanten BAB Zubringers

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

<p>4.6.8. Länge 470 m 17</p> <p>nördlich des Wirtschaftsweges, ca. 150 - 200 m nördlich der Kläranlage am Gerdtbach sowie im Grünland entlang der südlichen und östlichen Nutzungsgrenzen, nördlich der Kläranlage, in Gerdt.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstück 78 Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 2, 29, 181-183, 185, 262, 263, 266, 274, 287, 288, 412</p>	<p>A - Abgrenzung der Grünlandflächen und des Kleingewässers gegenüber den angrenzenden Äckern</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2 und LB 4</p>
<p>4.6.8. Länge 710 m 18</p> <p>drei Teilstrecken entlang der ehemaligen Bahntrasse bzw. der Stadtgrenze zu Moers nördlich und südlich der Kohlenstraße, in Gerdt.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 19, Flurstück 184 Gemarkung Baerl, Flur 23, Flurstücke 614, 615, 771, 768-770</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>- Einbindung der Bahntrasse und des Weges</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 16.2</p>
<p>4.6.8. Länge 220 m 19</p> <p>drei Teilstrecken entlang von Wirtschaftswegen, Geländeböschungen und eines Bauwerkes im Rheinvorland im Bereich "In den Rheinkämpfen", nordöstlich von Hochhalen und Homberg.</p> <p>Gemarkung Homberg, Flur 24, Flurstücke 8-10 Gemarkung Homberg, Flur 25, Flurstücke 17, 26</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>E - zum Teil Einbindung eines Gebäudes</p> <p>A - Lebensraum in einem relativ ausgeräumten Rheinauenbereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 12.3</p>
<p>4.6.8. Länge 350 m 20</p> <p>entlang der Druckrohrleitung südöstlich der Stepelsche Straße, nordwestlich des Pumpwerkes an der Alten Emscher in Duisburg, in Beeckerswerth.</p> <p>Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 293</p>	<p>Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens</p> <p>E - Eingrünung der Rohrleitung und der Kleingartenanlage</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.8. Länge 490 m 21</p> <p>vier Teilstrecken auf Geländeböschungen entlang von Fußwegen, westlich der Deichstraße in Laar.</p> <p>Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 262 Gemarkung Beeck, Flur 32, Flurstück 64 Gemarkung Beeck, Flur 37, Flurstück 132</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>- Begleitung von Wanderwegen</p> <p>E - Einbindung der Erholungs- und Deichanlagen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 13.2</p>
<p>4.6.8. Länge 550 m 22</p> <p>drei Teilstrecken südöstlich des Obermeidericher Grabens, östlich der Emmericher Straße, in der Meidericher Ruhraue.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstücke 4, 5 Gemarkung Meiderich, Flur 59, Flurstück 48</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 19.2</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.8. entfällt 23</p>	

4.6.8. Länge 160 m

24

auf der Geländeböschung südlich und westlich des Wasserwerkes, westlich der Emmericher Straße, in der Meidericher Ruhraue.

Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstück 40
 Gemarkung Meiderich, Flur 53, Flurstück 27
 Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstück 17
 Gemarkung Meiderich, Flur 55, Flurstück 18

E - Einbindung der Gebäude und des Spielplatzes

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

4.6.8. entfällt

25

4.6.8. Länge 950 m

26

entlang der nördlichen Deichböschung, südlich der Straße Pontwert, der Schleuse und des Parallelhafens des Rhein-Herne-Kanals, östlich und westlich der A 59, in Meiderich.

Gemarkung Meiderich, Flur 120, Flurstück 58
 Gemarkung Ruhrort, Flur 48, Flurstücke 45, 46
 Gemarkung Ruhrort, Flur 49, Flurstück 31

E, B - vergleiche Nr. 25

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

- Lebensraum in einem relativ ausgeräumten Ruhrauenbereich

4.6.8. entfällt

27

4.6.8. Länge 570 m

28

drei Teilstrecken entlang des nördlichen und südlichen Ufers des Essenberger Bruchgrabens, südlich der Ruhrorter- und der Bruchstraße, nördlich der BAB 2, in Essenberg.

Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 91-108
 Gemarkung Homberg, Flur 8, Flurstücke 282, 313, 353
 Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 328-332, 379, 405-407, 440

zum Teil Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

B - Hervorhebung des Bauchlaufes als landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 24.1

4.6.8. Länge 250 m

29

südöstlich des Wirtschaftsweges zwischen der Ruhrorter Straße im Norden und der Anschlußstelle Duisburg-Rheinhausen der BAB 2 im Süden, im Essenberger Bruch.

Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 262
 Gemarkung Beeck, Flur 30, Flurstück 163

C, E - Verkehrsstrassen/Erholungsraum

B - Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im LSG 24.1

4.6.8. entfällt

30

4.6.8. Länge 450 m

31

drei Teilstrecken südlich und südwestlich der Winkelhauser Straße, ca. 160 - 500 m südlich der BAB 2, in Asterlagen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 65, 72, 216, 644, 1576, 1578

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen

<p>4.6.8. Länge 700 m 32</p> <p>südwestlich der Hochheider Straße, zwischen der Winkelhauser Straße im Norden und der Bahnlinie im Süden, in Asterlagen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 187, 189-192, 205, 207, 211-216, 1605, 1606, 1661, 1663, 1666</p>	<p>B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL</p> <p>A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p>
<p>4.6.8. Länge 260 m 33</p> <p>Ergänzung von Gehölzen in Grünland entlang der Nutzungsgrenze östlich der Hochheider Straße, ca. 170 m südlich der Winkelhauser Straße in Essenberg.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 644, 707</p>	<p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p>
<p>4.6.8. Länge 1.620 m 34</p> <p>vier Teilstrecken südöstlich und nordwestlich der Bahnlinie und der Wiesenstraße, in Asterlagen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 189, 256, 257, 327, 328, 330, 331, 505, 506, 611, 1534, 1535</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstück 607</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 829, 840</p>	<p>E - Einbindung der Bahnlinie</p> <p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 32</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p>
<p>4.6.8. Länge 300 m 35</p> <p>zwei Teilstrecken nördlich der Asterlager Kuhstraße sowie entlang des westlichen Ufers des Baches nördlich der Asterlager Kuhstraße, in Asterlagen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 42-44, 153, 174, 184, 187, 189</p>	<p>Ergänzung eines lückigen Gehölzstreifens</p> <p>A - Abgrenzung des Naturschutzgebietes, vergleiche Kapitel 1.1.2 lfd. Nr. 5 gegenüber angrenzenden intensiv ackerbaulich bzw. industriell genutzten Bereichen</p> <p>- Vernetzung mit vorhandenen und geplanten Gehölzbeständen</p> <p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 5</p>
<p>4.6.8. Länge 210 m 36</p> <p>entlang der westlichen Deichböschung, südlich der Essenberger Straße, westlich der Deichstraße, in Asterlagen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 63, 66</p>	<p>E - Einbindung des Deiches und der Straße</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 26</p>
<p>4.6.8. Länge 150 m 37</p> <p>eine Teilstrecke südlich der Bruchstraße, westlich des Weges Im Wiesengrund, in Winkelhausen.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstück 1643</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände vergleiche Kap. 4.3 lfd. Nr. 11.5</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 24.2</p>
<p>4.6.8. Länge 150 m 38</p> <p>entlang des östlichen Ufers des Essenberger Bruchgrabens westlich der L 37, in Burgfeld.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413</p>	<p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>- Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 24.3</p>

<p>4.6.8. Länge 470 m 39</p> <p>auf der südöstlichen Böschung der Fährstraße sowie im Grünland entlang der Nutzungsgrenze südlich der Fährstraße, nördlich der Moerser Straße, im Rheinhausener Rheinvorland.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 52, 60</p>	<p>E - Einbindung der Straße und der Gebäude</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>A - Lebensraum in einem relativ ausgeräumten Rheinauenbereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p>
<p>4.6.8. Länge 290 m 40</p> <p>nördlich des Wirtschaftsweges, ca. 20 - 40 m nördlich der Eisenbahnbrücke, im Rheinhausener Rheinvorland.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstück 75</p>	<p>E - Einbindung der Bahnlinie</p> <p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 39</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 27</p>
<p>4.6.8. entfällt 41</p>	
<p>4.6.8. Länge 250 m 42</p> <p>auf der östlichen Uferböschung des Aubruchsgrabens südlich des Schwafheimer Meeres, ca. 350 m westlich des Weges Im Haag, in Schwafheim.</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 137, 192</p>	<p>B - Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur</p> <p>- zum Teil Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 8 und im LSG 35.1</p>
<p>4.6.8. Länge 620 m 43</p> <p>eine Teilstrecke im vorhandenen Grünland entlang der Nutzungsgrenze südlich und westlich des Schildweges, östlich und westlich des Weges Im Haag, in Schwafheim.</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 16, 126, 192</p>	<p>A - Abgrenzung der Grünlandnutzung im Naturschutzgebiet, vergleiche Kap. 1.1.2 lfd. Nr. 8, gegenüber benachbarten intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen</p> <p>- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>B - Anreicherung mit GBL in einer intensiv genutzten und zersiedelten Agrarlandschaft, vergleiche Grundlagenkarte II b: ZL</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 8</p>
<p>4.6.8. Länge 700 m 44</p> <p>eine Teilstrecke im Grünland, zum Teil auf einer Geländeböschung entlang der Nutzungsgrenze zwischen der Schwafheimer Straße im Norden und der Straße Am Bindel im Süden, in Schwafheim.</p> <p>Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 43, 48</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>B - Anreicherung mit GBL</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 35.1</p>

4.6.8. Länge 530 m

45

drei Teilstrecken nordöstlich des Schildbendweges, ca. 60 - 120 m südwestlich des Schwafheimer Bruch-Kendels, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 3, 5, 8, 15-17

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Abgrenzung der vorhandenen und geplanten Grünlandflächen der Aue gegenüber den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen

B - Hervorhebung der Terrassenkante als landschaftliche Leitstruktur

Festsetzungskarte: im LSG 34.1

4.6.8. Länge 810 m

46

vier Teilstrecken, nordöstlich und südwestlich der Hochfeldstraße zwischen der Leutfeldstraße im Norden und der Straße Am Bindel im Süden, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 24, 25, 83, 87-92

B - vergleiche lfd. Nr. 43

A - vergleiche lfd. Nr. 42

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 210 m

47

südwestlich des Mühlenwinkelweges, westlich der Straße Papenacker, in Schwafheim.

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 52, 63

B - vergleiche lfd. Nr. 43

A - vergleiche lfd. Nr. 42

E - Einbindung der Gebäude

Festsetzungskarte: im LSG 35.1

4.6.8. entfällt

48

4.6.8. Länge 340 m

49

südlich und östlich der Wanderwege westlich der Buschstraße, ca. 350 m östlich des Toeppersees, in Rheinhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 18, Flurstücke 502, 546, 556, 562, 565, 1855, 2056, 2058

B - Begleitung und Einbindung von Wander- bzw. Spazierwegen

4.6.8. Länge 350 m

50

im Rheinvorland, östlich der Friedr. Krupp Hüttenwerke AG, Werk Rheinhausen, südlich des Hafens Rheinhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 15
Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstück 37

E, C - Einbindung der Hafeneinfahrt

- Abpflanzung des benachbarten Industriegebietes

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im NSG 11

4.6.8. Länge 340 m

51

entlang des Sommerdeiches, ca. 170 m südöstlich des Hafens Rheinhausen, in der Friemersheimer Rheinaue.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 17

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im NSG 11

4.6.8. Länge 650 m

52

zwei Teilstrecken auf dem südlichen Ufer des Dreverbaches, ca. 50 m nördlich der Rumelner Straße sowie entlang der Terrassenkante zwischen der Hohenbudberger Straße im Osten und der Rumelner Straße im Westen, in Rumeln.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 598, 601, 602, 605-610, 612

B - Hervorhebung der Terrassenkante als landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL

F - Böschungssicherung

A - Abgrenzung der Grünlandnutzung in der Aue gegenüber den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen

- Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 37.1

4.6.8. entfällt

53

4.6.8. entfällt

54

4.6.8. Länge 380 m

55

auf der östlichen Böschung der Bahnlinie, nördlich der Remberger Straße südlich und westlich des Weges Am Rembergsee, in Huckingen.

Gemarkung Huckingen, Flur 64, Flurstücke 312-314, 317, 879, 942-946, 955, 956

E, C - Eingrünung der Bahntrasse

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

4.6.8. entfällt

56

4.6.8. entfällt

57

4.6.8. entfällt

58

4.6.8. entfällt

59

4.6.8. Länge 570 m

60

zwei Teilstrecken entlang von Nutzungsgrenzen im Bereich "Reimel", nördlich des Drapgrabens in der Ehinger Rheinaue.

Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstücke 54-59

A - Abgrenzung der Grünlandnutzung im Altstromrinnenbereich gegenüber den angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Auenbereichen

- Vernetzung geplanter Gehölzbestände

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WA

B - Hervorhebung der Altstromrinne als landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL

Festsetzungskarte: im NSG 12

4.6.8. entfällt

61

4.6.8. Länge 120 m

62

nordöstlich eines Wirtschaftsweges im Bereich "Reimel" im Mündelheimer Rheinvorland.

Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstück 2

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WA, WI

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 1.400 m

63

zwei Teilstrecken südöstlich des Wirtschaftsweges, ca. 200 m nordwestlich des Rheindeiches sowie nördlich und westlich von Wirtschaftswegen nördlich der Krefelder Straße im Mündelheimer Rheinvorland.

Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 5

B, A, F - vergleiche lfd. Nr. 62

E - Eingrünung des Parkplatzes an der Krefelder Straße, vergleiche Grundlagenkarte II b: L 10

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 670 m

64

nordöstlich der Kegelstraße sowie nordwestlich der Uerdinger Straße in Ehingen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 11, 12, 297, 665

E - Einbindung der Straßen und des Siedlungsrandes

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 1.150 m

65

entlang der Auenkante und der Nutzungsgrenze, ca. 40 - 50 m östlich des Bruchgrabens, westlich der Düsseldorfer Straße in Huckingen.

Gemarkung Huckingen, Flur 65, Flurstück 546

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstücke 3, 5, 8, 33-37, 112, 147, 150, 152

Gemarkung Huckingen, Flur 68, Flurstück 376

A - Abgrenzung der Aue des Bruchgrabens gegenüber der angrenzenden geplanten Wohnbaufläche im Angerbogen

- Vernetzung vorhandener Gehölzbestände

B - Hervorhebung der Auenkante als landschaftliche Leitstruktur

F - zum Teil Böschungssicherung

E - Eingrünung des geplanten Wohngebietes

Festsetzungskarte: zum Teil im LSG 49

4.6.8. Länge 1.560 m

66

sechs Teilstrecken südlich der Krefelder Straße, zwischen der Einmündung der Straße Am Heidberg im Osten und der Uerdinger Straße im Westen, zwischen Mündelheim und Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 607, 609, 611, 613, 615, 617, 655, 656
Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 60, 109, 111, 147-152
Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 282

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

E, C - Einbindung der Straße

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

Festsetzungskarte: zum Teil im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. entfällt

67

4.6.8. Länge 280 m

68

zwei Teilstrecken östlich und westlich eines Wirtschaftsweges, nördlich der Krefelder Straße in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 25, 51

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 680 m

69

südlich des Schwalbenweges zwischen dem Goldackergraben im Osten und der Wohngebietsgrenze von Mündelheim im Westen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 259-262, 273, 503

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 480 m

70

drei Teilstrecken östlich und westlich des Goldackergrabens und eines Wirtschaftsweges zwischen der Krefelder Straße im Norden und einer Gärtnerei im Süden, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 269
Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 4, 7, 8

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

- zum Teil Hervorhebung des Bachlaufes als landschaftliche Leitstruktur

A - vergleiche lfd. Nr. 68

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 980 m

71

südlich des Damnhausweges zwischen der Wohngebietsgrenze von Mündelheim im Osten und der Krefelder Straße im Westen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 46 und 47

B, A - vergleiche lfd. Nr. 69

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 750 m

72

zwei Teilstrecken nördlich und südlich des Rhein-
feldsweges zwischen der Kegelstraße im Osten und
dem Rheindeich im Westen, in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 85, 87,
90 - 92

B - vergleiche lfd. Nr. 68

F - vergleiche Grundlagenkarte II b:
WI

A - vergleiche lfd. Nr. 68

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 330 m

73

zwei Teilstrecken westlich und südlich von Wirt-
schaftswegen zwischen der Straße Am Palmbleck im
Norden und der Sermer Straße im Süden in Mündel-
heim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 316
Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 2

B - vergleiche lfd. Nr. 68

A - Vernetzung geplanter Gehölzbe-
stände

- Lebensraum in einem intensiv land-
wirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 730 m

74

zwei Teilstrecken südlich eines Wirtschaftsweges
zwischen der Straße Am Rübenkamp im Westen und der
Straße In der Donk im Osten sowie östlich der
Straße In der Donk in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 97-101,
114, 318

B - vergleiche lfd. Nr. 68

A - vergleiche lfd. Nr. 73

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 620 m

75

entlang des Feldraines bzw. ehemaligen Bachlaufes
zwischen der Krefelder Straße im Norden und dem
Wirtschaftsweg zwischen Postenhof und Sermer Wald
im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 14, Flurstück 626
Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstück 114
Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 27, 31

zum Teil Ergänzung eines lückigen Ge-
hölzstreifens

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung mit vorhandenen und
geplanten Gehölzbeständen

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 150 m

76

südlich des Ungelsheimer Grabens im Norden, an der
Zufahrt zum Holtumer Hof, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 2, 9

B, A - vergleiche lfd. Nr. 75

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 320 m

77

zwei Teilstrecken nordöstlich des Angerbaches und
der Stadtgrenze zu Düsseldorf, südlich der Krefel-
der Straße in Ungelsheim.

Gemarkung Huckingen, Flur 70, Flurstück 11

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

B - Hervorhebung des Bachlaufes als
landschaftliche Leitstruktur

- Anreicherung mit GBL, vergleiche
Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung vorhandener und geplan-
ter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv land-
wirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 51.3

Die Bestimmungen bezüglich des Schutz-
streifens vorhandener Leitungen sind
zu beachten.

4.6.8. entfällt
78

4.6.8. Länge 370 m
79

nördlich des Wirtschaftsweges entlang der Stadtgrenze zu Düsseldorf, südlich des Siedlungsrandes, östlich des Grünen Weges, in Rahm.

Gemarkung Huckingen, Flur 54, Flurstücke 224, 233, 234

B - Anreicherung mit GBL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

Die Bestimmungen bezüglich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. entfällt
80

4.6.8. Länge 350 m
81

nordöstlich des Rheinheimer Weges in Mündelheim.

Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 4, 129, 130

B - vergleiche lfd. Nr. 78

A - vergleiche lfd. Nr. 82

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.6.8. Länge 870 m
82

zwei Teilstrecken nördlich und südlich des Holtumer Mühlenweges, zwischen der Holtumer Mühle im Norden und der Straße Am Hasselberg im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 23, 34, 35, 66

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 35, 36, 72

B - Anreicherung mit GBL, vergleiche Grundlagenkarte II b: AL

A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände

- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich

Festsetzungskarte: im LSG 47

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. entfällt
83

4.6.8. Länge 150 m
84

entlang von Nutzungsgrenzen westlich der Heerstraße, ca. 100 m nördlich der Wiesenstraße in Walsum.

Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstück 178

A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände

Festsetzungskarte: im LSG 1

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.6.8. Länge 300 m
85

in der Altstromrinne des Baerler Leitgrabens nördlich des Viehsteges, ca. 250 m westlich der Orsoyer Straße in Binsheim.

Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 8

Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens

A - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Festsetzungskarte: im LSG 8

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

<p>4.6.8. Länge 300 m 86</p> <p>in der Altstromrinne des Baerler Leitgrabens nördlich des Viehsteges, ca. 250 m westlich der Orsoyer Straße in Binsheim.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 7</p>	<p>Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens</p> <p>A - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.8. Länge 300 m 87</p> <p>in der Altstromrinne des Baerler Leitgrabens nördlich des Viehsteges, ca. 250 m westlich der Orsoyer Straße in Binsheim.</p> <p>Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstück 251</p>	<p>Ergänzung des lückigen Gehölzstreifens</p> <p>A - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 8</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.</p>
<p>4.6.8. Länge 150 m 88</p> <p>östlich des Veenbach bis zur Stadtgrenze zu Oberhausen, entlang einer Obstwiese südlich des Revierparks Mattlerbusch.</p> <p>Gemarkung Hamborn, Flur 106, Flurstück 29</p>	<p>Ergänzung eines lückigen Gehölzstreifens</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 6</p>
<p>4.6.8. Länge 320 m 89</p> <p>entlang der Böschung vom Meidericher Abzugsgraben zur Brachfläche sowie auf der Böschung entlang der Brachfläche in der nördlichen Ruhraue in Meiderich.</p> <p>Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstücke 4, 5</p>	<p>Ergänzung eines lückigen Gehölzstreifens</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 19.2</p>
<p>4.6.8. Länge 80 m 90</p> <p>nordöstlich eines Wirtschaftsweges, ca. 350 - 450 m südöstlich des Wertschen Hofes, in der Rheinaue Friemersheim.</p> <p>Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstück 13</p>	<p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>F - vergleiche Grundlagenkarte II b: WI und WA</p> <p>Festsetzungskarte: im NSG 11</p>
<p>4.6.8. Länge 200 m 91</p> <p>zwei Teilstrecken, südlich und östlich von Wirtschaftswegen, ca. 130 m nördlich der Straße 'Am Lindentor' in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 125, 126, 158, 380</p>	<p>E - Einbindung des Siedlungsrandes</p> <p>B - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>A - Vernetzung vorhandener und geplanter Gehölzbestände</p> <p>- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>

<p>4.6.8. Länge 360 m 92</p> <p>westlich eines Wirtschaftsweges zwischen dem Rheindeich im Norden und der Krefelder Straße im Süden, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 7, 8</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 94</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.8. Länge 110 m 93</p> <p>westlich eines Wirtschaftsweges zwischen der Krefelder Straße im Norden und dem Dammhausweg im Süden, in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 45</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 94</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.8. Länge 460 m 94</p> <p>zwei Teilstrecken südlich des Rheinfeldsweges sowie westlich des Wirtschaftsweges zwischen dem Rheinfeldsweg im Norden und dem Rheindeich im Süden in Mündelheim.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 90</p>	<p>B - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>A - Vernetzung vorhandener Gehölzbestände</p> <p>- Lebensraum in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.8. Länge 460 m 95</p> <p>westlich des Weges 'Am Rübenkamp', südlich der Krefelder Straße bis ca. 150 m nördlich der Straße 'Am Lindentor' in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstücke 111, 114, 425</p>	<p>B, A - vergleiche lfd. Nr. 94</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.8. Länge 820 m 96</p> <p>Ergänzung vorhandener Gehölzbestände in der Rheinaue Ehingen.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstücke 26, 27</p>	<p>Festsetzungskarte: im NSG 12</p>
<p>4.6.8. Länge 300 m 97</p> <p>südlich des Holtumer Mühlenweges zwischen der Bockumer Straße und der Holtumer Mühle in Serm.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstück 32</p>	<p>B - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>
<p>4.6.8. Länge 350 m 98</p> <p>südlich des Holtumer Mühlenweges zwischen der Bockumer Straße und der Holtumer Mühle, ca. 100 m südlich der Nr. 96.</p> <p>Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 25, 29, 30</p>	<p>B - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> <p>A - Vernetzung geplanter Gehölzbestände</p> <p>Festsetzungskarte: im LSG 47</p>

4.6.8. Länge 1.360 m

99

sechs Teilstrecken nordöstlich und südwestlich des Wirtschaftsweges zwischen der Straße 'An der Bastei' im Norden und der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Süden, in Serm.

Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 31, 42, 53

Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 50 - 52, 69, 70, 74, 89

B, A - vergleiche lfd. Nr. 191

F - vergleiche Grundlagenkarte II B; WI

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzstreifens vorhandener Leitungen sind zu beachten.

4.7 Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Zweck der Festsetzung:

- A - Erhaltung von Lebensräumen für zum Teil gefährdete Tierarten, insbesondere höhlenbrütende Vogelarten, Insekten, Fledermäuse, die zu einer größeren biologischen Stabilität der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beitragen können
- B - Erhaltung von typischen Strukturelementen der niederrheinischen Landschaft
 - Fortführung einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsart "Schneitelwirtschaft".

Kopfbäume (z. B. Weiden, Pappeln, Eschen) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind alle 7 bis 10 Jahre fachgerecht zurückzuschneiden.

Im Einzelfall kann ein früherer Schnitt älterer Bäume aus Erhaltungsgründen notwendig werden.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen ist jeweils nur eine bestimmte Anzahl zu beschneiden, es sei denn, die Kopflastigkeit seit langem nicht geschnittener Bäume erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume.

Die Anzahl und Lage der jeweils zu beschneidenden Bäume richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Die Maßnahmen sind zeitlich versetzt in einem Abstand von 2 bis 4 Jahren jeweils im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die Beseitigung des Reisigs und der Äste richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.

Die Maßnahmen sind mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten abzustimmen.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 2. Landschaftsgesetz.

Eine Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Durch den zeitlichen Versatz der Maßnahmen sind Rückzugsbereiche für die Tiere sichergestellt. Die mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen Störungen fallen während der Winterruhe nur gering aus.

Nach Möglichkeit sollte ein Teil des Reisigs an geeigneter Stelle in der Nähe des Schnittortes abgelagert werden, um Kleinsäugern und in Bodennähe brütenden Vogelarten Unterschlupf-, Überwinterungs- und Nistplätze anzubieten.

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten den örtlichen Naturschutzgruppen übertragen werden.

- 4.8 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
- Die Festsetzungen werden getroffen zur Beseitigung von örtlich begrenzten Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese sind in der Grundlagenkarte II b wie folgt aufgeführt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht im einzelnen charakterisiert:
- A: Abgrabung oder Aufschüttung
- B: Nicht genehmigte bauliche Anlage
- M: Müllkippe oder Abfalldeponie
- S: Verfallene oder sonstige auf Dauer nicht mehr genutzte bauliche Anlage
- Zusätzlich wird ein Rekultivierungskonzept für ehemalige Auskiesungsbe-
reiche berücksichtigt (Zweckbestimmung H).
- Nachfolgend sind und den lfd. Nrn. 1 - 10 die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, festgesetzt.
- Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26
3. Landschaftsgesetz
- 4.8.1 0,30 ha
südlich und östlich der Wiesenstraße in Walsum.
Die Müllablagerungen und Baumschulabfälle sind zu beseitigen. Die Erdaufschüttungen sind zu modellieren und anschließend mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstück 202
vergleiche Grundlagenkarte II b: M 1
Festsetzungskarte: im LSG 1
- 4.8.2 entfällt
- 4.8.3 0,20 ha
östlich der Römerstraße, nördlich der Orsoyer Allee in Baerl.
Das verfallene Gebäude sowie versiegelte Flächen sind zu beseitigen. Die Flächen sind 40 cm stark mit Oberboden zu bedecken und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
Gemarkung Baerl, Flur 24, Flurstücke 27, 74
vergleiche Grundlagenkarte II b: S 1
Festsetzungskarte: im LSG 11.2
- 4.8.4 entfällt
- 4.8.5 entfällt
- 4.8.6 entfällt
- 4.8.7 0,15 ha
ca. 180 m südlich der Krefelder Straße, ca. 120 m westlich der Kegelstraße in Mündelheim.
Die Müll- und Schrottablagerungen sind zu beseitigen. Der Bombentrichter ist mit Füll- und 40 cm stark aufzubringendem Oberboden einzuebnen und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 65
vergleiche Grundlagenkarte II b: M 4
Festsetzungskarte: im LSG 47

4.8.8 0,80 ha

südlich der Krefelder Straße, südöstlich der Straße Breitenkamp in Serm.

Die Müllablagerungen und der Schlagabraum sind zu beseitigen. Die Erdaufschüttungen sind landschaftsgerecht zu modellieren und randlich mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen. Die übrigen Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 129, 130, 302-307

vergleiche Grundlagenkarte II b: M 5

Festsetzungskarte: im LSG 47

4.8.9 0,30 ha

am Ungelsheimer Graben, nordwestlich des Holtumer Hofes in Serm.

Das Grabeland ist aufzugeben. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 84, 111

vergleiche Grundlagenkarte II b: B 2

Festsetzungskarte: im LSG 48.2

4.8.10 entfällt

4.9 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluß- und Bachtälern

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 42 die Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluß- und Bachtälern festgesetzt.

Zweck der Festsetzung:

- A - Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für spezialisierte z. T. gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Tier- und Pflanzenarten
 - Erhaltung eines durchgängigen Systems extensiver landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ausgleichs- und Regenerationsräume gegenüber intensiv und überwiegend ackerbauulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit vorrangiger Produktionsfunktion
 - Erhaltung von größeren naturbetonten Flächen als Bindeglieder linearer Gehölzstrukturen im Vernetzungssystem
- B - Erhaltung des hohen Erlebniswertes des für Auenlandschaften und kleinere Talräume typischen Erscheinungsbildes
 - Sicherung landschaftlicher und naturhistorischer Besonderheiten (Altstromrinnen)
- F - Erhaltung der Schutzfunktion der Vegetationsdecke in wasser- und winderosionsgefährdeten Bereichen
 - Erosionsschutz: geringer Oberflächenabfluß infolge der Grasnarbe, Rückhaltung des Sickerwassers
- D - Kaltluft- und Frischluftentstehung
 - Luftaustausch und Temperaturminderung
 - Verbesserung des Kleinklimas
- G(Ww) - Beibehaltung der hohen Wasserspeicherkapazität
 - Schutz des Oberflächen- und Grundwassers aufgrund des verringerten Düngemittel und Schadstoffeintrags aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Flächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Grünlandbewirtschaftung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu nutzen.

Sollte eine Nutzung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich im Juli und/oder September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Obstwiesen sind zu beweiden oder mindestens einmal jährlich im Juli mit Handmähgeräten oder einem Mähbalken zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Der Erhalt dieser Grünlandflächen ist von der Unteren Landschaftsbehörde durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 4. Landschaftsgesetz.

Die Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege wird für Grünlandflächen festgesetzt, die gemäß der Nutzungseignungskarte des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan als Grünlandstandorte ausgewiesen sind.

Dies sind:

- periodisch überflutete Auenbereiche entlang des Rheins und der Ruhr
- periodisch überflutete und überflutungsfreie Altstromrinnen sowie
- Rinnen und Niederungen oder degradierte Niedermoorbereiche entlang der Bäche außerhalb der Flußauen.

Diese Festsetzungen stehen in engem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen unter 4.3 Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen in Fluß- und Bachtälern.

- 4.9.1 2,55 ha
in der überflutungsfreien Altstromrinne, ca. 100 m nördlich der Kaiserstraße, westlich der Wiesenstraße, in Walsum
Festsetzungskarte: im LSG 1
Gemarkung Walsum, Flur 6, Flurstücke 55, 57, 59 - 61, 204, 206
Gemarkung Walsum, Flur 8, Flurstücke 14, 732
- 4.9.2 20,02 ha
Aufschüttung nördlich des Nordhafens Walsum, südlich der Kleinen Wardtstraße in der Walsumer Rheinaue
A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1
Festsetzungskarte: im LSG 4.1
Gemarkung Walsum, Flur 43, Flurstück 118
Gemarkung Walsum, Flur 47, Flurstücke 136, 157
Gemarkung Walsum, Flur 48, Flurstücke 1, 2
Gemarkung Walsum, Flur 54, Flurstücke 70
- 4.9. entfällt
3.1
- 4.9. 62,45 ha
3.2 Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 94-96, 98, 115-121, 338, 358, 522, 523, 594-604, 626, 710-722, 730, 731, 736, 737, 740-742, 744-746, 749-751, 754-758, 760-763, 765-770, 774-787
Gemarkung Baerl, Flur 2, Flurstücke 7-9, 246-252, 254-257, 263, 268-271
Gemarkung Baerl, Flur 8, Flurstücke 1-4, 6-9, 12-16
Gemarkung Baerl, Flur 10, Flurstücke 11, 96, 97, 101, 106, 484, 522, 524, 700, 1125, 1127, 1135, 1136, 1420, 1428
Gemarkung Beeck, Flur 1, Flurstücke 494, 495
- 4.9. 6,19 ha insgesamt 82,09 ha
3.3 Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstücke 64, 74, 250, 272-276, 390, 415, 422-424, 431, 446, 449, 450, 477-479
in der überflutungsfreien Altstromrinne und in den Auenbereichen des Lohkanals bzw. des Baerler Leitgrabens zwischen der Orsoyer Straße im Norden und dem Rheindeich im Süden, in Baerl
A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 6
Festsetzungskarte: im LSG 8
- 4.9.4 12,05 ha
in der Aue des Lohkanals, südlich des Lohheidesees zwischen der Orsoyer Allee im Osten und dem Bernshof im Westen, in Baerl.
A - vergleiche Grundlagenkarte II B: Schutzwürdiges Gebiet 9
Festsetzungskarte: im LSG 11.1
Gemarkung Baerl, Flur 1, Flurstücke 325-329, 331, 343-347, 350
Gemarkung Baerl, Flur 26, Flurstücke 19, 50, 53
Gemarkung Baerl, Flur 29, Flurstücke 67, 230
- 4.9. 52,26 ha
5.1 Gemarkung Baerl, Flur 6, Flurstücke 39, 43, 45-59
Gemarkung Baerl, Flur 7, Flurstücke 210, 228, 229, 828, 829, 832, 834-842, 844-848, 858, 859, 861, 862, 865-868, 873-876, 881, 882, 885, 886, 892, 893, 909-912, 923, 970-973
Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstücke 9, 13, 17, 23-27, 29, 229, 252, 254, 255, 302, 402, 416, 426, 448, 452-459, 461-464, 466, 468, 487
Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstücke 40, 42, 80, 137-139, 143, 147-158, 161, 162, 232-234
Gemarkung Beeck, Flur 6, Flurstücke 11, 12
- 4.9. 0,86 ha
5.2 Gemarkung Baerl, Flur 9, Flurstücke 223, 226, 410-413

- 4.9. 22,28 ha
 5.3 Gemarkung Baerl, Flur 11, Flurstücke 33, 134-138, 166, 173, 178-180, 601-603, 800-804, 809, 810
 Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstücke 1-6, 8, 14, 18-21, 87
 Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 1, 2, 194, 195, 266-268

- 4.9. 1,46 ha insgesamt 76,86 ha
 5.4 Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 193, 201-203, 266, 267

in der periodisch überfluteten Rheinaue bei Baerl und Niederhalen zwischen der Blauen Kuhle im Norden und der Haus-Knipp-Brücke im Süden.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
 Schutzwürdiges Gebiet 10

für 5.1 - 5.3:
 Festsetzungskarte: im LSG 12.1

für 5.4:
 Festsetzungskarte: im LSG 12.3

- 4.9. 112,17 ha
 6.1 Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 3, 5, 29, 43
 Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstücke 129, 130, 142, 145, 147, 222, 223, 322
 Gemarkung Hamborn, Flur 201, Flurstücke 20, 22, 24, 25
 Gemarkung Hamborn, Flur 254, Flurstücke 40, 41, 45, 46, 49, 74, 80, 83, 90

- 4.9. 28,67 ha
 6.2 Gemarkung Beeck, Flur 1, Flurstück 16
 Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 43
 Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück 399

- 4.9. 11,16 ha insgesamt 152,00 ha
 6.3 Gemarkung Beeck, Flur 1, Flurstücke 2, 13, 16
 Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstücke 238, 399
 Gemarkung Beeck, Flur 5, Flurstück 262
 Gemarkung Beeck, Flur 30, Flurstücke 131, 162, 163
 Gemarkung Beeck, Flur 32, Flurstücke 64
 Gemarkung Beeck, Flur 37, Flurstücke 132
 Gemarkung Beeck, Flur 71, Flurstücke 26, 42

in der periodisch überfluteten Rheinaue der Kniep-
 Alsumer Wardt zwischen der Halde an der Alsumer
 Straße in Marxloh und dem Eisenbahnhafen in Ruhr-
 ort im Süden.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
 Schutzwürdiges Gebiet 11

für 6.1:
 Festsetzungskarte: im LSG 13.1

für 6.2 - 6.3:
 Festsetzungskarte: im LSG 13.2

- 4.9.7 2,30 ha
 Obstwiese südöstlich des Kerlenhofes, südlich des
 Hegentweges in Lohmannsheide.
 Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstück 80
 Gemarkung Baerl, Flur 23, Flurstück 640

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

- 4.9. entfällt
 8.1

- 4.9. entfällt
 8.2

- 4.9. 0,53 ha
 8.3 Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstück 298

- 4.9. 3,05 ha
 8.4 Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 177, 192, 196, 202, 235-245, 260, 265, 268, 269, 275, 277, 280, 281, 289

- 4.9. 4,54 ha
 8.5 Gemarkung Baerl, Flur 19, Flurstücke 181-183, 186

- 4.9. 9,26 ha insgesamt 19,21 ha
 8.6 Gemarkung Baerl, Flur 18, Flurstücke 19, 26, 37, 119, 120, 123, 145, 159, 165-168

in der Aue des Gerdtbaches, westlich der Elisenstraße in Uettelsheim sowie östlich und westlich der Kläranlagen am Gerdtbach, westlich der Verbandsstraße, in Gerdt.

Festsetzungskarte: im LSG 16.2

- 4.9. 78,84 ha
 9.1 Gemarkung Baerl, Flur 6, Flurstücke 18, 62
 Gemarkung Baerl, Flur 16, Flurstücke 31, 34, 35
 Gemarkung Homberg, Flur 25, Flurstücke 2, 3, 7-9, 13-17, 19, 20, 23-56, 58, 59

- 4.9. 1,99 ha
 9.2 Gemarkung Homberg, Flur 34, Flurstücke 11, 12

- 4.9. 1,93 ha insgesamt 82,76 ha
 9.3 Gemarkung Homberg, Flur 34, Flurstücke 51, 102

in der periodisch überfluteten Rheinaue "In den Rheinkämpfen" sowie südlich des Rheinpreussenhafens und des Eisenbahnhafens, zwischen der Haus-Knipp-Brücke im Norden und dem Wasser- und Schiffsahrtsamt Duisburg an der Königstraße im Süden, in Homberg.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
 Schutzwürdige Gebiete 10 und 13

für 9.1:
 Festsetzungskarte: im LSG 12.3

für 9.2:
 Festsetzungskarte: im LSG 12.4

für 9.3:
 Festsetzungskarte: im LSG 22.2

- 4.9. 7,03 ha
 10.1 Gemarkung Meiderich, Flur 50, Flurstücke 4, 7, 9, 36, 42, 43
- 4.9. 14,45 ha
 10.2 Gemarkung Meiderich, Flur 50, Flurstücke 32, 34
 Gemarkung Meiderich, Flur 51, Flurstücke 3, 5, 8-10, 14, 15, 17, 25-27
- 4.9. 8,50 ha
 10.3 Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstücke 13, 22, 30, 31, 52, 54, 55
- 4.9. 2,10 ha
 10.4 Gemarkung Meiderich, Flur 53, Flurstücke 23, 25, 27, 29
 Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstücke 17, 19
- 4.9. 1,61 ha
 10.5 Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstück 13
 Gemarkung Meiderich, Flur 120, Flurstücke 31, 66, 78, 79, 84, 85
- 4.9. 8,60 ha
 10.6 Gemarkung Meiderich, Flur 120, Flurstücke 29, 33, 65, 72, 73, 80, 81
 Gemarkung Ruhrort, Flur 44, Flurstück 29
 Gemarkung Ruhrort, Flur 49, Flurstücke 25, 30-37
 Gemarkung Ruhrort, Flur 74, Flurstücke 4-6, 8-12
- 4.9. 1,98 ha
 10.7 Gemarkung Duisburg, Flur 24, Flurstück 6
 Gemarkung Ruhrort, Flur 74, Flurstücke 4, 6
- 4.9. 0,73 ha
 10.8 Gemarkung Ruhrort, Flur 73, Flurstück 3
 Gemarkung Ruhrort, Flur 74, Flurstücke 3, 551
- 4.9. 0,35 ha
 10.9 Gemarkung Ruhrort, Flur 13, Flurstück 304
- 4.9. 4,05 ha insgesamt 55,69 ha
 10.10 Gemarkung Ruhrort, Flur 5, Flurstück 26
 Gemarkung Ruhrort, Flur 7, Flurstücke 27, 30
 Gemarkung Ruhrort, Flur 8, Flurstücke 2
 Gemarkung Ruhrort, Flur 73, Flurstücke 1, 2, 4

in der nördlichen Ruhraue zwischen der Stadtgrenze zu Oberhausen im Nordosten und der Mündung der Ruhr in den Rhein im Westen, in Meiderich und Ruhrort.

vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 17 und 18

für 10.1 - 10.4:
 Festsetzungskarte: im LSG 19.2

- 4.9. 1,01 ha
11.1 Gemarkung Duisburg, Flur 30, Flurstück 1
- 4.9. 1,39 ha
11.2 Gemarkung Duisburg, Flur 29, Flurstücke 45, 76, 507
- 4.9. 2,56 ha
11.3 Gemarkung Duisburg, Flur 28, Flurstück 4
Gemarkung Meiderich, Flur 51, Flurstücke 51, 18,
19, 24
Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstück 38
- 4.9. 6,65 ha
11.4 Gemarkung Duisburg, Flur 25, Flurstücke 4, 41
Gemarkung Duisburg, Flur 28, Flurstücke 8, 9
Gemarkung Meiderich, Flur 52, Flurstück 38
Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstücke 15
- 4.9. 11,68 ha
11.5 Gemarkung Duisburg, Flur 20, Flurstücke 550, 595
Gemarkung Duisburg, Flur 24, Flurstücke 2-6
Gemarkung Duisburg, Flur 25, Flurstück 40
Gemarkung Ruhrort, Flur 74, Flurstücke 4, 6
Gemarkung Meiderich, Flur 54, Flurstück 15
- 4.9. 0,17 ha
11.6 Gemarkung Duisburg, Flur 20, Flurstücke 571, 572
Gemarkung Ruhrort, Flur 74, Flurstück 4
- 4.9. 0,99 ha
11.7 Gemarkung Duisburg, Flur 11, Flurstücke 84, 87
Gemarkung Duisburg, Flur 19, Flurstück 4
Gemarkung Duisburg, Flur 73, Flurstück 4
- 4.9. 3,10 ha insgesamt 27,55 ha
11.8 Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstück 3
Gemarkung Duisburg, Flur 11, Flurstücke 58, 88
Gemarkung Ruhrort, Flur 73, Flurstücke 1, 2, 4, 96

in der südlichen Ruhraue zwischen der Stadtgrenze zu Mülheim im Osten und der Mündung in den Rhein im Westen, in Duissern und Kaßlerfeld.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 18

Festsetzungskarte: im LSG 19.2

- 4.9. 5,80 ha
12.1 Gemarkung Duisburg, Flur 31, Flurstücke 69, 106,
111, 120, 122
- 4.9. 1,52 ha insgesamt 7,32 ha
12.2 Gemarkung Duisburg, Flur 204, Flurstück 47

zum Teil in der überflutungsfreien Ruhraue sowie Obstwiesen um den Monninghof südöstlich des Autobahnkreuzes Kaiserberg.

Festsetzungskarte: im LSG 29.1

4.9.13 49,37 ha

in der periodisch überfluteten Rheinaue "Moerser Grinden" zwischen der Ruhrmündung im Norden und dem Parallelhafen im Süden, in Neuenkamp.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 19

Festsetzungskarte: im LSG 23

Gemarkung Duisburg, Flur 1, Flurstücke 1, 9, 10
Gemarkung Duisburg, Flur 2, Flurstück 1
Gemarkung Duisburg, Flur 3, Flurstücke 1-3, 30, 31
Gemarkung Duisburg, Flur 4, Flurstücke 2-4, 340-342
Gemarkung Duisburg, Flur 5, Flurstücke 1, 31, 32,
39, 46, 47
Gemarkung Duisburg, Flur 6, Flurstücke 102, 103

- 4.9. 26,50 ha
 14.1 Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstücke 6-12, 20, 82-102, 104-108, 157
 Gemarkung Homberg, Flur 8, Flurstücke 282, 285, 313, 353-356, 358
 Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 298, 321, 328-331, 335, 378, 379, 381, 398, 400, 405-408, 413-415, 418, 423-438, 440, 498-517
- 4.9. 11,10 ha
 14.2 Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 3, 64-67, 69, 442-445, 457, 460-464, 470, 495, 507, 510-512, 515, 516, 525, 686, 687, 1476, 1477, 1479, 1480, 1480, 1483, 1486, 1489, 1501, 1568-1579
- 4.9. 4,01 ha
 14.3 Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 1356, 158, 1359, 1362, 1368, 1373, 1374, 1387, 1390, 1393, 1396, 1399, 1402, 1405, 1408, 1411, 1414, 1417, 1429, 1433, 1435, 1437, 1457, 1458, 1760
- 4.9. 4,81 ha
 14.4 Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 58-60, 62, 865-867, 870, 1357-1361, 1363-1366, 1369-1371, 1389, 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413, 1416, 1419, 1422, 1425, 1428, 1431, 1432, 1454, 1460-1462
- 4.9. 2,45 ha
 14.5 Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 828, 829, 832-835, 839, 840, 842, 843, 845, 850, 851, 854, 855, 861-864
- 4.9. 0,88 ha
 14.6 Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstücke 624, 625, 736, 837, 847, 848, 852, 859, 869
- 4.9. 0,76 ha
 14.7 Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 15, 1233
 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 182, 183, 186
- 4.9. 1,55 ha
 14.8 Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstücke 151, 152, 157, 332, 465
- 4.9. 3,37 ha insgesamt 57,45 ha
 14.9 Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, Flurstücke 134-136, 672

in der überflutungsfreien Altstromrinne des Essenberger Bruches, nördlich und südlich der BAB 2, östlich und westlich der L 237, zwischen der Bruchstraße in Essenberg im Norden und den Wohnsiedlungen an der Winkelhauser Straße in Asterlagen und in Oestrum im Süden.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
 Schutzwürdiges Gebiet 21

für 14.1:
 Festsetzungskarte: im LSG 24.1

für 14.2, 14.3, 14.5, 14.7 - 14.9:
 Festsetzungskarte: 24.2

für 14.4, 14.6:
 Festsetzungskarte: im LSG 24.3

4.9.15 1,70 ha

in der überflutungsfreien Rheinaue südöstlich der Essenberger Straße, westlich der Deichstraße, in Asterlagen.

Festsetzungskarte: im LSG 26

Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 63, 65, 66

4.9.16 79,50 ha

in der periodisch überfluteten Rheinaue östlich von Werthausen zwischen der Kläranlage an der Rheinstraße im Norden und dem Hafen Rheinhausen im Süden.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 23

Festsetzungskarte: im LSG 27

Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstücke 7, 8
Gemarkung Rheinhausen, Flur 4, Flurstücke 9-13, 45, 48, 60, 62, 70-76, 79
Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 11, 32, 331, 393
Gemarkung Rheinhausen, Flur 25, Flurstücke 11-14, 18, 19-23, 25, 32-34, 37, 46, 47, 57, 58
Gemarkung Rheinhausen, Flur 26, Flurstücke 178, 179

4.9.17 1,21 ha

in der Aue des Ballbruchgrabens, östlich der Römerstraße, westlich der Bahnlinie in Trompet.

Festsetzungskarte: im LSG 32

Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 331
Gemarkung Rheinhausen, Flur 22, Flurstücke 25, 35-37, 39-43, 830, 831

4.9. 1,54 ha

18.1 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 3, 5

4.9. 3,35 ha

18.2 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 11, 12

4.9. 0,96 ha

18.3 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 16

4.9. 3,16 ha

18.4 Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 789-795
Gemarkung Rumeln, Flur 3, Flurstücke 93, 546-553

4.9. 0,67 ha insgesamt 9,68 ha

18.5 Gemarkung Rumeln, Flur 3, Flurstücke 389-291, 464

in der Aue des Schwafheimer Bruchkendels und den degradierten Niedermoorbereichen des Schwafheimer Bruches, nördlich des Schildbendweges, östlich der Schwafheimer Straße, westlich der Moerser Straße, in Schwafheim.

A - vergleiche Grundlagenkarte II b:
Schutzwürdiges Gebiet 31

Festsetzungskarte: im LSG 34.1

4.9. 0,97 ha

19.1 Gemarkung Rumeln, Flur 3, Flurstücke 536, 538, 539, 689, 706

4.9. 2,95 ha insgesamt 3,92 ha

19.2 Gemarkung Rheinhausen, Flur 18, Flurstücke 1033-2035, 2039

in der Aue des Rumelner Baches, östlich der Moerser Straße, westlich der Bahnanlagen und der Halde sowie südlich der Straße Am Strand nordöstlich des Toeppersees, in Rumeln und Rheinhausen.

Festsetzungskarte: im LSG 32

4.9.	0,19 ha	
20.1	Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstücke 147, 148	
4.9.	0,41 ha	
20.2	Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 83	
4.9.	entfällt	
20.3		
4.9.	entfällt	
20.4		
4.9.	1,15 ha	
20.5	Gemarkung Rheinhausen, Flur 13, Flurstücke 248, 249, 326	
4.9.	0,98 ha	
20.6	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstücke 1227, 1383	
4.9.	3,30 ha	
20.7	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstücke 543, 544 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 162-164, 249, 453, 455, 628, 629, 649	
4.9.	0,20 ha	
20.8	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstück 592	
4.9.	1,42 ha	
20.9	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstück 541 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 413, 545, 613, 756, 758, 768, 769	
4.9.	0,60 ha	
20.10	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 687, 688	
4.9.	0,66 ha	
20.11	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 588-590	
4.9.	5,00 ha insgesamt 13,91 ha	
20.12	Gemarkung Kaldenhausen, Flur 20, Flurstücke 212, 259, 260, 439, 580	
	in der Aue des Aubruchsgrabens zwischen der Straße Papenacker im Norden und der Stradtgrenze zu Krefeld im Süden, in Kaldenhausen.	für 20.1, 20.3 - 20.11: Festsetzungskarte: im LSG 34.2
		für 20.2: Festsetzungskarte: im LSG 35.1
		für 20.12: Festsetzungskarte: im LSG 34.3
4.9.	3,33 ha	
21.1	Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 109	
4.9.	1,92 ha	
21.2	Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 118-122	
4.9.	1,65 ha	
21.3	Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 105, 106, 108, 109, 111-113	
4.9.	5,10 ha	
21.4	Gemarkung Rumeln, Flur 13, Flurstücke 303, 304	
4.9.	entfällt insgesamt 12,00 ha	
21.5	in der Aue des Sittardbruchgrabens zwischen dem Pappelbestand an der Grenze zu Moers im Norden und der Kapellener Straße im Süden, in Sittard.	für 21.1 - 21.4: Festsetzungskarte: im LSG 35.2
		für 21.5: Festsetzungskarte: im LSG 35.3

- 4.9. 0,53 ha
22.1 Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstück 612
- 4.9. 2,25 ha
22.2 Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 608-610
- 4.9. 1,09 ha
22.3 Gemarkung Rheinhhausen, Flur 15, Flurstücke 596-598,
600-604, 616, 617, 619
Gemarkung Rumeln, Flur 6, Flurstücke 290, 298
- 4.9. 0,54 ha
22.4 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstück 331
- 4.9. 0,21 ha
22.5 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16, Flurstück 340
- 4.9. 1,08 ha insgesamt 5,70 ha
22.6 Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 187,
188, 603
Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstück 11
- in der Aue des Dreverbaches zwischen der Hohenbud- Festsetzungskarte: im LSG 37.1
berger Straße im Nordosten und der Düsseldorfer
Straße im Südwesten, in Rumeln-Kaldenhausen.
- 4.9.23 0,50 ha
- Obstwiese, ca. 80 - 140 m nordwestlich der Ho-
henbudberger Straße in Mühlenberg.
- Gemarkung Rheinhausen, Flur 15, Flurstücke 369, 454
- 4.9.24 1,41 ha
- Obstwiese nördlich der Friemersheimer Straße, ca. Festsetzungskarte: im LSG 37.2
250 m südlich der Uerdinger Straße in Friemersheim.
- Gemarkung Rumeln, Flur 12, Flurstücke 1086, 1087
- 4.9.25 7,74 ha
- in der periodisch überfluteten Rheinaue norwest- Festsetzungskarte: im LSG 40.3
lich der Mannesmann AG Hüttenwerke in Ehingen.
- Gemarkung Mündelheim, Flur 1, Flurstück 1
Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstücke 3, 517,
519
Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 230
Gemarkung Huckingen, Flur 1, Flurstück 3
Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstück 31

4.9.	7,60 ha	
26.1	Gemarkung Huckingen, Flur 8, Flurstücke 39, 209, 210 Gemarkung Huckingen, Flur 9, Flurstücke 84, 87-91, 533	
4.9.	4,61 ha	
26.2	Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstücke 72, 75, 76, 90-94, 96, 97, 99, 108-112, 153, 154, 367-370	
4.9.	10,54 ha	
26.3	Gemarkung Huckingen, Flur 57, Flurstücke 5, 6, 11, 42-45 Gemarkung Huckingen, Flur 61, Flurstück 2 Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstücke 82-84	
4.9.	0,70 ha	
26.4	Gemarkung Huckingen, Flur 57, Flurstück 2	
4.9.	6,30 ha	
26.5	Gemarkung Huckingen, Flur 58, Flurstücke 70, 110, 114, 116 Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstücke 131, 132	
4.9.	2,62 ha	
26.6	Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 82, 92, 159, 161, 163, 165, 167, 219, 225-230	
4.9.	13,52 ha insgesamt 48,79 ha	
26.7	Gemarkung Huckingen, Flur 64, Flurstücke 484, 486 Gemarkung Huckingen, Flur 65, Flurstücke 217, 218, 220, 353, 522, 524, 544, 547-550 Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstücke 11, 13, 16, 18, 130, 131, 154, 198, 214, 222, 257, 317, 324, 325, 353, 355, 372, 503, 504, 542, 546, 582 Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstücke 9, 29, 30-34, 35-37, 111, 112, 115, 117, 119 Gemarkung Huckingen, Flur 68, Flurstück 87	
4.9.	0,9 ha	
26.8	Gemarkung Huckingen, Flur 63, Flurstück 72 in der Aue des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens zwischen dem Erholungspark Biegerhof im Norden, dem Weg Am Kiekenbusch im Osten, der Sandmühle Kesselberg im Süden und der Straße Am Bruchgraben im Westen, in Huckingen.	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 40, 42, 53 für 26.1: Festsetzungskarte: im LSG 44 für 26.2: Festsetzungskarte: im LSG 45 für 26.3 - 26.7: Festsetzungskarte: im LSG 49
4.9.	entfällt	
27.1		
4.9.	1,30 ha	
27.2	Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstücke 6, 7, 36, 41, 42	
4.9.	0,16 ha	
27.3	Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstück 27	
4.9.	entfällt	
27.4		
4.9.	0,45 ha insgesamt 4,64 ha	
27.5	in der Aue des Rahmer Baches zwischen der Remberger Straße im Norden und der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Süden, in Rahm. Gemarkung Huckingen, Flur 54, Flurstücke 996-1002	für 27.1: Festsetzungskarte: im LSG 50 für 27.2 - 27.3: Festsetzungskarte: im LSG 52 für 27.4: Festsetzungskarte: im LSG 53

4.9.28 0,83 ha	Obstwiese nördlich des Hirtenweges, südlich des Rheindeiches in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 3, Flurstück 11	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.29 77,65 ha	in der periodisch überfluteten Rheinaue nördlich und südlich der Krefelder Straße zwischen dem Auenbereich "Große Paschen" im Norden und der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Süden, in Mündelheim und Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 2, Flurstücke 6, 7, 10-17 Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstücke 95, 96, 102-107 Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstücke 162, 193, 229 Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 2, 3 Gemarkung Mündelheim, Flur 18, Flurstücke 116, 117, 122	vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9. 0,21 ha 30.1	Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 298	
4.9. 0,92 ha insgesamt 1,13 ha 30.2	Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstück 4	
	Obstwiesen nördlich und östlich des Hauses Grind, nördlich der Kegelstraße in Ehingen.	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.31 2,57 ha	Obstwiesen in der überflutungsfreien Altstromrinne südlich des Rheindeiches, nordwestlich der Kegelstraße in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstücke 17-19, 33-36, 400	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9. 0,17 ha 32.1	Gemarkung Mündelheim, Flur 4, Flurstück 430	
4.9. 0,88 ha insgesamt 1,05 ha 32.2	in der Aue des Goldackergrabens nördlich der Krefelder Straße, östlich der Krefelder Straße, östlich der Ehinger Berge, westlich der Mannesmann Röhrenwerke AG, in Ehingen. Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 126, 127	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 50 Festsetzungskarte: im LSG 46
4.9. entfällt 33.1		
4.9. 0,36 ha 33.2	in der überflutungsfreien Altstromrinne südlich der Krefelder Straße, westlich der Kegelstraße, in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 8, Flurstück 54	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.34 0,15 ha	in der überflutungsfreien Rheinaue südlich der Krefelder Straße, westlich des Dammbausweges, nordöstlich des Rheindeiches in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 78	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48 Festsetzungskarte: im LSG 47

4.9.35 2,70 ha	Obstwiesen nördlich des Rheinfeldsweges, östlich der Kegelstraße, westlich des Rheinheimer Weges in Mündelheim. Gemarkung Mündelheim, Flur 7, Flurstück 198	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.36.1 3,76 ha	Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 106, 111, 112 Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 86, 88	
4.9.36.2	entfällt	
4.9.37 3,00 ha	Obstwiesen zwischen Holtumer Hof und Postenhof, südwestlich der Straße Am Postenhof in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 19, Flurstücke 14, 17, 56	A - vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 57 Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.38 0,52 ha	in der überflutungsfreien Rheinaue, nordöstlich des Rheindeiches, südwestlich des Rheinheimer Weges zwischen Mündelheim und Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 10, Flurstück 135	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.39 1,05 ha	Obstwiese in der überflutungsfreien Rheinaue nördlich des Rheindeiches, südlich "Rheinheim" nördlich "Rheinheimerhof" in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstücke 10, 13-15	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.40 0,26 ha	in der überflutungsfreien Rheinaue nördlich des Rheindeiches, südlich "Rheinheimerhof" in Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 17, Flurstück 9	Festsetzungskarte: im LSG 47
4.9.41 14,6 ha	in der periodisch überfluteten Rheinaue südlich der Einmündung des Nordhafens Walsum in den Rhein, westlich der Fährstraße in Walsum. Gemarkung Walsum, Flur 42, Flurstücke 11, 59, 74, 93-96, 103-108, 129, 138-140, 166, 169, 254	Festsetzungskarte: im LSG 4.2
4.9.42 2,4 ha	westlich des Ungelsheimer Grabens südlich der B 288, östlich von Serm. Gemarkung Mündelheim, Flur 15, Flurstücke 100, 104	Festsetzungskarte: im LSG 47

4.10 Anlage von Wanderwegen

Nachfolgend sind unter den lfd. Nrn. 1 - 7 die Anlage von Wanderwegen festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 5. Landschaftsgesetz.

Zweck der Festsetzungen:

- B - Erschließung von Landschaftsräumen für die landschaftbezogene Erholung
- Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen, Ergänzung des vorhandenen Wegenetzes
- Verbindung von Ortsteilen

Die Wanderwege sind 2 m breit mit einer Hartdecke aus wassergebundenem Material anzulegen.

Der Aufbau richtet sich nach den technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege TV - LW 15.

Die Wege sind auszuschildern.

4.10.1 Länge 250 m

durch das Waldgebiet des Driesenbusches, südlich des Allwetterbades und der Scholte-Rahm-Straße, in Walsum.

Gemarkung Walsum, Flur 19, Flurstücke 48, 49
Gemarkung Walsum, Flur 45, Flurstücke 177, 101

- B - Verbindung vorhandener Wege zu einer durchgängigen Wegeverbindung innerhalb des städtischen Grünzuges zwischen der Walsumer Aue und dem Ruloffsbusch

Festsetzungskarte: im LSG 3

4.10.2 Länge 480 m

zwei Teilstrecken zwischen der Königstraße im Norden und der Dr. Wilhelm-Roelen-Straße im Süden, in Walsum.

Gemarkung Walsum, Flur 20, Flurstücke 44, 45
Gemarkung Walsum, Flur 39, Flurstücke 6, 8, 10, 202, 276
Gemarkung Walsum, Flur 44, Flurstücke 45, 46

- B - vergleiche lfd. Nr. 1
- Wegeverbindung zwischen Walsum und Aldenrade

Festsetzungskarte: im LSG 3

4.10.3 Länge 830 m

zwischen der Dinslaker Straße im Norden und der Straße Im Eickelkamp im Süden, in Wehofen.

Gemarkung Walsum, Flur 24, Flurstück 101
Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 237
Gemarkung Walsum, Flur 63, Flurstücke 288, 290, 690, 691, 1082

- B - Erschließung des innerstädtischen Grünzuges zwischen Aldenrade und Wehofen in Verbindung mit dem Weg lfd. Nr. 4

4.10.4 Länge 500 m

nördlich entlang der Kurfürstenstraße zwischen der A 59 im Osten und der Zufahrt zum Hülsermannshof im Westen.

Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstück 329

- B - Ausbau eines vorhandenen nicht befestigten Pfades
- Fortführung des vorhandenen Weges entlang der Kurfürstenstraße
- vergleiche lfd. Nr. 3

Festsetzungskarte: im LB 1

4.10.5 Länge 1.200 m

im Rheinvorland, östlich der Rheinstraße zwischen Niederhalen im Norden und Hochhalen im Süden.

Gemarkung Baerl, Flur 6, Flurstücke 24, 31, 377, 1705

B - Ausbau eines vorhandenen, nicht befestigten Pfades

- Ergänzung des Ortswanderweges Ruhrort-Baerl-Orsoy

Festsetzungskarte: im LSG 12.3

4.10.6 Länge 2.200 m

auf dem Bahndamm der ehemaligen Hafenanbahn sowie entlang der begrünten Böschung der Schutthalde in Asterlagen, zwischen der Deichstraße im Nordosten und der Zufahrt zur Halde ca. 250 m südlich der Winkelhauser Straße im Südosten, in Asterlagen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 3, Flurstücke 349, 932, 955

Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 14, 32, 1227, 1232, 1821, 1822

B - Verbindung des Essenberger Bruches mit der Rheinaue bei Werthausen

- Anbindung der geplanten Dauerkleingartenanlage an der Essenberger Straße

Festsetzungskarte: z. T. im LSG 24.2

4.10.7 Länge 600 m

entlang der stillgelegten Bahntrasse zwischen dem Schelmenweg im Norden und der Straße Am Mühlenberg im Süden, in Rheinhausen.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstücke 535, 837, 1249, 1325, 1327, 1328

B - Verbindung des Toeppersees und des Kruppsees

- Fortführung des vorhandenen Weges entlang der ehemaligen Bahntrasse östlich des Toeppersees und des Rumelner Baches

- Anbindung der Dauerkleingartenanlagen

Festsetzungskarte: im LSG 38

D F L U R S T Ü C K S V E R Z E I C H N I S
U N D
G E N E H M I G U N G S V E R M E R K E

1. Verzeichnis der Flurstücke

Für Festsetzungen nach den §§ 20 bis 23 des Landschaftsgesetzes sind gemäß § 19 Landschaftsgesetz der genaue Schutzgegenstand (einschließlich der damit verbundenen räumlichen Lage und Schutzzweck) sowie alle notwendigen Gebote und Verbote zu bestimmen.

Für die festgesetzten Naturschutzgebiete (lfd. Nr. 1 - 16) und die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (lfd. Nr. 1 - 54) wird im folgenden Verzeichnis der Flurstücke die Betroffenheit der Eigentümer und Bewirtschafter dargelegt.

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 Landschaftsgesetz)

1.1 Naturschutzgebiete

1.1.1 Rheinaue Walsum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	6	65, 66
Walsum	7	20-25, 28, 32, 33, 36, 38-40, 42-55, 59-62, 94, 95
Walsum	42	118
Walsum	46	153
Walsum	47	12, 29-31, 34, 36-39, 40, 45, 46, 48, 49, 53, 102, 136, 144-147, 149, 150, 157
Walsum	48	1, 2
Walsum	51	85, 87, 88, 90, 91, 148, 157, 205, 206, 243, 247
Walsum	52	4-11, 14, 18, 20, 21, 24, 31-38
Walsum	53	30-32, 37-39, 41-45, 48, 70-72, 74, 76, 77, 81-92, 94-98, 100, 106-108, 122, 126, 128, 129, 134, 142, 146, 150, 153, 154, 157, 161, 163-165, 168-189
Walsum	54	1, 2, 4-9, 12, 33, 38-40, 46, 48, 49, 51, 52, 55-59, 60, 63-72, 83
Walsum	55	8, 19, 20
Walsum	56	10

1.1.2 Rheinaue Binsheim

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	3	14, 18-61, 67-69, 77, 79, 80, 81, 83, 85-91, 142, 147, 202-209, 211-218, 222, 223
Baerl	4	1-3, 7, 10-16, 17, 19, 20, 60, 61, 87, 99, 116-118, 126-135
Baerl	5	35, 36, 38
Baerl	7	178, 182, 184, 187-195, 206, 729, 732, 746, 748, 749, 770, 771, 784, 860, 863, 864, 878-880, 899, 974, 975

1.1.3 Blaue Kuhle

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	7	69, 114, 115, 119, 808, 855, 856, 901, 935-939, 942-953, 956, 957, 959, 960, 962-965
Baerl	9	395, 396, 475, 476

1.1.5 Gebiet nördlich der Asterlager Kuhstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	5	517, 519, 520, 626
Rheinhausen	26	23, 42-44, 149-157, 174, 184, 187, 189, 193

1.1.6 Werthäuser Wardt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	4	7
Rheinhausen	2	8, 62
Rheinhausen	4	9
Rheinhausen	25	57, 58

1.1.7 Essenberger Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	1	319, 320, 324, 405, 406, 411, 412, 1376, 1381-1386, 1499, 1555

1.1.8 Schwafheimer Meer und Krähenbusch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	1	4, 5, 9-13, 15, 16, 20, 126, 154-157, 180, 191-193

1.1/9.1 Duisburger Stadtwald

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

entfällt

1.1/9.2 Duisburger Stadtwald

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

entfällt

1.1/10 Bissingheimer Wäldchen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	26	12

1.1.11 Rheinaue Friemersheim

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	10	15, 17, 37, 118, 119, 235, 236, 254, 255, 257, 259, 262, 278, 279, 282, 322, 335-337, 339
Rheinhausen	12	371, 373, 382, 387, 400-402, 412-414, 416, 585, 596, 1032-1035, 1072
Rheinhausen	13	1, 4-17, 16-24, 37-58, 62-67, 69-114, 116-121, 135-138, 147, 149-155, 168, 180-185, 195, 207-216, 268, 594
Rheinhausen	14	88
Rheinhausen	25	15, 16, 37, 41, 61
Rumeln	13	14, 15, 139-146, 148, 156-162

1.1.12 Rheinaue Ehingen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	3	1-5, 9, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 26-38, 41-59, 61, 64-75
Mündelheim	4	44, 45, 439, 517, 540

1.1.13 Sitterts kamp

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	13	119-127, 131, 288
Huckingen	68	1, 2

1.1/14.1 Aue des alten Angerbaches

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	62	13-14, 17,18, 20, 21, 26, 28, 29, 30-33, 35, 37, 787

1.1/14.2 Aue des alten Angerbaches

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	62	25

1.1.15 Grindsmark

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	34	2, 5, 11, 39, 41, 43-48, 50, 51, 55, 56
Huckingen	35	6, 18-20, 32, 33, 60-62, 66, 67, 69, 71, 75

1.1.16 Holtumer Höfe

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	18	1, 2
Mündelheim	19	57

1. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 Landschaftsgesetz)**

1.2 **Landschaftsschutzgebiete**

1.2.1 "Am Rubbert", nördlich der Kaiserstraße, westlich der Heerstraße in Walsum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	6	39, 42-49, 51-52, 55-59, 60-64, 67, 128, 130, 145, 148, 174, 176,178, 202-208
Walsum	7	1-7, 10, 14-15, 57-58
Walsum	8	14, 732

1.2.2 Ruloffsbusch westlich der Stadtgrenze zu Dinslaken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	16	143, 254-257
Walsum	57	433-439, 443, 448, 450-453

1.2.3 Driesenbusch sowie Waldflächen nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und des Nordhafens Walsum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	15	45, 177-178, 181-182, 184-188, 193, 227-229, 295, 312
Walsum	19	151, 153, 196, 211,
Walsum	20	23-24, 29, 34, 38-39, 41, 43-48, 50-51, 53, 55, 59, 62, 67-68, 78, 86-92, 95
Walsum	21	251-252, 254, 259, 263, 267, 241, 281, 283, 284, 286, 287, 289, 291-294, 308,329-330
Walsum	39	2, 6-10, 202, 276, 284, 287, 294, 320-321, 326, 331-332
Walsum	43	12, 17, 40, 42, 44-46, 74, 146, 169, 177, 181, 190-191, 195, 200-201, 203-207, 234, 238, 242
Walsum	44	36-39, 43, 45-48, 53, 59, 62-63, 89, 91, 95
Walsum	47	20, 63, 109, 146, 142, 154

1.2/4.1 Rheinaue nördlich und südlich des Nordhafens Walsum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	43	118
Walsum	47	136, 157
Walsum	48	1-2
Walsum	54	70

1.2/4.2 Rheinaue nördlich und südlich des Nordhafens Walsum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsum	41	74, 151, 160-162, 166, 169, 171, 178, 188, 189-193, 234, 235, 254, 257, 260, 261
Walsum	42	11, 22, 27-29, 36, 59, 67, 70, 93-96, 103-112, 114, 122-130, 133, 138-140
Walsum	56	74, 169, 254

1.2.5 Waldflächen westlich des Klärwerkes Emschermündung

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	64	43-44, 47, 49, 50, 56, 57, 63-65, 68-74, 77, 80-81, 84, 86, 88-90, 91-93, 97-100, 104, 106-108, 271, 533, 554, 594, 595, 601, 605, 628, 636, 640, 643-644, 654, 656, 677, 685, 687, 701, 707-708, 710-712, 714-715, 738-749, 753-756
Hamborn	65	12-13, 55, 62
Hamborn	66	13-25, 29-40, 42, 45, 46, 49, 51, 55-61, 63-65, 75, 76, 79, 80, 84-87, 90-91, 93, 98, 100, 103-106, 108-109, 111-114, 118, 120-126

1.2.6 Mattlerbusch und Freizeitpark Hamborn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	3	27, 28, 168, 403, 412, 430, 453
Hamborn	63	10, 99
Hamborn	105	2, 3, 4, 67, 77, 98, 103, 134, 175
Hamborn	106	21, 26-30, 58-67, 75, 88, 112, 113
Hamborn	108	8, 76-78, 90
Hamborn	109	146

1.2.7 landwirtschaftliche Flächen zwischen der Obere Holtener Straße im Norden und der Sterkrader Straße im Süden,
in Röttgersbach sowie Friedhof südlich der Sterkrader Straße in Neumühl

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	7	131, 438-440
Hamborn	8	1, 3-4, 6-7, 9, 17, 18, 20-23, 25, 26, 33, 38-39, 56, 57, 59-61, 68, 82, 91, 92, 94, 95, 98-109, 112-115
Hamborn	53	8-12, 18, 27, 28, 33, 124, 126, 127, 130, 156, 208, 290
Hamborn	109	61, 136, 137
Hamborn	110	207, 209, 249, 258, 259, 266, 328
Hamborn	111	32, 33, 50, 63
Hamborn	112	1-3, 6-24
Hamborn	113	2-4, 41, 46, 47, 52, 53, 72, 75
Hamborn	114	3, 4, 6, 10-15, 17-19, 21, 24, 25
Hamborn	115	1, 3, 4, 6, 7, 28-30, 33-35, 38-49
Hamborn	116	10-11
Hamborn	117	5
Hamborn	118	9-13, 15, 17, 18
Hamborn	119	1, 3-6, 14, 17, 18, 21, 23-42, 44, 46-49, 51-54, 56-58
Hamborn	121	1, 3-9

1.2.8 Baerler Leitgraben

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	1	94-96, 98, 110, 111, 115-121, 259, 338, 358, 427, 451, 522, 523, 599-604, 609, 626, 710-722, 730, 731, 736, 737, 740-742, 744-746, 749-751, 754-758, 760-763, 765-770, 771-772, 776-780, 781-785, 787
Baerl	2	7-9, 246-252, 254-257, 263, 268-271
Baerl	8	1, 9, 12-16
Baerl	9	64, 74, 250, 272-276, 390, 415, 422-424, 431, 446, 449, 450, 477-479
Baerl	10	11, 42-44, 62, 64, 69, 84-86, 96-99, 101, 106, 484, 522, 524, 700, 763-764, 1120, 1125, 1127, 1129, 1135, 1136, 1428, 1658, 1659, 1661, 1662, 1664, 1665

1.2.9 Binsheimer Feld

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	1	46, 132-147, 152, 156, 157, 159, 160, 164, 166-175, 176-189, 192-243, 249-258, 260-267, 268-271, 275, 279, 370, 373, 374, 376-379, 414, 415, 584, 605-625, 712, 732, 733, 747, 748, 752, 753, 759
Baerl	2	10-22, 204-206, 32, 208-212, 33, 221, 43, 223-228, 50-52, 57, 58, 60, 66, 69, 70, 73, 78-98, 99-159, 160-195, 197-199, 203, 258-265, 267, 275, 276
Baerl	3	142, 144-146, 150, 166, 174, 177, 180, 181, 185, 187-192, 211-213, 218, 224, 226, 227, 228, 475
Baerl	7	28, 31, 33-35, 39, 48, 55-65, 70-85, 86-88, 92-96, 98, 99, 102-107, 110, 236-240, 264, 265, 277-289, 290-326, 328-335, 342, 343, 347, 350-352, 354-356, 360, 401, 404, 420-423, 527-529, 530-532, 535, 539-547, 548-555, 557, 564, 566-568, 574-588, 590, 593, 596-601, 602, 608-624, 626-630, 656-658, 660, 661, 663, 665, 668, 669, 670, 673, 678, 681, 683, 685, 691, 694, 695, 710, 712, 772, 774, 775, 787, 800, 807, 810-815, 941, 955, 957, 960, 961, 963, 966, 976, 977
Baerl	8	1-4, 6-8, 10, 11, 17-19, 20-27, 28-34, 36-44, 47, 48, 56-79, 81-91, 92-94, 97-102, 103, 104, 106-114
Baerl	9	65-67, 286, 288-293, 71, 299, 86, 395-397, 87, 91, 168, 169, 238, 246, 256, 257-261, 262-264, 265, 267-270, 271, 279-282, 283, 284

1.2.10 Lohheidese

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	1	3, 5, 9-15, 17-21, 29, 33, 38, 46-49, 51, 58, 354, 439, 445, 446, 449, 450, 462, 463, 494, 533, 543, 546, 547, 582, 584, 585, 655, 684
Baerl	26	7, 14, 15, 17, 33, 35, 37, 40, 42-44, 46-49
Baerl	27	10, 19, 24, 32-35, 38, 44, 48-52, 54-57, 58, 65-69, 72-74, 93-96, 106-108, 114-117, 120, 124, 130-133
Baerl	28	12, 13, 16, 18-20, 80, 82-84, 112
Baerl	29	10-17, 19-25, 44, 45, 56, 58-60, 62, 67, 75, 79, 82, 99, 104, 133-137, 145-147, 157, 157-162, 170, 172-175, 177-181, 183, 185, 200, 202, 207-210, 215, 219, 220, 222, 224, 227-230, 235, 236

1.2/11.1 Baerler Busch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	1	41, 43, 59, 61-63, 308, 310-312, 322-326, 328, 329, 331-339, 341-350, 518, 520, 524, 546, 567-569, 571, 572, 576-580, 585, 587, 588, 592, 593
Baerl	11	935, 1274, 1450, 1524, 1525
Baerl	13	116, 117, 119, 155, 156
Baerl	24	43, 69, 74, 101, 105, 111
Baerl	25	107, 110-115, 117, 448, 535, 536, 608, 615, 635-637, 661, 678, 679, 721, 722, 724, 758, 759
Baerl	26	1-3, 19, 21, 38, 39, 41, 50, 53
Baerl	28	21, 30, 31, 43-46

1.2/11.2 Baerler Busch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	24	6, 27-39, 43, 44, 51-53, 72, 74, 82, 88, 91-97

1.2/12.1 Rheinaue "Hinter dem neuen Damm"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	4	18, 19, 28, 29, 34, 40, 46, 48-52, 71-79, 83, 84, 103-115, 119-124, 125, 127-130
Baerl	7	22, 116, 118, 122, 123, 126-139, 152, 154-157, 159-167, 176, 197, 199-203, 228, 428, 429, 447-457, 458-465, 469, 512-516, 518-520, 521-523, 526, 588, 697, 704, 705, 708, 714-716, 718, 720, 726, 727, 771, 776, 900, 913-917, 941
Baerl	9	390, 446

1.2/12.2 Rheinaue "Hinter dem neuen Damm"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Beeck	6	11, 12
Baerl	6	11, 12, 44, 61
Baerl	7	210, 228, 229, 734, 818, 828-832, 834-842, 844-854, 857-859, 861, 862, 865-869, 873-876, 881, 882, 885, 886, 889, 890-893, 895-897, 901-913, 919-921, 923-932, 934, 970-972
Baerl	9	9, 13-17, 23-27, 29, 135, 213, 223, 226, 229, 252, 254, 255, 302, 305, 372, 399,, 401, 402, 404, 406, 410-413, 416-420, 425, 426, 432-438, 440, 442-445, 448, 452-459, 461-466, 468, 470-475
Baerl	11	33, 601-603, 800-805, 809, 810
Baerl	12	7, 8, 9-12, 14, 15, 18-20, 24, 39, 40, 42, 47, 51, 54-56, 65-68, 70, 74, 80, 85, 87, 102-104, 112-120, 122, 124, 127-129, 131, 133, 134, 135, 137-140, 143, 145, 147-159, 161-167, 179, 188, 190, 192, 200, 202, 206, 207, 209-211, 218-237, 239-241
Baerl	13	1, 2, 121, 134-138, 166, 173, 178-180

1.2/12.3 Rheinaue "Hinter dem neuen Damm"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	6	18, 39, 43, 45-59, 62, 68, 175, 350, 351, 377
Baerl	13	9-12, 15-34, 41, 167-170, 193, 199, 201-203, 258-261, 266-271, 273-281
Baerl	14	68, 175, 350, 351, 375, 377
Baerl	15	8, 9
Baerl	16	18-20, 22-24, 27-29, 30, 31, 33-35
Homberg	24	1-11, 31-38, 48, 52, 53
Homberg	25	1-17, 19-56, 58, 59
Homberg	34	2-4

1.2/12.4 Rheinaue hinter dem neuen Damm "in Niederhalen und In den Rheinkempen"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Homberg	34	11, 12, 49-51, 102, 214

1.2/13.1 rekultivierte Halde westlich der Alsumer Straße, die Auenbereiche "Kniep-Alsumer-Ward", "Das Flaak", Ferkenweide und Kerhofs Acker

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	201	20, 22, 24, 25
Hamborn	250	1, 93, 138, 147
Hamborn	251	2, 6, 21, 24, 70, 71, 189, 193, 194, 207, 211, 222, 240, 2444-247, 261
Hamborn	253	7, 12, 34, 36, 132, 160, 178, 180-182
Hamborn	254	3, 40, 41, 45, 46, 48, 49, 51-53, 61, 62, 74, 80, 83, 84, 86, 90
Beeck	2	3, 5, 12, 15-17, 23, 24, 28-30, 33, 36, 38, 39, 43
Beeck	4	129, 130, 142, 145, 147, 183, 222, 223, 309, 310, 322, 366
Beeck	40	116

1.2/13.2 rekultivierte Halde westlich der Alsumer Straße, die Auenbereich "Kniep-Alsumer-Ward", "Das Flaak", Ferkenweide und Kerkhofs Acker

Gemarkung	Flur	Flurstück
Beeck	1	2, 13, 15, 16
Beeck	2	2, 3, 18, 20, 21, 22, 40, 41, 43
Beeck	3	233-235, 238-243, 249, 297, 298, 301, 302, 395-399, 770-776, 778, 782, 803
Beeck	5	108, 137, 149, 152-155, 157-161, 183, 227, 234, 244, 249, 262, 268
Beeck	30	129-131, 154, 162, 163
Beeck	32	64, 65
Beeck	37	12, 132

1.2/14.1 Stalbergshof und landwirtschaftliche Flächen nordwestlich und nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg Oberhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	1	231-235, 238-240
Hamborn	13	4, 12, 16, 20, 24, 28, 31-33, 37, 38, 40-43, 46, 47, 50, 51, 53, 85, 100, 115, 128, 135-138, 140, 142, 144-146, 153-155, 165

1.2/14.2 Stalbergshof und landwirtschaftliche Fläche nordwestlich und nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg Oberhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hamborn	57	19, 86, 309
Hamborn	58	19, 20, 24, 25, 75, 76, 81, 86, 88

1.2/15.1 Alte Emscher in Duisburg Waldflächen südlich der BAB 42, östlich der Neumühler Straße, nördlich der Bonhoeffer Straße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	35	19, 34, 36, 44

1.2/15.2 Alte Emscher in Duisburg Waldflächen südlich der BAB 42, östlich der Neumühler Straße, nördlich der Bonhoeffer Straße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	30	5
Meiderich	35	13, 22, 44, 46, 63, 102, 103, 108, 111
Beeck	5	93, 98, 107, 275
Beeck	24	195, 267, 292

1.2/16.1 Baggersee, Lohmannsheide, Kerlenhof, Gerdt, Fuchsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	23	19, 47, 77-80, 292, 303, 332, 333, 374, 394, 632, 711, 745, 766, 797

1.2/16.2 Baggersee, Lohmannsheide, Kerlenhof, Gerdt, Fuchsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	13	62, 69, 70, 72, 73, 75, 78, 80, 81, 84, 87, 88, 90, 93, 96-98, 100, 143, 150, 157, 171, 191, 193, 204-207, 210, 220-223, 235-240, 243, 244, 248, 262-265, 272, 311, 314
Baerl	14	11, 14-16, 19, 43, 44, 56-58, 81-83, 85, 88, 93, 98, 136, 140, 141, 143, 162, 177, 192, 196, 202, 210, 214, 218, 220, 225-228, 230, 231, 235-244, 245, 248, 251-254, 260, 265, 268, 269, 275, 277-282, 284, 285, 289, 292, 295, 298, 300, 302, 304-316, 318-320, 322-324, 337, 338, 340, 341, 348, 349, 355-367, 369, 371, 372, 374, 381, 395, 396, 398-406, 414-417
Baerl	17	139, 142, 160, 181, 227, 228
Baerl	17	19, 23-27, 35-39, 105, 116, 119, 120, 123, 141, 142, 144, 145, 159, 161-170, 171-175
Baerl	19	28, 33, 69, 70, 176, 181-183, 184-186
Baerl	23	271, 307, 323, 375, 376, 495, 552, 579, 580, 610-619, 638-641, 655-664, 667, 668, 729, 730, 763, 768-776, 806-809, 814, 815, 819

1.2/17.1 Waldgebiet, Baggersee östlich und westlich der Meerbergstraße sowie östlich und westlich der Stepelsche Straße in Beeckerwerth

Gemarkung	Flur	Flurstück
Beeck	3	130, 133-135, 400
Beeck	5	6, 54, 58, 234, 350

1.2/17.2 Waldgebiet, Baggersee östlich und westlich der Meerbergstraße sowie östlich und westlich der Stepelsche Straße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Beeck	5	93, 98, 107, 108, 234, 244, 267, 268, 275, 292
Beeck	29	2, 52

1.2/18.1 Friedhof südlich der Varziner Straße sowie Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	67	77, 90, 91

1.2/18.2 Friedhof südlich der Varziner Straße sowie Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	40	44, 48, 50, 67, 116, 117, 128, 142
Meiderich	59	48
Meiderich	66	147

1.2/18.3 Friedhof der Varziner Straße sowie Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	57	13, 24
Meiderich	58	7, 8, 13, 14, 19
Meiderich	59	2
Meiderich	61	4-13, 27, 29-31, 41, 42, 49, 68, 69, 72, 73, 75, 77, 79, 85, 86
Meiderich	62	41, 42, 47
Meiderich	63	8, 31, 36, 38
Meiderich	64	13-15, 29, 30, 36, 37, 39, 42, 44

1.2/18.4 Friedhof der Varziner Straße sowie Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	66	30, 84
Meiderich	72	27, 32, 127, 216, 238, 239

1.2/19.1 Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Grotstellenweide", "Der Pferdskamp" und "In den Platten"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	52	7, 8, 10, 11
Meiderich	59	6, 7, 17, 18, 28, 29, 42, 43, 53-59, 63, 66, 68-71, 78, 80

1.2/19.2 Ruhrauenbereich "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Grotstollenweide", "Der Pferdskamp" und "In den Platten"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meiderich	49	26, 36, 38-40, 53, 55
Meiderich	50	4, 7, 9, 14, 16-18, 19, 21-24, 26-29, 32, 34, 36-38, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 54
Meiderich	51	3-5, 8-10, 13-17, 25-27
Meiderich	52	1-6, 11-13, 15, 17-19, 22, 30, 31, 36, 44-47, 52, 54, 55
Meiderich	53	23, 25, 27-29
Meiderich	54	16-19, 25, 26
Meiderich	55	9, 10, 18
Meiderich	56	4, 16, 19, 39
Meiderich	57	19, 30
Meiderich	58	13, 25, 29
Meiderich	59	2-5, 25, 46, 48

1.2/19.3 Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Beeckmannsweide",
"Die Bauernweide", "Grotstollenweide", "Der Pferdskamp" und "In den Platten"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	29	507
Duisburg	30	1-4, 8, 11, 12, 21
Meiderich	51	27

1.2/19.4 Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Grotstellenweide", "Der Pferdkamp" und "In den Platten"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	10	3
Duisburg	11	58, 84, 88
Duisburg	19	4
Duisburg	20	571, 572, 590, 591, 595
Duisburg	24	2-6
Duisburg	25	4, 18, 21, 28, 37-41
Duisburg	28	2, 4, 8, 9, 369-371, 373, 375, 377, 379, 380, 382, 384, 386, 587
Duisburg	29	1, 2, 45, 76, 507, 587
Meiderich	25	41
Meiderich	51	18, 19, 24
Meiderich	52	38
Meiderich	54	13-15
Ruhrort	10	3
Ruhrort	11	87, 88, 90
Ruhrort	73	2, 4, 96
Ruhrort	74	4, 6, 588, 590, 591

1.2/20 Uettelsheimer See und Randbereiche nördlich des Parkfriedhofes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	14	106, 216, 407, 408
Baerl	15	28-31, 48, 63-65, 70-74, 76, 116, 119, 133, 137, 138, 140
Baerl	16	1, 39, 41
Baerl	17	16, 17, 19, 20, 75-78, 81, 84, 87, 88, 106-109, 113, 142, 152, 155, 184, 185, 216, 221, 223, 232, 234, 269, 270, 279, 280, 302, 303, 305
Homberg	21	29, 30, 251
Homberg	22	344, 474, 845, 1009, 1010

1.2.21 "Am Steinchesbusch" nördlich der Birkenstraße in Hochhalen sowie Wasserwerk Homberg nordöstlich der Hochfeldstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baerl	15	11, 36, 51, 52, 96-102, 104, 107, 11-114
Baerl	16	4-6, 14-17, 21, 25, 26, 36, 37
Homberg	22	642
Homberg	24	5, 6, 11, 12-27, 28, 29-31, 37, 38, 54, 55

1.2.22 Parkfriedhof nördlich der Prinzenstraße, Ehrenfriedhof, Hakenfeldgraben, Eisenbahnhof in Homberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	25	28, 60

1.2/22.1 Parkfriedhof nördlich der Prinzenstraße, Ehrenfriedhof, Hakenfeldgraben, Eisenbahnhofen in Homberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Homberg	21	84, 86, 257
Baerl	17	23, 35, 37, 154, 171, 231, 304

1.2/22.2 Parkfriedhof nördlich der Prinzenstraße, Ehrenfriedhof, Hakenfeldgraben, Eisenbahnhofen in Homberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Homberg	23	229, 233, 236, 746
Homberg	26	22-37, 40, 119, 126, 127, 182, 183, 190, 191, 194
Homberg	27	453-455
Homberg	34	11, 13-15, 17-23, 32-34, 40, 41, 44, 47, 49, 50, 52-54, 57-59, 63, 65, 67, 101, 102, 110, 116, 117, 134, 135, 137, 138, 143, 144, 145, 152, 162, 188, 194-199, 213, 216, 217

1.2/23 Rheinauenbereiche "Moerser Grinden", "Schreckling", Rheinaue sowie Waldflächen am Neuen Deich westlich von Neuenkamp

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	2	1, 9, 10
Duisburg	3	1-3, 18, 20, 22, 27, 29-31
Duisburg	4	2-4, 6-8, 10, 11, 25, 28, 37, 70, 281-283, 286, 296, 330, 337, 339, 340-342, 344-346, 348-350
Duisburg	5	1, 31, 32, 39, 46, 47
Duisburg	6	102, 103
Duisburg	10	25, 27, 30, 39
Duisburg	11	37, 88, 90
Duisburg	301	5, 6
Ruhrort	10	35, 38, 39

1.2/24.1 "Essenberger Bruch", nördlich und südlich der BAB 2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	1	160-166, 168-173, 186-188, 203-212, 215-217, 220-230, 237, 237, 241-244, 248, 249, 283, 293, 294, 298, 321, 324, 328-332, 335, 343, 344, 378, 379, 387, 398, 400, 405-410, 412-415, 418, 423-438, 440, 498, 517, 524, 535, 536
Homberg	1	6-12, 20, 70, 79, 82- 08, 130-153, 157-159, 499, 501, 600
Homberg	8	140, 257-261, 263, 265-269, 270, 282, 283, 285, 288-298, 300, 303, 304, 307, 313, 315-318, 319, 341, 353-356, 358, 360

1.2/24.2 Essenberger Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	1	3-5, 64-67, 69, 72, 75-77, 82, 83, 123-128, 132, 138, 141-145, 147, 148, 150-161, 167, 170, 177, 179-181, 183, 184, 187, 190-203, 205-207, 211-216, 221-228, 235, 238, 239, 243-247, 256, 257, 325-328, 330-332, 442-445, 447, 457, 460-464, 478, 496, 507, 510-512, 515, 516, 525, 549, 555, 644, 678, 684, 686-710, 713, 745, 746, 748-751, 798, 800, 808, 1164, 1166, 1184, 1195, 1200, 1346, 1349, 1356-1359, 1361, 1363, 1368, 1373-1375, 1387, 1388, 1390, 1393, 1402, 1405, 1408, 1411, 1414, 1429, 1433, 1435, 1437, 1439-1452, 1457, 1458, 1460, 1462, 1473, 1478, 1480-1487, 1498, 1493, 1494, 1496, 1498, 1499, 1501, 1503, 1505, 1508, 1512, 1517, 1518, 1528, 1531, 1551, 1566, 1571, 1572-1579, 1581, 1583-1595, 1599, 1600-1613, 1615, 1619-1634, 1636-1638, 1648, 1650, 1653, 1654, 1663, 1664, 1666, 1712, 1713, 1736, 1738-1743, 1746, 1748, 1750, 1760, 1775-1783,
Rheinhausen	2	124-126, 130-136, 138, 151, 152, 157, 332, 460, 465, 664, 669, 670-672
Rheinhausen	23	624, 625, 736, 828, 829, 832-835, 837, 839, 840, 842, 843, 845, 847, 848, 850, 851, 854, 855, 858, 859, 861, 862-867, 869, 870
Rheinhausen	24	15, 1227, 1232, 1233, 1821
Rumeln	2	141, 142, 182-192

1.2/24.3 Essenberger Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	1	1363-1366, 1369-1371, 1389, 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413, 1416, 1419, 1422, 1425, 1428, 1431, 1432, 1463
Rheinhausen	23	58-60, 62, 867, 879

1.2/25 Essenberger See und Friedhof nördlich der Bruchstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück
Homberg	2	266, 292
Homberg	5	70, 71
Homberg	6	12, 50, 52, 61-69, 71, 72, 76, 77
Homberg	18	902, 908, 910

1.2.26 Spitze Dohn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	26	19, 24-36, 59-66, 193

1.2.27 Rheinauenbereiche Werthäuser und Rheinäuser Wardt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	4	9-15, 43-51, 58, 59, 60, 62, 70-76, 79, 63, 81
Rheinhausen	10	11, 13, 331, 332, 393
Rheinhausen	25	11-15, 18-23, 25, 26, 32-34, 45-47, 57, 58, 67
Rheinhausen	26	78, 81, 122, 123, 176-179
Rumeln	4	6-8

1.2/28 Waldgebiet am Kaiserberg, "Schnabelhuck", Ehrenfriedhof "Marienborn"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	201	76, 80, 95, 97, 123
Duisburg	202	59, 60, 62, 66, 67, 87
Duisburg	203	122, 123
Duisburg	204	5, 212

1.2/29.1 Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein" und "Eselsbruch"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	31	69, 106, 111, 120, 122
Duisburg	204	47, 48, 182, 185, 188, 195, 206, 241, 242, 246, 249, 250-254, 257-259

1.2/29.2 Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein" und Eselsbruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	204	76, 202, 233, 260, 284, 285, 288, 291, 292, 302, 303, 385

1.2/29.3 Duisburger Stadtwald in den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein" und "Eselsbruch"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	204	78, 305
Duisburg	205	1-7, 78, 94

1.2/29.4 Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein", "Eselsbruch"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	205	73

1.2/29.5 Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein", "Eselsbruch"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	24	564, 566, 568, 581
Duisburg	220	48, 117, 161, 162, 164, 173-176, 178

1.2/29.6 Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein", "Eselsbruch"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	220	69, 72, 77, 128, 129, 137, 153, 165-172
Huckingen	24	238, 253, 406, 545, 547, 551, 583

1.2.30 Alter Friedhof

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Duisburg	223	3, 6, 30, 33
----------	-----	--------------

1.2./31.1 Sportpark Wedau, Barbara See und angrenzende Bereiche

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Duisburg	222	55, 155, 157, 161, 162, 195, 212
----------	-----	----------------------------------

1.2/31.2 Sportpark Wedau, Barbara See und angrenzende Bereiche

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Duisburg	222	47, 57, 67, 69, 168, 181, 212
----------	-----	-------------------------------

1.2.32 Toeppersee, Binsenteich, Bahntrassen, Friedhof Trompet
 Bereich östlich der Römerstraße, Oestrum, "Auf dem Pickert"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	3	289-291, 464, 536, 538, 539, 689, 706
Rumeln	4	5, 10, 12-14, 16, 17, 41, 43-45, 64, 65, 91, 92, 106, 107, 122, 131-134, 138, 140, 161-163, 166, 167, 172, 178, 179, 181, 184-186, 189, 190, 193, 207, 208, 218, 219-223, 225-228, 236, 237
Rumeln	5	36, 37, 84-86, 93, 95, 97
Rumeln	10	6
Rheinhausen	17	418, 1030, 1044-1046, 1140, 1144, 1148, 1266
Rheinhausen	18	1868, 1886, 2017, 2025-2035, 2038-2040, 2135-2138
Rheinhausen	21	26, 62, 88, 89, 91, 92, 114, 405, 495, 672, 689, 691-693, 695, 697, 698, 700, 702, 800, 804, 806, 817
Rheinhausen	22	6-9, 11-18, 20-33, 35-37, 39-43, 112, 113, 115, 117, 573, 574
Rheinhausen	23	212, 236, 280, 281, 505, 508, 584, 610, 617, 807, 874, 876, 877, 897, 898

1.2.33 Wasserwerk Rheinhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	18	508, 513, 1042-1045, 1079, 1107, 1179, 1314, 1334, 1373, 1910

1.2/34.1 Schwafheimer Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	2	93, 149, 289, 290, 297, 298, 369, 370, 544-553
Rumeln	2	1-3, 5, 8-12, 14-17, 788-796

1.2/34.2 Schwafheimer Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	1	117, 141-152, 181-183
Rumeln	2	112-116, 118, 149, 151-152, 163, 184, 186
Rumeln	13	37, 55, 181, 232-239, 240-249, 321, 324-327, 329, 330, 332, 334-337
Kaldenhausen	14	162-164, 249, 271, 272, 453, 458, 541, 543, 544, 628, 629, 880, 911, 1203, 1205-1208, 1216, 1218, 1220, 1222, 1227, 1229, 1383, 1685, 1686, 1722-1724, 1738, 1805, 1807, 1808, 1815, 1913, 1980, 1987, 1999, 2072, 2176, 2202
Kaldenhausen	20	343, 412, 413, 417, 481, 545, 583-593, 613, 687, 688, 739, 754, 756, 758, 759, 768, 769, 778, 779

1.2/34.3 Schwafheimer Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kaldenhausen	20	215, 216, 249-252, 257-259, 343, 747, 749, 763

1.2/34.4 Schwafheimer Bruch

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Kaldenhausen	20	195, 259, 260, 349-351, 364, 459
--------------	----	----------------------------------

1.2/35.1 Ländliche Bereiche "Mühlenwinkel", "Buschkamp", "Kleine Blödt", Waldgebiet "Waldborn" südlich des Schwafheimer Bruchs, nördlich Aubruchgraben, die Niederung des Sittardbruchgrabens und die Bereiche "auf der Alten Heide" und "Westrich"

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Rumeln	1	17-21, 23-29, 32-42, 44-47, 49-58, 60-68, 70, 72-75, 77-79, 81-83, 85-95, 121, 122, 124, 125, 129, 130, 135, 137, 138, 158, 178, 179, 187, 189, 190, 194-197
Rumeln	2	7, 38-54, 56-59, 62, 63, 65-76, 79, 81, 84, 85, 137-145, 152, 153, 162, 163, 229, 232, 233, 241, 242, 244, 250, 251, 434, 543, 588, 598, 599, 755, 756, 761, 762, 756, 766, 805, 809, 813-816, 847, 868
Rumeln	12	1, 2, 4, 315, 316, 350, 485
Rheinhausen	18	1410, 1868, 2032, 2035
Rheinhausen	23	282, 290-297

1.2/35.2 Ländliche Bereiche "Mühlenwinkel", "Buschkamp", "Kleine Blödt", Waldgebiet "Waldborn" südlich des Schwafheimer Bruchs, nördlich Aubruchgraben, die Niederung des Sittardbruchgrabens und die Bereich "auf der Alten Heide" und "Westrich"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	1	109-111, 115, 141, 143, 145, 147, 149, 181, 183
Rumeln	13	37, 44, 48-50, 54, 55, 58, 61-63, 66-68, 71, 72, 90, 92-97, 99-101, 105, 106, 108-114, 118-122, 132, 133, 159, 160, 189, 229, 232-238, 242, 244-247, 303-310, 321, 327, 331, 354, 355, 358, 359

1.2/35.3 Ländliche Bereiche "Mühlenwinkel", "Buschkamp", "Kleine Blödt", Waldgebiet "Waldborn" südlich des Schwafheimer Bruchs, nördlich Aubruchgraben, die Niederung des Sittardbruchgrabens und die Bereich "auf der Alten Heide" und "Westrich"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	13	87, 350, 356, 357

1.2.36 Mühlenberger See

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rumeln	6	149, 200-202, 285, 294, 297, 340, 803-806
Rumeln	15	424, 428, 594, 690-693
Rheinhausen	15	612, 613, 695

1.2/37.1 Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	15	19, 41, 50, 52, 54, 57, 66-72, 83, 85-89, 90-99, 101, 128-130, 132-151, 56, 160-166, 176, 178, 199-202, 204, 205, 207-212, 215, 219, 224, 231, 355, 356, 395, 396, 400-402, 412-418, 422, 423, 472-475, 478, 480-500, 502-504, 519, 569, 571, 573, 595-598, 600-613, 616, 617, 619, 635, 631, 638, 641, 642, 660, 661, 664, 671, 682, 692
Rheinhausen	17	55, 57, 174, 175
Rumeln	6	290, 298
Kaldenhausen	15	3, 6, 9, 10, 12, 14-18, 27, 28, 153, 187, 188, 191-193, 195-197, 430, 431, 604-606
Kaldenhausen	16	63, 64, 74, 75, 77, 79, 80, 150, 152-155, 158, 162, 164, 168, 172, 173, 176, 184, 185, 187, 188, 210-214, 217, 219, 220, 225, 232, 235, 240, 285, 293, 327, 328, 330-332, 336-340, 420, 444, 467-469, 471, 478, 479, 480, 482, 483, 487, 489, 491, 492, 494, 517-530
Kaldenhausen	17	11, 19-22, 27-29, 31, 33-36, 38-41, 45, 54, 55, 168, 175, 185, 186, 189, 198

1.2/37.2 Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kaldenhausen	14	4-6, 8, 11, 12, 16-20, 26, 132-134, 140-142, 145, 146, 421
Rheinhausen	12	416-421, 427-431, 433, 434, 436, 798, 799, 800, 801, 803-810, 1071-1073, 1086-1087

1.2/37.3 Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	14	100, 103-110, 112, 167

1.2.38 Waldgebiet Eichacker Kruppsee und Friedhof in Friemersheim

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	12	432, 435, 499, 527-530, 569, 643, 835, 836, 838, 957, 959, 975, 999, 1000, 1003, 1004
Kaldenhausen	14	2, 532, 534, 1249, 1325, 1326, 1454, 1455

1.2/39.1 Rheinuferpark nordöstlich der Deichstraße, südwestlich des Rheindeiches in Rheinhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinhausen	4	40-42, 52, 53, 55-57

1.2/39.2 Rheinuferpark nordöstlich der Deichstraße, südwestlich des Rheindeiches in Rheinhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Rheinhausen	4	66-68
-------------	---	-------

1.2/40.1 rechtsrheinischer Uferstreifen südlich des Südhafens, nordöstlich der Mannesmann Hüttenwerke

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	1	2, 4
Huckingen	2	3, 503, 506
Huckingen	3	2, 6, 502, 503
Huckingen	13	10, 85, 99, 102, 423, 452, 456, 500, 508, 517, 546, 551, 571, 587, 590, 592, 590, 592, 595-597, 654, 656, 658, 669
Huckingen	14	2, 3, 7, 10, 11, 256-259, 272, 291
Huckingen	15	143, 261, 279, 291

1.2/40.2 rechtsrheinische Uferstreifen südlich des Südhafens, nordöstlich der Mannesmann Hüttenwerke

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	1	3
Huckingen	28	31

1.2/40.3 rechtsrheinischer Uferstreifen südlich des Südhafens, nördlich der Mannesmann Hüttenwerke

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Mündelheim	1	1
Mündelheim	4	3, 517, 519
Huckingen	1	3
Huckingen	28	31

1.2/41 Waldfriedhof

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	240	269-271, 470, 474
Duisburg	241	305

1.2/42.1 Waldgebiete Rehwiesen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Duisburg	235	101, 120, 141, 142
Duisburg	236	1
Duisburg	237	20, 31-33, 51, 52, 54-56
Duisburg	239	1, 3, 5-11, 14, 22

1.2/42.2 Waldgebiete Rehwiesen

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	20	63, 120, 171, 339
-----------	----	-------------------

1.2/42.3 Waldgebiete Rehwiesen

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	39	17
-----------	----	----

1.2/43.1 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark Huckinger Markt nördlich und südlich Maria in der Drucht

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	15	131-134, 137, 261, 279, 280
Huckingen	21	1, 3-7, 10, 375
Huckingen	23	10, 11, 56, 59
Huckingen	29	1-4, 8
Huckingen	30	1, 3, 5-7, 28
Huckingen	31	1, 3, 4, 8, 9
Huckingen	32	1, 9, 12, 14, 20, 22, 23-26, 29, 30, 32-47, 48, 49-55, 57, 60-62, 64-65
Huckingen	33	3-11, 13, 16, 20, 21, 26, 30, 31, 33, 34, 37, 38, 40, 42, 43, 46, 47, 50-55, 57, 59-62, 63, 65, 67, 69, 70, 78, 80, 83-91, 93-100, 103-105
Huckingen	34	12, 4-6, 12, 15, 17, 26, 29, 30, 34, 43, 45, 48, 76-78, 82
Huckingen	35	1-11, 13-15, 17, 34, 35, 37-43, 47-49, 51-57, 68, 76-79, 81-87
Huckingen	36	1-11, 14-29, 32, 33, 36-39
Huckingen	37	4, 8-10, 51
Huckingen	38	1-4, 51, 375
Huckingen	43	135, 300, 301
Huckingen	44	387, 388, 595, 596
Huckingen	47	276, 458
Huckingen	48	1, 148-152, 154-160
Huckingen	52	54, 82-92, 94-96, 98, 251, 252, 370, 372, 373, 375, 376, 515, 519, 520, 528, 537, 539, 540, 542-546, 554, 565, 579-582, 584-586, 588, 589, 593, 619, 622-626, 631, 633, 636, 638, 693-695, 697-702

1.2/43.2 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark Huckinger markt nördlich und südlich Maria in der Drucht

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	31	9
-----------	----	---

Huckingen	36	1
-----------	----	---

1.2/43.3 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark Huckinger Markt nördlich und südlich Maria in der Drucht

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	36	1, 2
-----------	----	------

1.2/43.4 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark Huckinger Markt nördlich und südlich Maria in der Drucht

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Huckingen	32	44
-----------	----	----

1.2/43.5 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark nördlich und südlich Maria in der Drucht

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	34	22, 23, 26, 58, 59, 63, 65, 67, 68, 70, 72, 74

1.2/44 Aue des Alten Angerbaches und Erholungspark Biegerhof

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	7	22, 138, 144, 149, 151, 159, 164-168, 173, 490
Huckingen	8	39, 40, 42, 57, 58, 176, 177, 209, 210, 276
Huckingen	9	79, 84, 87-93, 97, 98-107, 108, 110, 115, 117, 118, 279, 311, 491-498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 521, 533-535

1.2/45.1 Remberger See

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	62	4 34, 36, 38
Huckingen	63	26, 72, 75, 82-84, 86-94, 96, 97, 99, 100, 106, 108-112, 153, 154, 156, 367-369, 370

1.2/45.2 Remberger See

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	60	14-17, 21-25, 280-282
Huckingen	61	3
Huckingen	62	23-25

1.2/46 Ehingen und Ehinger Berge

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	3	11
Mündelheim	4	4-10, 40, 42, 44, 56, 57, 62-64, 67-70, 75, 76, 77, 78, 83-87, 90-92, 127-129, 131, 132, 135-146, 148-150, 152, 157, 159, 163, 207, 209, 212, 215-219, 221, 222, 227-229, 244, 247, 248, 250, 251, 255, 259, 264, 268, 277, 287, 290, 291, 295, 300, 303, 305, 309, 311, 317-319, 322-324, 325, 330, 331, 335, 337, 416-418, 421-432, 435, 439, 440, 467, 478, 479, 482, 496-498, 500-507, 511,515, 516, 518, 520, 521, 523-527, 529-539
Mündelheim	5	15-19, 98-102, 104-107, 110, 112-122, 125-133, 146-151, 155, 301, 307, 324-326, 330, 331, 333, 340, 342, 343, 345, 346, 436, 441, 558, 646, 661-663, 689, 690, 748, 749, 756
Mündelheim	11	333

1.2/47 Rheinvorland sowie binndeichs gelegene lw. Bereiche um Mündelheim und Serm

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	2	1-17
Mündelheim	3	37-40, 64, 70
Mündelheim	5	1-4, 10-14, 194-196, 204-206, 208-211, 256-263, 265, 268, 264, 270-285, 294, 294, 297-299, 314-316, 325 410, 503, 609, 611, 613, 615, 617, 619, 655, 656, 664, 665, 698, 702, 757
Mündelheim	6	31-36, 481
Mündelheim	7	166, 198, 299
Mündelheim	8	1-9, 12-21, 23, 24, 25, 26, 27, 30-35, 37-40, 50-54, 56-58
Mündelheim	9	1-22, 24-34, 36, 37, 45-59, 63-68, 70-90, 92-97, 99-110, 112-120
Mündelheim	10	1-15, 17, 21-24, 26-40, 43-47, 49-52, 54-67, 69-83, 88-90, 123-133, 135-142, 145, 146, 160, 162, 193, 222-228, 230, 235, 258, 260, 264, 267, 269
Mündelheim	11	49, 58-63, 67-72, 74, 76-78, 80, 94, 96-102, 104, 106-112, 114, 115, 124-128, 137-155, 158, 188, 305, 306, 311-313, 318-325, 349, 361, 363, 372, 374, 378, 380, 389, 391, 394, 396, 399-402, 413-425
Mündelheim	14	620, 625-633
Mündelheim	15	47-53, 57, 58, 61, 64-70, 72-74, 100-103, 109, 115, 118, 127, 129, 130, 260, 280, 281, 290, 311
Mündelheim	16	98, 326-329, 703-705
Mündelheim	17	2-21, 23-42, 45, 46, 51, 53, 54, 56-73, 76, 80, 81, 87, 92-97, 100, 102, 110, 113, 124, 127-129, 131, 133, 136, 138, 146, 150, 152, 154, 156, 158, 161, 162
Mündelheim	18	3-8, 10-16, 17-26, 28-44, 46-72, 74-84, 86-94, 97-99, 103, 105-138, 140-143

1.2/48.1 Ungelsheimer Graben

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	5	136
Mündelheim	11	25, 50, 52-54, 172, 206, 207, 283, 287, 289, 291, 293, 335, 403, 404, 405, 406, 407, 408-412
Mündelheim	12	390, 399
Mündelheim	13	104, 109, 112, 113, 132, 134, 139-144, 148-152, 182, 184, 186, 193, 207, 242, 288, 295, 311, 381, 384, 387
Mündelheim	14	488-489, 490-493, 620-624, 1288, 1456
Mündelheim	15	12, 163, 165, 167, 169-171, 261-263, 269, 276-278, 279, 287, 295, 297
Mündelheim	27	209, 210
Huckingen	13	3, 116-118, 128-130
Huckingen	27	124, 205-208, 417
Huckingen	68	3-6, 8, 17

1.2/48.2 Ungelsheimer Graben

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mündelheim	15	106-112, 113, 333, 334
Mündelheim	17	84-86, 88, 93
Mündelheim	19	1-9, 11

1.2/49 Verlauf des Angerbaches sowie Niederung des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens zwischen der Mündelheimer Straße und dem Remberger See im Norden und der Krefelder Straße (B 288) im Süden in Huckingen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	27	137-139, 144-150, 151, 165, 192, 198, 200, 201, 238, 258, 259
Huckingen	57	2, 5-8, 11, 42-46
Huckingen	58	24, 26, 27, 30-34, 38, 40, 68-74, 109, 110, 114, 116
Huckingen	60	69, 70, 72, 137
Huckingen	61	2
Huckingen	64	484-487
Huckingen	65	187, 198, 214, 217, 218, 220, 222, 257, 317, 324, 325, 353-355, 372, 503, 504, 522, 524, 542, 544, 546-550, 582
Huckingen	66	2, 8, 9, 11-16, 18, 19, 79, 82, 92, 130, 131, 133, 154, 159, 161, 163, 165, 167-171, 214, 219, 225, 226, 227-230, 232, 234-236, 239-243
Huckingen	67	8-17, 23-25, 29-37, 111, 112, 115, 117, 119, 131, 132
Huckingen	68	10, 13-16, 18-21, 145, 146, 187, 210, 211, 213, 215, 228, 254, 376-378
Huckingen	69	49, 119, 120, 173, 241, 366

1.2/50 Flächen westlich und südlich des Rahmer Sees östlich der geplanten BAB 59 n

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	46	89, 90
Huckingen	50	2, 4, 5, 9, 13
Huckingen	57	16, 25, 36
Huckingen	61	4-10
Huckingen	70	13, 20, 35, 36

1.2/51.1 landwirtschaftliche Bereiche östlich und westlich der geplanten BAB 59 n, nördlich und südlich der Krefelder Straße (B 288), nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	57	1, 12-14, 16, 18, 19, 21, 22, 25, 32-40, 47
Huckingen	58	23, 28, 116
Huckingen	61	10
Huckingen	70	4, 7-9, 12

1.2/51.2 landwirtschaftliche Bereiche östlich und westlich der geplanten BAB 59 n, nördlich und südlich der Krefelder Straße
(B 288), nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	70	12, 13, 20, 36

1.2/51.3 landwirtschaftliche Bereich östlich und westlich der geplanten BAB 59 n, nördlich und südlich der Krefelder Straße
(B 288), nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	55	67, 107
Huckingen	56	61, 62, 79
Huckingen	69	180
Huckingen	70	6, 11, 15, 25-34

1.2/52 Grobenbaumer See, Rahmer See

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	46	166, 167, 169, 172-174, 302
Huckingen	49	1-3, 6-9, 11, 15-17, 20-22, 24, 27-29, 31, 36, 38-42, 90
Huckingen	50	1-3, 5, 7-13, 19, 89, 90
Huckingen	57	17, 26-31, 36
Huckingen	70	18, 20, 35

1.2/53 landwirtschaftliche Flächen nordöstlich der Angermunder Straße, westlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	53	23-25, 32-37, 46, 47, 49, 50, 53-58, 60-64, 213-216, 281-288

1.2/54.1 "Heidberger" und "Sermer Wald"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	66	27, 29, 146, 147, 285-291
Mündelheim	14	516, 517, 531, 696, 786

1.2/54.2 "Heidberger" und "Sermer Wald"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	66	50, 297

1.2/54.3 "Heidberger" und "Sermer Wald"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Huckingen	58	60, 61, 87, 89, 95, 97, 98, 100-107
Huckingen	66	67, 84, 90, 111, 116, 172, 174, 176, 178, 179, 195-210, 215-218, 259, 261, 262-273, 275-284
Huckingen	68	60-62, 64, 65, 117, 218
Mündelheim	14	609-611, 614-616, 619, 1128, 1308-1312

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz umfaßt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne; soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungsbericht; er enthält:

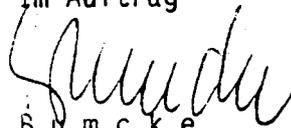
1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).

Die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte bestehen jeweils aus acht Einzelblättern. Die Zusammengehörigkeit ist auf den Einzelblättern beurkundet. Kartengrundlage ist die auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinerte und zusammengesetzte Deutsche Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 .

Duisburg, den 21.7.89

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrag



B u m c k e
(1. städt. Gartendirektor)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Essen, den 24.7.89

Kommunalverband Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor

In Vertretung



AUFSTELLUNG

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 21. Juli 1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist nach der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV.NW. S. 224/SGV.NW. 2023) in Verbindung mit der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 2 und § 7 BekanntmVO) am 10. September 1986 im Amtsblatt der Stadt Duisburg - Nr. 28/1986 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Duisburg, den 07. 08. 1989

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Giersch'.

Giersch
Beigeordneter

Der Planentwurf wurde am 23. Februar 1987 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG, für die Anhörung der Werke und Großbetriebe sowie für die Beteiligung der Bürger gem. § 2 a Abs. 2 BBauG freigegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Werke und Großbetriebe wurde vom 12. März bis 3. Dezember 1987 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung für die Darlegung des Landschaftsplanentwurfes und die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 23. März bis 6. April 1987 wurde am 2. März 1987 im Amtsblatt der Stadt Duisburg - Nr. 7/1987 - veröffentlicht.

Duisburg, den 07. 08. 1989

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Giersch'.

Giersch
Beigeordneter

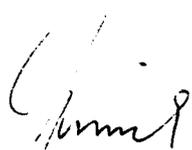
Der Rat der Stadt hat am 19. Juni 1989 gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 07. 08. 1989

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung




G i e r s c h
Beigeordneter

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10. August 1989 in der Zeit vom 21. August 1989 bis zum 22. September einschließlich öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 17. 01. 1990

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung




G i e r s c h
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 11. Juni 1990 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 12. 06. 1990

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung




G i e r s c h
Beigeordneter

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20. Juni 1990 in der Zeit von 02. Juli 1990 bis 03. August 1990 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 06.08.1990

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



Giersch

Giersch
Beigeordneter

Der Plan ist gem. § 16 Abs. 2 LG am 17. Dezember 1990 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden, einschließlich der Änderungen auf Grund von Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Duisburg, den 20.12.1990

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



Giersch

Giersch
Beigeordneter

~~Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom _____ genehmigt worden.~~

~~Düsseldorf, den 19.06.1991~~

~~Der Regierungspräsident~~

~~*Behrens*~~

~~Dr. Behrens~~

*gestrichen 15.05.92
im Auftrag
Blodius
(Blodius)*

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom 10.4.1992 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10.4.1992

Der Regierungspräsident
In Vertretung

(Gaertner)

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10. April 1992 ist am 01. Oktober 1992 gem. § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes sowie Text und Erläuterungsbericht im Amtsblatt der Stadt Duisburg - Nr. 32 /1992 - bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Duisburg, den 02. Oktober 1992

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung




Giersch
Stadtdirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 28. September 1992

Duisburg, den 02. Oktober 1992

Der Oberbürgermeister




Krings

AUSSERKRAFTTRETEN BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972, Abl. Reg. Düsseldorf 1972, S. 379
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Duisburg vom 15. November 1974, Abl. Reg. Düsseldorf 1974, S. 433
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Kettwig) vom 2. Juni 1971, Abl. Reg. Düsseldorf 1971
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30. Januar 1973, Abl. Reg. Düsseldorf 1973
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rheinaue Friemersheim" in der Gemarkung Rheinhausen, Ortsteil Rheinhausen, Stadt Duisburg vom 24. Juli 1979, Abl. Reg. Düsseldorf 1979, S. 313
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rheinaue Friemersheim" in der Gemarkung Rheinhausen, Ortsteil Rheinhausen, Stadt Duisburg vom 21. Februar 1986, Abl. Reg. Düsseldorf 1986, S. 57
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rheinaue Walsum" in der Stadt Duisburg und in der Stadt Dinslaken, Kreis Wesel vom 04. Oktober 1990, Abl. Reg. Düsseldorf 1990, S. 239.
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Dinslaken vom 3. Dezember 1974, Abl. Reg. Düsseldorf 1974, S. 473
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Moers vom 17. September 1964, Abl. Reg. Düsseldorf 1964 (Sonderausgabe), S. 1
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Duisburg vom 25. Mai 1940, Abl. Reg. Düsseldorf 1940 (Sonderblatt), S. 1